



© Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bayern, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie



Kempten Allgäu

2. Änderung des Bebauungsplanes Ursulasried-Süd: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fenepark"

im Bereich zwischen Dieselstraße, Ursulasrieder Straße und Bahnlinie
(Fl.Nr. 4230/7 und Teilbereich Fl.Nr. 4228/1)

Plan-Nr. 705-2	Maßstab 1:1000	Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt	Datum 27.04.2023
Bebauungsplanzeichnung Planzeichenerklärung Verfahrensvermerke			Entwurf
		i.A.	

Inhalt:

Teil I

- Informationen zur Datenschutzverordnung
- Planzeichnung
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Satzung

Teil II

- Begründung
- Anlagen

Formular Informationspflichten

Erhebung von personenbezogenen Daten gem. Art. 13, 14 Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO

- Beteiligungs- und Informationsverfahren bei Bauleitplanung
- Behandlung von Bauanträgen im Gestaltungsbeirat -

Der Schutz Ihrer Daten genießt bei der Stadt Kempten (Allgäu) einen hohen Stellenwert. Das Stadtplanungsamt verarbeitet daher Ihre personenbezogenen Angaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und den jeweils einschlägigen bereichsspezifischen Regelungen.
Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie im Interesse eines transparenten Verwaltungshandelns über die Einzelheiten der Erhebung und weiteren Verwendung Ihrer Daten.

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit

Erhebung von personenbezogenen Daten bei städtebaulichen Planungen, insbesondere Beteiligungs- und Informationsverfahren im Zusammenhang mit der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungs-, Bebauungs-, Landschafts- und Grünordnungsplänen, Projektplanungen und sonstigen Handlungskonzepten sowie bei Bauvorhaben, die im Gestaltungsbeirat der Stadt Kempten (Allgäu) behandelt werden.

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO

Verfahrensverantwortlich für die Verarbeitung ist die Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt,
Anschrift: Kronenstraße 8, 87435 Kempten (Allgäu)
E-Mail: poststelle@kempten.de, Tel.: 0831/115

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Stadt Kempten (Allgäu)
Behördlicher Datenschutzbeauftragter
Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu)
E-Mail: datenschutz@kempten.de
Tel.: 0831/2525 – 3118

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit den in Ziff. 1 genannten städtebaulichen Planungen und Verfahren, somit zur Umsetzung städtebaulicher Ziele und Zwecke verarbeitet. Hierbei werden die Planungserfordernisse und die Auswirkungen der Planung ermittelt sowie die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und

untereinander abgewogen. Für diese Zwecke werden personenbezogene Daten erhoben, soweit dies zur Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange erforderlich ist.

Die Daten werden hierbei auf den Rechtsgrundlagen von

- Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz – BayDSG – in Verbindung mit den einschlägigen bereichsspezifischen Regelungen, insbesondere §§ 1 Abs. 3, 3, 6 und 7 Baugesetzbuch (Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse)

sowie

- (ggf.) Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. a, Art. 7 DSGVO (freiwillige Einwilligung)

erhoben und verarbeitet.

5. Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

- Vor- und Familienname
- Kontaktdaten (Anschrift, Tel.Nr., E-Mail-Adresse, soweit – freiwillig - angegeben)
- Daten, die im Rahmen von Stellungnahmen abgegeben wurden
- Angaben aus geografischen Informationssystemen

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre o. g. Daten werden in dem zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Umfang an

- die in den genannten Verfahren bzw. mit den Arbeitsvorgängen beteiligten Fachämter innerhalb der Stadtverwaltung,
- die in Betracht kommenden staatlichen Stellen,
- die beteiligten Ingenieur- und Planungsbüros,
- Gerichte bei Überprüfung der Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne,
- ggf. von der Stadt Kempten (Allgäu) beauftragte und gleichfalls zur Verschwiegenheit verpflichtete externe Auftragsverarbeiter
- Mandatsträger im zuständigem Entscheidungsgremium, insbes. Planungs- und Bauausschuss sowie Stadtrat

übermittelt (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 BayDSG i. V. m. Art. 6 Abs. 3 Sätze 1 und 2 DSGVO und Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e DSGVO).

Eine Datenübermittlung an Dritte für Werbezwecke findet nicht statt.

7. Quellen der personenbezogenen Daten gem. Art. 14 DSGVO:

Sofern wir die o. g. Daten nicht von Ihnen selbst erhalten haben, erheben wir diese Angaben – soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich und gesetzlich zulässig ist (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayDSG) im Amt für BürgerService der Stadt Kempten (Allgäu)

8. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

(= außerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes)

Ihre Angaben werden nicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt, soweit hierzu keine Notwendigkeit besteht bzw. dort kein angemessenes Datenschutzniveau i. S. v. Art. 32, 44 bis 50 DSGVO garantiert ist.

9. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Ihre Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Wahrnehmung der o. g. Aufgaben notwendig ist (Art. 17 Abs. 1 Buchst. a DSGVO). Bei Aufhebung eines Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 8 BauGB) wird eine Löschung der gespeicherten Daten geprüft.

Nach Ablauf der o. g. Fristen werden die vorliegenden Akten und Angaben auf ihre Archivwürdigkeit geprüft (Art. 26 Abs. 6 BayDSG).

Im Zusammenhang mit der dauerhaften Gültigkeit eines Planungsverfahrens stehende personenbezogene Daten werden unbefristet gespeichert.

10. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).

Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen (Art. 17, 18 DSGVO). Das Recht auf Löschung nach Art. 17 Abs. 1 und 2 DSGVO besteht jedoch u. a. dann nicht, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich ist zur Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt (Art. 17 Abs. 3 Buchst. b DSGVO).

Aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, können Sie der Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten durch uns jederzeit widersprechen (Art. 21 DSGVO). Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, verarbeiten wir in der Folge Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr.

Bei Vorliegen einer Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten sind Sie berechtigt, diese Einwilligung jederzeit zu widerrufen; bis zum Zeitpunkt des Widerrufs vorgenommenen Verarbeitungen bleiben dabei in ihrer Rechtmäßigkeit erhalten.

Ferner steht Ihnen bei Erteilung der Einwilligung oder bei Vorliegen eines Vertrages zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten mithilfe automatisierter Verfahren gegebenenfalls ein Recht auf Übertragung der Daten an Sie oder an einen anderen datenschutzrechtlich Verantwortlichen zu (Art. 20 DSGVO).

Soweit Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüfen wir, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz in Bayern, Anschrift: Postfach 22 12 19, 80502 München, E-Mail: poststelle@datenschutz-bayern.de, Tel.: 089/212672-0

11. Information bei späterer Zweckänderung

Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Bedarf ergeben, dass Ihre personenbezogenen Daten für den gleichen Zweck, der bei der Erhebung angegeben wurde, an Dritte zu übermitteln sind, bedarf es hierzu keiner gesonderten Information.

12. Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Angaben benötigen wir zur Umsetzung der jeweils einschlägigen gesetzlichen Normen, insbesondere hinsichtlich der ordnungsgemäßen Behandlung der Stellungnahmen, z. B. bei

- Abwägung der Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB
- Benachrichtigung nach Satzungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB.

Wenn Sie die erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung stellen, löst dies eine Datenerhebung bei Dritten (Art. 14 DSGVO) aus.

1. PLANZEICHNUNG



2. PLANZEICHENERKLÄRUNG

2.1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 2.1.1 Art der baulichen Nutzung
 - Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Einkaufszentrum
- 2.1.2 Maß der baulichen Nutzung
 - GH 700,0 m ü. NN maximale Gebäudehöhe, hier 700,0 m ü. NN
 - III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, hier III
- 2.1.3 Baugrenzen
 - Baugrenze
- 2.1.4 Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
 - Einfahrt/Ausfahrt
- 2.1.5 Grünordnung
 - private Grünfläche mit Zweckbestimmung Randeingrünung
 - zu pflanzender Baum
 - I Ersatzpflanzung Baum 1. Ordnung
 - X gem. Baumschutzverordnung geschützter Baum, zu fällen
- 2.1.6 Sonstige Festsetzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets
 - St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier Stellplätze
 - LR mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

2.2 Örtliche Bauvorschriften

- FD Flachdach

2.3 Nachrichtliche Übernahmen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des ursprünglichen Bebauungsplanes Ursulasried-Süd

2.4 Hinweise

- vorhandene Gebäude/ Nebengebäude
 - geplante Gebäude/ Nebengebäude
 - vorhandene Flurstücksgrenze mit Flurnummer
- | Nutzungsschablone | | So EKZ ₁ | |
|---------------------------|----------|---------------------|----|
| Art der baulichen Nutzung | | III | o |
| Zahl der Geschosse | Bauweise | FD | FD |
| | | | |

3. VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu) hat in seiner Sitzung am 02.06.2022 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die 2. Änderung zum Bebauungsplan Ursulasried-Süd: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fenepark" im Bereich zwischen Dieselstraße, Ursulasrieder Straße und Bahnlinie (Fl.Nr. 4230/7 und Fl.Nr. 4228/1) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt vom 10.06.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

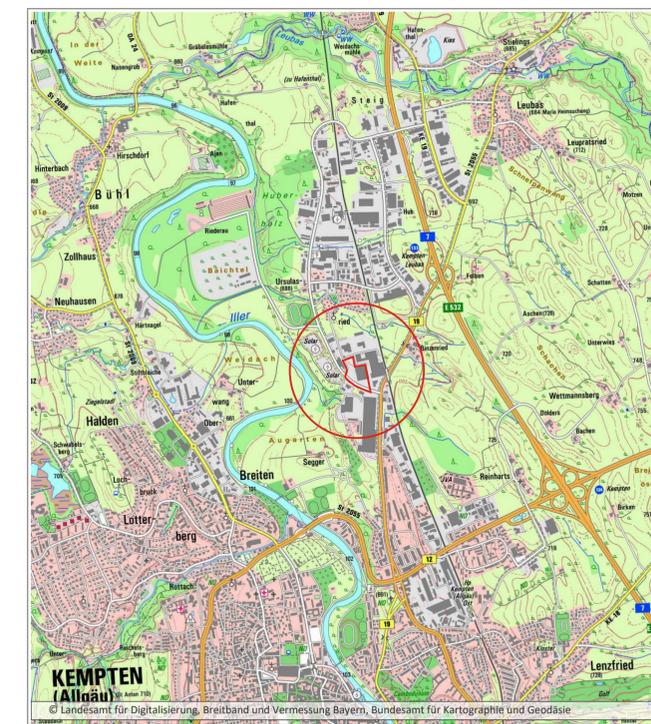
Öffentliche Auslegung

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 27.04.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom 22.05.2023 bis 30.06.2023 öffentlich ausgelegt.

Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 27.04.2023 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 und § 4a Abs. 4 BauGB in der Zeit vom 22.05.2023 bis 30.06.2023 beteiligt.

Stadt Kempten (Allgäu), 08.05.2023

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister



Kempten Allgäu

2. Änderung des Bebauungsplanes Ursulasried-Süd: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fenepark"

im Bereich zwischen Dieselstraße, Ursulasrieder Straße und Bahnlinie (Fl.Nr. 4230/7 und Teilbereich Fl.Nr. 4228/1)

Plan-Nr. 705-2	Maßstab 1:1000	Stadt Kempten (Allgäu), Stadtplanungsamt	Datum 27.04.2023
Bebauungsplanzeichnung Planzeichenerklärung Verfahrensvermerke		Entwurf	i.A.



Legende:

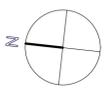
Bestand	Parkplätze	Baum Zu erhalten
Vordach	Asphalt	Baum Ersatzpflanzung
Neubau	Baum Zu fällen	Baum Neupflanzung
		Grundstücksgrenze
		Geltungsbereich B-Plan

1. Ausfertigung
 Hiermit wird bestätigt, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan "Umbau und Sanierung Fenepark" in der Fassung vom _____ dem Stadtratsbeschluss vom _____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Stadt/Gemeinde, den

 (Bürgermeister)

Fenepark Kempten: Lageplan, Schnitt Parkhaus FEN_1_AR_0001_XX_FEN_XX_00_F
 Umbau Mietflächen EG und 1.OG



Vorhaben u. Erschließungsplan

Projekt **Fenepark Kempten:**
Umbau Mietflächen

Planinhalt **Lageplan, Schnitt Parkhaus**

Maßstab 1:500

Plannummer FEN_1_AR_0001_XX_FEN_XX_00_F

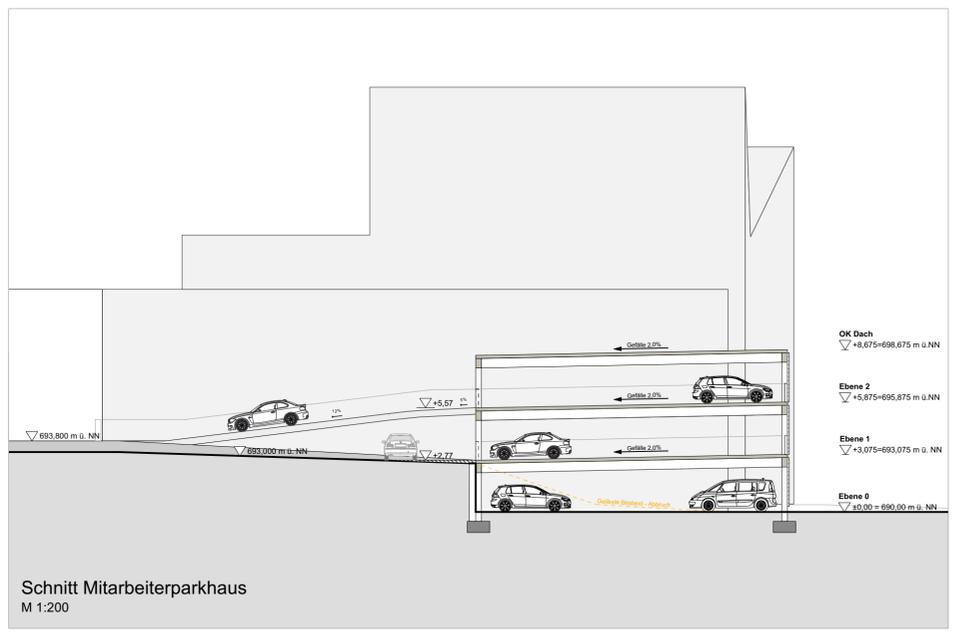
Datum 27.04.2023

Gezeichnet seb/mee

- Bauherr**
 Flurnr.: 42307 Feneberg Lebensmittel GmbH, Ursulasrieder Straße 2, 87437 Kempten
- Architekt**
 MH Architekten PartGmbH - Maucher Höß Manz Malek, Burghaldegasse 2, 87435 Kempten
- Nachbarn**
- Flurnr.: 2075 D6 Netz Aktiengesellschaft, Barthstraße 12, 80339 München
 - Flurnr.: 207516, 42282, 4227, 4230, 4230/10, 4228/1 Feneberg Lebensmittel GmbH, Ursulasrieder Straße 2, 87437 Kempten
 - Flurnr.: 4249, 4240/2, 4230/11 Stadt Kempten, Rathausplatz 4, 87435 Kempten
 - Flurnr.: 4228 Wealth Cap Leasing 4 GmbH & Co. KG, Bavariaplatz 3, 82031 Grünwald
 - Flurnr.: 4226 D6 Netz Aktiengesellschaft, Elisabeth-Schwarzaupt-Platz 1, 10115 Berlin
 - Flurnr.: 4240 Allgauer Überlandwerk GmbH, Illerstraße 18, 87435 Kempten
 - Flurnr.: 4230/3 Bundesrepublik Deutschland, Rottachstraße 13, 87439 Kempten

Bauherr Feneberg Lebensmittel GmbH
 Ursulasrieder Str. 2
 87437 Kempten

Planung MH Architekten PartGmbH
 Maucher Höß Manz Malek
 Burghaldegasse 2
 87435 Kempten
 T 0831 96 01 53 - 0
 F 0831 96 01 53 - 29
 post@mh-arch.de



Schnitt Mitarbeiterparkhaus
 M 1:200

Stadt Kempten (Allgäu)

2. Änderung zum Bebauungsplan Ursulasried-Süd:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fenepark“
Plan-Nr. 705-2

im Bereich zwischen Dieselstraße, Ursulasrieder Straße und
Bahnlinie (Fl.Nr. 4230/7 und Teilbereich Fl.Nr. 4228/1)

- Teil I -

Vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB;
Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB

Bebauungsplanzeichnung

Planzeichenerklärung

Verfahrensvermerke

Bebauungsplansatzung

27.04.2023

(Entwurf)

Inhaltsverzeichnis

1	Bebauungsplanzeichnung	3
2	Planzeichenerklärung	3
2.1	Planungsrechtliche Festsetzungen	3
2.2	Örtliche Bauvorschriften	3
2.3	Hinweise und nachrichtliche Übernahmen	3
3	Verfahrensvermerke	3
4	Bebauungsplansatzung	3
4.1	Rechtsgrundlagen	4
§ 1	Räumlicher Geltungsbereich	5
§ 2	Bestandteile der Satzung	5
§ 3	Außerkräfttreten von Bebauungsplänen	5
§ 4	Inkräfttreten des Bebauungsplans	5
4.2	Planungsrechtliche Festsetzungen	6
§ 5	Art der baulichen Nutzung	6
§ 6	Maß der baulichen Nutzung	7
§ 7	Baugrenzen, Bauweise	8
§ 8	Abstandsflächen	8
§ 9	Grünordnung	8
§ 10	Verkehrsflächen	12
§ 11	Leitungsrechte	13
§ 12	Niederschlagswasser	13
§ 13	Artenschutz	13
4.3	Örtliche Bauvorschriften (§9 Abs. 4 BAUGB)	14

§ 14	Dächer	14
§ 15	Einfriedungen	14
§ 16	Werbeanlagen	14
4.4	Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen	16
	Regelwerke	16
	Altlastenkataster	16
	Schmutzwasserbeseitigung	16
	Grundwasser/ Hangwasser	16
	Hochwasserschutz	16
	Bodenschutz	16
	Barrierefreies Bauen – Inklusion	17
	Denkmalschutz	17
	Brandschutz	18
	Planungenaugigkeit	18
	Hinweise zum Artenschutz	18

1 Bebauungsplanzeichnung

siehe Planzeichnung

2 Planzeichenerklärung

siehe Planzeichnung

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

siehe Planzeichnung

2.2 Örtliche Bauvorschriften

siehe Planzeichnung

2.3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen

siehe Planzeichnung

3 Verfahrensvermerke

siehe Planzeichnung

4 Bebauungsplansatzung

Die Stadt Kempten (Allgäu) erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1, des § 10 sowie § 13a des Baugesetzbuches die 2. Änderung zum Bebauungsplan Ursulasried-Süd: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fenepark“ im Bereich zwischen Dieselstraße, Ursulasrieder Straße und Bahnlinie (Fl.Nr. 4230/7 und Teilbereich Fl.Nr. 4228/1) als Satzung.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB in einem beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Weiterhin wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen. Ferner wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Ebenso wird von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

4.1 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist.

Planzeichenverordnung (PlanZV)

in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 1991 S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2023 (GVBl. S. 22) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

In der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Planzeichnung und umfasst ca. 2,9 ha.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fenepark“ besteht aus der Bebauungsplanzeichnung mit Planzeichenerklärung, den Verfahrensvermerken und den textlichen Festsetzungen in der Fassung vom 27.04.2023 sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan in der Fassung vom 27.04.2023.

Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird die Begründung vom 27.04.2023 beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 3 Außerkrafttreten von Bebauungsplänen

Mit Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fenepark“ treten in dessen Geltungsbereich die Inhalte des ursprünglichen Bebauungsplanes „Ursulasried-Süd“ (Plan-Nr.: 705-0) im Bereich Dieselstrasse, Kaufbeurer Strasse, Bahnlinie Kempten-Ulm; Binzenrieder Weg und Porschestraße (rechtsverbindlich durch Bekanntmachung vom 26.06.1992) außer Kraft.

§ 4 Inkrafttreten des Bebauungsplans

Die 2. Änderung zum Bebauungsplan Ursulasried-Süd: Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fenepark“ tritt gemäß § 10 BauGB mit dem Tag der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

4.2 Planungsrechtliche Festsetzungen

§ 5 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Einkaufszentrum

Entsprechend der Bebauungsplanzeichnung wird ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Einkaufszentrum" (**SO EKZ**) gemäß §11 BauNVO in der derzeit gültigen Fassung (s. Rechtsgrundlagen) festgesetzt. Zulässig sind ausschließlich die in den Teilflächen SO EKZ₁₋₃ näher definierten Nutzungen. Darüber hinaus sind innerhalb des Sondergebietes der inneren Erschließung und Gewährleistung von Funktionsabläufen dienende Zufahrten und Verkehrsflächen zulässig.

Sonstiges Sondergebiet SO EKZ₁

Innerhalb der Baugrenzen von **SO EKZ₁** sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von 13.000 m² zulässig.

Dabei dürfen folgende Teilflächen auf einzelne innenstadt- sowie nahversorgungsrelevante Sortimente entfallen:

Sortiment	max. Verkaufsfläche, gesamt
Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	4.000 m ²
Drogeriewaren, Kosmetik und Parfümeriewaren	1.100 m ²
Blumen/Floristik	130 m ²
Heimtextilien	100 m ²
Oberbekleidung, Wäsche	5.150 m ²
Schuhe, Lederwaren	700 m ²
Bücher, Papier- und Schreibwaren	200 m ²
Spielwaren	1.000 m ²
Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik	350 m ²
Haushaltselektronik („weiße Ware“), Unterhaltungselektronik („braune Ware“), Computer und Zubehör, Foto, Film	150 m ²
Uhren, Schmuck	80 m ²
Zeitungen/Zeitschriften	90 m ²

Darüber hinaus ist Einzelhandel mit Sortimenten des sonstigen Bedarfs (vgl. EHK Kempten 2019, S. 86 f) bis insgesamt 799 m² zulässig.

Als weitere Nutzungen sind zulässig:

- Handelsnahe Dienstleistungsbetriebe (z.B. Friseur, Schlüsseldienst etc.) mit einer insgesamten Nutzfläche von 600 m²
- Restaurant bzw. Kantine für Betriebszugehörige
- nutzungsbezogene Nebenanlagen/-nutzungen (wie z.B. Haustechnik, Abfallcontainer, überdachte Terrasse etc.)

Sonstiges Sondergebiet SO EKZ₂

Innerhalb der Baugrenzen von **SO EKZ₂** ist zulässig:

- Parkhaus für Mitarbeiter einschließlich der hierfür notwendigen Nebenanlagen (z.B. Zufahrt, E-Ladesäulen etc.)

Sonstiges Sondergebiet SO EKZ₃

Innerhalb der Baugrenzen von **SO EKZ₃** ist zulässig:

- Tankstelle einschließlich der hierfür notwendigen Nebenanlagen (z.B. Kasernenraum etc.)

§ 6 Maß der baulichen Nutzung

Zulässige Grundfläche GR

Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO EKZ gilt eine maximal zulässige Grundfläche von 12.000 m².

Die zulässige Grundfläche darf darüber hinaus gem. § 19 Abs.4 Satz 3 BauGB durch:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

um maximal 15.500 m² überschritten werden.

Maximale Gebäudehöhe

Die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte maximale Gebäudehöhe bemisst sich an der Oberkante Dach (OK First bzw. OK Attika) in Meter ü. NN.

Maximale Anzahl der Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß ist der Bebauungsplanzeichnung zu entnehmen.

§ 7 Baugrenzen, Bauweise

Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden in der Bebauungsplanzeichnung durch Baugrenzen festgesetzt.

Bauweise

Es gilt die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte offene oder abweichende Bauweise.

In der offenen Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet. Die Länge der Gebäude darf höchstens 50 m betragen.

Bei der abweichenden Bauweise wird die offene Bauweise dahingehend modifiziert, dass auch Gebäude von mehr als 50 m Länge zulässig sind.

§ 8 Abstandsflächen

Gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO beträgt die Tiefe der Abstandsflächen auf den in der Bebauungsplanzeichnung mit SO EKZ bezeichneten Bauflächen 0,2 H, jeweils aber mindestens 3 m.

§ 9 Grünordnung

Private Grünfläche mit Zweckbestimmung Randeingrünung

Die innerhalb der in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten privaten Grünfläche mit Zweckbestimmung Randeingrünung gelegenen Bäume, Sträucher und sonstigen Bepflanzungen/Grünflächen sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall wertgleich zu ersetzen.

Zu erhaltende Bäume:

Die auf der Fläche des sonstigen Sondergebietes SO EKZ vorhandenen Bäume sind zu pflegen, zu erhalten und bei Ausfall wertgleich zu ersetzen.

Gem. Baumschutzverordnung geschützter Baum, zu fällen:

Es gilt die Kemptener Baumschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Die in der Bebauungsplanzeichnung als zu fällen gekennzeichneten Bäume sind gleichwertig durch Bäume 1. Ordnung an den in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Standorten für Ersatzpflanzungen zu ersetzen.

Ersatzpflanzung Baum 1. Ordnung:

In der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte Standorte für Ersatzpflanzungen der gemäß Baumschutzverordnung geschützten Bäume. Es sind Bäume 1. Ordnung gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

Die Lage ist bis zu 2 m variabel.

Zu pflanzender Baum:

Es sind Bäume 1. bzw. 2. Ordnung gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

Die Lage ist innerhalb der privaten Grünfläche variabel.

Pflanzliste

Bäume 1. Ordnung

Laubgehölze

Acer platanoides	- Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Aesculus hippocastanum	- Rosskastanie
Fagus sylvatica	- Rot-Buche
Fraxinus excelsior	- Gemeine Esche
Juglans in Arten	- Nussbäume
Quercus in Arten	- Eichen
Robinia in Arten	- Scheinakazie
Salix alba	- Silber-Weide
Tilia in Arten	- Linde
Ulmus in Arten	- Ulmen

Koniferen

Abies	- Tanne
Larix decidua	- Europäische Lärche
Pinus cembra	- Zirbelkiefer
Pinus nigra	- Schwarz-Kiefer
Pinus sylvestris	- Gemeine Kiefer

Bäume 2. Ordnung

Laubgehölze

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Aesculus in Arten	- Kastanien
Alnus in Arten	- Erle
Betula in Arten	- Birke
Carpinus betulus	- Hainbuche
Corylus colurna	- Baum-Hasel
Fraxinus ornus	- Mannaesche
Fraxinus pennsylvanica	- Grün-Esche
Gleditsia in Arten	- Lederhülsenbaum
Populus tremula	- Zitterpappel
Prunus in Arten*	- Zier- und Wildkirschen
Pyrus communis	- Kultur –Birne
Pyrus pyraeaster	- Wild-Birne
Quercus frainetto	- Ungarische Eiche
Sorbus in Arten	- Vogel-, Els- und Mehlbeeren
Ulmus x hollandica "Lobel"	- Schmalkronige Stadtulme
Obstbäume und Zierobst	

Koniferen

Tsuga canadensis	- Hemlocktanne
------------------	----------------

Kleinbäume und Sträucher

Laubgehölze

Amelanchier in Arten	- Felsenbirne
Berberis in Arten	- Berberitze
Betula humilis	- Strauchbirke
Betula nana	- Zwerg-Birke
Chamaecytisus ratisbonensis	- Regensburger Zwergginster
Clematis recta	- Aufrechte Waldrebe

<i>Cornus</i> in Arten*	- Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	- Haselnuss
<i>Cotoneaster dielsianus</i>	- Strauchmispel
<i>Crataegus</i> in Arten	- Dornensträucher
<i>Cytisus scoparius</i>	- Besen-Ginster
<i>Daphne mezereum</i>	- Rosmarin-Seidelbast
<i>Deutzia</i> in Arten	- Deutzien
<i>Euonymus</i> in Arten	- Pfaffenhüttchen
<i>Frangula alnus</i>	- Faulbaum
<i>Genista tinctoria</i> ssp. <i>Tinctoria</i>	- Färber Ginster
<i>Hippophae</i> in Arten	- Sanddorn
<i>Ilex aquifolium</i>	- Stechpalme
<i>Kerria japonica</i>	- Ranunkelstrauch
<i>Kolkwitzia</i> in Arten	- Kolkwitzien
<i>Ligustrum vulgare</i>	- Liguster
<i>Lonicera</i> in Arten	- Heckenkirsche
<i>Malus sylvestris</i>	- Holzapfel
<i>Myricaria germanica</i>	- Deutsche Tamariske
<i>Philadelphus</i> in Arten	- Pfeiffenstrauch
<i>Potentilla</i> in Arten	- Fingerstrauch
<i>Prunus mahaleb</i>	- Steinweichsel
<i>Prunus spinosa</i>	- Schlehe
<i>Rhamnus</i> in Arten	- Kreuzdorn
<i>Ribes</i> in Arten	- Johannis- und Stachelbeeren
<i>Rosa</i> in Arten	- Wildrosen
<i>Rubus</i> in Arten	- Brombeeren, Himbeeren
<i>Salix</i> in Arten	- Weiden
<i>Sambucus</i> in Arten	- Holunder
<i>Spirea</i> in Arten	- Spireen
<i>Staphylea pinnata</i>	- Pimpernuss
<i>Syringa</i> in Arten	- Flieder
<i>Vaccinium</i> in Arten	- Blau-, Moos- und Rauschbeeren

Viburnum in Arten - Schneeball

Weigela in Arten - Weigelien

Koniferen

Pinus mugo - Bergkiefer

Taxus baccata - Gemeine Eibe

Folgende Gehölzarten sind aufgrund ihrer invasiven Ausbreitung nicht zulässig

Ailanthus altissima - Götterbaum

*Cornus alba Sibirica - Sibirischer Hartriegel

*Cornus sericea - Seidiger Hartriegel

*Prunus serotina - Späte Traubenkirsche

Hinweis zur Giftigkeit von Gehölzen

Die aufgeführten Gehölze bzw. deren Pflanzenteile sind zum Teil giftig.

Informationen zur Giftigkeit von Pflanzen erhalten Sie unter folgendem Internetlink der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung:

https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/Regeln_und_Schriften/Informationen/202-023.pdf

§ 10 Verkehrsflächen

Einfahrt/Ausfahrt

Entsprechend der Bebauungsplanzeichnung werden die Ein- und Ausfahrten des Grundstücks in der Lage festgesetzt.

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, hier Stellplätze (St)

Oberirdische Stellplätze (St) sowie Nebenanlagen gem. §14 BauNVO sind nur innerhalb der in der Bebauungsplanzeichnung hierfür festgesetzten Fläche sowie innerhalb der Baugrenze zulässig.

Für die Ermittlung von notwendigen Stellplätzen gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Kempten über die Ermittlung und den Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge in der jeweils aktuellen Fassung. Darüber hinaus sind mindestens 20 Fahrrad-Stellplätze nachzuweisen.

§ 11 Leitungsrechte

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen

Entsprechend der Planzeichnung ist eine mit Leitungsrecht (LR) zugunsten der Stadt Kempten (Allgäu) zu belastende Fläche festgesetzt.

Die Fläche ist von Überbauungen und tiefwurzelnden Bäumen freizuhalten.

§ 12 Niederschlagswasser

Nicht versickerbares Niederschlagswasser ist in einem Volumen von mindestens 270m³ auf dem eigenen Grundstück, durch geeignete Maßnahmen zurückzuhalten und anschließend gedrosselt in das öffentliche Kanalnetz des KKV, zum Holzbach abzuleiten. Die genaue Drosselmenge ist nach den Vorgaben des KKV umzusetzen. Eine entsprechende Genehmigung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens notwendig.

Darüber hinaus anfallendes Niederschlagswasser kann in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.

Die technischen Anforderungen für die Einleitung sind in den DWA-Richtlinien M 153 und A 117 geregelt.

Für alle baukonstruktiven Elemente, die großflächig mit Niederschlagswasser in Berührung kommen (z.B. Dachdeckungen, jedoch nicht Rinnen, Fallrohre, Gelände etc.) sind Oberflächen aus Zink, Titan-Zink, Kupfer und Blei unzulässig, sofern diese Oberflächen nicht mit geeigneten anderen Materialien (z.B. Kunststoff-Beschichtungen) dauerhaft gegen Niederschlagswasser abgeschirmt werden.

§ 13 Artenschutz

Vogelfreundliche Gestaltung von Glaselementen

Großflächige Glaselemente sind vogelfreundlich zu gestalten. Als vogelfreundlich gelten Ausführungsvarianten, welche den unter Punkt 2.2.1 bis 2.2.4 benannten wirksamen Vermeidungsmaßnahmen aus dem Hinweispapier „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 19.02.2021 entsprechen.

Lichtemissionen

Außenbeleuchtung ist ausschließlich in insektenfreundlicher Ausführung zulässig. Hierbei ist zu beachten, dass die Farbtemperatur der Leuchtmittel maximal 3000 Kelvin beträgt, der Lichtpunkt nach unten gerichtet ist, die Lampen oberhalb vom 85° zur Senkrechten kein Licht abstrahlen und staubdicht eingekoffert sind.

Photovoltaikanlagen dürfen nicht mehr als 6% polarisiertes Licht reflektieren (je Solarglasseite ca. 3%).

4.3 Örtliche Bauvorschriften (§9 Abs. 4 BAUGB)

§ 14 Dächer

Dachform

Es gilt die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte Dachform.

Dachgestaltung

Die Dachgestaltung ist in gedeckten, nicht glänzenden Farbtönen auszuführen. Zulässig sind nichtreflektierende Dachmaterialien mit abtragsfreier Schutzschicht sowie Glasdächer und Dachbegrünungen bzw. -bekiesungen.

Solarthermie-, Photovoltaikanlagen

Bei geneigten Dachflächen sind Solarthermie- bzw. Photovoltaikanlagen in gleicher Neigung wie die darunterliegende Dachfläche mit einem maximalen Abstand von min. 0,5 m gegenüber den Dachrändern und des Gebäudefirsts auszuführen. Eine Aufständigung ist unzulässig.

Bei Flachdächern sind Solarthermie- bzw. Photovoltaikanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 1,2 m, gemessen ab Oberkante Decke bis zum höchsten Punkt, zulässig.

Solarthermie- und Photovoltaikanlagen an der Hausfassade sind bündig in die Fassade zu integrieren.

Es ist darauf zu achten, dass Blendwirkungen ausgeschlossen sind.

Fassadengestaltung

Mindestens 50% der Westfassade des geplanten Mitarbeiter-Parkhauses im Sonstigen Sondergebiet SO EKZ₂ (s. Bebauungsplanzeichnung) sind zu begrünen.

§ 15 Einfriedungen

Mauern als Einfriedungen sind nicht zulässig, ausgenommen Mauerpfeiler von Zugängen und Toren. Die Einfriedungen sind bis zu einer Gesamthöhe von 1,8 m zulässig. Um die Durchlässigkeit für Kleintiere sicherzustellen, ist eine Bodenfreiheit von 0,15m einzuhalten. Die Einfriedungen sind transparent als Metallzaun herzustellen. Die Verwendung von Sichtschutzmatten ist nicht zulässig.

§ 16 Werbeanlagen

Bei der Errichtung von Werbeanlagen ist neben der BayBO das Merkblatt „Werbeanlagen“ der Stadt Kempten in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im SO₁ und SO₃ zulässig.

Werbeanlagen am Gebäude dürfen nur an den zur Dieselstraße aus gerichteten Westfassaden angebracht werden. Sie dürfen mit ihrer Oberkante nicht höher als die Traufkante bzw. Attika sein und in keiner Ansicht (senkrechte Projektion) eine Größe von 12 m² pro einzelne Anlage überschreiten. Eine einzelne Werbeanlage mit bis zu 35 m² ist zulässig. In Summe dürfen die Werbeanlagen 25% der jeweiligen Wandfläche nicht überschreiten.

Als freistehende Werbeanlagen sind auch außerhalb der Baugrenzen ein Werbe-
pylon (Preismast) sowie Hinweisschilder an der Einfahrt zulässig, wenn diese eine Höhe von 10,0 m ab Fertigoberkante Außenbelag nicht überschreiten.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen auf dem Dach oder Werbeanlagen, die auf die Einsicht von oben abzielen.
- besondere Werbungsträger, wie Ballone, bewegliche Schautafeln oder Video-walls etc.
- die Anstrahlung von Werbeanlagen
- die Verwendung von Licht- oder Laserkegel (zu Werbezwecken), Wechsellichtanlagen, blinkende Leuchtwerbung und Anlagen mit freiliegenden Leuchtstoffröhren etc.

4.4 Hinweise, nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen

Regelwerke

Die im Bebauungsplan erwähnten Regelwerke wie DIN, Stellplatzsatzung der Stadt Kempten (Allgäu), etc. können im Stadtplanungsamt im städtischen Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8 während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Altlastenkataster

Dem Amt für Umwelt- und Naturschutz sind keine Altlastenverdachtsflächen bzw. Kampfmittelrückstände auf dem Grundstück bekannt.

Generell sind bei Baumaßnahmen das zuständige Wasserwirtschaftsamt und das Amt für Umwelt und Naturschutz der Stadt Kempten zu benachrichtigen.

Schmutzwasserbeseitigung

Das Plangebiet ist bereits an das Netz der Kemptener Kommunalunternehmen (KKU) abgeschlossen.

Grundwasser/ Hangwasser

Durch Überflutungen der Straßen bei Starkregenereignissen oder in Hanglagen können Sturzfluten durch lokale Unwetterereignisse nicht ausgeschlossen werden.

Den Bauherren wird empfohlen, im Rahmen der Bebauung entsprechende Vorkehrungen zur Versickerung bzw. Ableitung von Oberflächenwasser zu treffen (dichte Keller, Lichtschächte, Kellerabgänge und Türen, ebenerdige Hauseingänge an der Hangseite usw.). Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf dabei nicht zum Nachteil gerade eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. (vgl. § 37 WHG).

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb durch Rechtsverordnung der Stadt Kempten im Jahr 2006 wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der IIIer.

Bodenschutz

Bei geplanten Baumaßnahmen oder Erdarbeiten sind die Vorschriften des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Insbesondere sind Bodeneinwirkungen so vorzunehmen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Hierzu empfiehlt sich eine bodenkundliche Baubegleitung. Grundsätzlich sind Eigentümer sowie die Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück gemäß § 4 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück drohenden schädlichen Bodenveränderungen zu ergreifen.

Anfallendes Bodenaushubmaterial darf am Herkunftsort wiederverwendet werden, wenn die Prüf- und Vorsorgewerte dem nicht entgegenstehen. Dabei ist der hochwertige Oberboden wieder ausschließlich für die Rekultivierung oder Bodenverbesserung der nicht überbauten Flächen unter Beachtung der DIN 1971 zu verwenden. Erdarbeiten sollten nur bei trockener Witterung und gut abgetrocknetem Boden durchgeführt werden. Zur Verminderung von Bodenverdichtungen sollten nicht nur zur Überbauung vorgesehene Flächen möglichst nicht befahren werden um Bodenverdichtungen zu vermeiden. Vor dem Bodenabtrag sind oberirdische Pflanzenteile abzumähen. Vor einem Bodenauftrag ist der humose Oberboden abzutragen. Dieser ist dann vom übrigen Bodenaushub bis zur weiteren Verwertung getrennt zu lagern. Den Bauherren soll ermöglicht werden, Bodenaushub und Mutterboden außerhalb des eigenen Grundstücks bis zur Wiederverwendung innerhalb des Baugebietes zwischen zu lagern. Dazu sollen trockene, nicht vernässte Zwischenlagerplätze ausgewiesen werden. Mulden, Senken und Flächen mit Wasserzugang sind dafür ungeeignet. Mutterboden und humusfreier Bodenaushub dürfen nur getrennt, in profilierten und geglätteten Mieten zwischengelagert werden. Humoser Mutterboden sollte weitgehend frei von Pflanzenteilen sein und nicht höher als 2 m geschüttet werden. Für einen geordneten Wasserabfluss ist zu sorgen. Die Mieten sollten, bei einer geplanten Lagerdauer von über 6 Monaten mit tiefwurzelnden, winterharten, stark wasserzehrenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Winterraps, Ölrettich) begrünt werden. Eine Vermischung des Bodens mit Bauschutt und Abfall darf nicht erfolgen. Der Überschuss an Erdaushub muss einer sinnvollen Wiederverwertung zugeführt werden. Verunreinigter Erdaushub ist Abfall im Sinne des § 3 KrWG und daher erst nach Durchlaufen eines Verwertungsverfahrens (§ 5 KrWG) weiter zu verwerten.

Der Baubetrieb ist so zu organisieren, dass betriebsbedingte unvermeidbare Bodenbelastungen, insbesondere Verdichtungen, auf das engere Baufeld beschränkt bleiben. Bauwege und Baustraßen sollten nach Möglichkeit nur dort angelegt werden, wo später befestigte Wege und Plätze liegen werden. Vor der Anlage von Bauwegen ist der humose Oberboden zu entfernen und zwischen zu lagern bzw. sinnvoll direkt zu verwerten. Beim Rückbau von Bauwegen muss der gesamte Wegeaufbau bis zum gewachsenen Boden entfernt und danach der natürliche Bodenaufbau wiederhergestellt werden. Entstandene Unterbodenverdichtungen sind zu lockern.

Barrierefreies Bauen – Inklusion

Bei der Bauausführung insbesondere auch im Bereich der Außenraumgestaltung sind die einschlägigen Richtlinien der Barrierefreiheit (Art. 48 BayBO und die DIN 18040-1) zu beachten und einzuhalten.

Denkmalschutz

Im Plangebiet sind keine amtlich kartierten Bau- oder Bodendenkmale vorhanden. Das nächstgelegene Bodendenkmal befindet sich im Verlauf der „Kaufbeurer Straße“ (Straße der römischen Kaiserzeit, Aktennummer D-7-8227-0045) südöstlich des Geltungsbereiches. Sollten wider Erwarten bei den Aushubarbeiten Bodendenkmale aufgeschlossen werden, ist dies gemäß Artikel 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG unverzüglich der zuständigen Fachbehörde zu melden.

Brandschutz

Löschwasserversorgung

Die Planung der Löschwasserversorgung für den Grundschatz der Planungsgebiete erfolgt nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die tatsächliche Löschwasserbevorratung im Grundschatz für das jeweilige Planungsgebiet richtet sich nach der Tabelle „Richtwerte für den Löschwasserbedarf (m³/h) des DVGW Arbeitsblattes W 405.

Zufahrtsmöglichkeiten/Rettungswege

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie mit Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Bei der Planung von Stichstraßen mit Wendehammer ist die Auslegung so zu wählen, dass die Straßen eine lichte Breite von mindestens 6 m aufweisen und das Wenden von Großfahrzeugen der Feuerwehr möglich ist.

Bei Kurvenradien und der Tragfähigkeit der öffentlichen Verkehrsfläche ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ – Bayern – (Fassung Februar 2007) zu berücksichtigen (Art. 12 BayBO).

Planungsgenauigkeit

Obwohl die Planzeichnung auf einer digitalen (CAD) Grundlage erstellt ist, welche einer hohen Genauigkeit entspricht, können sich im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. bei der späteren Vermessung Abweichungen ergeben. Dafür kann weder seitens der Stadt noch des Planungsbüros LARS consult, Memmingen, eine Gewähr übernommen werden.

Hinweise zum Artenschutz

Im Rahmen der Realisierung von Bauvorhaben innerhalb des Geltungsbereiches sind im Zuge des Erlasses der Baugenehmigungen die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG zu berücksichtigen (Tötungs- und Verletzungsverbot, Störungs- und Schädigungsverbot). Dies gilt insbesondere für eventuell notwendige Abbrucharbeiten an bestehenden Schuppen, unvermeidbare Gehölzrodungen so-wie die Baufeldfreimachung.

Bei Baufeldfreimachungen sind die allgemeinen Schutzzeiten vom 01.03. bis 30.09. nach § 39 BNatSchG zu beachten. Darüber hinaus ist der Bodenabtrag außerhalb der Brutzeit der Feldlerche ausschließlich von Oktober bis Februar durchzuführen.

Es wird empfohlen, an den neuen Gebäudeteilen Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel, Fledermäuse) anzubringen. Nähere Auskünfte erteilt das Amt für Umwelt- und Naturschutz der Stadt Kempten (Allgäu).

Stadt Kempten (Allgäu)

2. Änderung zum Bebauungsplan Ursulasried-Süd:
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Fenepark“
Plan-Nr. 705-2

im Bereich zwischen Dieselstraße, Ursulasrieder Straße und
Bahnlinie (Fl.Nr. 4230/7 und Teilbereich Fl.Nr. 4228/1)

- Teil II -

Begründung

Anlagen

27.04.2023

(Entwurf)

Inhaltsverzeichnis

1	Begründung	2
1.1	Planungsrechtliche Voraussetzungen	2
	Landesentwicklungsprogramm Bayern	2
	Regionalplan Allgäu (16)	5
	FNP / LP	8
1.2	Plangebiet	8
	Lage / Größe	8
	Topographische und hydrologische Verhältnisse.....	8
	Altlastenkataster.....	8
1.3	Städtebauliche Ziele sowie Zweck und Auswirkungen	9
	Erfordernis der Planung.....	9
	Standorteignung	10
	Art der baulichen Nutzung	10
	Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen und Bauweise	12
	Abstandsflächen.....	13
	Grünordnung, Artenschutz	14
	Verkehrsflächen	15
	Niederschlagswasser.....	15
	Örtliche Bauvorschriften	15
	Auswirkungen auf den Einzelhandel.....	16
	Immissionsschutz.....	18
	Verkehrsauslastung	18
	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	19
1.4	Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes	19
1.5	Naturschutzfachliche Belange	20
1.6	Kenndaten der Planung	20
2	Anlagen	21

1 Begründung

1.1 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Landesentwicklungsprogramm Bayern

Gemäß Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramms Bayern aus dem Jahr 2020 wird die Stadt Kempten als Oberzentrum im ländlichen Raum mit Verdichtungsansätzen eingestuft. Für diese Räume und die gegenständliche Planung benennt das Landesentwicklungsprogramm die folgenden, relevanten Ziele und Grundsätze:

Z und G 1.1.1 Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen:

„In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen.“ (Z)

„Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zur Versorgung mit Gütern geschaffen und erhalten werden.“ (G)

G 2.2.6 Entwicklung und Ordnung der ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen

„Die ländlichen Räume mit Verdichtungsansätzen sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Funktionen als regionale Wirtschafts- und Versorgungsschwerpunkte nachhaltig sichern und weiter entwickeln können und

- sie als Impulsgeber die Entwicklung im ländlichen Raum fördern.“

„Die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung sowie der Ausbau und der Erhalt eines zeitgemäßen öffentlichen Personennahverkehrs sollen in enger interkommunaler Abstimmung erfolgen.“

G 3.1 Flächensparen

„Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden.“

Z 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung

„In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen.“

3.3 Vermeidung von Zersiedelung - Anbindegebot

(G) „Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.“

(Z) „Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.“

G 5.1 Wirtschaftsstruktur

„Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.“

Z 5.3.1 Lage im Raum

„Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden. Abweichend sind Ausweisungen zulässig - für Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2, - für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.“

Z 5.3.2 Lage in der Gemeinde

„Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn - das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder - die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.“

Z 5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen

„Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte, - soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H., Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) Stand 01.01.2020 75 - soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H., für die 100 000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H. der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.“

G 7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft

„Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.“

Fazit

Die gegenständliche Planung orientiert sich an den Zielen und Grundsätzen des bayerischen Landesentwicklungsprogramms und trägt mit ihren Festsetzungen und Vorgaben zur Erreichung dieser landesplanerischen Vorgaben bei. Durch die Umstrukturierung der bestehenden Sondergebietsflächen kann die Sicherung von Arbeitsplätzen sowie einer zeitgemäßen Daseinsvorsorge der Stadt Kempten gewährleistet werden. Das wirkt sich auch auf die Erhaltung der Wirtschaftskraft positiv aus.

Mit der Neuausrichtung der Sondergebietsflächen sowie dem Neubau eines Mitarbeiterparkhauses am gewählten Standort wird auch der Grundsatz des Flächensparens beachtet. So erfolgt die Nutzungsanpassung des Einkaufszentrums nur

auf den bereits vorhandenen Verkaufsflächen des Bestandsgebäudes. Bei der Standortwahl für das Parkhaus handelt es sich größtenteils um bestehende Parkflächen, die bereits einen hohen Versiegelungsgrad aufweisen, wodurch die zusätzliche Flächenversiegelung durch das Bauvorhaben minimiert wird. Mit der Standortwahl auf den Freiflächen des Einkaufszentrums wird ebenso zum Ziel der Innen- vor Außenentwicklung beigetragen und durch die ausschließliche Nutzung bestehender Verkehrsinfrastruktur dem Anbindegebot entsprochen.

Bei der Neuausrichtung der zulässigen Verkaufsflächen werden negative versorgungsstrukturelle und städtebauliche Auswirkungen durch eine entsprechende gutachterlich bestätigte Sortimentswahl ausgeschlossen (Auswirkungsanalyse für die geplante Modernisierung und Erweiterung des Feneparks in Kempten (Allgäu), CIMA 2021). Die Umstrukturierung des Einkaufszentrums steht somit nicht im Konflikt mit dem innerstädtischen Einzelhandel der Stadt Kempten.

Aus den oben genannten Gründen werden durch die Änderung des Bebauungsplanes keine erheblichen Auswirkungen auf die landesplanerischen Ziele erwartet.

Regionalplan Allgäu (16)

Gemäß der Raumstrukturkarte des Regionalplans Allgäu befindet sich die Stadt Kempten als Oberzentrum an der überregional bedeutsamen Entwicklungsachse (BAB 7) im Stadt- und Umlandbereich des ländlichen Raums. Im direkten Umfeld befinden sich ausschließlich Klein- und Unterzentren, die sich vor allem auch entlang der überregional bedeutsamen Entwicklungsachsen gebildet haben.

Ferner ist gemäß Karte 3 „Natur und Landschaft“ im Bereich des Ortsteils Ursulasried ein regionaler Grünzug dargestellt.

Für die gegenständliche Bauleitplanung gibt der Regionalplan Allgäu folgende Ziele und Grundsätze vor:

A I Allgemeine Ziele und Grundsätze

1 „Es ist anzustreben, die Region vorrangig als Lebens- und Wirtschaftsraum für die dort lebende Bevölkerung zu erhalten und sie nachhaltig in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung und versorgungsmäßigen Eigenständigkeit zu stärken.“ (G)

2 „In der Region sollen die Naturgüter Boden, Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen soweit als möglich nachhaltig gesichert und falls erforderlich wiederhergestellt werden.“ (Z)

A II Raumstruktur

1.1 „Im Alpengebiet ist eine ausgewogene Entwicklung von Tourismus, gewerblicher Wirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft anzustreben. Im mittleren und nördlichen Teil der Region ist der gewerblich-industrielle Bereich möglichst zu stärken.“ (G)

1.2 „Im Stadt- und Umlandbereich des Oberzentrums Kempten (Allgäu) soll die Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung in einem ausgewogenen Verhältnis zwischen der Kernstadt und den Umlandgemeinden, insbesondere dem Unterzentrum Waltenhofen sowie den Kleinzentren Altusried und Durach erfolgen und soweit erforderlich über Gemeindegrenzen hinweg abgestimmt werden.“ (G)

B I Landschaftliches Leitbild und regionale Grünzüge

1.1 „Die natürlichen Grundlagen und die landschaftlichen Gegebenheiten sollen zur Erhaltung und Entwicklung der Region als Lebens- und Arbeitsraum für die dortige Bevölkerung und als bedeutender Erholungsraum gesichert werden.“ (Z)

2.2 „Die regional bedeutsamen Grünzüge im Illertal nördlich Sonthofen sowie nördlich und nordöstlich von Kempten (Allgäu) sollen erhalten werden.“ (Z)

B II Wirtschaftliche Entwicklung der Region

1.2 „Auf die Stärkung der mittelständischen Betriebsstruktur als wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Entwicklung soll hingewirkt werden.“ (Z)

„Dabei kommt der Bereitstellung geeigneter Gewerbestandorte besondere Bedeutung zu.“ (G)

2.1 Handel

2.1.1 „Es ist auf die Sicherstellung einer flächendeckenden verbrauchernahen Grundversorgung der Bevölkerung mit Einzelhandelsleistungen auch im dünner besiedelten ländlichen Raum der Region hinzuwirken und diese über die gemeindliche Bauleitplanung abzustützen.“ (Z)

2.1.2 „Es ist anzustreben, dass die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und ihrer Innenstädte sowie Ortskerne durch die Errichtung oder Erweiterung von Einzelhandelsgroßprojekten nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“ (G)

B V Siedlungswesen

1.3 „Zur Eingrenzung des Flächenverbrauchs sollen insbesondere vorhandene Baulandreserven und leer stehende Gebäude genutzt sowie Nachverdichtungen in den Siedlungsgebieten vorgenommen werden.“ (Z)

„Die Versiegelung von Freiflächen ist möglichst gering zu halten.“ (G)

„Einer Zersiedelung der Landschaft soll entgegengewirkt werden. Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungseinheiten ausgewiesen werden.“ (Z)

1.4 „Es ist anzustreben, gewerbliche Bauflächen größeren Umfangs insbesondere in den zentralen Orten bereitzustellen.“ (G)

Fazit

Im Ergebnis wird auch hier deutlich, dass die gegenständliche Planung die Vorgaben des Regionalplans berücksichtigt.

Mit dem Vorhaben der Neuausrichtung des Einkaufszentrums wird das Ziel der Stärkung von Gewerbe und Handel verfolgt und so die wirtschaftliche Entwicklung der Region forciert. Dabei wird die Ausgewogenheit der Wirtschaftsentwicklung auch im Vergleich zum Umland sowie der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Innenstadt durch die gutachterlich bestätigte Sortimentsauswahl gewährleistet.

Erhebliche Auswirkungen auf die Natur- und Schutzgüter sind aufgrund der bestehenden Nutzung der Fläche nicht zu erwarten. Auch kommt das Vorhaben durch die Nutzung bereits bestehender Verkaufsflächen sowie dem Neubau des Parkhauses auf bereits weitgehend versiegelter Fläche der Forderung nach Nachverdichtung bzw. möglichst geringer zusätzlicher Flächenversiegelung nach. Ebenso sind die geplanten städtebaulichen Maßnahmen mit dem landschaftlichen Leitbild vereinbar, da durch das Vorhaben gesunder Lebens- und Arbeitsraum entwickelt wird und kein Landschaftsraum zersiedelt oder Erholungsraum beeinträchtigt wird.

Der ausgewiesene regionale Grünzug ist auf den Nahbereich der Iller begrenzt und liegt damit außerhalb dem Wirkungsbereich der Plangebietes. Das Gebiet liegt weder in festgesetzten Überschwemmungsgebieten noch in Vorranggebieten für den Hochwasserabfluss und -rückhalt.

FNP / LP

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Kempten (Allgäu) sind die Flächen für die gegenständliche Planung bereits als Sonderbauflächen (S) mit Zweckbestimmung: Verbrauchermarkt dargestellt. Ferner ist in dem Bereich eine Sichtachse zu einem Aussichtspunkt nördlich des Weilers „Härtnagel“ eingetragen.

Um die beabsichtigte Umstrukturierung zu ermöglichen, ist keine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Auch ist nicht von einer Beeinträchtigung der Sichtachse zum genannten Aussichtspunkt auszugehen.

1.2 Plangebiet**Lage / Größe**

Das Plangebiet liegt in einem Gewerbegebiet im Ortsteil Ursulasried zwischen der Bundesstraße 19 („Kaufbeurer Straße“) im Osten und der „Dieselstraße“ im Westen. Auf den Flächen befindet sich das bereits bestehende Einkaufszentrum „Fenepark“.

Der Geltungsbereich mit einer Gesamtfläche von ca. 2,9 ha liegt auf dem Grundstück mit der Flurnummer 4230/7 und Teilbereichen der Flurnummer 4228/1 der Gemarkung Kempten (Allgäu).

Topographische und hydrologische Verhältnisse

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich in weitgehend ebener Lage bei ca. 692 m ü. NN.

In ca. 350 m Entfernung fließt die Iller auf ca. 655 m ü. NN. Aufgrund der Höhendifferenz sowie der dazwischenliegenden Illerhangleite ist das Plangebiet nicht hochwassergefährdet. Es liegt außerhalb des amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes (HQ100) sowie der Hochwassergefahrenfläche bei einem Extrem-Hochwasser (HQextrem).

Altlastenkataster

Konkrete Anhaltspunkte auf das Vorhandensein möglicher Altlasten bestehen innerhalb des Plangebietes nicht.

1.3 Städtebauliche Ziele sowie Zweck und Auswirkungen

Städtebauliche Situation - Bestand

Innerhalb des überplanten Bereichs befindet sich das Einkaufszentrum Fenepark. Im nordwestlichen Bereich besteht zudem eine zum Einkaufszentrum zugehörige Tankstelle. Die übrigen Flächen sind größtenteils versiegelt und werden vornehmlich als Parkplatzflächen genutzt. Im Randbereich zur Dieselstraße sowie im Nordosten zum angrenzenden Verwaltungsgebäude tragen Grünflächen bzw. Gehölzpflanzungen zur Eingrünung des Plangebietes bei. Weitere einzelne Baumpflanzungen befinden sich auf den Stellplatzflächen. Das Gebiet ist über die von der Dieselstraße abzweigende Ursulasrieder Straße verkehrlich erschlossen und durch eine eigene Bushaltestelle (Dieselstraße/Fenepark) an den ÖPNV angebunden.

Im Osten grenzen die Hauptverwaltung sowie die Metzgerei der Feneberg Lebensmittel Gesellschaft an. Auch nördlich und westlich liegen vornehmlich gewerblich genutzte Gebäude. Auf der gegenüberliegenden Seite der Dieselstraße befindet sich eine großflächige Freiflächenphotovoltaikanlage, an welche die Illerhangleite anschließt.

Erfordernis der Planung

Die Änderung des Bebauungsplanes dient der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umstrukturierung des Feneparks sowie der Errichtung eines Mitarbeiter-Parkplatzes.

Der ursprüngliche, für den gegenständlichen Änderungsbereich nach wie vor rechtsverbindliche Bebauungsplan „Ursulasried-Süd“ (rechtsverbindlich mit Bekanntmachung vom 26.06.1992) regelt neben weitreichenden Gewerbe- und Wohnbauflächen auch die städtebaulichen Rahmenbedingungen für den Fenepark durch Festsetzung eines Sondergebietes mit Verkaufsflächenobergrenzen und vorgegebenen Sortimentsbereichen. Nach Auszug des darin unter anderem festgesetzten Baumarktes soll das Einkaufszentrum Fenepark nun modernisiert, neu strukturiert und stärker auf den periodischen Bedarf (v.a. Lebensmittel und Drogerie) ausgerichtet werden. Dazu ist jedoch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich, da sich wesentliche Änderungen in Bezug auf die Art der Nutzung bzw. die zulässigen Sortimentsbereiche und Verkaufsflächenobergrenzen ergeben werden. Im selben Zuge soll im direkten Anschluss des Einkaufszentrums im Norden an der Grundstücksgrenze ein Parkhaus für Mitarbeiter errichtet werden.

Aus Sicht der Stadt dient die Planung dem Erhalt der Wirtschaftskraft und der Arbeitsplätze im Stadtgebiet. Der Stadt Kempten (Allgäu) erwächst daher das Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen und die Änderungen bauplanungsrechtlich zu ermöglichen.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan gem. § 12 BauGB. Ferner wird vom beschleunigten Verfahren gem. §13a BauGB Gebrauch gemacht. Dies ist möglich, da die geplante Grundfläche von maximal 12.000 m² für die Hauptbaukörper deutlich unterhalb der Maßgabe von 20.000 m² zulässiger Grundfläche im Sinne des §13a Abs 1 Nr. 1 BauGB liegt. Zudem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Weiterhin wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs.4 BauGB abgesehen. Darüber hinaus wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Ebenso wird von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen.

Standorteignung

Der vorliegende Standort weist eine günstige verkehrliche Erschließung über die Dieselstraße bzw. die B 19 auf und unterliegt heute schon einer gewerblichen Vornutzung mit einem hohen Anteil an versiegelten und überbauten Flächen. Durch die geplante Umstrukturierung und das Mitarbeiter-Parkhaus wird somit keine neue unbelastete Fläche beansprucht und ist daher mit einer nachhaltigen, flächensparenden Siedlungsentwicklung im Gesamtstadtgebiet vereinbar.

Art der baulichen Nutzung

Die bisherige Festsetzung als Sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Einkaufszentrum gem. § 11 BauNVO wird beibehalten.

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan waren bisher folgende Nutzungen festgesetzt:

- Verbrauchermarkt mit VK bis zu 4.500m²
- Baumarkt mit VK bis zu 4.510m²
- Fachmärkte und Shops mit VK bis zu 3.470m²
- Restaurant mit einer Nutzfläche bis zu 510m²

- Kantine für Betriebszugehörige

Statt wie bisher betriebstypenbezogene Verkaufsobergrenzen festzusetzen, werden durch die Bebauungsplanänderung in Zukunft sortimentsbezogene Verkaufsflächen festgesetzt. So ist das Einkaufszentrum zukunftsgerichtet aufgestellt und kann auf mögliche Mietflächenänderungen in einem immer dynamischeren Markt flexibler reagieren.

Folgende Sortimente mit einer Gesamtverkaufsfläche von 13.000 m² sind innerhalb des Teilbereiches SO EKZ₁ (dem Einkaufszentrum) zulässig:

Sortiment	max. Verkaufsfläche, gesamt
Nahrungs- und Genussmittel, Getränke	4.000 m ²
Drogeriewaren, Kosmetik und Parfümeriewaren	1.100 m ²
Blumen/Floristik	130 m ²
Heimtextilien	100 m ²
Oberbekleidung, Wäsche	5.150 m ²
Schuhe, Lederwaren	700 m ²
Bücher, Papier- und Schreibwaren	200 m ²
Spielwaren	1.000 m ²
Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik	350 m ²
Haushaltselektronik („weiße Ware“), Unterhaltungselektronik („braune Ware“), Computer und Zubehör, Foto, Film	150 m ²
Uhren, Schmuck	80 m ²
Zeitungen/Zeitschriften	90 m ²

Darüber hinaus ist Einzelhandel mit Sortimenten des sonstigen Bedarfs (vgl. EHK Kempten 2019, S. 86 f) bis insgesamt 799 m² zulässig.

Neben den Einzelhandelsflächen sind im SO EKZ₁ wie im ursprünglichen Bebauungsplan ein Restaurant bzw. eine Kantine für Betriebszugehörige zulässig. Ferner sind handelsnahe Dienstleistungsbetriebe, d.h. Friseur, Schlüsseldienst etc., wie sie zum Teil bereits im Bestand vorhanden sind, mit einer insgesamt Nutzfläche von 600 m² zulässig. Durch die Begrenzung der Verkaufsfläche ist gewährleistet, dass Dienstleistungsbetriebe dem Einkaufszentrum untergeordnet sind. Zudem sind nutzungsbezogene Nebenanlagen/-nutzungen (wie z.B. Haustechnik, Abfallcontainer, überdachte Terrasse etc.) zulässig.

Innerhalb der Baugrenzen von SO EKZ₂ sind ein Parkhaus für Mitarbeiter einschließlich der hierfür notwendigen Nebenanlagen (z.B. Zufahrt, E-Ladesäulen etc.) zulässig.

Ferner ist innerhalb der Baugrenzen des Teilbereichs SO EKZ₃ eine Tankstelle einschließlich der hierfür notwendigen Nebenanlagen (z.B. Kassenraum etc.) zulässig, die bereits im Bestand vorhanden ist.

Maß der baulichen Nutzung, Baugrenzen und Bauweise

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung werden maßgebend über die Grundfläche sowie die maximale Anzahl der Geschoße bzw. die Gebäudehöhe geregelt.

Bisher war eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Jedoch bezog sich diese GRZ lediglich auf die Baugrenzen des SO₁ und somit nur auf einen Teilbereich des gegenständlichen Änderungsbereiches. Die weitere Versiegelung durch Stellplätze und Verkehrsflächen sowie durch Nebenanlagen wurde hierbei baurechtlich nicht gewürdigt. In Zukunft erfolgt die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche von 12.000 m² für das gesamte sonstige Sondergebiet (SO EKZ). Diese Fläche entspricht den Baugrenzen der einzelnen Teilbereiche SO₁ bis SO₃ und somit den Bestandsgebäuden des Einkaufszentrums (SO₁) und der bestehenden Tankstelle (SO₂) sowie des geplanten Mitarbeiter-Parkhauses (SO₃). Um die im Bestand bereits vorhandenen Stellplatzflächen und Verkehrsflächen auch weiterhin zu sichern, darf die zulässige Grundfläche durch Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche um maximal 15.500 m² überschritten werden. Dieser hohe Versiegelungsgrad (maximal 27.500 m² bei einer Gesamtfläche des privaten Grundstücks von 29.127 m², was einer theoretischen GRZ von 0,94 entspricht) ist dabei bereits im Bestand vorhanden. Lediglich im Nordwesten, im Bereich des geplanten Mitarbeiter-Parkhauses (SO₃), würde es zu einer geringen zusätzlichen Versiegelung bisher begrünter Flächen kommen. Aus diesem Grund

wird eine Überschreitung des in § 17 BauNVO geregelten Orientierungswertes einer GRZ von 0,8 für sonstige Sondergebiete als vertretbar erachtet.

Auf eine Festsetzung der Geschossflächenzahl (GFZ), wie im bisherigen Bebauungsplan vorhanden, wird in Zukunft verzichtet. Diese Gebäudekubatur wird ausreichend über die Grundfläche in Kombination mit der Geschosßzahl bzw. der Gebäudehöhe geregelt.

Die Gebäudehöhe des Einkaufszentrums wird, der bisherigen Systematik des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes folgend, über die maximale Anzahl der Vollgeschosse geregelt. Die Gebäudehöhe des Einkaufszentrums (SO EKZ₁) ändern sich dabei nicht. Lediglich im westlichen Bereich wird die bisher festgesetzte Zweigeschossigkeit auf drei zulässige Vollgeschosse erhöht, da dies dem Bestand entspricht.

Für das geplante Mitarbeiter-Parkhaus (SO EKZ₁) wird eine absolute Höhengabe von maximal 700,0 m ü. NN vorgegeben um unabhängig von einer möglichen Zahl der Vollgeschosse (in diesem Fall III) eine konkrete Regelung der Höhenentwicklung zu erreichen.

Die überbaubare Grundfläche wird über die Festsetzung von Baugrenzen und der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (St) in der Planzeichnung definiert. Die Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist die Stellplatzsatzung der Stadt Kempten in ihrer jeweils aktuellen Fassung heranzuziehen. Darüber hinaus sind mindestens 20 Fahrrad-Stellplätze nachzuweisen, um den zwischenzeitlich sich geänderten Anforderungen an die Mobilität Rechnung zu tragen.

Für das geplante Parkhaus (SO EKZ₂) sowie das bestehende Einkaufszentrum (SO EKZ₁) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt, so dass auch Gebäudelängen auch über 50 m zulässig sind. Damit wird den spezifischen Bedürfnissen Rechnung getragen. Für die vorhandene Tankstelle wird im SO EKZ₃ die offene Bauweise vorgegeben.

Abstandsflächen

Auf den in der Bebauungsplanzeichnung mit SO EKZ bezeichneten Bauflächen beträgt die Tiefe der 0,2 H. Die Festlegung der Tiefe der Abstandsfläche gemäß Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO entspricht der Tiefe der Abstandsflächen gemäß den Vorgaben für Gewerbe- und Industriegebiete da die zulässigen Nutzungen im Sondergebiet in Bezug auf die Anforderungen an Belichtung und Belüftung mit einer gewerblichen Nutzung vergleichbar sind. Die östlich benachbarten Flächen sind als Gewerbegebiet festgesetzt, so dass auch in Bezug auf das benachbarte Verwaltungsgebäude im Osten (Fl.-Nr.: 4228/1) ausreichende Abstandsflächen

bestehen. Die Belange der Belichtung und Belüftung werden insofern hinreichend berücksichtigt und die Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen erscheint als vertretbar.

Grünordnung, Artenschutz

Die bisherigen Regelungen zur Grünordnung sah die Pflanzung von Feldhecken auf einer Mindestbreite von 6 m vor. Ferner waren pro 2.000m² Grundstücksfläche 5 Bäume der 1. Wuchsklasse und 8 Bäume der 2. Wuchsklasse sowie pro 8 Stellplätze ein Baum (1. Wuchsklasse) zu pflanzen. Die Stellplätze waren zudem durch Grünstreifen zu gliedern.

Die Grünordnungsfestsetzungen nehmen auf die bestehende Grünstruktur Bezug, die angepasst an die funktionalen Erfordernisse hergestellt wurde. Im Zuge der Bebauungsplanänderung werden diese gesichert und ergänzt. So gewährleistet die Festsetzung der privaten Grünfläche (Zweckbestimmung Randeingrünung) den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Selbiges gilt für den auf der Fläche des sonstigen Sondergebietes SO EKZ vorhandenen Baumbestand.

Das geplante Mitarbeiter-Parkhaus ist aus stadtökologischen und gestalterischen Gründen auf mindestens 50% der Westfassade zu begrünen (siehe örtliche Bauvorschrift hierzu).

Im Falle der Errichtung des Parkhauses sind Bestandsbäume, welche durch die Kemptener Baumschutzverordnung geschützt sind, zu fällen. Die Standorte dieser zu fällenden Bäume sind der Planzeichnung zu entnehmen. Diese Bäume sind im Sinne der Baumschutzverordnung bei Fällung gleichwertig durch Bäume 1. Ordnung an den in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzten Standorten (Lage bis zu 2 m variabel) für Ersatzpflanzungen zu ersetzen. Ferner ist die in der Bebauungsplanzeichnung festgesetzte Anzahl an zu pflanzenden Bäumen 1. oder 2. Ordnung herzustellen.

Zur Vermeidung der Erhöhung des Tötungsrisikos für Brutvögel wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass großflächige Glaselemente von Fassaden vogelfreundlich zu gestalten sind. Als vogelfreundlich gelten Ausführungsvarianten welche den unter Punkt 2.2.1 bis 2.2.4 benannten wirksamen Vermeidungsmaßnahmen aus dem Hinweispapier „Vermeidung von Vogelverlusten an Glasscheiben“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten vom 19.02.2021 entsprechen.

Zudem erfolgen Vorgaben zur Außenbeleuchtung (Farbtemperatur max. 3000 Kelvin, Lichtpunkt nach unten gerichtet, staubdichte, eingekofferte Lampen) und zu PV-Anlagen (max. 6% reflektieren von polarisiertem Licht), die ausschließlich

in insektenfreundlicher Ausführung zulässig sind (Festsetzung zu Lichtemissionen).

Verkehrsflächen

An der bereits bestehenden Erschließungssituation über die Ursulasrieder Straße ändert sich grundsätzlich nichts.

Im Bebauungsplan werden die zwei Bereiche, in denen die Ein- und Ausfahrt auf das Gelände des Einkaufszentrums im Bestand vorhanden ist, als Festsetzung an ähnlicher Stelle wie bereits im ursprünglichen Bebauungsplan weitergeführt. Ferner erfolgt die Begrenzung der Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (St).

Niederschlagswasser

Im Zuge der Bebauungsplanänderung wurde von einem Fachbüro das Niederschlagsvolumen bei Starkregenereignissen abgeschätzt. Demnach beträgt bei einem Starkregenereignis, gemäß aktueller Starkregentabelle nach KOSTRA-DWD 2020, das Niederschlagsvolumen bei einem 5-jährlichen 30min-Ereignis rund 22,0 l/m² und bei einem 30-jährlichen 30min-Ereignis 31,2 l/m². Daraus errechnet sich anhand der abflusswirksamen Grundstücksfläche ein Abflussvolumen zwischen 567 m³ und 804 m³.

Durch Einstaumaßnahmen auf den Hof- und Dachflächen können hiervon mindestens 270 m³ auf dem privaten Grundstück zwischengepuffert werden, was ca. 33% bis 47% des Gesamtvolumens im genannten Bemessungsfall entspricht.

Durch die Festsetzung des Mindest-Rückhalte-Volumens im Bebauungsplan und Drosselung der Abflussmenge aus dem Einzugsgebiet Fenepark, kann so in Zukunft die Belastung des Holzbaches reduziert werden.

Örtliche Bauvorschriften

Die örtlichen Bauvorschriften beschränken sich, den bisherigen Regelungen folgend, auf ein Minimum an Vorgaben zur Dachgestaltung – einschließlich Solarthermie- und PV-Anlagen – sowie zu Einfriedungen und Werbeanlagen.

Als Dachform wird für den östlichen Teilbereich des SO EKZ₁ (Einkaufszentrum), das geplante Parkhaus im SO EKZ₂ sowie die Tankstelle (Parkhaus im SO EKZ₃) das Flachdach vorgegeben. Die im ursprünglichen Bebauungsplan festgesetzte „besondere Dachform“ (bD) wird gestrichen, da diese nicht den heutigen rechtlichen Ansprüchen genügt. Diese zielte auf den ohnehin auf das Dach des

westlichen Teilbereiches im SO EKZ₁, ab. Da die besondere Dachform hier bereits verwirklicht wurde und durch die Umstrukturierung keine Änderung erfolgt, wird in diesem Teilbereich auf die Vorgabe einer Dachform verzichtet.

Die Dachgestaltung ist dabei auf gedeckten, nicht glänzenden Farbtönen beschränkt. Zulässig sind nichtreflektierende Dachmaterialien mit abtragsfreier Schutzschicht sowie Glasdächer und Dachbegrünungen bzw. -bekiesungen. Auf eine zwingende Begründung der Flachdächer aus stadtökologischen Gründen wird verzichtet, um nicht in Konflikt mit einer geplanten Nutzung zur Regenrückhaltung zu stehen.

Die Regelung für Solarthermie- und Photovoltaikanlagen soll generell die Nutzung dieser regenerativen Energieformen ermöglichen, gleichzeitig aber störende Wirkungen nach Außen ausschließen.

Die Vorgaben zu Einfriedungen dienen dazu, ein klares, geordnetes Ortsbild nach außen sicherstellen und dabei übermäßig hohe Einfriedungen auszuschließen.

Durch die Beschränkung von Standort, Größe und der Art von Werbeanlagen wird eine Beeinträchtigung des Straßenraums minimiert und eine städtebauliche Fehlentwicklung vermieden. Ferner werden Werbeanlagen auf dem Dach oder Werbeanlagen, die auf die Einsicht von oben abzielen, besondere Werbungsträger (z.B. wie Ballone, Videowalls etc.) sowie angestrahlte Werbeanlagen und die Verwendung von Licht- oder Laserkegel, Wechsellichtanlagen, blickende Leuchtwerbung und Anlagen mit freiliegenden Leuchtstoffröhren etc. ausgeschlossen. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind dagegen zulässig.

Auswirkungen auf den Einzelhandel

Um durch die Neuausrichtung keine schädlichen versorgungsstrukturellen und städtebaulichen Auswirkungen hervorzurufen, wurde im Vorfeld ein Gutachten (Auswirkungsanalyse für die geplante Modernisierung und Erweiterung des Feneparks in Kempten (Allgäu), CIMA Beratung + Management GmbH, München, 13.08.2021) eingeholt, welches negative Auswirkungen gutachterlich für die in Zukunft zulässigen Sortimentsbereiche und Verkaufsflächen ausschließt.

Auszug aus dem Gutachten:

„Wie die Detailanalyse der einzelnen zu prüfenden Sortimentsbereiche gezeigt hat, sind insgesamt keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Kempten (ZVB Einkaufsinnenstadt sowie Nahversorgungszentren) sowie die wohnortnahen Versorgungsstrukturen zu erwarten. Die ermittelten Umsatzumverteilungswirkungen erreichen mit Blick auf

sämtliche Sortimente ein geringes oder nur moderates Niveau. Einige der Wettbewerbsstandorte sind von Umsatzumverteilungswirkungen in mehreren Sortimenten tangiert. So werden bspw. gegenüber den strukturprägenden Lebensmittelmärkten sowohl im Lebensmittel- als auch Drogeriewarenbereich Umsatzumlenkungen ausgelöst. Jedoch lässt sich hinsichtlich der geringen Umverteilungswirkungen sowie des etablierten und stabilen Nahversorgungsnetzes in Kempten auch in einer kumulierten Betrachtung der Umsatzumverteilungswirkungen keine Gefährdung der Magnetbetriebe in den Zentren (u.a. NVZ Magnusstraße/Ludwigstraße, NVZ Lindauer Straße/Aybühlweg) vermuten. Gleiches lässt sich für die Wettbewerbsstandorte im Umland konstatieren. Auch in den zentralen Orten höherer Stufe in der Region, u.a. Mittelzentrum Marktoberdorf, Oberzentren Kaufbeuren und Memmingen sowie den sonstigen Kommunen im Untersuchungsraum sind die Umsatzumverteilungswirkungen rein wettbewerblich und schlagen nach gutachterlicher Einschätzung nicht in negative städtebauliche Effekte (z.B. Betriebsschließungen, Funktionsverlust) um.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die am Vorhabenstandort Fenepark vorgesehenen Modernisierungs- und Erweiterungsbestrebungen in allen Sortimenten als städtebaulich verträglich bewertet werden können“ (ebd. S. 42).

Ebenso wurde in einer Stellungnahme die geplante Verlagerung des Spielwarenfachmarktes ROFU-Kinderland von seinem aktuellen Standort in Kempten in das Einkaufszentrum Fenepark geprüft:

„Für ein ca. 800 m² großes Ladenlokal im Fenepark steht nun die Belegung mit dem Spielwarenfachmarkt ROFU-Kinderland zur Diskussion. Der Anbieter ist heute in einer Solitärlage im Aybühlweg im Kemptener Westen verortet und würde sein dort nahezu gleich großes Ladenlokal im Zuge der Verlagerung aufgeben.

Dem Fachmarkt ROFU kommt angesichts des geringen Bestands an Spielwarenanbietern in Kempten und dem Umland eine besondere Bedeutung im Kemptener Angebotsmix zu. Da für seinen jetzigen Standort langfristig eine Neustrukturierung hin zu Wohnbau vorgesehen ist, ist der Erhalt des Marktes im Aybühlweg nicht langfristig gesichert.

Die Stadt Kempten verwendet zur Einzelhandelssteuerung im Stadtgebiet ein im Jahr 2019 aktualisiertes Einzelhandelskonzept, welches Ziele für die Einzelhandelsentwicklung vorlegt und standortspezifische Aussagen trifft. Zunächst gliedert sich die Verlagerung des Spielwarenanbieters nicht in das Standort- und Sortimentskonzept des EHK Kempten 2019 ein und wäre somit abzulehnen. Aus Sicht der cima kann vor dem Hintergrund der o.g. Faktoren (u.a. Bedeutung von ROFU im Kemptener Einzelhandelsmix, unsichere Zukunft vor Ort) ein Abweichen von

den Regelungen des Einzelhandelskonzeptes vertreten werden. Um Effekte auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in Kempten und dem Umland abzuwägen, wurde eine Kurzprüfung der städtebaulichen Verträglichkeit durchgeführt, welche das Vorhaben als unbedenklich einstuft. In Summe trägt die geplante Verlagerung zur Bestandssicherung des Anbieters ROFU bei, ohne sich dabei negativ auf die Einkaufsinnenstadt oder andere Einzelhandelsstandort auszuwirken. Weiterhin entspricht die Verlagerung auch den Zielen der Landesplanung (LEP Bayern 2020).

Die geplante Verlagerung des Anbieters ROFU-Kinderland kann somit von der *cima* befürwortet werden“ (Stellungnahme zur Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu), CIMA Beratung + Management GmbH, München, 15.11.2022).

Immissionsschutz

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan setzt Lärmschutzmaßnahmen (Bau eines Lärmschutzdammes entlang der „Dieselstraße“; bauliche Schallschutzmaßnahmen) zum Schutz der Wohnbebauung im nördlichen Bereich der „Ursulasrieder Straße“ fest.

Da es sich bei der gegenständlichen Bebauungsplanänderung im Wesentlichen um eine Änderung der Sortimentsflächen handelt und keine Änderungen an der Gebäudekubatur des Einkaufszentrums vorgenommen werden, wird von einer grundsätzlichen Verträglichkeit der zukünftigen Nutzung mit der Umgebungsbebauung ausgegangen. Zumal es sich bei der direkt umgebenden Bebauung ausschließlich um gewerbliche Nutzungen handelt. Aus demselben Grund ist auch bezüglich des geplanten Mitarbeiter-Parkhauses keine Verschlechterung der Immissionsschutz-Situation zu erwarten. Zumal die betreffende Fläche bereits als Stellplatz-Fläche genutzt wird.

Aus den geschilderten Gründen wird davon ausgegangen, dass gem. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im nördlich liegenden Wohngebiet nicht beeinträchtigt werden.

Verkehrsauslastung

In Bezug auf die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte wurde eine verkehrstechnische Untersuchung durchgeführt (Modus Consult GmbH 12.09.2022).

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass den beiden lichtsignalgeregelten Knotenpunkten Dieselstraße / Ursulasrieder Straße und Kaufbeurer Straße /

Dieselstraße, bezogen auf die gewichteten Mittelwerte, zu allen Spitzenstunden sowohl im Bestand als auch in der Planung eine sehr gute (A) bzw. gute Verkehrsqualitätsstufe(B) bescheinigt werden kann. Eine tabellarische Zusammenfassung dieser Leistungsfähigkeitsberechnungen ist nachfolgender Abbildung zu entnehmen.

Knotenpunkt	KP-Form		Bestand 2022		Planung	
			Belastung*	QSV	Belastung*	QSV
Dieselstraße / Ursulasrieder Straße	LSA	MS	736	A	844	B
		MIS	1.000	B	1.178	B
		AS	1.176	B	1.329	B
Kaufbeurer Straße / Dieselstraße	LSA	MS	1.971	A	1.984	A
		MIS	2.095	B	2.261	B
		AS	2.554	B	2.697	B

QSV	Qualitätsstufe
A	"sehr gute" Verkehrsqualität
B	"gute" Verkehrsqualität
C	"befriedigende" Verkehrsqualität
D	"ausreichende" Verkehrsqualität
E	"mangelhafte" Verkehrsqualität
F	"ungenügende" Verkehrsqualität

* in Kfz/h

MS... Morgenspitze
MIS... Mittagspitze
AS... Abendspitze
QSV... Qualitätsstufe
LSA... Lichtsignalanlage

Abb.: 1: Zusammenfassung der Leistungsfähigkeitsberechnung (Modus Consult, 12.09.2022, Anlage 37)

Somit ist gewährleistet, dass durch die Nutzungsänderung die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte nach wie vor gegeben ist.

Leitungsrechte

Zur Sicherung wurden auf privaten Flächen Leitungsrechte festgesetzt.

1.4 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten.

Folgende Maßnahmen sind bei diesem Verfahren berücksichtigt worden:

- Berücksichtigung des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, durch die Inanspruchnahme einer bereits versiegelten Fläche
- Sicherung der bestehenden Grünflächen und Gehölzbestände; Vorgabe von Neupflanzungen

- Teilbegrünung des geplanten Parkhauses (SO EKZ₂)
- Entlastung des Vorfluters (Holzbach) durch Festsetzung eines Mindest-Rückhalte-Volumens

1.5 Naturschutzfachliche Belange

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt. Von einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB sowie von der Erstellung eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB wird daher abgesehen. Eingriffe, die auf Grund der Änderung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Es handelt sich bereits um planungsrechtlich gesicherte und bebaute Grundstücke. Durch die gegenständlichen Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange des ursprünglichen Bebauungsplanes.

1.6 Kenndaten der Planung

Größe Geltungsbereich	29.127 m ²	100,0 %
Sonstiges Sondergebiet	27.500 m ²	94,4 %
Private Grünfläche	1.627 m ²	5,6 %

(alle Angaben verstehen sich als ca. Werte)

2 Anlagen

Relevanzuntersuchung, LARS consult GmbH vom 04.07.2022

Auswirkungsanalyse für die geplante Modernisierung und Erweiterung des Feneparks in Kempten (Allgäu), CIMA Beratung + Management GmbH, München, 13.08.2021

Stellungnahme zur Verlagerung von ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu), CIMA Beratung + Management GmbH, München, 15.11.2022

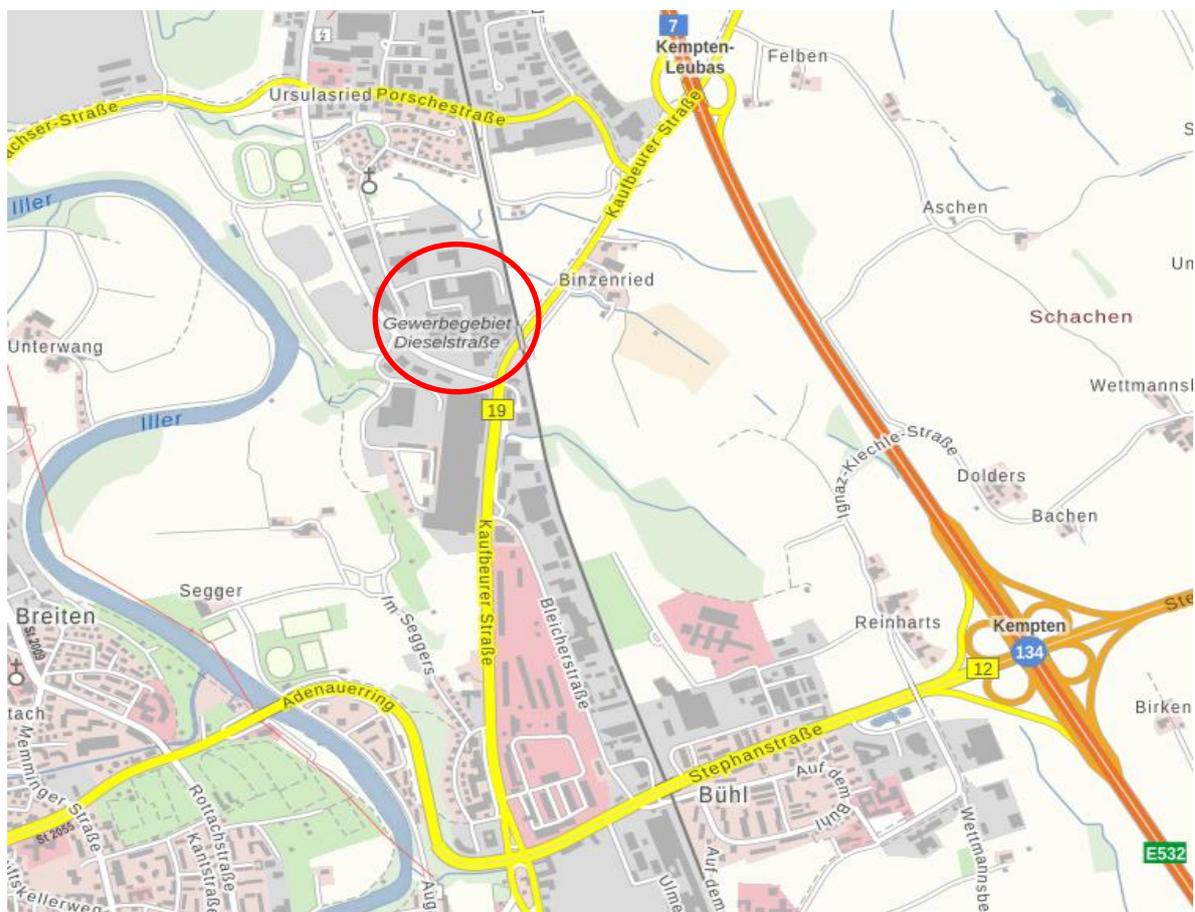
Verkehrstechnische Untersuchung, Änderung Bebauungsplan Fenepark Kempten, Arbeitsunterlagen, Modus Consult Ulm GmbH, 12.09.2022

Stadt Kempten

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fenepark" im Bereich zwischen Dieselstraße, Ursulasrieder Straße und Bahnlinie

Relevanzuntersuchung

Stand: 04.07.2022



GEGENSTAND

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Fenepark" im Bereich zwischen Dieselstraße, Ursulasrieder Straße und Bahnlinie
Relevanzuntersuchung Stand: 04.07.2022

AUFTRAGGEBER

Stadt Kempten
Rathausplatz 22
87435 Kempten

Telefon: 0831-115
Telefax: 0831 2525-1026
E-Mail: poststelle@kempten.de
Web: <https://www.kempten.de>

Vertreten durch: Bürgermeister Kiechle



AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Simon Lober - B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz
Christian Wandinger - Dipl.-Geograph & Stadtplaner

Memmingen, den 04.07.2022

Simon Lober
B.Eng. Landschaftsplanung und Naturschutz

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methoden	7
4	Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung	7
4.1	Fledermäuse	7
4.2	Vögel	7
5	Fazit	7

TABELLENVERZEICHNIS

Es konnten keine Einträge für ein Abbildungsverzeichnis gefunden werden.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1:	Entlang der Böschung Richtung Norden	6
Abbildung 2:	Entlang der Böschung Richtung Süden	6
Abbildung 3:	Unbesetztes Krähenest	6

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Kempten bearbeitet die 2. Änderung zum Bebauungsplan Ursulasried-Süd. Es handelt sich um den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Fenepark" im Bereich zwischen Dieselstraße, Ursulasrieder Straße und der Bahnlinie (Fl.Nr. 4230/7 und Teilbereich Fl.Nr. 4228/1).

Das Einkaufszentrum Fenepark soll nun modernisiert, neu strukturiert und stärker auf den periodischen Bedarf ausgerichtet werden. Dazu ist jedoch die Änderung des bestehenden Bebauungsplanes erforderlich, da sich wesentliche Änderungen in Bezug auf die Art der Nutzung bzw. die zulässigen Sortimentsbereiche und Verkaufsflächenobergrenzen ergeben werden. Im selben Zuge soll im direkten Anschluss des Einkaufszentrums im Norden an der Grundstücksgrenze ein Parkhaus für Mitarbeiter errichtet werden.

Um diese anstehenden Modernisierungen sowie den Bau des Mitarbeiterparkplatzes planungsrechtlich zu ermöglichen, soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit dem Umgriff des Flurstücks 4230/7 aufgestellt werden. Der Geltungsbereich umfasst das Gebäude des Feneparks, die bestehenden Kundenparkplätze und die Tankstelle im Nordwesten. Ferner wird im Nordosten ein 3 m Streifen Grundstückes 4228/1 mit in den Geltungsbereich aufgenommen, um die erforderliche Abstandsflächentiefe für das Parkhaus gewährleisten zu können.

Die Stadt Kempten (Allgäu) hat Lars consult damit beauftragt eine Relevanzuntersuchung durchzuführen um vorzeitig auf mögliche artenschutzrechtliche Themen reagieren zu können.

Im Zuge der Relevanzbegehung ist zu prüfen, ob es durch die Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des §44 BNatSchG kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG, also bei Bauleitplanverfahren bzw. bei Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.3 BauGB, sowie während der Planaufstellung, wird durch §44 BNatSchG Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht signifikant erhöht wird,

Lage und Bestand

- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die Relevanzprüfung stellt den ersten Schritt beim Prüfen einer Betroffenheit planungsrelevanter Arten dar. Dabei wird anhand des Habitatpotentials, der Eingriffsintensität und der bekannten Verbreitung abgeschätzt, welche planungsrelevanten Arten durch das geplante Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Für diese Arten erfolgt dann ggf. eine gezielte Bestandserfassung, um darauf aufbauend eine fachlich fundierte Prüfung der Verbotstatbestände zu ermöglichen (= spezielle artenschutzrechtliche Prüfung).

2 Lage und Bestand

Das geplante Parkhaus soll zwischen dem Fenepark und den Verwaltungsgebäuden im Norden auf der Fl.Nr. 4230/7 entstehen. Dieser Bereich umfasst hauptsächlich versiegelte Verkehrsflächen. Dazwischen sind einige Grünflächen entwickelt auf denen neun Bäume stehen. Die größte Grünfläche befindet sich an der kleinen Böschung zwischen Kundenparkplatz und der Logistikfläche, welche sich zwischen den beiden Gebäuden befindet.

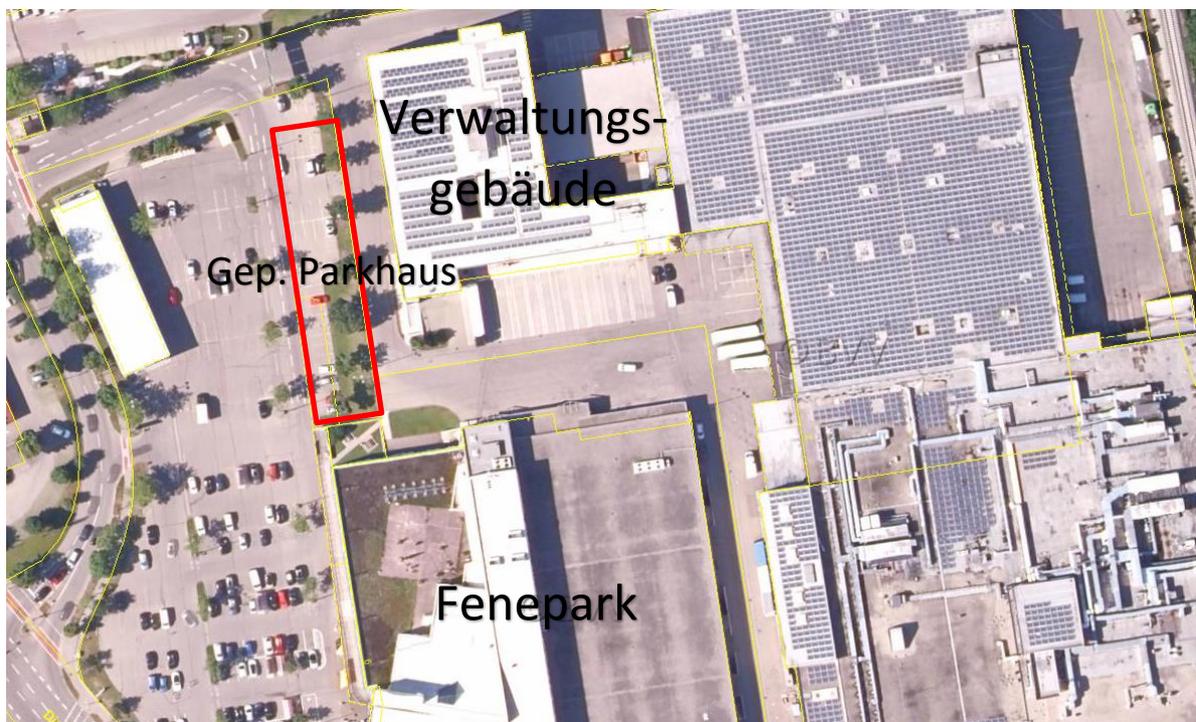




Abbildung 1: Entlang der Böschung Richtung Norden



Abbildung 2: Entlang der Böschung Richtung Süden



Abbildung 3: Unbesetztes Krähenest

Methoden

3 Methoden

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU). Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wird eine Abschichtung durchgeführt. Dazu wird die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern) zur Arteninformation für den Landkreis Oberallgäu (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) durchgeführt. Da der Geltungsbereich sich aber hauptsächlich auf bestehenden Verkehrsflächen zwischen zwei Gebäuden befindet, kann hier auf eine detailliertere Aufarbeitung verzichtet werden.

In Bezug auf bestehende Biotop werden zusätzlich die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web) ausgewertet.

Die artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erfolgte am 05.04.2022. Es wurde der Geltungsbereich und das nahe Umfeld begangen.

4 Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Da es sich im Geltungsbereich nur um Verkehrsflächen mit begrünten Zwischenflächen handelt, wurden hauptsächlich nur der Grünstreifen mit den Bäumen auf Habitate für Fledermäuse oder Vögel untersucht. Auch in die nahen Bestandsgebäude wird nicht eingegriffen, daher kann auch hier auf eine tiefgründige Untersuchung verzichtet werden.

4.1 Fledermäuse

Keiner der neun Bäumen weist eine potentielle Habitatstruktur (Höhlung oder Spalt) für Fledermäuse auf.

4.2 Vögel

In einem der Bäume (im mittleren Bereich) befindet sich ein altes Nest (siehe Abbildung 3) welches zum Zeitpunkt der Ortsbegehung nicht besetzt war. Vermutlich handelt es sich hier um ein Krähen-nest. In den benachbarten Bestandsgebäuden konnten keine Nester von Brutvögeln festgestellt werden.

5 Fazit

Das Untersuchungsgebiet weist keine potentielle Lebensstätten für Fledermäuse auf. Das vorgefundene Nest war leer und somit kann auch eine Besiedlung durch Vögel ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Jagd- bzw. Nahrungshabitaten lokal vorkommender Fledermaus- und Vogelarten kann ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit anderer relevanter Arten oder Artengruppen kann aufgrund der nicht vorhandenen Habitate bzw. Habitatstrukturen ebenfalls ausgeschlossen werden. Die Bäume sollten an anderer Stelle ausgeglichen werden.



**Fokussiert auf die Zukunft
von Stadt und Land.
Seit 1988.**

Auswirkungsanalyse für die geplante Modernisierung und Erweiterung des Feneparks in Kempten (Allgäu)

Stadt+Regionalentwicklung
Handel
Marketing
Digitale Stadt
Management
Wirtschaftsförderung
Immobilien

CIMA Beratung + Management GmbH
Brienner Straße 45 80333 München

T 089 55 118 154
cima.muenchen@cima.de

Ansprechpartner:

Dipl.-Geogr. Christian Hörmann (Partner, Büroleiter)
M. Sc. Susanne André
M. Sc. Marie-Theres Schuster

München, 13.08.2021

München
Stuttgart
Forchheim
Frankfurt a.M.
Köln
Leipzig
Berlin
Hannover
Lübeck
Ried (AT)

www.cima.de

Nutzungs- und Urheberrechte

Die vorliegende Ausarbeitung ist durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) und andere Gesetze geschützt. Die Urheberrechte verbleiben bei der CIMA Beratung + Management GmbH (cima).

Der Auftraggeber kann die Ausarbeitung innerhalb und außerhalb seiner Organisation verwenden und verbreiten, wobei stets auf die angemessene Nennung der CIMA Beratung + Management GmbH als Urheber zu achten ist. Jegliche – vor allem gewerbliche – Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

Veranstalter von Vorträgen und Seminaren erwerben keinerlei Rechte am geistigen Eigentum der cima und ihrer Mitarbeitenden. Inhalte von Präsentationen dürfen deshalb ohne schriftliche Genehmigung nicht in Dokumentationen jeglicher Form wiedergegeben werden.

Haftungsausschluss gutachterlicher Aussagen

Für die Angaben in diesem Gutachten haftet die cima gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Bedingungen. Dritten gegenüber wird die Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gutachten enthaltenen Informationen (u.a. Datenerhebung und Auswertung) ausgeschlossen.

Inhalt

1 Auftrag, Ausgangslage und Vorhabenbeschreibung.....	5
2 Standortbeschreibung und -bewertung.....	8
2.1 Makrostandort Kempten (Allgäu)	8
2.2 Mikrostandort Fenepark	9
3 Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum	13
3.1 Stadt Kempten	16
3.1.1 Zentraler Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt	17
3.1.2 Nahversorgungszentren.....	19
3.1.3 Sonstige integrierte Lagen.....	20
3.1.4 Sonderstandorte und städtebauliche Randlagen	21
3.2 Weitere Kommunen im Untersuchungsraum.....	21
3.2.1 Dietmannsried.....	22
3.2.2 Marktoberdorf.....	23
3.2.3 Kaufbeuren	24
3.2.4 Memmingen.....	25
3.2.5 Sonstige Standorte im Untersuchungsraum.....	26
4 Umsatzprognose.....	28
5 Prüfung versorgungsstruktureller und städtebaulicher Auswirkungen des Vorhabens	32
5.1 Vorbemerkungen.....	32
5.2 Umsatzumverteilung nach Sortimenten.....	33
5.2.1 Lebensmittelbereich	33
5.2.2 Drogerie-/Parfümeriewaren.....	36
5.2.3 Bekleidung (inkl. Wäsche).....	39
5.2.4 Schuhe.....	41
5.3 Zusammenfassende Bewertung der Umsatzumverteilungsrechnung	42
6 Abwägung des Vorhabens gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019	43
6.1 Vorgaben des EHK Kempten (Allgäu) 2019.....	43
7 Landesplanerische Überprüfung	48
7.1 Lage im Raum	48
7.2 Lage in der Gemeinde	48
7.3 Zulässige Verkaufsflächen	49
8 Zusammenfassung und abschließende Bewertung	51

Abbildungen

Abbildung 1: Vorhabenstandort Fenepark.....	9
Abbildung 2: Aktuelle Betriebsstruktur im Fenepark Kempten.....	10
Abbildung 3: Weitere Nutzungen im Umfeld des Vorhabenstandortes	11
Abbildung 4: Mikrostandort Fenepark.....	12
Abbildung 5: Einzelhandelsangebot im ZVB Einkaufsinnenstadt Kempten	19
Abbildung 6: Einzelhandelsangebot des periodischen Bedarfs in Dietmannsried.....	22
Abbildung 7: Einzelhandelsangebot im ZVB Innenstadt (Marktoberdorf)	24
Abbildung 8: Einzelhandelsangebot im ZVB Innenstadt (Kaufbeuren).....	25
Abbildung 9: Einzelhandelsangebot im ZVB Innenstadt (Memmingen)	26

Tabellen

Tabelle 1: Prüfrelevante Verkaufsflächengrößen je Vorhaben	5
Tabelle 2: Prüfumfang des Planvorhabens (Durch Erweiterung zusätzliche Verkaufsflächen)	6
Tabelle 3: Kumulierte Umsatzzuwächse im Fenepark nach Sortimenten.....	31
Tabelle 4: Umsatzumverteilungseffekte im Lebensmittelbereich.....	34
Tabelle 5: Umsatzumverteilungseffekte im Drogeriewarenbereich.....	37
Tabelle 6: Umsatzumverteilungseffekte im Segment Bekleidung (inkl. Wäsche)	39
Tabelle 7: Umsatzumverteilungseffekte im Segment Schuhe	41
Tabelle 8: „Kemptener Sortimentsliste“	45
Tabelle 9: Entwicklungsmatrix gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019.....	46

Karten

Karte 1: Vorhabenrelevanter Einzelhandelsbestand des periodischen Bedarfs im Untersuchungsraum.....	14
Karte 2: Wettbewerbsrelevanter Einzelhandelsbestand des aperiodischen Bedarfs im Untersuchungsraum	15
Karte 3: Wesentliche Wettbewerber im Stadtgebiet Kempten	16
Karte 4: Zentrenstruktur gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019.....	44

1 Auftrag, Ausgangslage und Vorhabenbeschreibung

Auftrag:

Die CIMA Beratung + Management GmbH, München, wurde mit der Durchführung einer Auswirkungsanalyse für die geplante Modernisierung und Erweiterung des langjährig eingeführten Einkaufszentrums Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu) beauftragt.

Das Einkaufszentrum Fenepark ist langjährig in der Kemptener Einzelhandelslandschaft etabliert und übernimmt insbesondere für das nördliche Stadtgebiet, aber auch darüber hinaus, einen wesentlichen Versorgungsauftrag. Seit Schließung des Baumarktes Bauhaus im Jahr 2017 hat sich die Versorgungsqualität am Standort jedoch erheblich verschlechtert. Gepaart mit einem deutlichen Modernisierungstau präsentiert sich der Standort Fenepark heute nicht mehr vollumfänglich als attraktive Einkaufsdestination. Um eine Verbesserung der Situation zu erzielen, wird seitens des Eigentümers sowohl architektonisch als auch belegungsseitig eine Modernisierung angestrebt. So sollen insbesondere die seit Schließung von Bauhaus leerstehenden Ladenflächen wiederbelegt werden.

Konkret sieht der Eigentümer der Immobilie folgende flächenseitige Umstrukturierungsmaßnahmen vor:

- Verkleinerung der Verkaufsfläche des Magnetbetriebs Kaufmarkt von aktuell rd. 4.425 m² auf 4.050 m².
- Verlagerung des Textilfachmarktes Modemark Röther in die 1. Etage einhergehend mit einer Verkaufsflächenenerweiterung von derzeit rd. 3.350 m² auf dann rd. 5.600 m².
- Verlagerung des Lebensmitteldiscounters Aldi aus der Bleicherstraße in den Fenepark und Erweiterung auf rd. 1.350 m² Verkaufsfläche (Aufgabe des Altbaurechts)¹.
- Neuansiedlung eines Drogeriefachmarktes (dm) mit einer Verkaufsfläche von rd. 800 m².

Dementsprechend sind hinsichtlich des Prüfumfanges folgende Flächengrößen² zu berücksichtigen:

Tabelle 1: Prüfrelevante Verkaufsflächengrößen je Vorhaben

	Verkaufsfläche in m ²		
	Bestand	Geplante Verkaufsfläche	Erweiterung / Prüfungsrelevant
Erweiterung / Verlagerung Lebensmitteldiscounter Aldi	870	1.350	480
Neuansiedlung Drogeriefachmarkt dm	0	800	800
Erweiterung Modemark Röther	3.350	5.600	2.250

Quelle: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

¹ Da der Altstandort der Fa. Aldi künftig nicht mehr durch einen Lebensmittelmarkt belegt werden soll, ist die Etablierung eines Aldi Marktes am Standort Fenepark nicht als Neuansiedlung, sondern lediglich als Verlagerung mit Erweiterung zu bewerten. Entsprechend ist im Rahmen der Umverteilungsrechnung lediglich der durch die Verlagerung und Erweiterung entstehende zusätzliche Umsatz relevant.

² Aufgrund der Attraktivitätssteigerung des Gesamtobjektes mit der Verlagerung/ Erweiterung des Aldi-Marktes, der Neuansiedlung des Drogeriefachmarktes dm und der Erweiterung des Modemarks Röther sowie einer allgemeinen Modernisierung des Gebäudes ist trotz der Verkleinerung des Kaufmarktes und zusätzlichem Konkurrenzdruck nicht von einem Umsatzrückgang bei dem langjährig etablierten Anbieter auszugehen. Vielmehr ist anzunehmen, dass aufgrund des Modernisierungsprozesses und vielfältigen Kopplungsmöglichkeiten die Flächenproduktivität des Kaufmarktes leicht ansteigen und damit die Umsatzleistung insgesamt stabil bleiben wird. Dementsprechend ist bei der angesetzten Verkaufsflächenverkleinerung auf insgesamt ca. 4.050 m² VK von einem gleichbleibenden Umsatz wie bei der aktuellen Flächengröße von ca. 4.450 m² auszugehen. Mit zusätzlichem Blick auf den „worst-case“-Ansatz ist die Änderung der Verkaufsfläche des Kaufmarktes entsprechend kein Bestandteil des Prüfumfanges des Gutachtens.

In Tabelle 2 wird aufgezeigt, welche Verkaufsflächenerweiterungen in den einzelnen Sortimenten im Fenepark vorgesehen sind.

Tabelle 2: Prüfumfang des Planvorhabens (Durch Erweiterung zusätzliche Verkaufsflächen)

	Verkaufsfläche in m ²			
	Lebensmittel- discounter Aldi	Drogerie- markt dm	Modemark Röther	GESAMT
Lebensmittel	385	80		465
Drogerie-/Parfümeriewaren	40	600		640
Bekleidung (inkl. Wäsche)	10	20	1.950	1.980
Schuhe			220	220
Papier-/Schreibwaren	5	15		20
Spielwaren		5		5
Zoobedarf	15	15		30
Glas/Porzellan/Keramik, Haushaltswaren	10	40		50
Unterhaltungselektronik (inkl. Foto, Computer), Elektrogeräte	5	25		30
Uhren, Schmuck			45	30
Lederwaren			65	50
Möbel	5			5
Baummarktartikel	5			5
Gesamt	480	800	2.250	3.930

Quelle: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021; Modemark Röther 2021

Die oben einzeln aufgeführten Sortimente werden bereits heute in unterschiedlichem Umfang im Fenepark angeboten (vgl. Tabelle 2). Mit Blick auf die Auswirkungsanalyse sind diejenigen Sortimente zu berücksichtigen, die, basierend auf ihren geplanten Verkaufsflächenzuwachs, nennenswerte Umsatzumverteilungseffekte vermuten lassen. In diesem Zusammenhang beschränkt sich die Untersuchung städtebaulich relevanter Auswirkungen auf sämtliche Sortimente, deren Erweiterung mindestens 100 m² umfasst (Relevanzschwelle). Für diejenigen Sortimente, die lediglich geringfügig erweitert werden sollen, d.h. weniger als 100 m² Flächenmehrung, ist die städtebauliche Verträglichkeit auch ohne Detailprüfung anzunehmen, da sich bei Unterschreiten der 100 m² Schwelle Umsatzumverteilungswirkungen rechnerisch kaum mehr nachweisen lassen.³

Im Rahmen der Modernisierung des Einkaufszentrums ist keine generelle Neuausrichtung des Objekts vorgesehen. Der Besatz soll vorrangig seinen bereits bestehenden Schwerpunkt im periodischen Bedarfsbereich (v.a. Lebensmittel, Drogerie) ausweiten.

Die hier vorgelegte Auswirkungsanalyse untersucht, ob durch die geplante Erweiterung negative Effekte auf die bereits vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in der Stadt Kempten (Allgäu) selbst, aber auch in den Städten und Gemeinden im Umland ausgelöst werden. Wesentlich sind dabei die zentralen Versorgungsbereiche in Kempten (Einkaufsinnenstadt und Nahversorgungszentren) und den zentralen Orten im Umland (z.B. Kaufbeuren, Memmingen). Das Gutachten prüft, inwiefern in den jeweiligen Sortimenten schädliche Auswirkungen in den o.g. Standortbereichen zu erwarten sind oder das Vorhaben als städtebaulich unbedenklich einzustufen ist.

Methodische Grundsätze:

³ Demzufolge wird lediglich für die Erweiterungen in den Sortimenten Lebensmittel, Drogerie-/Parfümeriewaren, Bekleidung (inkl. Wäsche) und Schuhe eine Detailprüfung durchgeführt.

Die Ermittlung der Leistungsdaten des Einzelhandels basiert auf einer Aktualisierung der Bestandsdaten sowie auf einer Vor-Ort-Erhebung der Einzelhandelsbetriebe der Kommunen des überörtlichen Untersuchungsraumes im Juni 2021. In der Einkaufsinnenstadt Kempten (Allgäu) selbst wurde eine Überprüfung der im Rahmen des Einzelhandelskonzeptes im Jahr 2019 durchgeführten Bestandserhebung in den relevanten Sortimenten des aperiodischen Bedarfs (Bekleidung, Schuhe) durchgeführt. In den Umlandkommunen sowie relevanten zentralen Orten in der Region (u.a. Kaufbeuren, Dietmannsried) wurde die Bestandserhebung auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie sonstigen wesentlichen Handelsagglomerationen beschränkt.

Darüber hinaus wurde mit Blick auf das in Teilen ebenfalls von Umsatzumlenkungen tangierte Oberzentrum Memmingen auf die Leistungsdaten des Einzelhandels, die im Rahmen der Bearbeitung des Einzelhandelskonzeptes Memmingen 2020⁴ erhoben wurden, zurückgegriffen.

Bei der Beurteilung der Auswirkungen des Planvorhabens geht die cima von einem „worst-case“-Ansatz aus. Das bedeutet, dass bei den Berechnungen die maximal zu erwartenden Umsatzumverteilungen dargestellt werden.

Auftraggeber:

Stadt Kempten (Allgäu)
Amt für Wirtschaft und Stadtentwicklung
Frau Dagmar Lazar
Kronenstraße 8
87435 Kempten (Allgäu)

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Christian Hörmann
M. Sc. Susanne André
M. Sc. Marie-Theres Schuster

⁴ vgl. EHK Memmingen 2020

2 Standortbeschreibung und -bewertung

2.1 Makrostandort Kempten (Allgäu)

Die kreisfreie Stadt Kempten mit aktuell **rd. 68.981 Einwohnern**⁵ liegt im Regierungsbezirk Schwaben in Bayern, zwischen den Städten Memmingen und Immenstadt im Allgäu. Die **Siedlungsstruktur** der Stadt Kempten kennzeichnet sich durch die Gemarkungen Kempten, Sankt Lorenz und Sankt Mang. Außerdem weist das Stadtgebiet eine kompakte Kernstadt sowie 155 weitere, z.T. sehr kleine und ländlich strukturierte Siedlungsbereiche auf. Die Stadtstruktur Kemptens ist geprägt durch einen zusammenhängenden Siedlungskörper, welcher durch den Fluss Iller als Nord-Süd-Achse geteilt wird. Der größere Teil der Siedlungsfläche sowie die Innenstadt Kemptens befinden sich am westlichen Ufer der Iller. Markant für das topographische Erscheinungsbild der Stadt ist außerdem die Lage am Alpennordrand. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern 2020 (LEP) kommt der Stadt Kempten die Funktion eines **Oberzentrums** zu.

Die **Bevölkerungsentwicklung** der kreisfreien Stadt Kempten verlief in der vergangenen Dekade sehr positiv, sodass seit 2011 insgesamt ein Bevölkerungszuwachs von rd. 11,2 % zu verzeichnen ist.⁶ Mit Blick auf die **Bevölkerungsprognosen** des Statistischen Landesamtes bis 2037 wird für die Stadt Kempten von einem weiteren, wenngleich deutlich geringeren Anstieg der Einwohnerzahl ausgegangen (+ 0,3 %).⁷ Diese positive Entwicklung wird durch neue Wohnbauprojekte in der Kommune begünstigt (u.a. durch das Neubaugebiet Halde oder das Wohnbauprojekt „Funkenwiese“).

Mit 80 % der Beschäftigten prägt der Dienstleistungssektor die **Wirtschaftsstruktur** Kemptens wesentlich. Die übrigen 20 % sind fast ausschließlich dem produzierenden Gewerbe zugeordnet. Insgesamt sind in der Stadt Kempten derzeit rd. 37.124 Beschäftigte am Arbeitsort tätig. Dem gegenüber stehen rd. 28.863 Beschäftigte am Wohnort, sodass sich für Kempten ein positiver Pendlersaldo von + 8.261 ergibt.⁸ Die Stadt nimmt damit die Funktion als wichtiger Arbeitsstandort in der Region ein. Mit der Gründung der Hochschule für angewandte Wissenschaften im Jahr 1977 sowie verschiedener Institute stellt Kempten zudem einen attraktiven Standort für **Wissenschaft und Forschung** dar. Mit ca. 6.000 eingeschriebenen Studierenden zählt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten zu einer der größten Bayerns mit einer überregional akademischen Bedeutung.⁹ Die Kaufkraftkennziffer beläuft sich in Kempten auf 102,3.¹⁰ Der gemäß LEP Bayern zugewiesene Einzelhandelsspezifische Verflechtungsbereich umfasst 310.300 Einwohner.¹¹ Ein weiterer wesentlicher Wirtschaftsfaktor in der Urlaubsregion Allgäu ist der **Tourismus**. Als eine der ältesten Städte Deutschlands, einstige Römerstadt und zentraler Ort im Allgäu nimmt dieser auch in der Stadt Kempten eine wichtige Stellung ein.

Die **verkehrliche Erreichbarkeit** der Stadt Kempten für den motorisierten Individualverkehr ist vor allem durch die Bundesstraßen B 19, B 309 sowie B 12 gekennzeichnet. Während sowohl die B 12 im Nordosten als auch die B 309 im Süden in die B 19 münden, führt die B 19 als Nord-Süd-Achse unmittelbar durch den

⁵ Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 31.03.2021

⁶ Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 31.03.2011

⁷ Bayerisches Landesamt für Statistik, Demographie-Spiegel für Bayern. Berechnungen für die Stadt Kempten bis 2037. Prognosen basieren auf Annahmen der Entwicklung verschiedener Faktoren und sind daher immer mit einer gewissen Unsicherheit verbunden.

⁸ Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 30.06.2020

⁹ Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten 2019

¹⁰ Einzelhandelsrelevante Kaufkraft in Deutschland, Michael Bauer Research GmbH, 2021 basierend auf dem Statistischen Bundesamt. Der Kaufkraft-Index beschreibt die lokal vorhandene Kaufkraft in Bezug auf den bundesdeutschen Durchschnitt. Ein Wert von 100 steht hierbei für die durchschnittliche Kaufkraft eines Bürgers in Deutschland.

¹¹ Die Einwohnerzahl der Verflechtungsbereiche ist in der Aktualisierung des LEP 2020 mit Stand 01.02.2019 angegeben. Es ist davon auszugehen, dass bei einem Bevölkerungswachstum der Verflechtungsbereich an die aktuellen Einwohnerzahlen angepasst wird.

Stadtkern und verbindet Kempten mit den Oberzentren Immenstadt im Allgäu und Sonthofen sowie, über die A 7, mit Memmingen. Neben der Autobahn A 7, welche durch das östliche Stadtgebiet verläuft und über drei Anschlussstellen anfahrbar ist („Kempten“, „Kempten Leubas“ und „Betzgau“), ist Kempten unweit südlich der Stadt an die A 980 angeschlossen. Kempten ist durch ein engmaschiges Busliniennetz erschlossen. Der Verkehrsverbund mona bedient in Kempten 26 Buslinien, welche die Stadt mit den umliegenden Städten und Gemeinden im Allgäu verbinden. Ein Anschluss an das Schienennetz und somit an den Regionalverkehr ist durch den Hauptbahnhof Kempten südlich der Innenstadt und die Bahnhöfe Ostbahnhof und St. Mang gegeben.

2.2 Mikrostandort Fenepark

Das Einkaufszentrum Fenepark, welches im Zuge einer umfangreichen Modernisierung hinsichtlich seiner Verkaufsfläche sowie seines Betreibermix erweitert werden soll, liegt im nördlichen Kemptener Stadtgebiet im Stadtteil Ursulasried.

Der Fenepark befindet sich in verkehrsgünstiger Lage an der Ursulasrieder Straße in direkter Nähe zur wesentlichen Durchfahrtsstraße Kaufbeurer Straße (Bundesstraße B 19), die von der Autobahn A 7 aus Richtung Innenstadt führt. Das Einkaufszentrum beherbergt ein umfangreiches Angebot. So finden sich neben Einzelhandel (u.a. Lebensmittelvollsortimenter Kaufmarkt, Bekleidungsfachmarkt Modemark Röther, Reformhaus Merk) auch weitere ergänzende Nutzungen wie gastronomische Einrichtungen sowie Dienstleistungen (u.a. Friseur, Reisebüro) im Gebäudekomplex Einkaufszentrum Fenepark.

Abbildung 1: Vorhabenstandort Fenepark



Fotos: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Neben dem kompakten Gebäudekomplex gehören außerdem der Elektronikfachmarkt Saturn sowie das Möbelhaus Forster zum Standortbereich Fenepark, welche sich etwas weiter nördlich auf der gegenüberliegenden Seite der Ursulasrieder Straße befinden. Im rückwärtigen Bereich des Feneparks ist außerdem auf den Baustoffhandel BayWa hinzuweisen. Komplettiert wird der Standortbereich Fenepark außerdem durch einen Telekom-Shop, welcher im südlichen Bereich des Hauptgebäudes angesiedelt ist (vgl. Abbildungen 2 und 3).

Einige Jahre war im Fenepark außerdem ein Baumarkt der Fa. Bauhaus auf rd. 4.500 m² Verkaufsfläche ansässig, welcher den Standort vor gut 4 Jahren aufgegeben hat. Seither stehen die entsprechenden Flächen leer.

Abbildung 2: Aktuelle Betriebsstruktur im Fenepark Kempten



Quelle: Werbegemeinschaft Fenepark GmbH 2021; darüber hinaus ist südlich der Dieselstraße der Anbieter Flyeralarm ansässig (nicht in Abbildung)

Das **unmittelbare Standortumfeld** ist durch folgende Nutzungen gekennzeichnet (vgl. Abbildungen 3 und 4):

- In **nördlicher** Richtung befindet sich auf dem Areal des Feneparks der Verwaltungssitz des Lebensmittelunternehmens Feneberg mit einigen Arbeitsplätzen. Auf dem nördlich daran angrenzenden Grundstück ist neben dem Baustoffhandel BayWa außerdem der Feneberg Mitarbeitendenparkplatz angesiedelt. Weiter nördlich erstreckt sich eine Grünfläche, woraufhin Wohngebiete mit einer Bebauung durch Ein- und Mehrfamilienhäuser sowie der Ortskern Ursulasrieds mit weiteren Einzelhandelsbetrieben (u.a. Bäckerei) und ergänzenden Nutzungen anschließen.
- **Östlich**, d.h. im rückwärtigen Bereich des Hauptgebäudes des Feneparks schließen weitere Gebäude des Verwaltungssitzes Feneberg sowie der Metzgereibetrieb Feneberg an. Darauf folgend wird das Areal von der Bahntrasse (Ulm – Oberstdorf) begrenzt. Östlich der Bahnlinie befindet sich eine weitläufige Grünfläche mit einem größeren Landwirtschaftsbetrieb.
- **Westlich** des weitreichenden Kund*innenparkplatzes des Feneparks grenzt, topographisch auf etwas niedrigerer Höhe gelegen, die Dieselstraße an, welche Richtung Süden zur Bundesstraße B 19 sowie weiter nördlich zum Ortskern Ursularied führt. Südlich der Dieselstraße befindet sich neben dem Telekom-Shop mit dem Sportgeschäft Flyeralarm weiterer Einzelhandel. Weiter im Westen folgen landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie der Fluss Iller, welcher als Nord-Süd-Achse durch das Stadtgebiet Kempten verläuft.

- Das **südliche Umfeld** des Feneparks ist überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt. Als größerer Gebäudekomplex ist hierbei das Unternehmen Liebherr-Verzahntechnik zu nennen, welches sich südlich der Dieselstraße erstreckt. Darüber hinaus ist auf weitere gewerbliche Nutzungen wie Autohäuser sowie auch Einzel- und Großhandelsbetriebe (u.a. Bäderstudio Richter + Frenzel) entlang der Kaufbeurer Straße (B 19) hinzuweisen.

Abbildung 3: Weitere Nutzungen im Umfeld des Vorhabenstandortes



Fotos: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Die **verkehrliche Erreichbarkeit** des Feneparks gestaltet sich für den motorisierten Individualverkehr sehr gut. Durch die Nähe zur Kaufbeurer Straße, die zugleich als Bundesstraße B 19 das gesamte Stadtgebiet als Hauptverkehrsachse in Nord-Süd-Richtung quert, kann der Standort vom gesamten Stadtgebiet sowie dem Umland in alle Richtungen gut erreicht werden. Aufgrund der topographisch niedriger gelegenen Dieselstraße und dem Grünstreifen mit Baumbesatz entlang des Kund*innenparkplatzes des Feneparks ist die **Sichtbarkeit** des Standortes aus Richtung der B 19 eingeschränkt. Von Norden kommend ist die Sichtbarkeit als sehr gut einzustufen. Neben den weitreichenden Parkplatzmöglichkeiten vor dem Fenepark verfügt der Standort außerdem über ein eigenes Parkhaus. Die Parkplatzkapazitäten sind dementsprechend als sehr gut zu bewerten.

Eine Anbindung des Standortes an den örtlichen **ÖPNV** ist mittels Anschluss an das Verkehrsnetz des Stadtbus Kempten gegeben. Direkt vor dem Vorhabenstandort befindet sich entlang der Dieselstraße die Bushaltestelle „Dieselstraße/Fenepark“, die über die Buslinie 3 (Waltenhofen-Rauns – Leubas) erschlossen ist und den Standort mit der Innenstadt und dem Umland verbindet.

Wenngleich der Fenepark überwiegend auf Pkw-Kundschaft ausgerichtet ist, kann der Standort außerdem aus allen Richtungen über **Fuß- und Fahrradwege** erreicht werden. Ein Teil der Wohnsiedlungen im Norden (Ursulasried) befindet sich in fußläufiger Entfernung zum Planvorhaben (ca. 500 m Entfernung, 7 Minuten Fußweg). Demnach ist auch für nicht motorisierte Kund*innengruppen eine gute Erreichbarkeit des Vorhabenstandorts gegeben. Insbesondere mit Blick auf den vorhandenen und projektierten Lebensmitteleinzelhandel (u.a. Kaufmarkt, Aldi, Lebensmittelhandwerk) sowie den Drogeriemarkt dm kann dem Vorhabenstandort entsprechend eine fußläufige Nahversorgungsfunktion für die Bewohner*innen im Stadtteil Ursulasried zugeschrieben werden.

Abbildung 4: Mikrostandort Fenepark



Kartengrundlage: © OpenStreetMap 2021; Bearbeitung: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Der Standort liegt gemäß dem aktualisierten **Einzelhandelskonzept** (EHK) der Stadt Kempten (Allgäu) 2019 außerhalb eines zentralen Versorgungsbereiches und ist als Sonderstandort Fenepark definiert. Die sogenannten Sonderstandorte des Einzelhandels bilden neben den integrierten Standorten einen wichtigen Einzelhandelsschwerpunkt im Stadtgebiet Kempten. Die Sonderstandorte nehmen insbesondere mit Blick auf die Waren des sonstigen Bedarfsbereichs eine wichtige Rolle für die Versorgung der Bevölkerung und die Attraktivität des Einzelhandelsstandortes Kempten insgesamt ein. Sie tragen wesentlich zur Strahlkraft des Oberzentrums als regionaler Einzelhandelsstandort bei.¹² Das Einkaufszentrum Fenepark bildet gemeinsam mit dem weiteren Sonderstandort Im Allmey mit seinem umfangreichen Einzelhandelsbesatz eine optimale Ergänzung zum zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt.¹³

¹² EHK Kempten (Allgäu) 2019, S. 121

¹³ In Kapitel 6 folgt eine detaillierte Überprüfung des Vorhabens im Hinblick auf die Ziele und Leitlinien des Kemptener Einzelhandelskonzeptes.

3 Wettbewerbssituation im Untersuchungsraum

Im Juni 2021 führte die cima zur Analyse und Bewertung der Angebots- bzw. Wettbewerbssituation eine Vor-Ort-Erhebung des projektrelevanten Einzelhandels im Untersuchungsgebiet durch. Als Wettbewerber für das Planvorhaben werden all diejenigen Betriebe betrachtet, die im Wettbewerb zu den Sortimenten, für welche eine relevante Verkaufsflächenerweiterung (mehr als 100 m²) angestrebt wird, stehen. Zu den projektrelevanten Sortimenten zählen folgende Warengruppen:

Periodischer Bedarf

- Lebensmittel
- Drogerie-/Parfümeriewaren

Aperiodischer Bedarf

- Bekleidung (inkl. Wäsche)
- Schuhe

Als Hauptwettbewerber sind insbesondere betriebstypengleiche bzw. betriebstypenähnliche Betriebe anzusehen, wie sie im Fenepark verortet bzw. vorgesehen sind. In diesem Zusammenhang sind entsprechend Lebensmitteldiscounter, Drogerie- und Bekleidungsfachmärkte zu nennen (vgl. Kapitel 1). Nachgeordnet nehmen jedoch auch Supermärkte sowie Anbieter des Lebensmittelhandwerks und kleinteilige Fachgeschäfte eine Wettbewerbsbeziehung zum Vorhaben wahr und werden berücksichtigt.

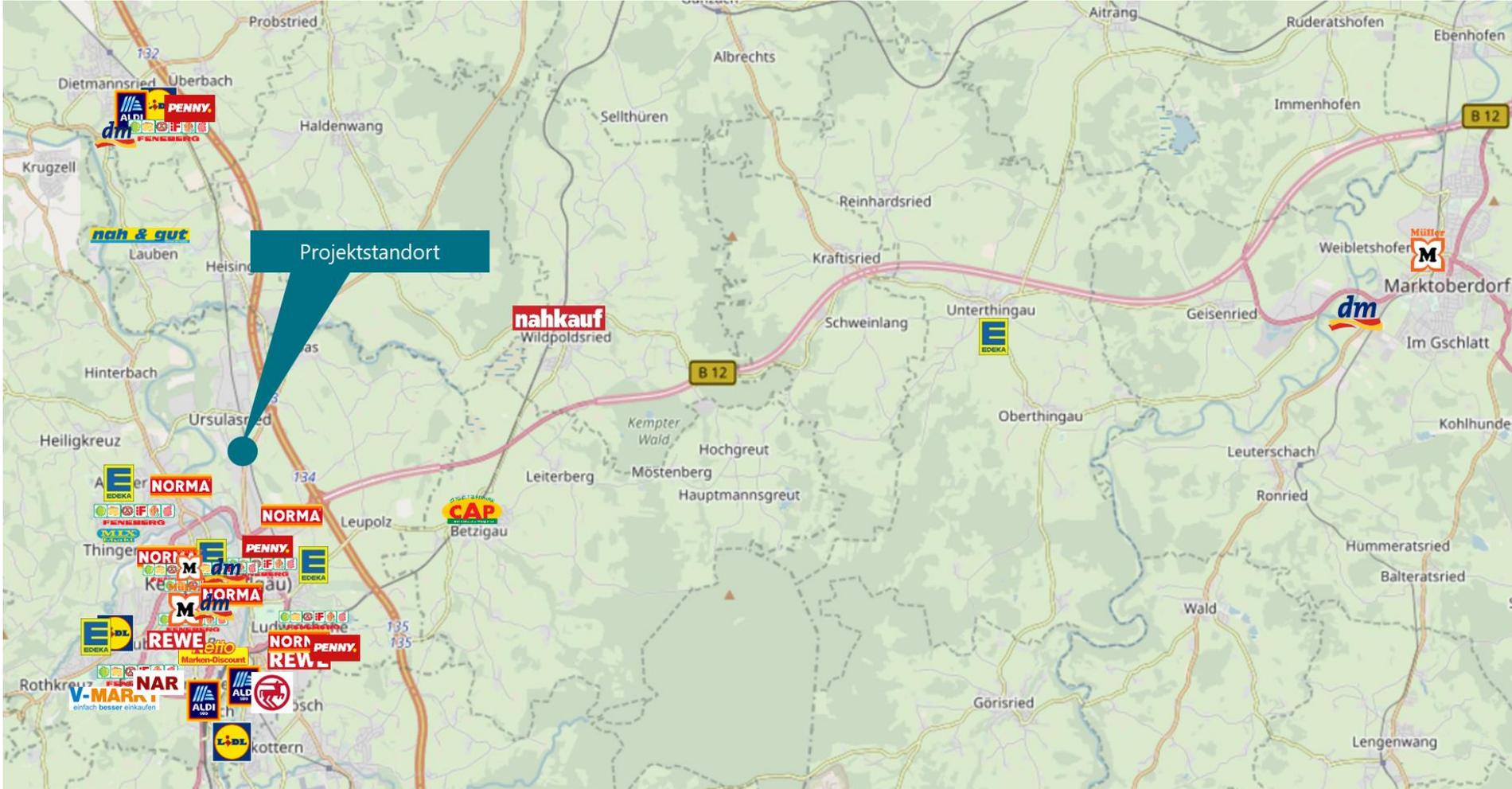
Im Rahmen der Bestandserhebung erfolgte eine gutachterliche Einschätzung der Umsatzleistung jedes Einzelhandelsbetriebes im Untersuchungsraum. Bei der Umsatzschätzung wurde auf offizielle betreiber- sowie betriebstypenspezifische Verkaufsflächenproduktivitäten zurückgegriffen¹⁴, welche für jeden Betrieb v.a. vor dem Hintergrund der Mikrostandortqualität, der Verkaufsflächengröße, des Marktauftritts sowie der Kund*innenfrequenz angepasst wurden.

Als Untersuchungsraum wurden im Wesentlichen das Stadtgebiet Kempten sowie wichtige Einzelhandelslagen (u.a. Innenstadt) in den nächstgelegenen Einzelhandelsstandorten wie auch zentralen Orten höherer Stufe berücksichtigt. Hierbei sind v.a. die Städte Dietmannsried, Kaufbeuren und Memmingen nachgeordnet auch Marktoberdorf zu nennen. In einzelnen Sortimenten sind darüber hinaus Wettbewerbsbeziehungen zu sonstigen Umlandkommunen realistisch. Während in der Stadt Kempten selbst eine Vollerhebung in allen Standortlagen erfolgte (vgl. EHK Kempten (Allgäu) 2019), konzentrierte sich die Wettbewerbsbetrachtung in den Orten im Untersuchungsraum auf die zentralen Versorgungsbereiche sowie die überörtlich bedeutsamen Standortlagen im jeweiligen Stadtgebiet.

Im Rahmen des Erhebungsverfahrens wurde eine weitere Abstufung vorgenommen. Sortimente des periodischen Bedarfs (v.a. Lebensmittel), welche überwiegend wohnortnah eingekauft werden, erzeugen i.d.R. eine deutlich geringere Reichweite als Geschäfte mit Waren des aperiodischen Bedarfs. Entsprechend wurde die Wettbewerbsaufnahme für den Lebensmittelbereich auf die Stadt Kempten sowie die nördlich bzw. nordöstlich angrenzenden Kommunen (u.a. Dietmannsried, Betzigau) beschränkt. In Bezug auf die Drogeriewaren wurde das Untersuchungsgebiet um das Mittelzentrum Marktoberdorf ergänzt (vgl. Karte 1).

¹⁴ Quellen: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2020, EHI Handelsdaten 2021, Hahn Retail Real Estate Report 2020/21

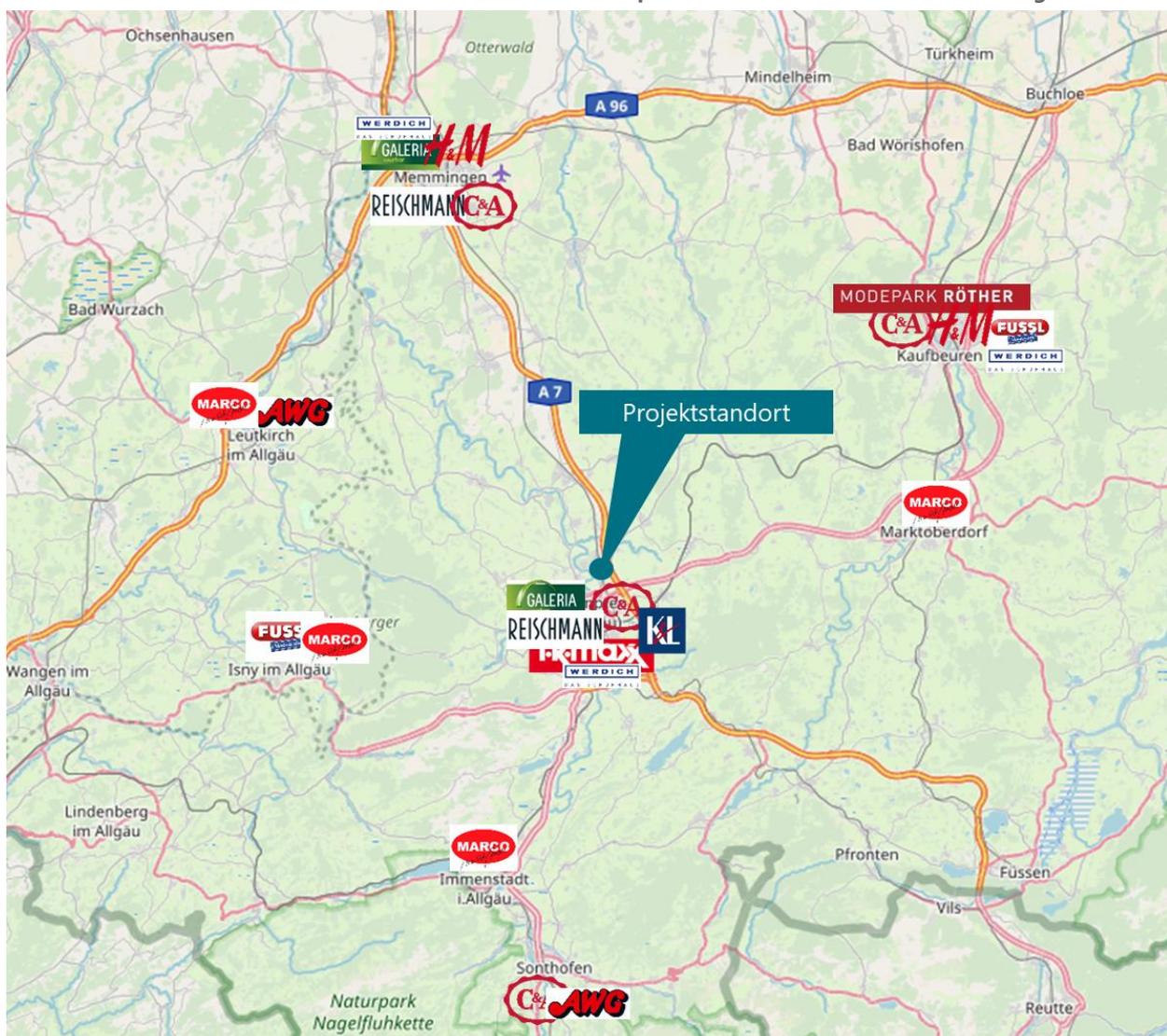
Karte 1: Vorhabenrelevanter Einzelhandelsbestand des periodischen Bedarfs im Untersuchungsraum



Kartengrundlage: © OpenStreetMap 2021; Bearbeitung: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

In den projektrelevanten Sortimenten des aperiodischen Bedarfes (Bekleidung (inkl. Wäsche), Schuhe) erfolgte die Wettbewerbsaufnahme neben Kempten auch in den umliegenden zentralen Orten höherer Stufe, die aufgrund des dort vorhandenen Angebotsbestands und der räumlichen Nähe zum Standort des Fenepark von Umsatzumlenkungen in unterschiedlichen Sortimenten tangiert werden. In diesem Zusammenhang sind insbesondere Kaufbeuren und Memmingen sowie nachgeordnet Marktoberdorf, Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu, Immenstadt und Sonthofen relevant, sodass hier eine Wettbewerbsaufnahme in den maßgeblichen Handelsstandorten (u.a. zentrale Versorgungsbereiche, Fachmarkttagglomerationen) durchgeführt wurde (vgl. Karte 2).

Karte 2: Wettbewerbsrelevanter Einzelhandelsbestand des aperiodischen Bedarfs im Untersuchungsraum



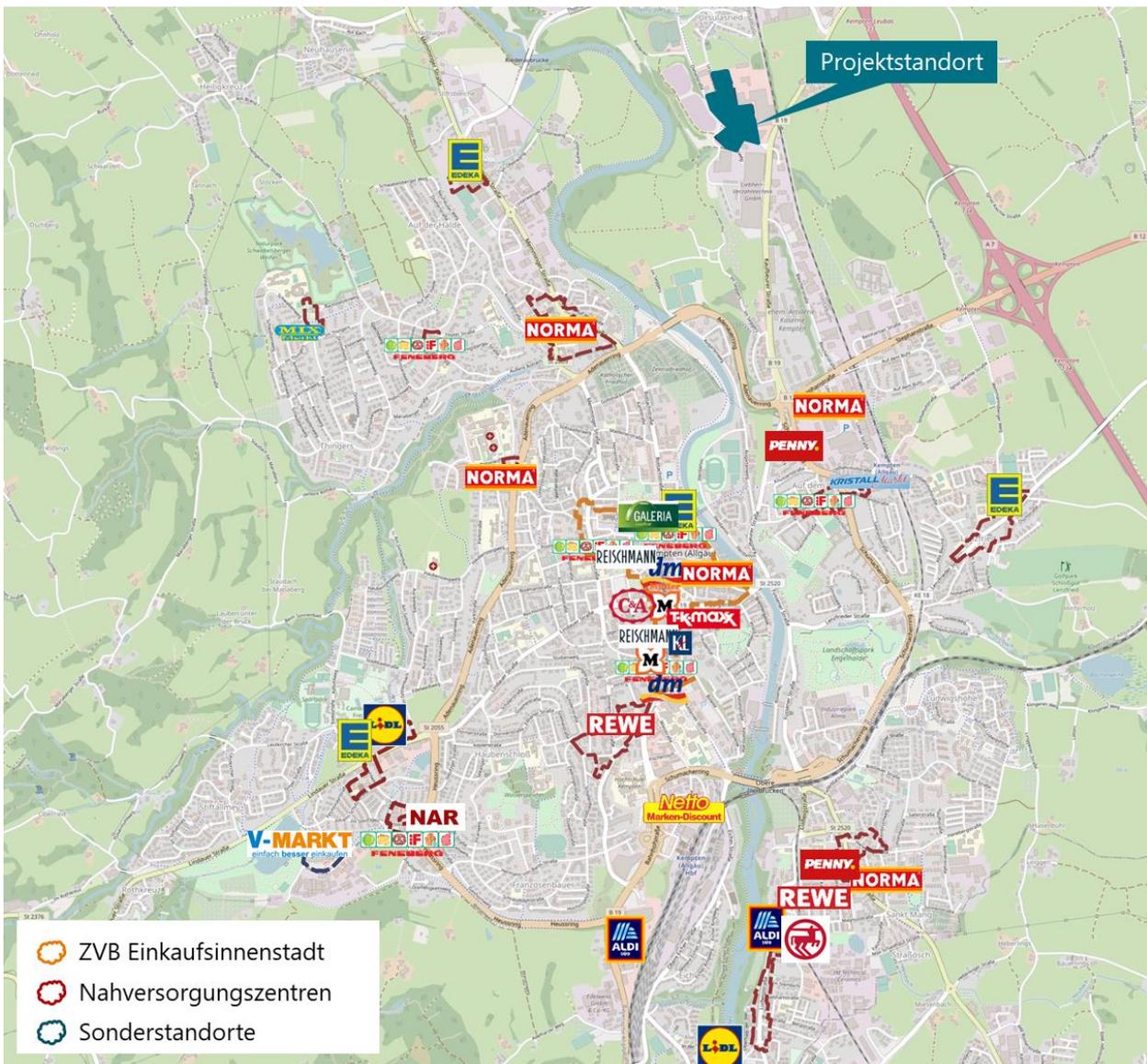
Kartengrundlage: © OpenStreetMap 2021; Bearbeitung: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Die wesentlichen, für die Umsatzumverteilung bedeutsamen Standortlagen werden im Folgenden zusammenfassend dargestellt und bewertet.

3.1 Stadt Kempten

Im Stadtgebiet von Kempten ist der Großteil des Einzelhandelsbestands in der Kernstadt angesiedelt. Die für das Vorhaben wesentlichen und hinsichtlich der Verkaufsflächen größeren Anbieter sind in Karte 3 aufgeführt.

Karte 3: Wesentliche Wettbewerber im Stadtgebiet Kempten



Kartengrundlage: © OpenStreetMap 2021; Bearbeitung: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Mit Blick auf den Einzelhandelsbestand lassen sich auf Basis des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Kempten 2019 im Wesentlichen drei unterschiedliche Standortkategorien¹⁵ unterscheiden. Der überwiegende Teil des

¹⁵ Neben den drei wesentlichen Standortbereichen Einkaufsinnenstadt, Nahversorgungszentren sowie Sonderstandorte wird im EHK Kempten 2019 auch der Bereich lokaler Versorgungsfunktion klassifiziert. Dieser weist z.T. Charakteristika eines Nahversorgungszentrums auf ist jedoch aufgrund verschiedener Faktoren (u.a. Warenangebotes) nicht als zentraler

projektrelevanten Angebotsbestands insbesondere hinsichtlich der Warengruppen Drogerie, Bekleidung (inkl. Wäsche) sowie Schuhe befindet sich im zentralen Versorgungsbereich **Einkaufsinnenstadt**. Als weitere zentrale Versorgungsbereiche innerhalb des Stadtgebietes Kempten sind die **11 Nahversorgungscentren** (zzgl. perspektivisches NVZ) definiert, deren Angebotschwerpunkt im periodischen Bedarf liegt. Hierzu zählen die vorhabenrelevanten Sortimente Lebensmittel und Drogerie. Einzelhandelsbetriebe in **sonstigen integrierten Lagen**, darunter eine Vielzahl Nahversorger, ergänzen das räumliche System der zentralen Versorgungsbereiche. Sie haben i.d.R. eine eingeschränkte, meist auf das unmittelbare Wohnumfeld ausgerichtete Versorgungsbedeutung. Die letzte Standortkategorie gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019 bilden die **Sonderstandorte**. Sonderstandorte wie der Projektstandort Fenepark übernehmen als strukturell bedeutsame Einzelhandelsstandorte die Versorgung der Bevölkerung mit Waren des sonstigen Bedarfsbereichs. Neben dem Sonderstandort Fenepark ist hier der westlich in der Kernstadt Kempten gelegene Sonderstandort Im Allmey aufzuführen. Standorte außerhalb dieser o.g. Lagekategorien werden entsprechend als Standorte in **städtebaulichen Randlagen** zusammengefasst.

3.1.1 Zentraler Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt

Der zentrale Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt umfasst im Wesentlichen die historische Altstadt Kemptens am westlichen Ufer der Iller. Gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019 erstreckt sich dieser südlich der Residenz Kempten bis zum Forum Allgäu Kempten. Die Hauptgeschäftslage befindet sich entlang der Klostersteige, Fischerstraße und Bahnhofstraße und umfasst z.T. angrenzende Bereiche der Nebenstraßen. Dieser Bereich weist aufgrund der hohen Dichte des Einzelhandelsbesatzes die höchsten Kund*innenfrequenzen auf und präsentiert sich mit einer Vielfalt an ergänzenden Nutzungen, u.a. attraktive Gastronomiebetrieben mit Außensitzflächen, historischen Gebäuden und attraktiven Platzgestaltungen mit einer hohen Aufenthaltsqualität. Der Fußgängerbereich erstreckt sich über die Haupteinkaufslagen bis zum Residenzplatz in der nördlichen Altstadt und bis zum Rathausplatz im Osten der Altstadt. Die weiteren Bereiche außerhalb der Hauptgeschäftslage des ZVB weisen eine geringere Nutzungsdichte und dementsprechend deutlich geringere Frequenzen auf. Jedoch sind auch in diesen Lagen neben einem überwiegenden Schwerpunkt an ergänzenden Nutzungen vereinzelt Einzelhandelsbetriebe anzutreffen, die das Angebotsspektrum im Einzelhandel in der Kemptener Innenstadt vervollständigen.

Als Wettbewerber der geplanten Erweiterung und Modernisierung des Feneparks sind folgende Betriebe zu nennen:

Periodischer Bedarf

- Innerhalb der historischen Innenstadt Kemptens befinden sich mehrere strukturprägende **Lebensmittelmärkte** (Edeka, Norma, mehrere Filialen von Feneberg), welche durch verschiedene Spezialanbieter (u.a. Pur Natur, Reformhaus Merk) sowie kleinteilige Anbieter (u.a. Bäckereien, Metzgereien) ergänzt werden. Der Lebensmitteldiscounter Norma befindet sich in der östlichen Innenstadt unweit des Rathausplatzes. Der Edeka Krines ist innerhalb des in der nördlichen Innenstadt gelegenen Galeria Kaufhaus Kempten angesiedelt. Die Lebensmittelmärkte der Fa. Feneberg (Klostersteige, Salzstraße und Kronenstraße) erschließen aufgrund ihrer räumlichen Lage und begrenzten Stellplatzkapazitäten insbesondere ein fußläufiges Einzugsgebiet und übernehmen zusammen mit Edeka und Norma vor allem eine wichtige Versorgungsfunktion für die umliegende Wohnbevölkerung. Der Feneberg im Forum Allgäu verfügt neben einer marktgerechten Verkaufsflächendimensionierung und Ladengestaltung über ausreichend Stellplätze sowie eine gute verkehrliche Erreichbarkeit, wodurch dieser Markt die größten Wettbewerbsüberschneidungen mit dem Lebensmittelangebot im Fenepark einnimmt.

Versorgungsbereich einzustufen. Der Bereich lokaler Versorgungsfunktion wird im Gutachten entsprechend als Teil der sonstigen integrierten Lagen angesehen.

Der ZVB Einkaufsinnenstadt umfasst im Bereich Lebensmittel Verkaufsflächen in einer Größenordnung von rd. 5.875 m². Es werden ca. 31,3 Mio. € p.a. im Lebensmittelbereich erwirtschaftet.

- Im südlichen Teil des ZVB Innenstadt sind im Einkaufszentrum Forum Allgäu mit Müller und dm gleich zwei großflächige **Drogeriemärkte** angesiedelt. Außerdem bieten im Forum Allgäu auch der Lebensmittelmarkt Feneberg, eine Apotheke, die Parfümerie Douglas sowie ein Spezialgeschäft mit Haarpflegeprodukten Drogeriewaren im Randsortiment an. Darüber hinaus sind in der Fußgängerzone weitere stark frequentierte Filialen von dm und Müller ansässig. Nicht zuletzt bieten auch die o.g. in der Innenstadt ansässigen Lebensmittelmärkte teils auf umfangreichen Flächen Drogeriewaren in ihrem Warenangebot an. Insbesondere die vier Drogeriefachmärkte in der Innenstadt Kempten (2x dm, 2x Müller) übernehmen umfangreiche Versorgungsfunktionen für die Kemptener Bevölkerung und damit eine wichtige Wettbewerbsbeziehung mit der geplanten Drogerieansiedlung. Die o.g. Anbieter sind als modern und leistungsfähig einzustufen.

Im Drogeriewarenbereich wird insgesamt in der Einkaufsinnenstadt nach gutachterlicher Schätzung auf einer Fläche von ca. 5.405 m² eine Umsatzleistung von ca. 30,2 Mio. € p.a. erwirtschaftet.

Aperiodischer Bedarf

- Das Bekleidungssegment ist klassischerweise das Leitsortiment für die Kemptener Innenstadt. Das Angebot umfasst unterschiedliche Preis- und Qualitätsniveaus, sodass es folglich eine sehr breite Zielgruppenansprache erzielt. Im **Bekleidungsbereich** sind in der Kemptener Innenstadt zahlreiche kleinere sowohl inhabergeführte als auch filialisierte Modeboutiquen (u.a. Marc O'Polo, Mango) ansässig, welche vor allem in den Fußgängerzonen und z.T. im Forum Allgäu anzutreffen sind. Ergänzt werden die kleinteiligen Anbieter durch die Modehäuser der Fa. Reischmann (Mode Reischmann, Trend Reischmann, Sport Reischmann) und Galeria Karstadt Kaufhof sowie die größeren Bekleidungsmärkte TK Maxx, C&A oder H&M, welche mit einem umfangreichen Angebot z.T. unterschiedlicher Marken im Bekleidungs- und Wäschesegment als Hauptwettbewerber für den Modepark Röther auszumachen sind. Insgesamt präsentieren sich die Bekleidungsgeschäfte in der Kemptener Innenstadt als überaus attraktive, stabile und vergleichsweise stark frequentierte Anbieter, welche insbesondere mit einer hohen Produkt- und Beratungsqualität punkten.

Die Anbieter des Bekleidungs- und Wäschebereichs weisen in der Einkaufsinnenstadt Kempten eine Verkaufsfläche von rd. 48.275 m² auf. Der dort ermittelte Umsatz liegt bei ca. 136,6 Mio. € p.a. im Bekleidungssegment.

- Die Kemptener Innenstadt hält auch im Sortiment **Schuhe** ein recht breites Angebotsspektrum vor. Dabei handelt es sich sowohl um filialisierte Schuhhändler wie die Schuhhäuser der Fa. Werdich (Schuhhaus, ShoeTown), Deichmann oder RENO, welche als wesentliche Wettbewerber des Schuhangebots bei Modepark Röther anzusehen sind, als auch um inhabergeführte Geschäfte mit einem z.T. spezialisiertem Angebot (z.B. Schuhhaus Onkel Hannes, Schuh Bernhart). Darüber hinaus bieten mehrere Bekleidungsanbieter Schuhe in Form von Randsortimenten an.

Nach gutachterlicher Schätzung erzielen die Schuhanbieter im ZVB Einkaufsinnenstadt auf einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 4.500 m² einen Umsatz von ca. 12,8 Mio. € (inkl. Randsortimente im Modehandel).

Die Kemptener Innenstadt präsentiert sich insgesamt als lebendige und funktionsfähige Handelsdestination, welche mit einem attraktiven Einzelhandelsbesatz bestehend aus inhabergeführten Fachgeschäften gepaart mit namhaften Filialisten sowie Modehäusern (u.a. Mode Reischmann, Galeria Karstadt Kaufhof) unterschiedliche Zielgruppen anspricht. Eine Vorschädigung des zentralen Versorgungsbereichs, die sich durch etwaige Mindernutzungen oder eine Mehrung von leerstehenden Ladenlokalen in den Hauptlagen ausdrückt, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht zu konstatieren.

Abbildung 5: Einzelhandelsangebot im ZVB Einkaufsinnenstadt Kempten



Fotos: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

3.1.2 Nahversorgungszentren

Gemäß des EHK Kempten (Allgäu) 2019 wurden neben dem zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt als Hauptzentrum zwölf Nahversorgungszentren (inkl. ein perspektivisches NVZ) als zentrale Versorgungsbereiche definiert, welche eine wichtige wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung übernehmen. Bei diesen Zentren steht hauptsächlich die Versorgung mit Waren des periodischen Bedarfs im Vordergrund, zu welchen die Sortimente Lebensmittel- und Drogeriewaren zählen. In den Kemptener Nahversorgungszentren sind überwiegend Anbieter des Lebensmittelbereichs vorzufinden. Seit der Insolvenz der Drogeriefilialisten Schlecker im Jahr 2012 wird das Drogeriesegment in den Nahversorgungszentren mit Ausnahme des Rossmann-Drogeriefachmarktes im NVZ Magnusstraße/Ludwigstraße aktuell ausschließlich durch die Lebensmittelmärkte bereitgestellt. Der aperiodische Bedarf spielt in den Nahversorgungszentren nur eine untergeordnete Rolle, sodass in diesem Bereich keine Wettbewerbsüberschneidungen mit dem Planvorhaben entstehen.

Aufgrund der räumlichen Verortung des Vorhabenstandortes im nördlichen Stadtgebiet sowie angesichts des Fokus auf Discounter und Drogeriemärkte sind nicht sämtliche Nahversorgungszentren für das geplante Modernisierungs- und Erweiterungsbestreben im Fenepark von Relevanz. Zu berücksichtigen sind im Wesentlichen die Nahversorgungszentren Lindauer Straße/Aybühlweg sowie Magnusstraße/Ludwigstraße.

NVZ Magnusstraße/Ludwigstraße

Für das Vorhaben spielt insbesondere das NVZ Magnusstraße/Ludwigstraße eine Rolle, da es als einziges Nahversorgungszentrum eine ähnliche Standortkombination wie das Planvorhaben (Erweiterung Aldi-Markt, Neuansiedlung dm) aufweist. Im ca. 5,2 km in südlicher Entfernung gelegenen NVZ befindet sich mit einem Aldi-Discounter sowie einer Filiale von Rossmann zwei Hauptwettbewerber des Planvorhabens. Neben den bereits genannten Anbietern in der Innenstadt, stellt der Anbieter Rossmann den einzigen Drogeriemarkt im weiteren Kemptener Stadtgebiet dar. Direkt angrenzend an Rossmann befindet sich der Discounter Aldi, welcher einen modernen und leistungsfähigen Magnetbetrieb dieses NVZ darstellt. Diese attraktive Standortagglomeration steht aufgrund des Angebotes und der guten verkehrlichen Erreichbarkeit (weitreichende Pkw-Stellplätze) in direkter Konkurrenz zum Vorhaben. Eingeschränkt werden die Wettbewerbsbeziehungen nur aufgrund der größeren Entfernung.

NVZ Lindauer Straße/Aybühlweg

Das NVZ Lindauer Straße/Aybühlweg befindet sich zwar auch in einer relativ großen Entfernung zum Vorhabenstandort (ca. 5,3 km), jedoch ist hier mit dem verkehrsgünstig gelegenen Lebensmitteldiscounter Lidl ein wichtiger Wettbewerber ansässig. Hinsichtlich des nahversorgungsrelevanten Angebotes ist das Zentrum mit zwei Lebensmittelmärkten – Lidl und Edeka – sehr gut aufgestellt. Diese Magnetbetriebe werden durch kleinteilige Einzelhandelsbetriebe (u.a. Bäcker, Apotheke) sowie diverse Dienstleistungs- und

Freizeiteinrichtungen (u.a. Fitnessstudio, Friseur) komplettiert. Insgesamt ist das NVZ als etablierter und stark frequentierter Einzelhandelsstandort anzusehen, welcher sowohl für die im Umfeld lebende Bevölkerung als auch für Autokund*innen eine wichtige Einkaufsdestination im Lebensmittelbereich in Kempten bildet. Vor allem mit der Erweiterung des Aldi-Marktes sind dementsprechend erhöhte Wettbewerbsauseinandersetzungen zu erwarten.

Weitere Nahversorgungszentren

In den weiteren Nahversorgungszentren sind die Lebensmittelanbieter überwiegend vergleichsweise klein dimensioniert und stellen ausschließlich eine Versorgungsfunktion für die in der Umgebung lebende Bevölkerung dar. Demnach sind kaum Wettbewerbsauseinandersetzungen mit dem überwiegend autokund*innenorientierten Lebensmittelangebot im Fenepark zu erwarten. Sehr geringe und kaum spürbare Wettbewerbsüberschneidungen finden aufgrund des gleichen Betriebstyps Discounter mit den Lebensmittelmärkten Norma und Penny (NVZ Schelldorfer Straße/Hanebergstraße), Norma (NVZ Pettenkoflerstraße) sowie einer weiteren Filiale von Norma (NVZ Memminger Straße/Rottachstraße) statt.

Hinsichtlich des Drogeriewarenangebots ist keine weitere strukturprägende Drogerie in den Nahversorgungszentren vorzufinden. Drogeriewaren werden in den weiteren Nahversorgungszentren demnach aktuell ausschließlich als Randsortimente in den Lebensmittelmärkten angeboten. In diesem Zusammenhang ist auf das in Planung befindliche NVZ Oberwang hinzuweisen. In dem Standortbereich in der Memminger Straße im nördlichen Stadtgebiet von Kempten ist die Ansiedlung eines Nahversorgungszentrums bestehend aus einem Lebensmittelvollsortimenter, einem Getränkehandel sowie einem Drogeriefachmarkt vorgesehen.¹⁶

Die gesamten Nahversorgungszentren weisen rd. 11.270 m² vorhabenrelevante Verkaufsfläche im Segment Lebensmittel sowie 1.960 m² hinsichtlich Drogeriewaren auf. An diesen Standorten wird ein Umsatz von rd. 59,4 Mio. € p.a. im Lebensmittelsegment sowie rd. 10,9 Mio. € p.a. im Drogeriebereich generiert. Die Umsätze im Bekleidungs- und Schuhsegment belaufen sich hierbei auf sehr geringem Niveau, weshalb diese für die Nahversorgungszentren nicht separat aufgeführt werden.

3.1.3 Sonstige integrierte Lagen

Neben den o.g. zentralen Versorgungsbereichen übernehmen in Kempten auch strukturprägende Lebensmittelmärkte in sonstigen integrierten Standorten wichtige, fußläufige Versorgungsfunktionen für die Einwohner*innen im Einzugsgebiet.

Zu dieser Standortkategorie zählt als wichtigster Wettbewerber für den verlagerten Aldi-Markt ein Lidl-Lebensmitteldiscounter, welcher im Bezirk Kottern/Neudorf im südlichen Stadtgebiet in ca. 10 Minuten Fahrzeit (ca. 6 km) vom Vorhabenstandort entfernt liegt. Durch die Lage an der Ausfallstraße Ludwigstraße und dem weitreichenden Parkplatzmöglichkeiten übernimmt der Lebensmittelmarkt eine überwiegend autokund*innenorientierte Versorgungsfunktion, welche über das südliche Stadtgebiet Kemptens hinausgeht. Aufgrund der ähnlichen Zielgruppenausrichtung, vergleichbarem Sortiment und v.a. des gleichen Betriebstyps stellt dieser einen wesentlichen Wettbewerber des Projektvorhabens (Aldi-Markt) in dieser Standortkategorie dar. Nachgeordnet ist hier der Discounter Penny zu nennen, welcher nur ca. 2 km (ca. 4 Fahrminuten) vom Fenepark entfernt liegt. Aufgrund geringer Parkplatzkapazitäten versorgt der Discounter jedoch vorwiegend die Bewohner*innen im direkten Umfeld, wodurch sich die Wettbewerbsbeziehungen beschränken.

Deutlich nachgeordnet ist im südöstlichen Stadtgebiet Kemptens außerdem auf einen Supermarkt der Fa. Rewe hinzuweisen, welcher auch in größeren Umfang Drogeriewaren als Randsortiment anbietet. Der

¹⁶ Da der Zeithorizont zur Umsetzung des genannten Ansiedlungsvorhabens noch nicht feststeht, kann mit Blick auf mögliche Umsatzumlenkungen durch das Planvorhaben nur auf die bereits im Bestand vorhandenen Angebotsstandorte zurückgegriffen werden.

Vollsortimenter kann aus gutachterlicher Sicht als gut etablierter und wichtiger Versorgungsstandort sowohl für die Bevölkerung im Umgriff als auch für Autokund*innen aus den weiteren Bezirken Kemptens eingestuft werden. Der Standort weist neben einer größeren Entfernung zum Vorhabenstandort (ca. 5 km, 9 Minuten Fahrweg) auch einen unterschiedlichen Betriebstypen auf, wodurch Wettbewerbsaus-einandersetzungen eingeschränkt werden.

In den sonstigen integrierten Lagen ist kein Drogeriefachmarkt ansässig. Mit Blick auf den vorhandenen Angebotsbestand wird das Drogeriesegment im Wesentlichen durch die entsprechenden Randsortimentsabteilungen in den Lebensmittelmärkten vorgehalten. Als Wettbewerber für den Modemark Röther ist in dieser Lagekategorie noch auf den Anbieter Markenschuh Herrmann hinzuweisen, welcher auf knapp 1.000 m² Verkaufsfläche eine umfangreiche Markenauswahl an Schuhen vorhält.

Die Anbieter des Nahversorgungsbereichs weisen in den sonstigen integrierten Lagen innerhalb Kemptens eine Verkaufsfläche von rd. 7.130 m² im Lebensmittelsegment sowie 630 m² im Drogeriewarensegment auf. Der dort ermittelte Umsatz liegt bei ca. 37,5 Mio. € p.a. im Lebensmittelsegment sowie ca. 2,4 Mio. € p.a. im Drogeriewarensegment. Aufgrund der geringen Angebotsbreite im Bekleidungs- und Schuhbereich werden die Umsatzzahlen nicht separat aufgeführt.

3.1.4 Sonderstandorte und städtebauliche Randlagen

Außerhalb der oben genannten Lagen ergänzen die gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019 definierten Sonderstandorte (Fenepark, Im Allmey) sowie städtebaulichen Randlagen die Zentrenstruktur im Kemptener Stadtgebiet. Wichtigste Lebensmittelanbieter und Wettbewerber für das Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben in dieser Lagekategorie stellen das SB-Warenhaus V-Markt (Sonderstandort Im Allmey) sowie eine Aldi-Filiale (Solitärlage Im Moos) dar.

Seit der Eröffnung im Mai 2021 (Wiederbelegung real-Standort) übernimmt V-Markt wichtige Magnetfunktionen im Sonderstandort Im Allmey und präsentiert sich zusammen mit anderen Konzessionären (u.a. Bäcker, Feinkost) trotz Betreiberwechsel als etablierter Versorgungsstandort. Insgesamt kann der Sonderstandort Im Allmey als leistungsstarker Einzelhandelsstandort eingestuft werden, welcher auch weit über Kempten hinaus Kund*innenfrequenzen generiert. V-Markt weist im Vergleich zum Aldi Lebensmitteldiscounter ein breiteres und tieferes Sortiment sowie einen höheren Anteil an Nonfood-Artikeln auf. Darüber hinaus verfügt der V-Markt über eine sehr große Drogeriewarenabteilung, sodass dieser Anbieter auch eine Konkurrenz zu dm darstellt. Als weiterer wichtiger Konkurrenzstandort präsentiert sich ein weiterer Aldi-Markt am Standort Im Moos. Der Discounter ist als langjährig etablierter und leistungsstarker Konkurrent einzustufen, welcher mit seinen umfangreichen Parkplatzkapazitäten und der sehr guten verkehrlichen Erreichbarkeit (Lage an der B 19) ausschließlich Pkw-Kundschaft bedient.

Hinsichtlich des aperiodischen Bedarfs ist in den städtebaulichen Randlagen auch auf den Schuhmarkt RENO hinzuweisen, welcher neben dem Standort im Forum Kempten Allgäu auch über eine Filiale im Norden Kemptens an der Memminger Straße verfügt. Dieser Fachmarkt ist verkehrsgünstig an einem Kreisverkehr gelegen und bietet der Kundschaft einen großräumigen Parkplatz an.

Die Sortimente Lebensmittel und Drogerie werden in den städtebaulichen Randlagen in Kempten derzeit auf einer Verkaufsfläche von rd. 11.140 m² (Lebensmittel) sowie 1.190 m² (Drogerie) angeboten. Der Umsatz im Lebensmittelsegment beläuft sich dabei auf rd. 44,8 Mio. € p.a. sowie im Drogeriebereich auf ca. 5,1 Mio. € p.a.

3.2 Weitere Kommunen im Untersuchungsraum

Der erweiterte und modernisierte Fenepark wird neben den oben genannten Anbietern in Kempten selbst voraussichtlich auch mit unterschiedlichen Betrieben im Umland im Wettbewerb konkurrieren. Dabei spielt

jedoch aufgrund der Versorgungsfunktion für die umliegende Bevölkerung weniger der periodische Bedarf eine Rolle als vielmehr der aperiodische Bedarfsbereich, welcher weitaus größere Einzugsgebiete erschließt. Mit Blick auf den periodischen Bedarf sind aufgrund der räumlichen Nähe die Kommunen Dietmannsried (ca. 9 km nördlich) sowie Marktoberdorf (ca. 27 km östlich) untersuchungsrelevant. Im Hinblick auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen des aperiodischen Bedarfs im Umland sind v.a. die nächstgelegenen zentralen Orte von Relevanz. Hierzu zählen u.a. auch das Mittelzentrum Marktoberdorf sowie die Oberzentren Kaufbeuren (ca. 38 km nordöstlich) und Memmingen (ca. 32 km nördlich), die ein zu Modepark Röther vergleichbares Angebot vorweisen.

3.2.1 Dietmannsried

Die Einzelhandelsbetriebe in Dietmannsried befinden sich im Hinblick auf die Lage des Vorhabenstandortes im Norden Kemptens unmittelbar im Wirkungsgeflecht der Modernisierung und Erweiterung des Feneparks. Der Markt Dietmannsried befindet sich in ca. 9 km Entfernung (10-Minuten Fahrzeit) zum Vorhabenstandort.

Ortsmitte

Die Ortsmitte von Dietmannsried welche sich hauptsächlich entlang des Rathausplatzes/Kirchplatzes sowie der Memminger Straße erstreckt, präsentiert sich aufgrund des Angebots vor allem als fußläufiger Versorgungsstandort für die umgebende Wohnbevölkerung. Hier sind ausschließlich kleinteilige Anbieter vor allem des Nahversorgungsbereichs (u.a. Bäckerei, Metzgerei, Feinkost) angesiedelt. Aufgrund des geringen und kleinteiligen Besatzes im Lebensmittelsegment sind Wettbewerbsauswirkungen auf die Anbieter der Ortsmitte weitgehend auszuschließen.

Die Verkaufsflächen im Lebensmittelbereich betragen in der Ortsmitte von Dietmannsried rd. 140 m². Im Bereich Lebensmittel werden am Standort rd. 1,3 Mio. € pro Jahr umgesetzt.

Sonstige Lagen

Die sonstigen Lagen in Dietmannsried beschränken sich auf die Fachmarkttagglomeration im südlichen Teil des Marktes, welche verstärkt auf motorisierte Kund*innengruppen ausgerichtet ist. Hier sind derzeit vier standardisierte Betriebstypen im Lebensmittelsegment ansässig (Discounter Aldi, Lidl, Penny, Vollsortimenter Feneberg). Als Hauptwettbewerber der geplanten Erweiterung und Modernisierung im Fenepark sind bzgl. des Lebensmittelhandels die Hard-Discounter Aldi und Lidl zu nennen. Beide präsentieren sich als attraktive, großflächige und gut frequentierte Märkte, welche überwiegend Autokund*innen bedienen. Ergänzt wird der periodische Bedarf in jener Fachmarkttagglomeration durch den Drogeriefachmarkt dm, welcher sich derzeit an einem solitären Standort südlich der anderen Anbieter befindet. In Planung stehen die Verlagerung und Erweiterung des Fenebergs zum dm-Standort, wodurch zukünftig eine Steigerung der Attraktivität und Frequenzen beider Märkte zu erwarten ist.

Abbildung 6: Einzelhandelsangebot des periodischen Bedarfs in Dietmannsried



Fotos: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

Ergänzt werden die Hauptwettbewerber Aldi, Lidl und dm außerdem durch den Bekleidungsfachmarkt kik, welcher jedoch aufgrund des Niedrigpreissegments und vorwiegend Eigenmarken nicht im Wettbewerb zum Erweiterungsvorhaben des Modeparks Röther steht. Wettbewerbsauswirkungen an den kik-Markt sind demnach auszuschließen.

Nach gutachterlicher Schätzung beträgt das Umsatzvolumen der Anbieter bei einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 5.640 m² rd. 24,1 Mio. € p.a. im Lebensmittel- sowie rd. 5,7 Mio. € p.a. im Drogeriebereich.

3.2.2 Marktoberdorf

Das nordöstlich von Kempten gelegene Mittelzentrum Marktoberdorf bietet ein breites Spektrum an Einzelhändler für den periodischen und aperiodischen Bedarf an. Da z.T. gegenüber dem Vorhaben im Fenepark Kempten anbiertergleiche Einzelhandelsstrukturen vorhanden sind, stellt Marktoberdorf einen wesentlichen Wettbewerbsstandort für das Vorhaben dar. Jedoch wird aufgrund der Distanz von 23 km zwischen Kempten und Marktoberdorf nur der aperiodische Bedarf im Schuh- und Bekleidungssegment und das Drogerie-/Parfümeriesegment im periodischen Bedarf betrachtet, da diesen ein größeres Einzugsgebiet als dem Lebensmittelhandel zugeschrieben wird.

ZVB Innenstadt

Die Marktoberdorfer Innenstadt erstreckt sich über einen vergleichsweise großen Bereich rund um den Marktplatz (u.a. Meichelbeckstraße/Kaufbeurer Straße (B 472/16), Georg-Fischer-Straße, Eberle-Kögl-Straße, Salzstraße). Mit Blick auf den Einzelhandel ist ein lockerer Besatz mit nahezu ausschließlich inhabergeführten Einzelhandelsbetrieben festzuhalten. Darüber hinaus kennzeichnen Gastronomen und Dienstleister die Innenstadt. Die Aufenthaltsqualität rund um den Marktplatz kann als positiv eingestuft werden. Wesentliche Vorschädigungen des zentralen Versorgungsbereichs (u.a. umfangreiche Ladenleerstände, Trading Down) sind nicht zu verzeichnen.

Aus dem Segment Bekleidung sind in der Innenstadt mit dem Modehaus Martin sowie mit einer Marco Moden Filiale Anbieter mit ähnlichem Markenportfolio wie der Modepark Röther verortet. Angesichts der Preisstruktur und Markenauswahl weisen die beiden Bekleidungsanbieter Wettbewerbsfunktionen mit dem geplanten Erweiterungsvorhaben von Modepark Röther auf. Darüber hinaus sind mehrere kleinere Modeboutiquen sowie der Fachmarkt NKD zu nennen, welche mit Blick auf das vorgehaltene Warenangebot keine wesentlichen Wettbewerber für das Vorhaben darstellen. Aus dem Schuhbereich sind bis auf das etwas in die Jahre gekommene Schuhhaus Sepp keine spezialisierten Fachmärkte oder -geschäfte in der Innenstadt verortet. Das Angebot setzt sich ausschließlich aus den kleineren Randsortimenten im Mode- und Sporthandel zusammen, sodass hier keine wesentlichen Wettbewerbsauseinandersetzungen zu erwarten sind.

Zusammenfassend beträgt bei einer Gesamtverkaufsfläche von rd. 3.030 m² nach gutachterlicher Schätzung das Umsatzvolumen der Bekleidungsanbieter im ZVB Innenstadt Marktoberdorf ca. 9,2 Mio. € p.a. Der Umsatz im Schuhbereich wird aufgrund des geringen Angebotes nicht separat aufgeführt.

Sonstige Lagen

Der Angebotsbestand in den sonstigen Lagen in der Stadt Marktoberdorf ist durch Fachmarktconzepte unterschiedlicher Sortimente geprägt. Aus dem projektrelevanten Bereich des aperiodischen Bedarfs sind u.a. die Textilisten Christl's Modemarkt, kik und Takko zu nennen. Markenbekleidung, wie sie für den Anbieter Modepark Röther typisch ist, kann in den sonstigen Lagen demnach nur in Christl's Modemarkt erworben werden.

Nach gutachterlicher Schätzung erzielen die Bekleidungsanbieter in den sonstigen Lagen in Marktoberdorf auf einer Verkaufsfläche von ca. 1.870 m² pro Jahr einen Gesamtumsatz von ca. 3,3 Mio. €.

Hinsichtlich der Drogeriewaren ist in den sonstigen Lagen Marktoberdorfs jeweils eine Filiale der Betreiber dm und Müller zu nennen. Insbesondere die moderne und marktgerechte dm-Filiale ist aus Richtung Kempten gut über die B 12 erreichbar, wodurch Wettbewerbsüberschneidungen zu erwarten sind.

Im Bereich Drogerie wird in Marktoberdorf nach gutachterlicher Schätzung auf einer Fläche von ca. 1.410 m² der strukturprägenden Drogeriemärkte ein Umsatz von ca. 9,5 Mio. € p.a. erwirtschaftet. Der Umsatz schließt den Drogeriewarenumsatz der Lebensmittelanbieter mit ein.

Abbildung 7: Einzelhandelsangebot im ZVB Innenstadt (Marktoberdorf)



Fotos: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

3.2.3 Kaufbeuren

Die ca. 38 km nordöstlich von Kempten gelegene Stadt Kaufbeuren verfügt in seiner Funktion als Oberzentrum über einen breiten Einzelhandelsbesatz in unterschiedlichen Branchen. Aufgrund der z.T. zum Fenepark vergleichbaren Angebots- sowie Betreiberstrukturen ist sie als wesentlicher Wettbewerbsstandort für das Vorhaben zu bewerten. In der Wettbewerbsbetrachtung werden die wesentlichen, in Konkurrenz zum Vorhaben stehenden Einzelhandelslagen genauer dargestellt und eingeordnet. Diese umfassen den zentralen Versorgungsbereich Innenstadt sowie die Fachmarktlagen (u.a. Forettle Center).

ZVB Innenstadt

Der innerstädtische zentrale Versorgungsbereich der Stadt Kaufbeuren orientiert sich maßgeblich an der historisch gewachsenen Altstadt um den Kirchplatz mit der St. Martinskirche. Um die Altstadt verlaufen vor allem im Norden und Osten gut ausgebaute Verkehrswege und erzeugen eine gute Erreichbarkeit. Großzügige Parkräume am Rand der Innenstadt und direkte Wegeverbindungen führen zu einer umfassenden Verkehrsberuhigung innerhalb des historischen Stadtkerns. Der zentral gelegene Kirchplatz stellt den Mittelpunkt der Innenstadt dar. Die Schmiedgasse, der Salzmarkt sowie die Kaiser-Max-Straße verfügen über einen dichten Besatz an unterschiedlichen Fachmärkten sowie -geschäften verschiedener Sortimente. Attraktive Gastronomiebetriebe, Dienstleister sowie öffentliche Nutzungen ergänzen den Angebotsmix im Einzelhandel. Insgesamt ist die Innenstadt von Kaufbeuren als enorm wettbewerbsfähig einzustufen und weist keine nennenswerten Vorschädigungen, wie zum Beispiel vermehrte Leerstände, auf. Das Angebot im Bekleidungssegment reicht von filialisierten und großflächigen Einzelhändlern (z.B. C&A, H&M) zu kleinteiligen inhabergeführten Läden (z.B. Kokkai Boutique, Scala Fashion). Eine Ergänzung bieten Einzelhändler mit spezialisierter Produktpalette (z.B. Baur Kindermoden, Salve plus size fashion). Für das Segment Schuhe besteht ebenfalls ein ausdifferenziertes Angebot (z.B. Deichmann, Schuhhaus Werdich).

Die wohl größte einzelbetriebliche Konkurrenz des Planvorhabens im Bekleidungs- und Schuhbereich stellt der Modemarkt Röther in Kaufbeuren dar (nächstgelegene Filiale des Modeanbieters). Dieser vertreibt auf einer Verkaufsfläche von mehr als 6000 m² ein umfangreiches Markenangebot im Bereich Bekleidung, Wäsche sowie Schuhe. Der moderne Standort an der B 16 ist verkehrlich sehr gut angebunden und verfügt

mit einer Tiefgarage über eigene Stellplatzkapazitäten. Angesichts eines umfangreichen Bekleidungsangebot mit attraktiven Marken und einer hohen Sortimentstiefe und -breite des etablierten und gut frequentierten Anbieters sind tiefgreifende Auseinandersetzungen mit dem Fenepark zu erwarten.

Im Bereich Bekleidung wird im ZVB Innenstadt Kaufbeuren nach gutachterlicher Schätzung auf einer Fläche von ca. 16.620 m² ein Umsatz von ca. 47,9 Mio. € p.a. erwirtschaftet. Im Bereich Schuhe beträgt der Umsatz bei einer Verkaufsfläche von ca. 3.010 m² ca. 7,6 Mio. € p.a.

Sonstige Lagen

Die sonstigen Lagen in Kaufbeuren bilden vor allem das Fachmarktzentrum Forettle Center, welches östlich der B 16 an den ZVB Innenstadt angrenzt. Dort sind u.a. die Anbieter MyShoes, Deichmann im Schuhbereich sowie Kik, Fussl Modestraße und Takko Fashion im Bekleidungsbereich angesiedelt, welche allesamt vorwiegend dem unteren Preissegment zugeordnet werden können. Aufgrund der Angebotsstruktur nehmen die sonstigen Lagen nur geringe Wettbewerbsfunktionen mit dem Vorhaben ein.

In Summe werden an den sonstigen Lagen Kaufbeurens auf einer Fläche von ca. 2.250 m² (Bekleidung) und ca. 750 m² (Schuhe) Umsätze in Höhe von ca. 4,0 Mio. € im Bekleidungsbereich sowie ca. 2,0 Mio. € im Schuhbereich jährlich erzielt.

Abbildung 8: Einzelhandelsangebot im ZVB Innenstadt (Kaufbeuren)



Fotos: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

3.2.4 Memmingen

Memmingen liegt ca. 32 km nördlich von Kempten und bietet durch die A 7 eine gute Verkehrsanbindung zum Planvorhaben. Als Oberzentrum ist Memmingen im Segment Bekleidung und Schuhe gut aufgestellt und verfügt über ein vielfältiges Angebot.

Die Memminger Innenstadt setzt sich aus einem Mix großformatiger sowie kleinteiliger Einzelhandelsbetriebe unterschiedlichster Sortimente zusammen. Ergänzt wird das Handelsangebot durch attraktive weitere Nutzungen wie Gastronomie, Dienstleister sowie öffentliche Einrichtungen. Die hohe Aufenthaltsqualität der Innenstadt wird neben dem vorhandenen Besitz außerdem durch die attraktive Platzgestaltung (u.a. Fußgängerzone) sowie der Lage am Memminger Stadtbach geprägt. Nennenswerte Vorschädigungen wie konzentrierte Leerstände in den Hauptgeschäftslagen oder Mindernutzungen sind bis auf das Rosenviertel (hier ist bereits eine weitreichende Neugestaltung in Planung) nicht zu konstatieren.

ZVB Innenstadt

Die Einzelhandelsbetriebe im Bekleidungs- und Schuhsegment bündeln sich vor allem entlang der Fußgängerzone Kramerstraße, zwischen dem Marktplatz, Schrankenplatz sowie entlang der Maximilianstraße. Diese Straßen bilden die Hauptlage des projektrelevanten Einzelhandels. Bis auf die Filiale des schwedischen Modelabels H&M sind in der Fußgängerzone vor allem kleinteilige Filial- und Fachgeschäfte anzutreffen. Als wesentliche Magnetbetriebe fungieren an der Maximilianstraße östlich der

Fußgängerzone die Häuser Mode und Sport der Fa. Reischmann sowie das Modehaus Eckhofer. Das Warenhaus Karstadt stellt mit einer großen Marktreichweite einen Ankerbetrieb am westlichen Rande der Innenstadt dar. Am Schrankenplatz ist als größter Anbieter ein Fachmarkt der Fa. C&A ansässig. Das Segment Schuhe ist durch unterschiedliche Anbieter geprägt. Als wichtigste Wettbewerber sind hierbei die Schuhhäuser der Fa. Werdich zu nennen.

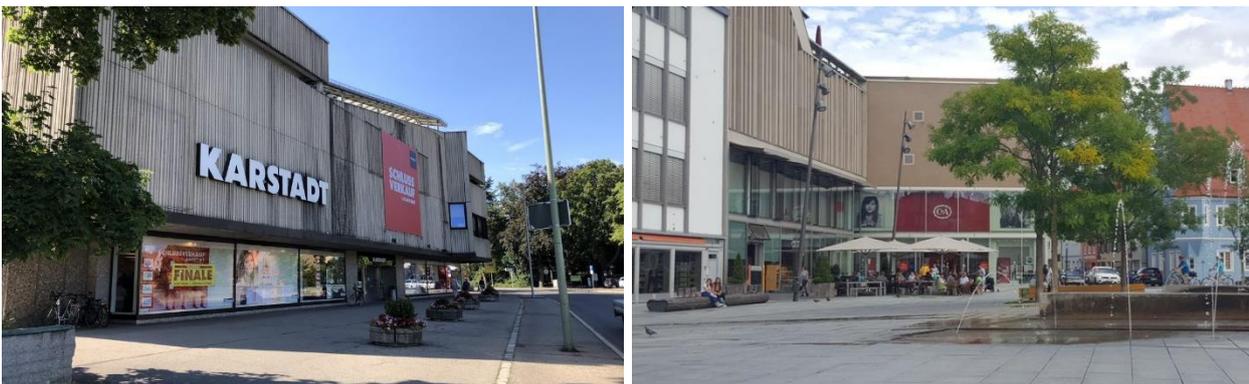
Das Sortiment Bekleidung wird im ZVB Innenstadt in Memmingen derzeit auf einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 24.970 m² angeboten, das Schuhsegment auf ca. 2.370 m². Der Umsatz im Bekleidungssegment beläuft sich dabei auf rd. 62,7 Mio. € p.a., im Schuhsegment auf rd. 6,2 Mio. € p.a.

Sonstige Lagen

Discountformate im Bekleidungs- und Schuhsegment sind in Memmingen vor allem im nördlichen gelegenen Gewerbegebiet Amendingen (u.a. kik, Takko, Deichmann) ansässig. Aufgrund des niedrigen Preissegments und wenig Markenauswahl sind keine wesentlichen Wettbewerbsauseinandersetzungen mit dem geplanten Vorhaben im Fenepark zu erwarten.

Im Bereich Bekleidung wird in den sonstigen Lagen in Memmingen nach gutachterlicher Schätzung auf einer Fläche von ca. 4.160 m² ein Umsatz von ca. 10,1 Mio. € p.a. erwirtschaftet. Im Segment Schuhe beträgt der Umsatz bei einer Verkaufsfläche von ca. 1.370 m² ca. 4,0 Mio. € p.a.

Abbildung 9: Einzelhandelsangebot im ZVB Innenstadt (Memmingen)



Fotos: CIMA Beratung + Management GmbH, 2021

3.2.5 Sonstige Standorte im Untersuchungsraum

Standorte im weiteren Umland (v.a. betriebstypengleiche bzw. betriebsähnliche Wettbewerber der projekt-relevanten Sortimente) nehmen aufgrund der großen Distanz nur in einzelnen Sortimentsbereichen Wettbewerbsfunktionen ein.

- Rd. 30 km südlich vom Planvorhaben befindet sich die Stadt **Immenstadt im Allgäu**, welche zusammen mit Sonthofen ein Oberzentrum bildet. Die Segmente Bekleidung und Schuhe werden überwiegend in inhabergeführten Fachgeschäften (Häusler Mode, Modehaus Rupp) sowie anteilig auch im filialisierten Einzelhandel des unteren Preissegments (z.B. Kik) angeboten. Das Angebot richtet sich dabei vorrangig an die Wohnbevölkerung von Immenstadt.
- Das rd. 31 km südlich vom Vorhabenstandort Fenepark in Kempten gelegene **Sonthofen** ist in Einzelhandelssegmenten Bekleidung und Schuhe breit aufgestellt. Das Angebot reicht von filialisierten Einzelhändlern (z.B. C&A, Bonita, Timberland und NKD) hin zu inhabergeführten Betrieben (z.B. Blickfang Mode, Mode für Männer – Ludwig) zu Einzelhandel mit spezialisierten Angeboten (z.B. Eisemann Hut-, Männer und Trachtenmode) und großflächigem Outlet mit Waren unterschiedlicher Preisstufen (z.B. Allgäu Outlet).

- Im rd. 33 km westlich vom Planstandort gelegenen **Isny im Allgäu** gibt es einen Mix von inhabergeführten und filialisierten Einzelhandel des Segments Bekleidung. Der filialisierte Einzelhandel besteht aus u.a. Fussl Modestraße und Marco Moden im mittleren Preissegment sowie Takko Fashion, NKD und Ernsting's Family im Discountbereich, ergänzt durch kleinteilige Modeboutiquen. Im Bereich Schuhe gibt es mit dem Fachmarkt Schuh-Mann nur einen spezialisierten Anbieter in Isny im Allgäu.
- **Leutkirch im Allgäu** (28 km nordwestlich vom Planvorhaben) bietet einen ausgewogenen Mix im Schuh- und Bekleidungssegment an. Letzteres Sortiment besteht aus Einzelhändlern im Fachmarktzentrum (Takko Fashion, Kik) und in der Innenstadt (z.B. AWG Mode Center, Marco Moden, Mode Oberem GmbH). Das Segment Schuhe wird z.B. durch Deichmann, Schuh-Mann und ShoeTown Werdich bedient.

4 Umsatzprognose

Als wesentliche Grundlage für die Auswirkungsanalyse ist die Umsatzleistung zu ermitteln, welche die geplanten Einzelhandelsnutzungen auf den jeweiligen Erweiterungsflächen im Fenepark angesichts der Attraktivität des Einkaufszentrums insgesamt und der Standortrahmenbedingungen erzielen können.

Zur Ermittlung der Umsatzleistungen für die Handelsbetriebe wurden **Flächenproduktivitäten** zugrunde gelegt, die sich an der örtlichen Wettbewerbssituation und Kaufkraft im Untersuchungsraum orientieren sowie auf Grundlage der durchschnittlichen Umsätze der vorgesehenen Betreiber und vergleichbarer Verkaufsflächendimensionierungen im Bundesdurchschnitt ermittelt wurde. Die Flächenproduktivitäten sind so angelegt, dass moderne und leistungsfähige Einzelhandelsstrukturen wirtschaftlich betrieben werden können.

Dabei sind im Vorfeld gewisse **positive Standortrahmenbedingungen** anzuführen, die sich auf die Umsatzerwartungen der geplanten und zur Erweiterung stehenden Anbieter auswirken und für alle Betriebe gelten:

- Überdurchschnittliche Kaufkraft, Kaufkraftkennziffer für die Stadt Kempten: 102,3
- Gute verkehrliche Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr für die Bewohner*innen Kemptens und des nördlichen Umlandes aufgrund der Nähe zur B 19 sowie ortsübliche Anbindung an den ÖPNV
- Aufgrund der Ausstattung der Ursulasried- als auch Dieselstraße mit Fuß- und Fahrradwegen, Ermöglichung einer schnellen Erreichbarkeit für die Bewohner*innen der nördlich gelegenen Wohngebiete Ursularieds
- Fenepark als attraktiver Kopplungsstandort mit einem umfangreichen Betriebstypenmix (u.a. ansässige Betriebe Kaufmarkt, Saturn, Modemark Röther sowie mit den zukünftigen Discounter Aldi und Drogeriemarkt dm)
- Aufwertung des Standortes mit gleichzeitiger Attraktivitätssteigerung für das gesamte Umfeld (u.a. für die bestehenden Betriebe im Umfeld wie Saturn, Möbelhaus Forster)
- Moderne und attraktive Ladenkonzepte der neuen und zur Erweiterung stehenden Betriebe, nach Umbau moderner multifunktionaler Gebäudekomplex
- Keine Konkurrenzbetriebe, welche eine ähnliche Zielgruppenansprache und Produktpalette aufweisen wie die Betriebe Modemark Röther, Aldi oder dm, im näheren Umfeld (nächstgelegener Drogeriemarkt sowie Bekleidungsgeschäfte in der Einkaufsinnenstadt Kempten, nächstgelegene Discounter Penny (Schumacherring) sowie Norma (Ulmer Straße))

Negativ auf die Umsatzerwartung wirken sich v.a. die für die jeweiligen Betriebe angesetzten, vergleichsweise großen Verkaufsflächendimensionierungen aus. Auch schmälert die geplante Positionierung des Modemark Röther im Obergeschoss der Immobilie dessen Umsatzerwartung etwas.

Folgende Umsatzleistungen lassen sich für die einzelnen Betriebe ermitteln:

Lebensmitteldiscounter Aldi

Neben dem bereits ansässigen Kaufmarkt ist im Fenepark mit dem Discounter Aldi ein weiterer strukturprägender Lebensmittelmarkt mit einer Verkaufsfläche von ca. 1.350 m² vorgesehen. Geplant ist dabei die Verlagerung und Erweiterung des derzeit am Standort Bleicherstraße ansässigen Aldi-Marktes in das Einkaufszentrum Fenepark. Das Altbaurecht des Standortes Bleicherstraße wird dabei aufgegeben, sodass bei vorliegendem Gutachten die Realisierung des Aldi-Marktes im Fenepark nur als Erweiterung und nicht als Neuansiedlung behandelt wird.

In der Regel erzielen Discounter der Fa. Aldi Süd gemäß Hahn Retail Real Estate Report 2020/21 bei durchschnittlich 992 m² eine Flächenleistung in einer Größenordnung von durchschnittlich 9.130 €/m² VK.

Aufgrund der o.g. überwiegend positiven Rahmenbedingungen und der gegenüber der heutigen Filiale verbesserten Standortlage im Fenepark wird für den verlagerten Lebensmittelmarkt trotz der großen Dimensionierung von einer überdurchschnittlichen Flächenproduktivität von ca. 9.300 €/m² ausgegangen. Die derzeitige Flächenproduktivität am Altstandort wird auf ca. 9.000 €/m² geschätzt (u.a. wenig Kopplungsmöglichkeiten, Einschränkungen in der verkehrlichen Erreichbarkeit), wodurch sich der aktuelle Umsatz bei einer Verkaufsfläche von ca. 870 m² rechnerisch auf ca. 7,8 Mio. € p.a. beläuft. Nach der geplanten Verlagerung und Verkaufsflächenerweiterung auf rd. 1.350 m² wird sich der Umsatz bei einer Flächenproduktivität von ca. 9.300 €/m² auf 12,6 Mio. € p.a. erhöhen.

Der Umsatzanteil im Lebensmittelbereich liegt bei Lebensmitteldiscountern i.d.R. bei rd. 80 %. Ein Anteil von ca. 8 % kann dem Drogeriewarenwarenssegment zugeschrieben werden. Der restliche Anteil von ca. 12 % entfällt hingegen auf typische Randsortimente (u.a. Zooartikel, Zeitschriften) und Aktionswaren und kann dementsprechend je nach Aktionswoche hinsichtlich des Warenumfanges variieren. Typische Aktionsartikel fallen u.a. in die Sortimentskategorien Bekleidung, Elektronik oder Haushaltswaren. Aufgrund der Fluktuation der Aktionswaren sind für die vorliegende Untersuchung in diesem Zusammenhang jedoch nur die Umsatzanteile im Lebensmittel- und Drogeriewarensegment relevant. Somit erzielt der Aldi-Markt nach der geplanten Verlagerung und Erweiterung einen Umsatz im Lebensmittelbereich i.H.v. rd. 10,0 Mio. €, während ca. 1,0 Mio. € auf den Drogeriewarenbereich sowie ca. 1,5 Mio. € auf unterschiedliche restliche Randsortimente entfallen.

Drogeriefachmarkt dm

Neben dem Discounter Aldi wird auch ein Drogeriefachmarkt der Fa. dm zukünftig wesentliche Magnetfunktionen im Fenepark übernehmen. Die Drogerie dm verfügt über ähnliche, überwiegend, positive Rahmenbedingungen wie der Aldi-Markt. Lediglich die geplante Verkaufsflächengröße von ca. 800 m² ist überdurchschnittlich groß angesetzt und kann sich limitierend auf die Flächenproduktivität auswirken.

Gemäß Retail Real Estate Report 2020/21 erzielen Drogeriefachmärkte der Fa. dm durchschnittliche Flächenproduktivitäten i.H.v. ca. 6.728 €/m². Die durchschnittliche Verkaufsfläche liegt dabei bei ca. 623 m². Unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen erscheint eine Flächenproduktivität von max. rd. 6.500 €/m² für den geplanten Drogeriefachmarkt dm im Fenepark realistisch.

Mit Blick auf die vorgesehene Verkaufsfläche von rd. 800 m² beläuft sich der jährliche Umsatz des Fachmarktes rechnerisch auf ca. 5,2 Mio. €, davon entfallen auf das Hauptsortiment Drogeriewaren in Summe ca. 3,9 Mio. € (ca. 75 %). Der Umsatzanteil im Lebensmittelbereich liegt bei Drogeriemärkten wie dm bei ca. 10 %, dementsprechend erzielt der dm-Markt in diesem Sortiment einen Umsatz von ca. 0,5 Mio. €. Die restlichen Anteile von ca. 15 % können unterschiedlichen Randsortimenten (u.a. Zooartikel, GPK- und Haushaltswaren, Elektronik/Foto, Schreibwaren) zugeschrieben werden. Insgesamt wird somit für alle Randsortimente ein Umsatz von ca. 0,8 Mio. € prognostiziert, welche aufgrund der geringen Anteile in den folgenden Berechnungen des vorliegenden Gutachtens nicht im Detail berücksichtigt werden.

Modemark Röther

Ein weiterer Baustein der Planungen im Fenepark bildet der zu erweiternde Modemark Röther. Der derzeit mit ca. 3.350 m² Verkaufsfläche im Erd- und Obergeschoss ansässige Modemark soll zukünftig mit einer Verkaufsfläche von ca. 5.600 m² in der ersten Etage angesiedelt werden.

Exkurs: Anbieterprofil Modemark Röther

Der Anbieter Modemark Röther gehört zum familiengeführten Konzern der Röther Beteiligungs GmbH, welche nach aktuellem Stand insgesamt 45 Filialen in Deutschland betreibt.¹⁷ Modemark Röther zählt zu den

¹⁷ Quelle: Röther Beteiligungs GmbH 2021

führenden Textilhändlern nach Umsatz in Deutschland. Der Angebotsschwerpunkt liegt dabei auf verschiedene Modemarken im Damenbekleidungssegment. Darüber hinaus bietet der Modepark auch Herren- und Kinderbekleidung sowie Wäscheartikel an. Das Sortiment Schuhe sowie weitere verschiedene Randsortimente (u.a. Schmuck, Lederwaren) runden das Warenspektrum im Modepark Röther ab. Die überwiegende Zahl der Modepark Röther Filialen ist an klassischen Fachmarkt- oder Einkaufscenterstandorten in Ober- und Regionalzentren sowie Metropolen angesiedelt (u.a. in Bayern in Augsburg, Neu-Ulm oder Rosenheim). Ausnahmen bilden einige Filialen in hochfrequentierten Innenstadtlagen wie in Kaufbeuren. Die Verkaufsflächen reichen bei Modepark Röther bis zu 10.000 m².

Gemäß Struktur- und Marktdaten im Einzelhandel erzielen Fachmärkte im Bekleidungssegment durchschnittlich Flächenproduktivitäten in einer Spanne zwischen 1.000 und 1.600 €/m².¹⁸ Der Modepark Röther weist im Vergleich zu typischen Fachmarkt-konzepten z.T. Charakteristika auf, die an ein Bekleidungskaufhaus erinnern (bspw. vergleichbare Markenangebote, preisintensivere Marken als „klassische“ Fachmärkte wie Takko, kik etc.). In der Folge können tendenziell auch höhere Flächenproduktivitäten angenommen werden (worst-case Betrachtung).

Angesichts der derzeit vorherrschenden Rahmenbedingungen im Fenepark (u.a. Modernisierungstau, weniger Kopplungsmöglichkeiten für den Modepark) ist mit der Realisierung des Vorhabens trotz größerer Verkaufsflächendimensionierung sowie Verlagerung in die erste Etage von einer Erhöhung der aktuellen Flächenproduktivität (aktuell: ca. 1.600 €/m²) auszugehen. Mit ca. 1.700 €/m² wird eine Flächenproduktivität zugrunde gelegt, welche für den Modepark in einem modernen, attraktiven Einkaufszentrum mit hohen Kopplungsintensitäten realistisch erscheinen (worst-case-Betrachtung). Dadurch wird sich nach der Erweiterung des Modeparks um ca. 2.250 m² auf 5.600 m² Verkaufsfläche der Gesamtumsatz von rd. 5,4 Mio. € auf 9,5 Mio. € erhöhen. Der Umsatzschwerpunkt liegt mit ca. 8,1 Mio. € entsprechend des Verkaufsflächenanteils (ca. 85 %) im Bekleidungs-bereich (inkl. Wäsche). Ca. 10 % kann dem Schuhsegment zugeschrieben werden (ca. 1,0 Mio. €).

Somit erzielt der Modepark Röther nach der geplanten Erweiterung einen Umsatz im Bekleidungssegment i.H.v. rd. 8,1 Mio. €, während ca. 1,0 Mio. € auf das Sortiment Schuhe sowie ca. 0,5 Mio. € auf unterschiedliche restliche Randsortimente (Accessoires wie Lederwaren, Schmuck) entfallen.

Zusammenschau

Im Hinblick auf die Ermittlung von Umsatzumverteilungswirkungen, die durch die geplante Erweiterung der beiden Einzelhandelsbetriebe Aldi und Modepark Röther entstehen, ist lediglich der Umsatz von Relevanz, der durch die Verkaufsflächenmehrung entsteht. Der Umsatz der Anbieter Aldi und Modepark Röther in ihrer heutigen Größe wird bereits jetzt und zukünftig am Standort gebunden werden. Hinzu kommt der Umsatz, welcher durch die Neuansiedlung des Drogeriemarktes dm generiert wird.

Die geplanten Erweiterungs- und Neuansiedlungsbestrebungen im Fenepark generieren nach gutachterlicher Einschätzung ein gegenüber dem Bestand zusätzliches Umsatzvolumen i.H.v. 12,5 Mio. € in den prüfungsrelevanten Sortimenten. Dabei handelt es sich nach Einschätzung der cima um die maximal am Standort möglichen Umsatzleistungen (worst-case-Betrachtung).

Der Umsatzzuwachs der Anbieter Aldi und Modepark Röther sowie die Umsatzneugenerierung des Drogeriemarktes dm setzt sich wie folgt aus den prüfungsrelevanten Sortimente zusammen:

¹⁸ Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2020

Tabelle 3: Kumulierte Umsatzzuwächse im Fenepark nach Sortimenten

	Umsatzvolumen in Mio. €			
	Lebensmittel	Drogeriewaren	Bekleidung (inkl. Wäsche)	Schuhe
Lebensmitteldiscounter Aldi	3,8	0,4	<< 0,1	-
Drogeriemarkt dm	0,5	3,9	<< 0,1	-
Modepark Röther	-	-	3,5	0,4
Gesamt	4,3	4,3	3,5	0,4

CIMA-Berechnungen 2021; Rundungsdifferenzen möglich

Die Umverteilungseffekte durch den Zusatzumsatz in den Randsortimenten sind bei allen Anbietern über zahlreiche Sortimente hinweg als minimal einzustufen und verteilen sich zudem auf eine Vielzahl von Betrieben und Sortimenten. Nennenswerte Umsatzverluste, aus denen negative städtebauliche Auswirkungen resultieren, sind bei den bestehenden Anbietern durch die Randsortimente nicht zu erwarten. Entsprechend werden die Randsortimente nicht separat aufgeführt.

5 Prüfung versorgungsstruktureller und städtebaulicher Auswirkungen des Vorhabens

5.1 Vorbemerkungen

Bei der Bewertung des Planvorhabens bzw. bei der Berechnung der Umsatzumverteilungswirkungen geht die *cima* von einem „worst-case“-Ansatz aus. Dieser legt – unter Berücksichtigung der marktanalytischen Bedingungen (Wettbewerbssituation im Umfeld, Standortlage etc.) – den theoretisch maximal zu erwartenden Umsatz zugrunde, der aus Gutachtersicht am Vorhabenstandort von dem Planvorhaben generiert werden könnte. Auf dieser Grundlage sind die theoretisch maximal zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Einzelhandelsstrukturen im Untersuchungsraum sowie im Umland zu simulieren. Der Fokus bei dieser Prüfung liegt auf einer möglichen Schädigung der zentralen Versorgungsbereiche sowie wohnortnahen Versorgungsstrukturen.

Städtebaulich schädliche Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Versorgungskerne der Standortkommune oder anderer Orte im Untersuchungsgebiet sind in der Regel dann anzunehmen, wenn in Folge der Realisierung des Planvorhabens ein Umsatzverlust bei Sortimenten des Innenstadt- oder Nahversorgungsbedarfs von mehr als 10 % zu vermuten ist.¹⁹ Zu beachten ist, dass nicht jede Umverteilung eine unzumutbare Auswirkung darstellt, denn die Reduzierung von Umsätzen in bestehenden Wettbewerbsslagen allein ist bauplanungsrechtlich irrelevant. Erforderlich ist vielmehr eine Wirkungsintensität, die so genannte „städtebauliche Effekte“ nach sich zieht (Schließen von Einzelhandelsbetrieben mit städtebaulichen Folgen wie Verödung einer Innenstadt, Unterversorgung der Bevölkerung etc.).

Die *cima*, wie auch viele andere Experten, hält die alleinige Orientierung an einem Grenzwert grundsätzlich für problematisch und plädiert für eine ganzheitliche Sichtweise, bei der in Gutachten außer dem prognostizierten Kaufkraftabfluss auch andere Kriterien für die Bewertung der städtebaulichen Auswirkungen eines Vorhabens herangezogen werden. In Anlehnung an ein Urteil des OVG Münster geht die *cima* davon aus, dass Umsatzverlagerungen zwischen 7 % und 12 % abwägungsrelevant sind und in einer Gesamtbetrachtung unter Berücksichtigung anderer Kriterien (z.B. Vorschädigung des zentralen Versorgungsbereich, Leistungsfähigkeit der Betriebe) abgewogen werden müssen.²⁰

Die *cima* sieht jegliche quantitative Bewertung nur im Zusammenhang mit einer qualitativen Einschätzung der städtebaulichen Situation als sinnvoll an. Daher wurden die im Wettbewerb zum Vorhaben stehenden Standorte und zentrale Versorgungsbereiche untersucht. Zu den dort angewandten Bewertungskriterien gehören insbesondere die Fragen, ob es sich bei den zu untersuchenden zentralen Versorgungsbereichen um vorgeschädigte oder stabile Bereiche handelt und das Vorhaben die Funktionsfähigkeit der Zentren beeinträchtigen kann.

Die im nachfolgenden Kapitel dargestellten Umsatzverlagerungswerte stellen immer Maximalwerte im Sinne eines „worst-case-Szenarios“ dar, der spezifische Unternehmerreaktionen der Wettbewerber (z.B. Änderung der Positionierung, Sortimentsanpassungen, Modernisierungen, Marketing, etc.) im Sinne eines

¹⁹ Im Rahmen der Bauleitplanung wird bei dieser Größenordnung von einem abwägungsrelevanten Tatbestand gesprochen. Die entstehenden Umsatzverlagerungseffekte sind in der Abwägung eines Projektvorhabens zu würdigen. Siehe hierzu auch die umfangreiche Kommentierung zum „Preußen-Park-Urteil“ des OVG Münster vom 7.12.2000.

²⁰ Vgl. OVG NRW Az. 7a D 60/99.DE vom 7.12.2000, S. 53ff.

verhaltenstheoretischen Ansatzes nicht berücksichtigt. Für die Entscheidung einer Betriebsaufgabe, -verlagerung oder Änderung wesentlicher Betriebsmerkmale spielen vom untersuchten Vorhaben unabhängige, interne wie externe Faktoren eine zusätzliche Rolle (z.B. Standortfaktoren, Nachfolge, Standortpolitik, etc.).

Es ist davon auszugehen, dass als Folge der Modernisierung und Erweiterung des Feneparks in den unterschiedlichen Sortimentsbereichen Umsatzumverteilungen innerhalb des Untersuchungsgebietes zu erwarten sind. Diese sind im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung zu ermitteln und zu bewerten. Für die Wirkungsanalyse von Ansiedlungs- oder Erweiterungsvorhaben ist in einem „worst-case“-Szenario mit dem maximal möglichen Umsatz zu rechnen. So sind im Rahmen des Gutachtens Überprüfungen hinsichtlich der maximal zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens anzustellen. Im Fokus stehen dabei die in Kempten gelegenen zentralen Versorgungsbereiche:

- ZVB Einkaufsinnenstadt
- Nahversorgungszentren

sowie mit Blick auf die verschiedenen prüfungsrelevanten Sortimente weitere zentrale Versorgungsbereiche in folgenden Kommunen:

- Dietmannsried (Ortsmitte)
- Marktoberdorf (ZVB Innenstadt)
- Kaufbeuren (ZVB Innenstadt)
- Memmingen (ZVB Innenstadt)
- Weitere ZVB im Umland (u.a. Immenstadt, Sonthofen, Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu)

Darüber hinaus wird außerdem auf die Angebotsstrukturen in sonstigen Lagen abgestellt.

Es ist davon auszugehen, dass es durch die Erweiterung des Einkaufszentrums Fenepark in gewissem Umfang zu Umsatzumverteilungswirkungen (sprich neuen Wettbewerbssituationen) innerhalb des Feneparks kommen wird. Insbesondere hinsichtlich der Lebensmittel- und Drogeriewaren wird sich die Konkurrenzsituation innerhalb des Feneparks erhöhen, was überwiegend den Vollsortimenter Kaufmarkt betrifft. Im Gegenzug werden die angesprochenen Bestandsbetriebe durch die Modernisierung und Attraktivitätssteigerung sowie Neuschaffung von Handelsflächen i.S. einer Erhöhung der Kund*innenakzeptanz profitieren. Somit gleichen sich etwaige zu fürchtende Umsatzverluste bei den bestehenden Anbietern wie Kaufmarkt – vor allem im Hintergrund mit der geringfügigen Flächenverkleinerung – im Fenepark aus.

I.S. einer „worst-case“ Analyse werden, die im nachfolgenden Kapitel dargestellten zu erwartenden Umsatzumverteilungen in den einzelnen Sortimenten ohne Berücksichtigung der Umsatzumlenkungen innerhalb des Feneparks simuliert. Bei Berücksichtigung von möglichen Umverteilungseffekten innerhalb des Einkaufszentrums würden die Umlenkungen gegenüber den Einzelhandelsbetrieben in den zentralen Versorgungsbereichen (ausschließlich Lebensmittel- und Drogeriewaren) ggf. geringfügig niedriger ausfallen.

Zur Prüfung möglicher städtebaulicher Auswirkungen wird jedes Sortiment separat betrachtet.

5.2 Umsatzumverteilung nach Sortimenten

5.2.1 Lebensmittelbereich

Im Lebensmittelbereich ist v.a. die Verlagerung und Erweiterung des Aldi-Marktes relevant. Nachgeordnet spielt auch der Lebensmittelrandsortimentsanteil bei dem geplanten dm eine Rolle.

Im Hinblick auf die im Lebensmittelbereich zu erwartenden Umsatzumlenkungen sind folgende Kenngrößen zu nennen:

- Im Zuge der Verlagerung des Aldi-Marktes aus der Bleicherstraße in den Fenepark ist eine max. Erweiterung um rd. 480 m² vorgesehen, sodass sich die Gesamtverkaufsfläche im Lebensmittelsegment auf insgesamt rd. 1.350 m² beläuft. Die Umsatzschätzung, die sich im Lebensmittelbereich durch die Erweiterung ergibt, liegt bei ca. 3,8 Mio. €.
- Hinzu kommt der Umsatz im Lebensmittelbereich, welcher als Randsortiment im projektierten dm Drogeriemarkt voraussichtlich generiert. Dieser liegt bei schätzungsweise 0,4 Mio. € (vgl. Kapitel 4).

Die Umsatzverluste, die sich gemäß Berechnungen der cima bei Realisierung der genannten Lebensmittelflächen an den einzelnen Standorten im Untersuchungsraum ergeben, sind stark an dem im Untersuchungsgebiet vorhandenen Wettbewerb orientiert. Von welchen Standorten der Umsatz des Planvorhabens voraussichtlich abgezogen wird und wie sich die Umsatzumverteilungsquoten rechnerisch im Untersuchungsraum genau darstellen, ist in der folgenden Tabelle 4 detailliert aufgeführt.

Tabelle 4: Umsatzumverteilungseffekte im Lebensmittelbereich

Standort/Zentrum	Bestandsumsatz in Mio. € p.a.	Umverteilung in Mio. € p.a.	Umverteilung anteilig
Kempten			
ZVB Einkaufsinnenstadt	31,3	ca. 0,2	< 1 %
Nahversorgungszentren			
... NVZ Magnusstraße/ Ludwigstraße	9,2	0,5 – 0,6	ca. 6 %
... NVZ Lindauer Straße/ Aybühlweg	11,1	0,1 – 0,2	1 – 2 %
... restliche Nahversorgungszentren	39,2	0,4 – 0,5	1 – 2 %
Sonstige integrierte Lagen	37,5	0,6 – 0,7	1 – 2 %
Städtebauliche Randlagen	44,8	ca. 1,2	2 – 3 %
Dietmannsried			
Ortsmitte	1,3	< <0,1	n.n.
Sonstige Lagen	24,1	ca. 0,8	3 – 4 %
Standorte außerhalb		0,3	irrelevant
GESAMT		4,3	

CIMA-Berechnungen 2021; Rundungsdifferenzen möglich; n.n. = nicht nachweisbar

Im Ergebnis der Modellrechnung zu den ausgelösten Umsatzumverteilungseffekten lassen sich im Lebensmittelbereich folgende versorgungsstrukturelle sowie städtebauliche Auswirkungen durch das geplante Erweiterungsvorhaben ableiten:

- Insgesamt werden durch die Ansiedlung im Lebensmittelbereich rd. 4,3 Mio. € p.a. umverteilt. Das Vorhaben wurde im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung bewertet, entsprechend stellen die prozentual dargestellten Umverteilungseffekte die maximal mögliche Umverteilung dar.
- Die wesentlichen Umsatzumlenkungen finden innerhalb des **Kemptener Stadtgebiets** statt. Hierbei sind die Angebotsstrukturen in der **Einkaufsinnenstadt Kempten** nur geringfügig betroffen. Gegenüber den dort ansässigen Lebensmittelanbietern belaufen sich die zu erwartenden Umsatzumverteilungswirkungen auf ca. 0,2 Mio. € p.a. und befinden sich damit bei weniger als 1 %. Entsprechend der geringen Umlenkungsquote sind negative städtebauliche Auswirkungen gegenüber den Strukturen im zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt ausgeschlossen. Neben der Einkaufsinnenstadt werden auch die Nahversorgungszentren qua EHK Kempten (Allgäu) 2019 als zentrale Versorgungsbereiche definiert. In diesem Zusammenhang sind aufgrund des Angebots-

bestands insbesondere die beiden Nahversorgungszentren NVZ Magnusstraße/Ludwigstraße sowie NVZ Lindauer Straße/Aybühlweg von Umsatzverlusten betroffen.

Mit Blick auf das **NVZ Magnusstraße/ Ludwigstraße** ist mit Umsatzumverteilungen i.H.v. 0,5 – 0,6 Mio. € p.a. zu rechnen. Diese betreffen im Wesentlichen den anbiertgleichen Markt Aldi, nachgeordnet auch die kleinteiligen Strukturen im Lebensmittelbereich sowie den Drogeriemarkt Rossmann. Es handelt sich jedoch um einen voll wettbewerbsfähigen, hoch frequentierten Standort mit einem attraktiven Branchen- und Anbiertmix. Die Bestandsumsätze der dortigen Anbieter Aldi und Rossmann sind entsprechend überdurchschnittlich angesetzt. Da es sich demnach um wirtschaftlich leistungsfähige Wettbewerber handelt, ist angesichts der moderat zu bewertenden Umlenkungsquote von ca. 6 % nicht mit einer strukturprägenden Schwächung des zentralen Versorgungsbereiches zu rechnen.

Deutlich weniger, aber dennoch nennenswert betroffen ist aufgrund der räumlichen Distanz und des dort ansässigen Anbieters Lidl hingegen das **NVZ Lindauer Straße/ Aybühlweg**. Die Umverteilungseffekte erreichen hier ein Niveau von nur 1 – 2 % (ca. 0,1 – 0,2 Mio. € p.a.). Von diesen geringen Umsatzumverteilungen sind keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten.

Gegenüber den weiteren qua Zentrenkonzept definierten **Nahversorgungszentren** fallen die Umlenkungen mit 0,4 – 0,5 Mio. € p.a., d.h. 1 – 2 % vergleichsweise gering aus. Vor allem mit Blick auf die Verteilung der Umlenkungen auf eine hohe Zahl an Anbietern in dieser Standortkategorie ist nicht von negativen städtebaulichen Auswirkungen dieser wohnortnahen Versorger auszugehen.

Auch in den **sonstigen integrierten Lagen** ist bei Realisierung des Planvorhabens gemäß gutachterlichen Berechnungen im Lebensmittelbereich von Umsatzrückgängen auszugehen. Die Angebotsstrukturen in den integrierten Lagen werden mit Umsatzverteilungswirkungen in einer Größenordnung von rd. 0,6 – 0,7 Mio. € p.a. konfrontiert. Aufgrund der Nähe zum Standort des Planvorhabens, der ähnlichen Kund*innenansprache und/oder der Zielgruppenorientierung werden gegenüber den Märkten Penny am Schuhmacherring und Lidl in der Ludwigstraße die stärksten wettbewerblichen Wirkungen durch das projektierte Vorhaben eintreten. Nachgeordnet ist auch der Vollsortimenter Rewe in der Magnusstraße zu nennen. Die Umsatzumverteilungen verteilen sich entsprechend auf eine Vielzahl von Betrieben, welche allesamt als etablierte und leistungsfähige Lebensmittelmärkte im Kemptener Nahversorgungsgefüge einzustufen sind. Mit einer Umverteilungsquote von 1 – 2 % werden folglich keine städtebaulichen Beeinträchtigungen induziert.

Weitere wesentliche Wettbewerbsstrukturen der zukünftigen Lebensmittelflächen im Fenepark sind in den **städtebaulichen Randlagen** verortet. Hierbei ist neben einem weiteren Lebensmitteldiscounter der Fa. Aldi Süd in der südwestlichen Kernstadt auch der V-Markt im Sonderstandort Im Allmey anzusprechen. Im Hinblick auf die Verkaufsflächengröße und Sortimentsstruktur, die verkehrliche Erreichbarkeit und die Zielgruppenansprache nehmen diese Anbieter, v.a. der Aldi-Markt, weitreichende Wettbewerbsfunktionen gegenüber dem zukünftigen Lebensmittelangebot im Fenepark ein. Die verkehrsgünstig gelegenen Angebotsstrukturen in den städtebaulichen Randlagen können allesamt als leistungsfähig und attraktiv eingestuft werden. Entsprechend werden die durch das Modernisierungsbestreben im Fenepark ausgelösten Umsatzumverteilungswirkungen i.H.v. ca. 1,2 Mio. € p.a. und damit ca. 2 – 3 % nicht zu einer Verschlechterung der Versorgungsstrukturen führen.

Umsatzumlenkungen innerhalb des Feneparks, die durch die neuen Handelsflächen im Lebensmittelbereich bei den bestehenden Anbietern ausgelöst werden, gleichen sich durch erwartbare positive Effekte für die Bestandsbetriebe (u.a. größere Kund*innenakzeptanz, Kopplungseffekte) aus (vgl. Kapitel 5.1).

- Ein wesentlicher Anteil der Umsatzumverteilungen im Lebensmittelbereich (rd. 0,8 Mio. € p.a.) findet gegenüber den entsprechenden Lebensmittelstrukturen in der nördlich gelegenen Kommune **Dietmannsried** statt. Aufgrund des umfangreichen Angebotes in verkehrsgünstiger Fachmarktlage nahe

der A 7 kann Dietmannsried als eine wichtige Einkaufsdestination im Nahversorgungsbereich auch z.T. für die Bewohner*innen des nördlichen Stadtgebietes Kempten eingestuft werden. Betroffen werden von dem Modernisierungs- und Erweiterungsbestreben im Fenepark vor allem die betriebstypen-gleichen Hard-Discounter Aldi und Lidl. Allerdings sind die Anbieter aufgrund starker Kund*innen-frequenzen und der überwiegenden Autokund*innenorientierung mit weitläufigen Parkplatzmöglich-keiten als umsatzstark einzustufen, sodass trotz der Umsatzverluste von rd. 0,8 Mio. € p.a. (d.h. Umverteilungsquote von 3 – 4 %) keine Gefährdung der Anbieter anzunehmen ist. Negative städtebauliche Effekte sind folglich für den Lebensmittelbereich in den sonstigen Lagen in Dietmanns-ried nicht zu erwarten.

Die Umsatzverluste gegenüber den in der Ortsmitte Dietmannsried vorhandenen kleinteiligen Strukturen im Lebensmittelbereich (u.a. Metzgerei, Bäckerei) belaufen sich auf ein sehr geringes Niveau von weit weniger als 0,1 Mio. € p.a. und befinden sich damit einzelbetrieblich unterhalb der Grenze der Nachweisbarkeit.

- Weitere Umsatzzumlenkungen werden außerdem gegenüber **Standorten von Lebensmittelmärkten außerhalb** der o.g. Lagen ausgelöst (ca. 0,3 Mio. € p.a.). Die hier stattfindenden Umsatzzumverteilungen verteilen sich auf eine Vielzahl unterschiedlicher Standorte und Kommunen (u.a. Betzigau, Wildpoldsried, Marktoberdorf), sodass sie einzelbetrieblich nicht nachweisbar sind.

In einer Gesamtschau fallen die Umsatzzumverteilungswirkungen im Lebensmittelbereich insbesondere gegenüber den städtebaulich schützenswerten Standortlagen gering bis moderat aus, sodass eine Gefährdung der zentralen Versorgungsbereiche (ZVB Einkaufsinnenstadt, Nahversorgungszentren) sowie der sonstigen Versorgungsstrukturen ausgeschlossen werden kann.

5.2.2 Drogerie-/Parfümeriewaren

Auch im Drogeriewarenbereich ergeben sich durch die vorgesehene Neuansiedlung eines Drogeriemarktes der Fa. dm im Fenepark Umsatzzumverteilungen im Untersuchungsraum. Bei einer zu prüfenden Verkaufsfläche von rd. 800 m² ergibt sich eine Umsatzleistung i.H.v. ca. 5,2 Mio. €, ca. 3,9 Mio. entfallen dabei auf Drogerie- und Parfümeriewaren. Hinzu kommen die Randsortimentsanteile im Drogeriewarenbereich des projektierten Aldi-Marktes, welcher im Zuge der Realisierung des Planvorhabens an den Standort Fenepark verlagert und erweitert werden soll (ca. 0,4 Mio. €).

Aktuell wird das Drogerieangebot im Fenepark im Wesentlichen durch die Randsortimente von Kaufmarkt gestellt. Des Weiteren übernehmen neben Rossmann im NVZ Magnusstraße/ Ludwigstraße nur Drogeriefachmärkte in der Einkaufsinnenstadt die wesentlichen Versorgungsfunktionen im Drogeriewarenbereich für die Kemptener Bevölkerung. In Summe ist das Drogeriewarensegment in Kempten vergleichsweise gering ausgeprägt. Aus diesem Grund sind in gewissem Umfang aktuell Kaufkraftabflüsse im Drogeriesegment an Standorte im Umland festzuhalten (u.a. Dietmannsried). Diese könnten durch eine Ansiedlung des Magnetbetriebs dm ggf. umgekehrt werden (Kaufkraftrückholeffekte).

Die vor diesem Hintergrund im Drogeriebereich ausgelösten Umsatzzumverteilungseffekte im Untersuchungsraum und darüber hinaus sind detailliert in Tabelle 5 aufgeführt:

Tabelle 5: Umsatzumverteilungseffekte im Drogeriewarenbereich

Standort/Zentrum	Bestandsumsatz in Mio. € p.a.	Umverteilung in Mio. € p.a.	Umverteilung anteilig
Kempten			
ZVB Einkaufsinnenstadt	30,2	ca. 1,5	ca. 5 %
Nahversorgungszentren			
... NVZ Magnusstraße/ Ludwigstraße	5,1	ca. 0,5	9 – 10 %
... restliche Nahversorgungszentren	5,8	ca. 0,3	5 – 6 %
Sonstige integrierte Lagen	2,4	0,1 – 0,2	6 – 7 %
Städtebauliche Randlagen	5,1	ca. 0,4	7 – 8 %
Dietmannsried			
Sonstige Lagen	5,7	0,5 – 0,6	9 – 10 %
Marktobersdorf			
Sonstige Lagen	9,5	ca. 0,4	4 – 5 %
Standorte außerhalb		0,5	irrelevant
GESAMT		4,3	

CIMA-Berechnungen 2021; Rundungsdifferenzen möglich; n.n. = nicht nachweisbar

Es lassen sich folgende versorgungsstrukturelle Auswirkungen im Drogeriesegment prognostizieren:

- Insgesamt werden im Drogeriewarenbereich rd. 4,3 Mio. € umverteilungswirksam. Auch im Hinblick auf Drogerieartikel wurde das Vorhaben im Sinne einer „worst-case“ Betrachtung bewertet, entsprechend stellen die prozentual dargestellten Umverteilungseffekte die maximal mögliche Umverteilung dar.
- Rund zwei Drittel der Umsatzumlenkungen finden nach gutachterlicher Einschätzung innerhalb des Kemptener Stadtgebiets statt:

Der zentrale Versorgungsbereich **Einkaufsinnenstadt** ist dabei angesichts des größten Drogerieangebotes mit jeweils zwei dm- und Müller Drogeriefachmärkten und damit einhergehenden intensiven Wettbewerbsbeziehungen zum Planvorhaben am umfangreichsten von den Umsatzumlenkungen betroffen. Die vier Fachmärkte sind zusammen mit den weiteren kleinteiligen Strukturen im Drogeriewarenbereich vor Ort (u.a. Parfümerien) als überwiegend langjährig etablierte, leistungsstarke und attraktive Anbieter einzustufen. In Anbetracht der Umsatzumlenkungen i.H.v. ca. 1,5 Mio. € p.a., die in einer Umverteilungsquote von moderaten ca. 5 % resultieren, sind keine negativen städtebaulichen Effekte i.S.v. Betriebsschließungen o.ä. zu erwarten. Darüber hinaus profitieren die in der Innenstadt gelegenen Drogeriefachmärkte von enormen Kopplungseffekten mit den anderen innerstädtischen Einzelhandelsbetrieben (u.a. Fußgängerzone, Forum Allgäu), sodass auch langfristig von einer starken Kund*innenfrequenz auszugehen ist.

Weitere bedeutende Wettbewerbsauseinandersetzungen finden gegenüber den Einzelhandelsbetrieben in den Nahversorgungszentren statt. Hiervon sind selbstverständlich nicht sämtliche Nahversorgungszentren gleichermaßen betroffen. Aufgrund des dort ansässigen Angebotes mit dem Spezialanbieter Rossmann ist das **NVZ Magnusstraße/Ludwigstraße** am stärksten von den Umsatzumlenkungen tangiert.²¹ Die Umverteilungswirkungen bewegen sich dort bei ca. 0,5 Mio. € p.a., welche sich in einer relativen Umverteilungsquote von 9 – 10 % ausdrücken. Als wichtigster Wettbewerber ist in diesem

²¹ Die geplante Ansiedlung eines Drogeriefachmarktes im potenziellen NVZ Oberwang wurde aufgrund des unsicheren Zeithorizonts der Realisierung nicht berücksichtigt. Aufgrund der derzeit geringen Dichte an Drogeriemärkten im Stadtgebiet Kempten ist in diesem Warenbereich grundsätzlich enormes Potenzial für weitere Ansiedlungen vorhanden. Dementsprechend ist die Ansiedlung zweier Drogeriefachmärkte außerhalb der Innenstadt durchaus (bei gegebener Verträglichkeit gegenüber den zentralen Versorgungsbereichen und sonstigen Nahversorgungslagen) zu begrüßen. Das Vorhaben im Fenepark wird aus gutachterlicher Sicht das Ansiedlungsvorhaben im NVZ Oberwang nicht konterkarieren oder gar in Frage stellen.

Zusammenhang der dort ansässige Rossmann Drogeriefachmarkt zu nennen, nachgeordnet auch Aldi mit den entsprechenden Randsortimenten. Da es sich bei den genannten Einzelhandelsformaten sowie weiteren kleinteiligen Konzessionären im NVZ um wirtschaftlich leistungsfähige und langjährig etablierte Anbieter sowie ein insgesamt attraktives Zentrum mit hoher fußläufiger Versorgungsbedeutung handelt, ist trotz der etwas höheren Umlenkungsquoten von 9 – 10 % nicht mit einer strukturschädigenden Schwächung des zentralen Versorgungsbereichs zu rechnen. Vor diesem Hintergrund sind keine negativen städtebaulichen Effekte, einhergehend mit der Schließung eines Magnetbetriebs, zu erwarten.

In den übrigen **Nahversorgungszentren** ist angesichts des Mangels an Wettbewerbsstandorten im Drogeriesegment lediglich mit Umsatzumlenkungen i.H.v. ca. 0,3 Mio. € p.a. zu rechnen, was einer noch moderat einzustufenden Quote von 5 – 6 % entspricht. Die Umlenkungen betreffen ausschließlich diejenigen Umsatzanteile, die die dort ansässigen Lebensmittelanbieter im Drogeriebereich erzielen. Bei Betrachtung der Gesamtumsatzleistung der Lebensmittelhändler fallen die Umlenkungsquoten deutlich geringer aus. Entsprechend sind keine negativen städtebaulichen Effekte auf die Einzelhandelsstrukturen in den weiteren Nahversorgungszentren abzuleiten.

Ähnlich gering fallen die Umsatzumlenkungen gegenüber den Einzelhandelsstrukturen in den sonstigen wohnortnahen Lagen aus. Die Anbieter in den **sonstigen integrierten Lagen** werden von Umsatzumverteilungswirkungen in einer Größenordnung von 0,1 – 0,2 Mio. € p.a. konfrontiert. Wie auch in den Nahversorgungszentren sind hier die Wettbewerber die größeren Lebensmittelmärkte (u.a. Rewe, Lidl) betroffen. Die Umlenkungsquoten erreichen hier ein Niveau von 6 – 7 % und sind mit Blick auf die Gesamtumsätze der Wettbewerber zu relativieren und somit als unbedenklich einzustufen.

Da auch in den **städtebaulichen Randlagen** (inkl. Sonderstandorte) keine Spezialanbieter aus dem Drogeriesegment ansässig sind, stellen die größeren Lebensmittelmärkte das relevante Angebot. Insbesondere das neu angesiedelte SB-Warenhaus V-Markt (ehemals real) verfügt über eine umfangreiche und mit einem Drogeriefachmarkt vergleichbare Drogeriewarenabteilung, aber auch die Discountformate Aldi und Norma weisen entsprechende Randsortimentsabteilungen auf. Insgesamt werden die genannten Anbieter mit Umsatzverlusten i.H.v. ca. 0,4 Mio. € p.a. konfrontiert, was einer rechnerischen Umlenkungsquote von 7 – 8 % entspricht. Dieser Wert erscheint zunächst vergleichsweise hoch, muss jedoch auch hier relativiert werden: Die Umlenkungen betreffen wiederum lediglich diejenigen Umsatzanteile, die die Anbieter im Drogeriebereich generieren. Bei Betrachtung der Gesamtumsatzleistungen der o.g. Einzelhandelsbetriebe reduzieren sich die Umlenkungen erheblich und liegen bei weniger als 1 %. Vor diesem Hintergrund können negative Effekte auch auf die Versorgungsstrukturen in den sonstigen Lagen ausgeschlossen werden.

- Mit Blick auf die zentralen Orte im Umland ist ebenfalls mit Umsatzumlenkungen zu rechnen. Die Umverteilungen gegenüber den Angebotsstrukturen in **Dietmannsried** belaufen sich insgesamt auf 0,5 – 0,6 Mio. € p.a. Hiervon ist im Wesentlichen die verkehrsgünstig in Nähe der A 7 gelegene Filiale des Drogeriemarktführers dm betroffen, welche schnell vom Vorhabenstandort zu erreichen ist. Lediglich deutlich nachgeordnet finden Umsatzumlenkungen gegenüber den weiteren Anbietern im Lebensmittelbereich statt. Mit max. 9 – 10 % in den sonstigen Lagen erreichen die Umsatzumlenkungen in Dietmannsried ein hohes Niveau, welche jedoch wieder bezogen auf den Drogerieanteil des Umsatzes relativiert werden müssen.
- Auch in **Marktoberdorf** ist mit Umsatzumverteilungseffekten im Drogeriesegment zu rechnen. Wesentliche Wettbewerbsfunktionen übernehmen in diesem Zusammenhang die in Fachmarktlagen ansässigen Drogeriemärkte dm und Müller. Bei erwartbaren Umsatzverlusten in einer Größenordnung von ca. 0,4 Mio. € p.a. und damit 4 – 5 % sind jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten, die in negativen städtebaulichen Effekten resultieren.
- Zudem sind außerhalb des Untersuchungsraums weitere Umsatzumverteilungen i.H.v. rd. 0,5 Mio. € p.a. zu erwarten. Hierbei sind vor allem die klassischen Drogeriemärkte der Fa. dm und Rossmann

anzusprechen. Insgesamt verteilen sich die Umsatzumverteilungseffekte auf eine Vielzahl an Standorten. Einzelbetrieblich sind die Umlenkungen nicht nachweisbar.

In Summe fallen die Umsatzumverteilungseffekte im Drogeriewarenbereich insbesondere gegenüber den betroffenen zentralen Versorgungsbereichen unbedenklich aus. Negative städtebauliche Auswirkungen auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in Kempten und dem Umland sind nicht zu erwarten.

5.2.3 Bekleidung (inkl. Wäsche)

Ein weiterer Baustein bei der Revitalisierung des Einkaufszentrums Fenepark stellt die Erweiterung des Anbieters Modepark Röther dar. Insgesamt sieht der Betreiber des Einkaufszentrums eine Erweiterung von aktuell ca. 3.350 m² auf dann ca. 5.600 m² vor. Damit beläuft sich die Erweiterungsfläche auf rd. 2.250 m².

Prüfungsrelevant sind im Zuge der Erweiterung des Modeparks Röther die Sortimente Bekleidung (inkl. Wäsche) sowie Schuhe. Im Bekleidungssegment ergibt sich nach ermittelter Umsatzprognose in Kapitel 4 eine maximale Umsatzleistung i.H.v. ca. 3,5 Mio. €.

Die zu erwartenden Umsatzumverteilungseffekte auf die Bekleidungsanbieter in Kempten und dem Umland sind Tabelle 6 zu entnehmen.:

Tabelle 6: Umsatzumverteilungseffekte im Segment Bekleidung (inkl. Wäsche)

Standort/Zentrum	Bestandsumsatz in Mio. € p.a.	Umverteilung in Mio. € p.a.	Umverteilung anteilig
Kempten			
ZVB Einkaufsinnenstadt	145,2	ca. 2,3	1 – 2 %
Nahversorgungszentren	1,5	-	-
Sonstige integrierte Lagen	1,9	-	-
Städtebauliche Randlagen	0,2	-	-
Marktobersdorf			
ZVB Innenstadt	9,2	ca. 0,1	ca. 1 %
sonstige Lagen	3,3	-	-
Kaufbeuren			
ZVB Innenstadt	47,9	0,5 – 0,6	ca. 1 %
sonstige Lagen	4,0	< 0,1	1 – 2 %
Memmingen			
ZVB Innenstadt	62,7	0,1 – 0,2	< 1 %
sonstige Lagen	10,1	< 0,1	n.n.
Standorte außerhalb		0,3	n.n.
GESAMT		3,5	

CIMA-Berechnungen 2021; Rundungsdifferenzen möglich; n.n. = nicht nachweisbar

Aus den ermittelten Umsatzumlenkungen lassen sich folgende strukturelle und städtebauliche Auswirkungen ableiten:

- In Summe werden im Bekleidungssegment rd. 3,5 Mio. € p.a. umverteilungswirksam („worst-case“ Ansatz).
- Mit ca. 2,3 Mio. € p.a. wird ein Großteil des Umsatzes (ca. zwei Drittel aller Umverteilungen) in Kempten selbst umverteilt. Angesichts des vorhandenen umfangreichen Angebotsbestands ist bei den Umsatzumverteilungen ausschließlich der **ZVB Einkaufsinnenstadt** anzusprechen. Hier ist insbesondere auf die Modehäuser der Fa. Reischmann (Mode, Trend), das Kaufhaus der Fa. Galeria Karstadt Kaufhof sowie die Fachmärkte TK Maxx, C&A und K&L abzustellen, welche hinsichtlich ihrer Markenauswahl und

Verkaufsflächendimensionen umfangreiche Überschneidungen mit dem Modepark Röther aufweisen. Anteilig sind jedoch auch bei den kleineren Fachgeschäften sowie Fachmärkten Umsatzverluste nicht auszuschließen. Da es sich bei der Kemptener Einkaufsinnenstadt um einen sehr stabilen und hoch frequentierten Einzelhandelsstandort handelt und die Einzelhandelsbetriebe im Bekleidungssegment als wirtschaftlich leistungsfähig einzustufen sind, wird die attraktive Innenstadt mit Umlenkungen von 1 – 2 % keine städtebaulichen Effekte fürchten müssen. Dementsprechend werden nach gutachterlicher Einschätzung die Umlenkungen keine Betriebsschließungen oder Mindernutzungen nach sich ziehen.

In den weiteren Lagen im Kemptener Stadtgebiet ist lediglich ein äußerst geringes Bekleidungsangebot vorhanden, welches in diesem Zusammenhang keinerlei Wettbewerbsfunktionen einnimmt. Somit können auch für diesen städtebaulich schützenswerten Bereich negative Effekte ausgeschlossen werden.

- Im **Mittelzentrum Marktoberdorf** sind lediglich geringfügige Umsatzverluste zu erwarten. Die Bekleidungsanbieter im ZVB Innenstadt, hierbei sind das Modehaus Martin sowie vornehmlich Anbieter aus dem Fachgeschäftsbereich zu nennen, erfahren dabei Umlenkungen in einer Größenordnung von ca. 0,1 Mio. € p.a. Mit rd. 1 % fallen die Umsatzlenkungen prozentual vergleichsweise gering aus, sodass keine negativen Effekte auf die bestehenden Strukturen in der Innenstadt ausgelöst werden. Umsatzumverteilungen auf die Bekleidungsanbieter in Marktoberdorfs sonstigen Lagen sind auszuschließen. Entsprechend sind auch hier keine negativen Auswirkungen wie Betriebsschließungen o.Ä. zu erwarten.
- Als wesentliche Wettbewerbsstandorte fungieren im Bekleidungsbereich die Oberzentren **Kaufbeuren** und **Memmingen**. In den Innenstädten der genannten Kommunen ist ein umfangreiches Angebot an Bekleidungskaufhäusern sowie Fachmarktkonzepten (u.a. H&M, C&A und Mode/Trend Reischmann, Galeria Karstadt Kaufhof) sowie einer Vielzahl von Fachgeschäften ansässig, welches in Teilen ein vergleichbares Angebot mit dem Modepark Röther aufweist. Darüber hinaus ist in der Kaufbeurer Innenstadt mit einer weiteren Filiale des Modepark Röther mit mehr als 6.000 m² Verkaufsfläche einer der Hauptwettbewerber des Erweiterungsvorhaben zu nennen.

Die Umsatzverluste gegenüber den Bekleidungsanbietern in der Kaufbeurer Innenstadt (insbesondere Modepark Röther, nachgeordnet u.a. C&A, H&M, Christ's Modemarkt) belaufen sich nach gutachterlicher Einschätzung in Summe auf ca. 0,5 – 0,6 Mio. € p.a. und damit rd. 1 %. Da sich die Innenstadt als attraktiver und leistungsfähiger Handelsplatz präsentiert und die betroffenen Textilkaufhäuser und Fachmarktkonzepte als gut frequentiert und leistungsstark zu bewerten sind, werden die geringfügigen Umsatzverluste nicht in negative städtebauliche Effekte (u.a. Betriebsabschmelzungen) umschlagen. Gegenüber den anderen Fachmarktstrukturen in den sonstigen Lagen (u.a. Forettle Center) werden nur Umsatzumverteilungen in einer Größenordnung von unter 0,1 Mio. € p.a. ausgelöst, was einer Quote von 1 – 2 % entspricht. Demnach können auch hier städtebauliche Effekte auf die bestehenden Strukturen ausgeschlossen werden.

Aufgrund der vergleichbaren Anbieterstruktur mit der Kemptner Einkaufsinnenstadt fallen die Umsatzverluste gegenüber der anbieterstarken und gut frequentierten Memminger Innenstadt mit attraktiven Bekleidungshändlern (u.a. Mode Reischmann, Galeria Karstadt Kaufhof) etwas geringer aus. Mit ca. 0,1 – 0,2 Mio. € p.a. belaufen sich die Umlenkungen auf weniger als 1 % und sind damit als absolut unbedenklich einzuordnen. Auch hier werden gegenüber den Fachmarktstandorten nur äußerst geringe Umverteilungseffekte wirksam, welche einzelbetrieblich unterhalb der Nachweisgrenze liegen. Dementsprechend sind auch in Memmingen keine negativen städtebaulichen Auswirkungen wie bspw. Betriebsschließungen o.Ä. zu befürchten.

- Weitere Standorte im Untersuchungsraum (z.B. Isny im Allgäu, Leutkirch im Allgäu, Immenstadt, Sonthofen) sind angesichts des geringeren Angebots im Bekleidungsfachmarktsegment nur in geringem Umfang von Umsatzverlusten betroffen. Mit insgesamt ca. 0,3 Mio. € sind sie einzelbetrieblich nahezu nicht spürbar.

Insgesamt sind die Umsatzumverteilungseffekte im Sortimentsbereich Bekleidung (inkl. Wäsche) als städtebaulich unbedenklich einzustufen. Vor allem im Hinblick auf die zentralen Versorgungsgebiete in den betroffenen Kommunen Kempten, Kaufbeuren und Memmingen werden mit gering bzw. moderat einzustufenden Umsatzumverteilungswirkungen keine negativen städtebaulichen Effekte, wie bspw. Betriebsschließungen ausgelöst.

5.2.4 Schuhe

Neben dem Hauptsortiment Bekleidung werden im Modepark Röther in gewissem Umfang Schuhe in Form von Randsortimenten angeboten. Insgesamt beläuft sich die durch die Erweiterung des Anbieters zu erwartende zusätzliche Umsatzleistung im Schuhbereich auf max. ca. 0,4 Mio. €.

Die zu erwartenden Umsatzumverteilungseffekte im Schuhsegment sind Tabelle 7 zu entnehmen:

Tabelle 7: Umsatzumverteilungseffekte im Segment Schuhe

Standort/Zentrum	Bestandsumsatz in Mio. € p.a.	Umverteilung in Mio. € p.a.	Umverteilung anteilig
Kempten			
ZVB Einkaufsinnenstadt	12,8	ca. 0,2	ca. 2 %
Sonstige integrierte Lagen	2,3	<< 0,1	1 – 2 %
Städtebauliche Randlagen	2,2	<< 0,1	1 – 2 %
Kaufbeuren			
ZVB Innenstadt	7,6	0,1 – 0,2	ca. 2 %
sonstige Lagen	2,0	-	-
Standorte außerhalb		-	-
GESAMT		0,4	

CIMA-Berechnungen 2021; Rundungsdifferenzen möglich; n.n. = nicht nachweisbar

Aus den ermittelten Umsatzumlenkungen lassen sich folgende strukturelle und städtebauliche Auswirkungen ableiten:

- Im **ZVB Einkaufsinnenstadt** wird ein umfangreiches Schuhangebot vorgehalten, welches unterschiedliche Preis- und Qualitätsstufen beinhaltet. Mit u.a. den Schuhgeschäften der Fa. Werdich (Shoe Town, Schuhhaus), Reno oder Humanic sind wesentliche Wettbewerber der Schuhabteilung des Modeparks Röther ansässig. Demzufolge wird gegenüber den Schuhhändlern in der Einkaufsinnenstadt Kempten ein Großteil der Umsatzumverteilungen wirksam. Sie belaufen sich in Summe auf rd. 0,2 Mio. € p.a. und damit auf geringe rd. 2 %. Die Umsatzumlenkungen in dieser Größenordnung im Schuhsegment werden keine negativen städtebaulichen Effekte i.S.v. Betriebsschließungen oder Mindernutzungen nach sich ziehen.

In den sonstigen integrierten Lagen sowie städtebaulichen Randlagen, sind mit Filialen der Fa. Reno und Markenschuh Herrmann jeweils ein Schuhhändler anzutreffen. Die Fachmärkte werden beide mit einer sehr geringen Umverteilung i.H.v. weit unter 0,1 Mio. € p.a. belastet. Daraus resultiert sich für beide Lagen eine als sehr gering zu bewertende Umverteilungsquote von 1 – 2 %. Da es sich bei beide Märkten um etablierte und stark autokundenorientierte Standorte handelt, ist nicht mit negativen städtebaulich relevanten Auswirkungen (u.a. Betriebsabschmelzungen) zu rechnen.

- In den Umlandkommunen sowie zentralen Orten im Umland finden vor allem Umsatzumverteilungen gegenüber den Schuhanbietern im ZVB Innenstadt in Kaufbeuren statt. Diese sind jedoch mit 0,1 – 0,2 Mio. € p.a. als gering einzustufen. Lediglich der Modepark Röther mit seiner umfangreichen Schuhabteilung sowie die weiteren größeren Schuhhäuser (u.a. Schuhhaus Werdich sowie ShoeTown Werdich) werden die Umsatzumlenkungen spüren. Da es sich jedoch hier um attraktive und

leistungsfähige Einzelhandelsbetriebe handelt, sind bei der geringen Umverteilungsquote von ca. 2 % negative städtebauliche Auswirkungen auszuschließen.

Insgesamt werden mit Blick auf die Flächenerweiterung im Schuhsegment innerhalb des Modeparks Röther keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in Kempten oder dem Umland ausgelöst.

5.3 Zusammenfassende Bewertung der Umsatzumverteilungsrechnung

In Kapitel 5.2 wurde eine Simulation zu erwartender Umsatzumverteilungseffekte durch die Modernisierung und Verkaufsflächenerweiterung des Einkaufszentrums Fenepark durchgeführt. Hierbei wurde jedes Sortiment, welches um eine Verkaufsfläche von zumindest 100 m² erweitert bzw. neu angesiedelt werden soll (Relevanzschwelle), gesondert betrachtet. Dies betrifft demnach die Sortimente Lebensmittel und Drogeriewaren des periodischen Bedarfes sowie die Sortimente Bekleidung (inkl. Wäsche) und Schuhe des aperiodischen Bedarfes.

Wie die Detailanalyse der einzelnen zu prüfenden Sortimentsbereiche gezeigt hat, sind insgesamt keine negativen städtebaulichen Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche in der Stadt Kempten (ZVB Einkaufsinnenstadt sowie Nahversorgungszentren) sowie die wohnortnahen Versorgungsstrukturen zu erwarten. Die ermittelten Umsatzumverteilungswirkungen erreichen mit Blick auf sämtliche Sortimente ein geringes oder nur moderates Niveau. Einige der Wettbewerbsstandorte sind von Umsatzumverteilungswirkungen in mehreren Sortimenten tangiert. So werden bspw. gegenüber den strukturprägenden Lebensmittelmärkten sowohl im Lebensmittel- als auch Drogeriewarenbereich Umsatzumlenkungen ausgelöst. Jedoch lässt sich hinsichtlich der geringen Umverteilungswirkungen sowie des etablierten und stabilen Nahversorgungsnetzes in Kempten auch in einer kumulierten Betrachtung der Umsatzumverteilungswirkungen keine Gefährdung der Magnetbetriebe in den Zentren (u.a. NVZ Magnusstraße/Ludwigstraße, NVZ Lindauer Straße/Aybühlweg) vermuten. Gleiches lässt sich für die Wettbewerbsstandorte im Umland konstatieren. Auch in den zentralen Orten höherer Stufe in der Region, u.a. Mittelzentrum Marktoberdorf, Oberzentren Kaufbeuren und Memmingen sowie den sonstigen Kommunen im Untersuchungsraum sind die Umsatzumverteilungswirkungen rein wettbewerblich und schlagen nach gutachterlicher Einschätzung nicht in negative städtebauliche Effekte (z.B. Betriebsschließungen, Funktionsverlust) um.

Abschließend lässt sich festhalten, dass die am Vorhabenstandort Fenepark vorgesehenen Modernisierungs- und Erweiterungsbestrebungen in allen Sortimenten als städtebaulich verträglich bewertet werden können.

6 Abwägung des Vorhabens gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019

6.1 Vorgaben des EHK Kempten (Allgäu) 2019

Die Stadt Kempten (Allgäu) verwendet zur zielgerichteten Einzelhandelssteuerung im Stadtgebiet bereits seit einigen Jahren ein kommunales Einzelhandelskonzept. Die aktuelle Fortschreibung des Steuerungsinstruments aus dem Jahr 2019 (November 2020: Beschluss des Kemptener Stadtrat als städtebauliches Entwicklungskonzept).

Im Rahmen des Einzelhandelskonzepts wurden zunächst – basierend auf einer Detailanalyse der Einzelhandelsstrukturen im Stadtgebiet – folgende wesentliche Entwicklungsziele für den Kemptener Einzelhandel definiert:

- Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion des Einzelhandelsstandortes Kempten
- Positionierung der Innenstadt als zentralen Einkaufs-, Versorgungs- und Kommunikationsraum
- Stabilisierung und Weiterentwicklung einer möglichst flächendeckenden, fußläufigen Nahversorgung in den Wohngebieten

Sämtliche Einzelhandelsentwicklungen im Kemptener Stadtgebiet sind in die o.g. Ziele zu integrieren.

Standort- und Sortimentskonzept

Zur Umsetzung der o.g. übergeordneten Ziele erfolgte im EHK Kempten (Allgäu) 2019 im Rahmen des Standort- und Sortimentskonzepts eine Feinstuerung der Leitziele zur Handelsentwicklung.

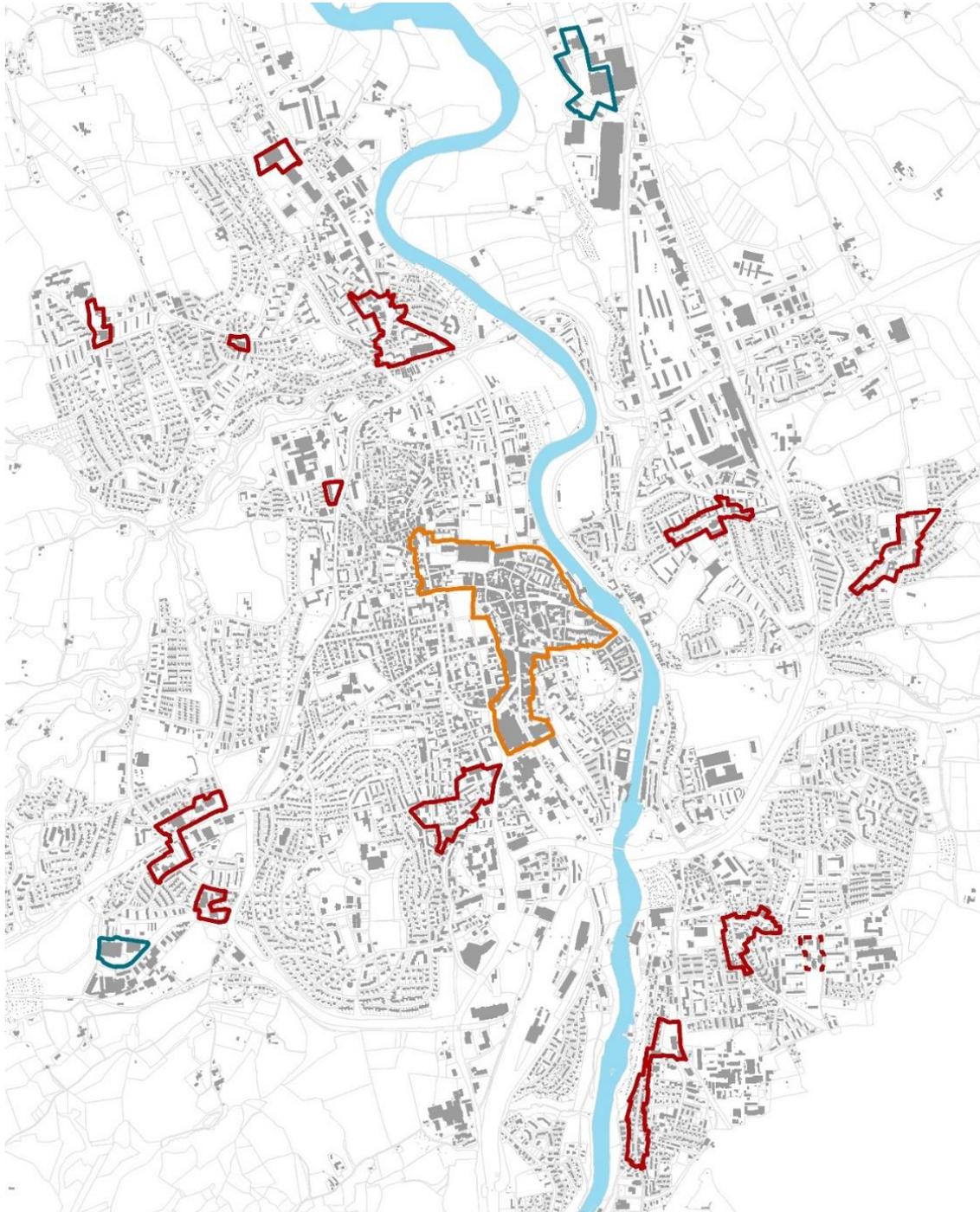
Im **Standortkonzept** werden in Kempten (Allgäu) folgende Standortbereiche unterschieden (vgl. Karte 4):

- Zentraler Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt
- Nahversorgungszentren
- Bereich lokaler Versorgungsfunktion
- Sonderstandorte

Neben den aufgeführten Standortbereichen gibt es im Kemptener Stadtgebiet außerdem sonstige integrierte Lagen (Standortbereiche mit Wohngebietsbezug und Anbindung an den ÖPNV) sowie städtebauliche Randlagen. Der Einkaufsinnenstadt kommt als zentraler Versorgungsbereich 1. Ordnung in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung für die gesamtstädtische Einzelhandelslandschaft zu, sodass sie grundsätzlich prioritärer Standort für Einzelhandelsvorhaben ist.

Zwischen den o.g. Standortkategorien herrscht eine Arbeitsteilung. Während die Einkaufsinnenstadt im Wesentlichen auf die Sortimente des Innenstadtbedarfs orientiert ist, liegt der Angebotsschwerpunkt in den Nahversorgungszentren und sonstigen integrierten Lagen im Bereich der nahversorgungsrelevanten Angebote. Darüber hinaus bilden die Sonderstandorte (perspektivisch), d.h. auch der Sonderstandort Fenepark, den Angebotsschwerpunkt im sonstigen Bedarfsbereich.

Karte 4: Zentrenstruktur gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019



Die Zentrenstruktur in Kempten

- Abgrenzung der Innenstadt
- Abgrenzungen der Nahversorgungszentren
- Abgrenzung des Bereichs lokaler Versorgungsfunktion
- Abgrenzungen der Sonderstandorte



Quelle: EHK Kempten (Allgäu) 2019, Kapitel 7.3.2

Die in Tabelle 8 aufgeführte „Kemptener Sortimentsliste“ (**Sortimentskonzept**) teilt die unterschiedlichen Handelssortimente in folgende Kategorien ein:

- Sortimente des Innenstadtbedarfs
- Sortimente des Nahversorgungsbedarfs
- Sortimente des sonstigen Bedarfs

Tabelle 8: „Kemptener Sortimentsliste“

Sortimente des Innenstadtbedarfs
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Parfümeriewaren ▪ Baby- und Kinderartikel* ▪ Bücher ▪ Spielwaren ▪ Bekleidung, Wäsche ▪ Schuhe, Lederwaren ▪ Sportbekleidung und -schuhe ▪ kleinteilige Sport- und Campingartikel ▪ Haushaltselektronik („weiße Ware“) ▪ Unterhaltungselektronik („braune Ware“) ▪ Computer und Zubehör, Foto, Film ▪ Wohnaccessoires (ohne Möbel), Heimtextilien, Bettwaren, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör ▪ Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Antiquitäten/Kunst ▪ Uhren, Schmuck ▪ Papier- und Schreibwaren, Bastelbedarf, Schul- und Bürobedarf ▪ Optik, Hörgeräteakustik ▪ Musikinstrumente, Musikalien
Sortimente des Nahversorgungsbedarfs
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungs- und Genussmittel, Getränke ▪ Drogeriewaren, Kosmetik ▪ Apothekenwaren ▪ Sanitätswaren ▪ Zeitungen/Zeitschriften ▪ Blumen/Floristik
Sortimente des sonstigen Bedarfs
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Autozubehör, -teile, -reifen ▪ Badeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse ▪ Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren ▪ Boote und Zubehör ▪ Fahrräder und Zubehör ▪ Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge ▪ Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen ▪ Leuchten und Zubehör ▪ Möbel, Küchen ▪ Zooartikel, Tiere

* beinhaltet Baby- und Kinderbekleidung, Schuhe, Schulranzen/Rucksäcke, Zubehör (sonstige Erstausrüstung, Schnuller)
 Quelle: EHK Kempten (Allgäu) 2019, Kapitel 7.2.2

Entwicklungsmatrix

Die Zusammenführung des Standort- und Sortimentskonzeptes mündet in eine sog. Ansiedlungs- oder Entwicklungsmatrix für den Einzelhandel in Kempten (Allgäu) (vgl. EHK Kempten (Allgäu) 2019, Kapitel 8.1).

Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des Innenstadtbedarfs sind entsprechend der Matrix (vgl. Tabelle 9) ausschließlich im zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt zulässig. Sortimente des Nahversorgungsbedarfs (insb. Lebensmittel) sind hingegen nach einer Einzelfallabwägung mit Ausnahme der städtebaulichen Randlagen in sämtlichen Standortkategorien möglich. Sortimente des sonstigen Bedarfs unterliegen keiner räumlichen Beschränkung.

Tabelle 9: Entwicklungsmatrix gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019

Standort	Sortimente des Innenstadtbedarfs	Sortimente des Nahversorgungsbedarfs	Sortimente des sonstigen Bedarfs
Einkaufsinnenstadt (zentraler Versorgungsbereich)	Ja	Ja	Ja
Nahversorgungszentren (zentrale Versorgungsbereiche)	Nein	Ja**	Ja
Integrierte Lagen* inkl. Bereich lokaler Versorgungsfunktion	Nein	Ja** nur Lebensmittel	Ja
Sonderstandorte	Nein	Ja**	Ja
Städtebauliche Randlagen	Nein	Nein	Ja

Quelle: EHK Kempten 2019, Kapitel 8.1

* städtebaulich integrierte Lage, wesentliche Wohnnutzung im unmittelbaren Standortumfeld;

** Ansiedlung von Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs grundsätzlich möglich, Zulässigkeit (u.a. Standort, Größenordnung) bei Nachweis der städtebaulichen Verträglichkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung

Bei Betrieben mit Hauptsortiment des sonstigen Bedarfs außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs Einkaufsinnenstadt sind bei Neuansiedlungen außerdem Randsortimente des Innenstadt- und des Nahversorgungsbedarfs zur Abrundung des betrieblichen Angebotsspektrums zulässig, sofern sie branchentypisch sind und in einem untergeordneten Rahmen bleiben. Sie dürfen nachweislich keine schädlichen Auswirkungen auf bestehende Strukturen (zentraler Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt, Nahversorgungszentren, sonstige Nahversorgungsstrukturen) nach sich ziehen. Dies gilt es bei Bedarf jedoch in Einzelfallprüfungen fundiert zu untersuchen und abzuwägen.

Darüber hinaus sind im EHK weiterführende Regelungen und Hinweise formuliert, welche die Vorgaben der Entwicklungsmatrix ergänzen. Darunter fällt u.a. der für das Planvorhaben relevante Bestandsschutz, welcher folgende Aussagen tätigt:

„Bestehende Betriebe genießen Bestandsschutz und sollten ihre Verkaufsfläche grundsätzlich in gewissem Rahmen erweitern bzw. modernisieren können, um dadurch eine gegebenenfalls notwendige Marktanpassung zu erreichen. Eine Erweiterung bzw. Modernisierung ist jedoch grundsätzlich nur nach Einzelfallprüfung und Nachweis der Verträglichkeit gegenüber dem zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt, den Nahversorgungszentren sowie der bestehenden Nahversorgungsstrukturen möglich.“ (vgl. EHK Kempten (Allgäu) 2019, Kapitel 8.2, S. 126).

Einordnung des Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben im Fenepark

Mit Blick auf die geplanten Entwicklungen im Fenepark werden die für das Vorhaben relevanten Ziele²² der Einzelhandelsentwicklung gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019 grundsätzlich erfüllt:

Die Modernisierung und Erweiterung des Angebotes im Fenepark führt zu einer Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion des Einzelhandelsstandortes Kempten. Mit den geplanten Entwicklungen wird ein

²² Das Ziel 2 (Ziele für die Innenstadt) sind für das Vorhaben nicht relevant.

etablierter und langjähriger Standort in der Einzelhandelslandschaft Kempten gesichert und weiterentwickelt. Das Vorhaben dient zudem der Sicherung, Weiterentwicklung und dem Ausbau der flächendeckenden verbrauchernahen Nahversorgung. Es stellt ein ausreichendes Angebot mit Waren des Nahversorgungsbedarfs im nördlichen Stadtgebiet Kemptens sowie v.a. in fußläufiger Entfernung zu den Wohngebieten in Ursulasried sicher. Die (fußläufige) Erreichbarkeit des derzeit an der Bleichstraße angesiedelten Aldi-Marktes wird durch die Verlagerung an den Standort Fenepark deutlich verbessert. Zudem ist ein direkter Anschluss mit der Bushaltestelle Dieselstraße/Fenepark an den ÖPNV gewährleistet, welcher die Verbindung zu der Wohnbevölkerung verstärkt.

Der Projektstandort ist in einem qua Konzept definierten **Sonderstandort** gelegen. Gemäß **Sortimentskonzept** sind die Kernsortimente Lebensmittel und Drogeriewaren des geplanten Projektes den Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs zugeordnet. Die Sortimente Bekleidung (inkl. Wäsche) sowie Schuhe fallen unter die Kategorie Sortimente des Innenstadtbedarfs.

Der Fenepark zählt als Sonderstandort somit zu den Standorten, an welchen gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019 auch zukünftig die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben zulässig und zur Abrundung des Kemptener Einzelhandelsangebots gewünscht ist. Ansiedlungs- und Erweiterungsvorhaben im Nahversorgungsbereich (Lebensmittel, Drogerie) sind bei Nachweis der städtebaulichen Verträglichkeit gegenüber den vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in Kempten und den Umland gemäß EHK Kempten (Allgäu) 2019 zulässig. Hierzu wird u.a. Folgendes im EHK aufgeführt:

„Auch die als Sonderstandorte definierten Einzelhandelsbereiche können z.T. der Weiterentwicklung der wohnortnahen Versorgung dienlich sein. Hier gilt es, in einer Einzelfalluntersuchung die Versorgungsbedeutung des jeweiligen Mikrostandortes abzuwägen und mögliche negative Auswirkungen auf tradierte Standorte auszuschließen.“ (vgl. EHK Kempten (Allgäu) 2019, Kapitel 9.2, S. 143).

Gleiches gilt für Erweiterungs- und Modernisierungsvorhaben von Bestandsbetrieben aller Sortimente (u.a. auch Bekleidung, Schuhe; s.o. Regelungen zu Bestandsschutz).

Die erforderliche Prüfung der Auswirkungen wurde im vorliegenden Gutachten durchgeführt. Es wurde nachgewiesen, dass von den Ansiedlungs- bzw. Erweiterungsvorhaben sowohl in den nahversorgungsrelevanten Sortimenten Lebensmittel, Drogerie als auch in den innenstadtrelevanten Sortimenten Bekleidung (inkl. Wäsche) und Schuhe keine negativen städtebaulichen Auswirkungen zu erwarten sind. Im Ergebnis der Umsatzumverteilungsprüfung können die am Standort Fenepark vorgesehenen Einzelhandelsnutzungen bzw. Erweiterungen gegenüber den zentralen Versorgungsbereichen als städtebaulich verträglich bewertet werden. Die ermittelten Umsatzumlenkungseffekte belaufen sich auf ein geringes Niveau.

Zudem wird im EHK Kempten (Allgäu) 2019 ausdrücklich eine Modernisierung und Neuentwicklung des Feneparks empfohlen. Dabei wird auch die Ansiedlung von nahversorgungsrelevanten Betrieben generell begrüßt – solange eine Detailanalyse vorliegt, die mögliche negative Effekte auf die vorhandenen Nahversorgungsstrukturen, insbesondere auf die als zentrale Versorgungsbereiche definierten Nahversorgungszentren, ausschließt. Auch die Erweiterung des Magnetbetriebs Modemark Röther stellt – bei Ausschluss von negativen Auswirkungen auf die Innenstadt – laut EHK eine Entwicklungsoption für den Fenepark dar.

Insgesamt fügt sich die geplante Umstrukturierung des Feneparks mit einer Neuansiedlung eines Drogeriemarktes sowie der Verlagerungs- und Erweiterungsbestrebungen von Aldi und Modemark Röther in die Ziele und Vorgaben des EHK Kempten (Allgäu) 2019 ein. Das Vorhaben kann darüber hinaus zu einer Sicherung und Weiterentwicklung eines etablierten und langjährigen Standortes im Einzelhandelsgefüge Kemptens führen.

7 Landesplanerische Überprüfung

Bei Änderung eines bestehenden sowie bei Neuaufstellung eines Bebauungsplanes ist neben der BauNVO auch die Landesplanung zu berücksichtigen. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern in seiner aktuellen Fortschreibung 2020 bildet die wesentliche Grundlage für die landesplanerische Beurteilung.

Es gibt mit Blick auf das Vorhaben folgende Ziele vor:

- 5.3.1 Lage im Raum
- 5.3.2 Lage in der Gemeinde
- 5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen

Diese gilt es für die geplante Modernisierung und Erweiterung zu überprüfen.

7.1 Lage im Raum

In Ziel 5.3.1 „Lage im Raum“ legt das LEP Bayern 2020 Folgendes fest:

„5.3.1 Lage im Raum (Z)“

Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.

Abweichend sind Ausweisungen zulässig

- *für Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2,*
- *für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.“*

Die Stadt Kempten (Allgäu) ist gemäß LEP Bayern 2020 als Oberzentrum definiert. Sie ist entsprechend als Standort von großflächigen Einzelhandelsvorhaben geeignet.

Ziel 5.3.1 (Lage im Raum) wird durch das Vorhaben erfüllt

7.2 Lage in der Gemeinde

Mit dem Ziel „Lage in der Gemeinde“ sieht das LEP Bayern 2020 folgende Bestimmungen vor:

„5.3.2 Lage in der Gemeinde (Z)“

Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn

- *das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder*
- *die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.“*

In der Begründung wird zur Konkretisierung des Ziels 5.3.2 Folgendes ausgeführt:

„Zu 5.3.2 (B)

[...] Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen Anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. [...]“

Im aktuell gültigen Bebauungsplan „Ursulasried-Süd“ ist der Fenepark als Sondergebiet (SO) ausgewiesen. In Sondergebieten ist generell die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandelsvorhaben zulässig. Dementsprechend ist eine separate Überprüfung der Lage in der Gemeinde nicht notwendig.

Dennoch ist anzumerken, dass sich der Fenepark zwar als überwiegend autokund*innenorientierter Standort präsentiert, jedoch auch in fußläufiger Erreichbarkeit (ca. 7 Minuten Fußweg) ein Anschluss an die Wohngebiete im Stadtteil Ursulasried vorzufinden ist. Diese sind sowohl über einen Fuß- als auch Fahrradweg mit dem Einkaufszentrum Fenepark in einer Entfernung von ca. 500 m verbunden. Dementsprechend übernimmt der aktuell ansässige Kaufmarkt zusammen mit den perspektivischen Anbietern Discounter Aldi sowie Drogerie dm anteilig auch fußläufige Versorgungsfunktionen. Außerdem ist der Projektstandort an den ÖPNV angebunden und somit auch für weniger mobile Bevölkerungsgruppen zu erreichen.

Ziel 5.3.2 (Lage in der Gemeinde) wird entsprechend für den Vorhabenstandort erfüllt.

7.3 Zulässige Verkaufsflächen

Das LEP Bayern 2018 legt unter Ziel 5.3.3 „Lage im Raum“ Folgendes fest:

„5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen (Z)

Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Soweit sortimentspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte,

- *soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H.,*
- *soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H., für die 100 000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H.*

der sortimentspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.“

Für die in Rede stehenden Formate lassen sich folgende zulässige Verkaufsflächen ermitteln:

Lebensmitteldiscounter Aldi

Gemäß den Vorgaben darf ein Einzelhandelsgroßprojekt mit Kernsortiment Nahrungs- und Genussmittel nicht mehr als 25 % der sortimentspezifischen Kaufkraft im Nahbereich einer Kommune abschöpfen. Der Nahbereich Kempten umfasst neben Kempten außerdem die Gemeinden Buchenberg, Wildpoldsried und Betzigau und damit 78.678 Einwohner.²³

Unter Berücksichtigung der zugrunde zu legenden Pro-Kopf-Kaufkraft im Lebensmittelbereich von 2.516 €/Jahr²⁴ beläuft sich die sortimentspezifische Kaufkraft insgesamt auf rd. 198,0 Mio. € p.a. Hiervon darf das Vorhaben gemäß LEP 25 % und dementsprechend maximal rd. 49,5 Mio. € p.a. abschöpfen.

Da es sich bei dem Standort Fenepark aus landesplanerischer Sicht um eine Agglomeration handelt, sind neben Aldi auch sämtliche bereits vorhandene dem Lebensmittelbereich zugeordnete Handelsbetriebe im Einkaufszentrum (u.a. Kaufmarkt, Reformhaus, Bäcker) zu inkludieren.

Bei einer geplanten Verkaufsfläche von 1.350 m² und unter Annahme der durchschnittlichen Raumleistung für Lebensmitteldiscounter von 4.800 €/m² errechnet sich für Aldi ein Umsatzvolumen i.H.v. knapp 6,5 Mio. €. Für die weiteren Lebensmittelmärkte am Standort bleiben entsprechend deutlich über 40 Mio. € Umsatz pro Jahr übrig. Die Relevanzschwelle wird somit bei Weitem nicht erreicht.

²³ Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 31.03.2021

²⁴ Quelle: Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: Struktur- und Marktdaten des Einzelhandels 2020

Gemäß den Vorgaben des LEP Bayern darf ein Einzelhandelsgroßprojekt mit Kernsortiment Drogeriewaren sowie Bekleidung- und Wäsche (hier: beide Innenstadtbedarf) nicht mehr als 30 % bzw. 15 % der sortimentspezifischen Kaufkraft im einzelhandelsspezifischen Verflechtungsbereich einer Kommune abschöpfen. Der einzelhandelsspezifische Verflechtungsbereich der Stadt Kempten umfasst gemäß Bayerischem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Abteilung Landesentwicklung und Heimat 310.300 Einwohner.²⁵

Unter Annahme einer Pro-Kopf-Kaufkraft im Drogeriewarenbereich von 372 €/Jahr beläuft sich die sortimentspezifische Kaufkraft insgesamt auf rd. 115,4 Mio. € p.a., wovon das Vorhaben gemäß Landesplanung 30 % der ersten 100.000 Einwohner und 15 % für die darüber hinaus gehenden Einwohner im Verflechtungsbereich abschöpfen darf. Damit beläuft sich das abschöpfbare Kaufkraftpotenzial auf rd. 22,9 Mio. €, was einer Verkaufsfläche für einen Drogeriemarkt von rd. 4.160 m² entspricht. Da der projektierte Drogeriemarkt eine Verkaufsfläche von 800 m² voraussichtlich nicht übersteigen wird, wird die landesplanerische Relevanzschwelle weit unterschritten.

Ähnliches gilt für den Bekleidungs- und Wäschebereich. Dort liegt für einen Textil-Fachmarkt die Pro-Kopf-Kaufkraft bei 533 €/Jahr, wodurch sich eine sortimentspezifische Kaufkraft von rd. 165,4 Mio. € ergibt. Analog zum Drogeriewarenbereich darf das Vorhaben gemäß Landesplanung 30 % der ersten 100.000 Einwohner und 15 % für die darüber hinaus gehenden Einwohner im Verflechtungsbereich abschöpfen. Entsprechend liegt das abschöpfbare Kaufkraftpotenzial bei rd. 32,8 Mio. € und einer Verkaufsfläche für den Bekleidungsfachmarkt von ca. 25.235 m². Bei einer geplanten Verkaufsfläche von ca. 5.600 m² für den zur Erweiterung stehenden Modepark Röther wird auch hier die landesplanerische Relevanzschwelle bei Weitem nicht erreicht.

Unter Zugrundelegung der Berechnungsmethodik, die gemäß Landesplanung anzusetzen ist, werden im Fenepark in allen Sortimenten die landesplanerisch maximal zulässigen Verkaufsflächen deutlich unterschritten und sind dementsprechend umsetzbar.

Ziel 5.3.3 (Zulässige Verkaufsflächen) wird erfüllt.

²⁵ Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Abteilung Landesentwicklung und Heimat, Stand: 01.02.2019

8 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Auftrag und Prüfumfang

Der Eigentümer des Einkaufszentrums Fenepark in Kempten plant die umfangreiche Modernisierung und Erweiterung seines zwischenzeitlich deutlich in die Jahre gekommenen Handelsstandortes. Die CIMA Beratung + Management GmbH, München, wurde in diesem Zusammenhang mit der Durchführung einer Auswirkungsanalyse für die geplante Modernisierung und Verkaufsflächenerweiterung des langjährig eingeführten Einkaufszentrums beauftragt. In Folge der Schließung des im Fenepark ansässigen Baumarktes sollen die seither leerstehenden Ladenflächen wiederbelegt werden.

Bei dem geplanten Modernisierungsbestreben handelt es sich sowohl um Erweiterungen von bestehenden Betrieben als auch um eine Neuansiedlung. Prüfgegenstand waren die Verlagerung und Erweiterung des derzeit in der Bleicherstraße ansässigen Aldi-Marktes auf rd. 1.350 m² Verkaufsfläche, die Neuansiedlung eines Drogeriemarktes des Anbieters dm mit insgesamt ca. 800 m² Verkaufsfläche sowie die Erweiterung des Textilfachmarktes Modemark Röther von derzeit rd. 3.350 m² auf rd. 5.600 m² mit einer einhergehenden Verlagerung in die erste Etage. Darüber hinaus ist eine geringfügige Verkleinerung der Verkaufsfläche des derzeitigen Magnetbetriebes Kaufmarkt im Fenepark geplant (von aktuell rd. 4.425 m² auf 4.050 m²). Diese ist aus gutachterlicher Sicht nicht Gegenstand des vorliegenden Gutachtens, da sich mögliche Verringerungen der Flächenleistung durch erwartbare positive Effekte für die Bestandsbetriebe (u.a. größere Kundenakzeptanz, Kopplungseffekte) ausgleichen.

Im Rahmen der Modernisierung des Einkaufszentrums ist keine generelle Neuausrichtung des Objekts vorgesehen. Der Besatz soll jedoch seinen bereits bestehenden Schwerpunkt im periodischen Bedarfsbereich (v.a. Lebensmittel, Drogerie) verstärken.

In Bezug auf die erforderliche Änderung des Bebauungsplanes sind die Regelungen des § 11 Abs. 3 BauNVO zugrunde zu legen. Im Rahmen der Verträglichkeitsuntersuchung wurde daher überprüft, ob durch das Erweiterungsvorhaben in den unterschiedlichen Sortimenten schädliche versorgungsstrukturelle und städtebauliche Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche und die sonstigen Einzelhandelslagen in der Stadt Kempten (insbesondere ZVB Einkaufsinnenstadt, Nahversorgungszentren) hervorgerufen werden. Neben den Auswirkungen auf die Handelsstrukturen in Kempten selbst, wurden auch mögliche Auswirkungen in umliegenden, für die Untersuchung – je nach Vorhaben – relevanten Kommunen (u.a. Dietmannsried, Marktoberdorf, Kaufbeuren, Memmingen) geprüft.

Mit Blick auf die für die Erweiterung vorgesehenen Sortimente wurde auf all diejenigen Sortimentsbereiche abgestellt, für welche eine Verkaufsflächenvergrößerung von zumindest 100 m² avisiert wurde.²⁶ Dies betrifft sowohl die Sortimente Lebensmittel- und Drogeriewaren des periodischen Bedarfs als auch die Sortimente Bekleidung (inkl. Wäsche) sowie Schuhe des aperiodischen Bedarfs. Die berechneten Umsatzumverteilungseffekte basieren auf einem „worst-case“-Szenario mit einer, aus gutachterlicher Sicht maximal am Standort möglichen Umsatzprognose.

Wesentliche Ergebnisse

Die Prüfung der städtebaulichen Verträglichkeit hat ergeben, dass von der geplanten Erweiterung in sämtlichen der zur Erweiterung vorgesehenen Sortimente keine schädlichen Auswirkungen auf die

²⁶ Für diejenigen Sortimente, die lediglich geringfügig erweitert werden sollen, d.h. weniger als 100 m² Flächenmehrung, ist die städtebauliche Verträglichkeit auch ohne Detailprüfung anzunehmen, da sich bei Unterschreiten der 100 m² Schwelle Umsatzumverteilungswirkungen rechnerisch kaum mehr nachweisen lassen.

Versorgungsstrukturen (v.a. zentrale Versorgungsbereiche Einkaufsinnenstadt und Nahversorgungszentren) in Kempten ausgehen. Auch in den zentralen Orten im Umland sowie weiteren Städten und Gemeinden im Untersuchungsraum sind durch das Erweiterungsbestreben keine schädlichen Auswirkungen abzuleiten. Die ermittelten Umsatzumverteilungseffekte erreichen mit Blick auf sämtliche der geprüften Sortimentsbereiche kein bedrohlich hohes Niveau. Zudem können die von Umlenkungen betroffenen Einzelhandelsbetriebe sowohl in Kempten als auch im Umland als attraktiv und leistungsfähig eingestuft werden, sodass geringfügige Umsatzverluste wirtschaftlich und damit vertretbar sind. Entsprechend lassen sich negative städtebauliche Auswirkungen wie sie gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zu untersuchen sind, welche sich bspw. in Ladenschließungen oder einem Funktionsverlust des jeweiligen Handelsplatzes ausdrücken, ausschließen.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 11 Abs. 3 BauNVO ist außerdem eine landesplanerische Überprüfung des Modernisierungs- und Erweiterungsvorhaben vorzunehmen. Die entsprechenden Vorgaben und Ziele gemäß **LEP Bayern 2020** werden durch das Planvorhaben erfüllt.

Darüber hinaus fügt sich die geplante Umstrukturierung innerhalb des Feneparks mit den angestrebten Erweiterungen des Aldi-Marktes und des Modemark Röthers sowie der Neuansiedlung des dm-Marktes grundsätzlich in die **Ziele und Vorgaben des EHK Kempten 2019** ein. Das Vorhaben kann darüber hinaus zu einer Sicherung und Weiterentwicklung eines etablierten und langjährigen Standortes im Einzelhandelsgefüge Kemptens führen.

Gesamtübersicht Zulässige Verkaufsflächen

Der Fenepark fungiert in Kempten bereits langjährig als etablierter Einzelhandelsstandort. Nach Modernisierung, Umstrukturierung und Verkaufsflächenerweiterung wird das Einkaufszentrum Fenepark zukunftsgerecht aufgestellt sein. Unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Einzelhandelsbetriebe und jeweiligen Verkaufsflächen sind abschließend folgende Einzelhandelsnutzungen zulässig. Diese Sortimentsgrenzen sollten entsprechend in den Bebauungsplan überführt werden.

Zulässig sind Einzelhandelsbetriebe mit einer Gesamtverkaufsfläche von 13.000 m². Dabei sind dürfen folgende Teilflächen auf einzelne innenstadt- sowie nahversorgungsrelevante Sortimente entfallen:

- Nahrungs- und Genussmittel, Getränke max. 4.000 m²
- Drogeriewaren, Kosmetik und Parfümeriewaren max. 1.100 m²
- Blumen/Floristik max. 130 m²
- Heimtextilien max. 100 m²
- Oberbekleidung, Wäsche max. 5.150 m²
- Schuhe, Lederwaren max. 700 m²
- Bücher, Papier- und Schreibwaren max. 200 m²
- Spielwaren max. 1.000 m²
- Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik max. 350 m²
- Haushaltselektronik („weiße Ware“), Unterhaltungselektronik („braune Ware“), Computer und Zubehör, Foto, Film max. 150 m²
- Uhren, Schmuck max. 80 m²
- Zeitungen/Zeitschriften max. 90 m²

Einzelhandel mit Sortimenten des sonstigen Bedarfs (vgl. EHK Kempten 2019, S. 86 f) ist bis 799 m² zulässig.



**Fokussiert auf die Zukunft
von Stadt und Land.
Seit 1988.**

Stellungnahme zur Verlagerung von ROFU- Kinderland in das Einkaufs- zentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

Stadt + Regionalentwicklung
Handel
Marketing
Digitale Stadt
Management
Wirtschaftsförderung
Immobilien

CIMA Beratung + Management GmbH
Brienner Straße 45 80333 München
T 089-55118-154
cima.muenchen@cima.de

Ansprechpartnerin:

M. Sc. Wirtschafts- und Sozialgeographie Susanne André

München, 15. November 2022

München
Stuttgart
Forchheim
Frankfurt a.M.
Köln
Leipzig
Berlin
Hannover
Lübeck
Ried (AT)

www.cima.de

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

Nutzungs- und Urheberrechte

Die vorliegende Ausarbeitung ist durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) und andere Gesetze geschützt. Die Urheberrechte verbleiben bei der CIMA Beratung + Management GmbH (cima).

Der Auftraggeber kann die Ausarbeitung innerhalb und außerhalb seiner Organisation verwenden und verbreiten, wobei stets auf die angemessene Nennung der CIMA Beratung + Management GmbH als Urheber zu achten ist. Jegliche - vor allem gewerbliche - Nutzung darüber hinaus ist nicht gestattet, sofern nicht eine gesonderte Vereinbarung getroffen wird.

Veranstalter von Vorträgen und Seminaren erwerben keinerlei Rechte am geistigen Eigentum der cima und ihrer Mitarbeiter. Inhalte von Präsentationen dürfen deshalb ohne schriftliche Genehmigung nicht in Dokumentationen jeglicher Form wiedergegeben werden.

Haftungsausschluss gutachterlicher Aussagen

Für die Angaben in diesem Gutachten haftet die cima gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen der vereinbarten Bedingungen. Dritten gegenüber wird die Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der im Gutachten enthaltenen Informationen (u.a. Datenerhebung und Auswertung) ausgeschlossen.

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

Inhalt

1 Ausgangslage und Vorhabenbeschreibung	4
2 Abwägung des Vorhabens gemäß EHK Kempten 2019	6
2.1 Vorgaben des EHK Kempten 2019	6
2.2 Einordnung und Prüfung der geplanten Verlagerung	9
3 Städtebauliche Verträglichkeit des Vorhabens	12
3.1 Umsatzerwartung des Spielwarenfachmarktes	12
3.2 Kurzdarstellung Angebotssituation im Spielwarenbereich	12
3.3 Auswirkungen durch die Verlagerung	13
4 Landesplanerische Überprüfung	14
4.1 Lage im Raum	14
4.2 Lage in der Gemeinde	14
4.3 Zulässige Verkaufsflächen	15
5 Abschließende Bewertung	16

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

1 Ausgangslage und Vorhabenbeschreibung

Die CIMA Beratung + Management GmbH München, wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit der Erstellung einer gutachterlichen Stellungnahme für die geplante Verlagerung des ROFU-Kinderland Spielwarenfachmarktes in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)¹ beauftragt.

Das Einkaufszentrum Fenepark ist langjährig in der Kemptener Einzelhandelslandschaft etabliert und übernimmt insbesondere für das nördliche Stadtgebiet, aber auch darüber hinaus, einen wesentlichen Versorgungsauftrag. Seit Schließung des Baumarktes Bauhaus im Jahr 2017 hat sich die Versorgungsqualität am Standort erheblich verschlechtert. Gepaart mit einem deutlichen Modernisierungstau präsentiert sich der Standort Fenepark heute nicht mehr vollumfänglich als attraktive Einkaufsdestination. Um eine Verbesserung der Situation zu erzielen, wird seitens des Eigentümers sowohl architektonisch als auch belegungsseitig eine Modernisierung angestrebt. Diese beinhaltet im ersten Schritt der Projektentwicklung im Wesentlichen folgende Umstrukturierungsmaßnahmen:

- Verkleinerung der Verkaufsfläche des Magnetbetriebs Kaufmarkt von aktuell rd. 4.425 m² auf 4.050 m².
- Verlagerung des Textilfachmarktes Modepark Röther in die 1. Etage einhergehend mit einer Verkaufsflächenerweiterung von derzeit rd. 3.350 m² auf dann rd. 5.600 m².
- Verlagerung des Lebensmitteldiscounters Aldi aus der Bleicherstraße in den Fenepark und Erweiterung auf rd. 1.350 m² Verkaufsfläche (Aufgabe des Altbaurechts).
- Neuansiedlung eines Drogeriefachmarktes (dm) mit einer Verkaufsfläche von rd. 800 m².

Für das Vorhaben hat die cima bereits im vergangenen Jahr eine städtebauliche Verträglichkeitsuntersuchung vorgelegt, welche den Nachweis erbracht hat, dass von der seinerzeit geplanten Umstrukturierung des Einkaufszentrums Fenepark keine negativen Auswirkungen auf die Kemptener Innenstadt oder die sonstigen Einzelhandelslagen im Stadtgebiet ausgehen. Weiterhin fügt sich das o.g. Vorhaben in die Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes ein und entspricht den Zielen der Landesplanung (LEP Bayern 2020).

Seit Erstellung der ersten Konzeption der Umstrukturierung des Einkaufszentrums haben sich die Planungen seitens des Vorhabenträgers etwas verschoben. Eine bislang für Dienstleistungen/Gastronomie vorgesehene Fläche in einer Größe von ca. 800 m² soll künftig ebenfalls durch Einzelhandel belegt werden. Der Vorhabenträger ist in diesem Zusammenhang aktuell mit dem Spielwarenfachmarkt ROFU-Kinderland im Gespräch. Dieser könnte sich grundsätzlich vorstellen, seine aktuell am Standort Aybühlweg 45 in Kempten ansässige Filiale aufzugeben und in das Einkaufszentrum Fenepark zu verlagern.

Der Anbieter ROFU bespielt an seinem heutigen Standort im Aybühlweg ein Ladenlokal mit ca. 770 m² Verkaufsfläche. Langfristig steht für das Grundstück, auf welchem sich ROFU heute befindet, eine umfangreiche Projektentwicklung mit vorwiegend Wohnbebauung in Rede. Ob die Ladenfläche von ROFU dabei langfristig erhalten bleibt, ist derzeit unklar. Zudem weist der Spielwarenfachmarkt heute trotz der Lage nahe der Hauptverkehrsachse Lindauer Straße für einen Spielwarenfachhandel nur bedingt positive Standortrahmenbedingungen auf. Die Sichtbarkeit des Standortes ist aufgrund der rückversetzten Lage etwas eingeschränkt, zudem liegen die anderen Handelsbetriebe entlang der Lindauer Straße nicht in optimaler Entfernung zu ROFU, dass der Anbieter von umfangreichen Kopplungseffekten profitieren könnte.

Insgesamt würden sich also durch eine Verlagerung in das dann modernisierte Einkaufszentrum Fenepark die Rahmenbedingungen für ROFU erheblich verbessern. Damit trägt der geplante Umzug in eine moderne Ladenfläche zur Sicherung des Spielwarenfachmarktes bei. Als einzigem Fachmarkt aus dem Spielwarenbeereich in Kempten kommt dem Anbieter ROFU eine sehr wichtige Rolle im Kemptener Angebotsmix zu,

¹ Im Folgenden kurz: Kempten

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

sodass eine Bestandssicherung als wichtig eingestuft wird. Eine nennenswerte Ausweitung der Verkaufsflächengröße von ROFU ist im Rahmen der geplanten Verlagerung nicht vorgesehen.²

In der vorliegenden Stellungnahme sind folgende wesentliche Aspekte bzw. Fragestellungen hinsichtlich einer möglichen Verlagerung zu untersuchen:

- Inwiefern ist die geplante Verlagerung mit dem Einzelhandelskonzept der Stadt Kempten 2019 vereinbar?
- Wie ist die städtebauliche Verträglichkeit der Verlagerung zu bewerten? Sind negative Auswirkungen auf die Einzelhandelsstrukturen in der Kemptener Innenstadt oder anderen zentralen Versorgungsbereichen zu erwarten?
- Wie ist das Vorhaben vor dem Hintergrund der Regelungen der Landesplanung zu bewerten?

Diese Leitfragen gilt es im Folgenden abzuwägen und zu beantworten.

² Der Spielwarenfachmarkt wird seine Verkaufsfläche durch die Verlagerung von heute ca. 770 m² auf dann rd. 800 m² lediglich minimal vergrößern.

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

2 Abwägung des Vorhabens gemäß EHK Kempten 2019

2.1 Vorgaben des EHK Kempten 2019

Die Stadt Kempten verwendet zur zielgerichteten Einzelhandelssteuerung im Stadtgebiet bereits seit einigen Jahren ein kommunales Einzelhandelskonzept. Die aktuelle Fortschreibung des Steuerungsinstruments datiert aus dem Jahr 2019 und wurde im November 2020 durch den Kemptener Stadtrat als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen.

Im Rahmen des Einzelhandelskonzepts wurden zunächst – basierend auf einer Detailanalyse der Einzelhandelsstrukturen im Stadtgebiet – folgende wesentliche Entwicklungsziele für den Kemptener Einzelhandel definiert:

- Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion des Einzelhandelsstandortes Kempten
- Positionierung der Innenstadt als zentralen Einkaufs-, Versorgungs- und Kommunikationsraum
- Stabilisierung und Weiterentwicklung einer möglichst flächendeckenden, fußläufigen Nahversorgung in den Wohngebieten

Sämtliche Einzelhandelsentwicklungen im Kemptener Stadtgebiet sind in die o.g. Ziele zu integrieren.

Standort- und Sortimentskonzept

Zur Umsetzung der o.g. übergeordneten Ziele erfolgte im EHK Kempten 2019 im Rahmen des Standort- und Sortimentskonzepts eine Feinsteuerung der Leitziele zur Handelsentwicklung.

Im **Standortkonzept** werden in Kempten folgende Standortbereiche unterschieden (vgl. Karte 3):

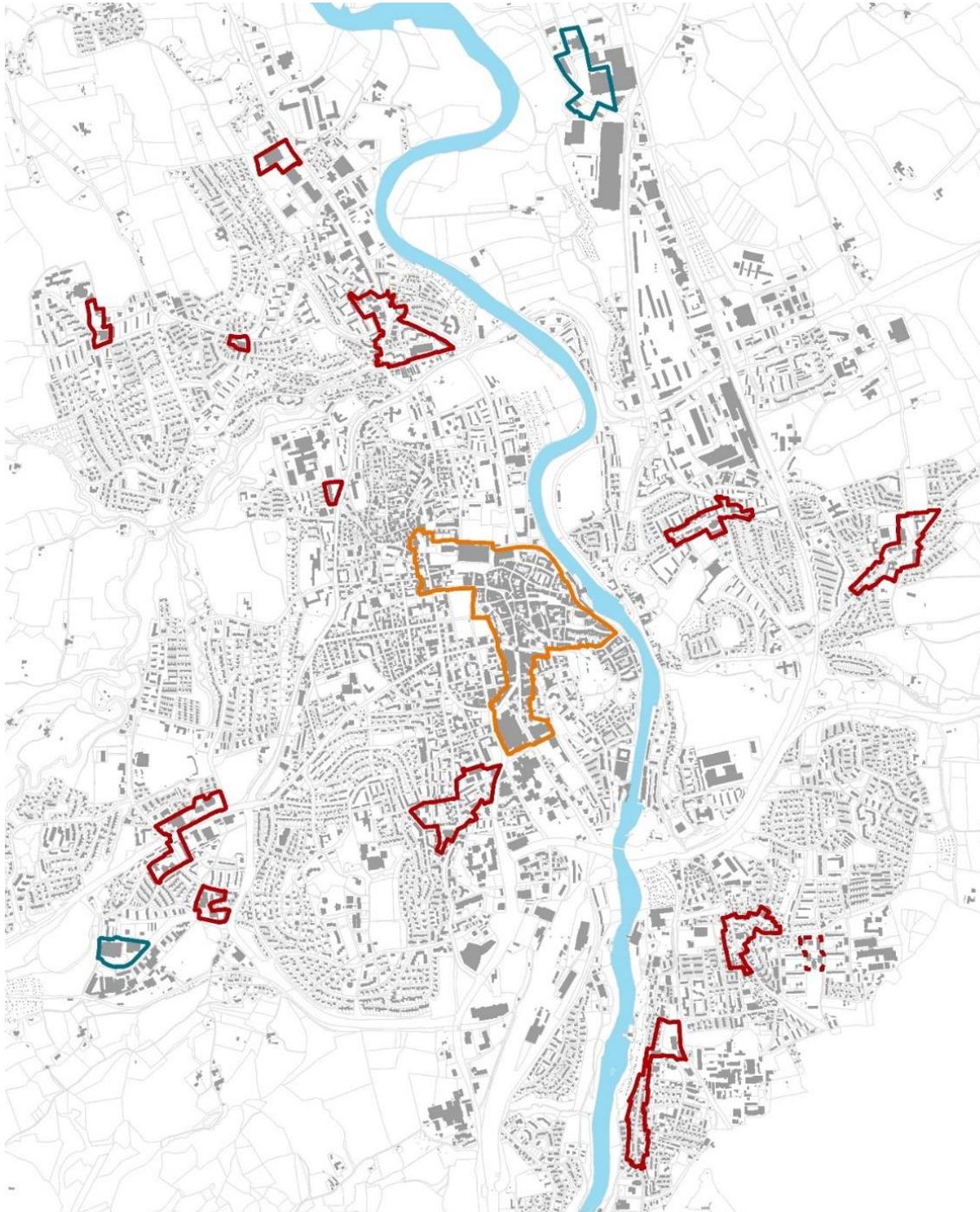
- Zentraler Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt
- Nahversorgungszentren
- Bereich lokaler Versorgungsfunktion
- Sonderstandorte

Neben den aufgeführten Standortbereichen gibt es im Kemptener Stadtgebiet außerdem sonstige integrierte Lagen (Standortbereiche mit Wohngebietsbezug und Anbindung an den ÖPNV) sowie städtebauliche Randlagen. Der Einkaufsinnenstadt kommt als zentraler Versorgungsbereich 1. Ordnung in diesem Zusammenhang eine wesentliche Bedeutung für die gesamtstädtische Einzelhandelslandschaft zu, sodass sie grundsätzlich prioritärer Standort für Einzelhandelsvorhaben ist.

Zwischen den o.g. Standortkategorien herrscht eine Arbeitsteilung. Während die Einkaufsinnenstadt im Wesentlichen auf die Sortimente des Innenstadtbedarfs orientiert ist, liegt der Angebotsschwerpunkt in den Nahversorgungszentren und sonstigen integrierten Lagen im Bereich der nahversorgungsrelevanten Angebote. Darüber hinaus bilden die Sonderstandorte (perspektivisch) den Angebotsschwerpunkt im sonstigen Bedarfsbereich.

Stellungnahme:
Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

Karte 1: Zentrenstruktur gemäß EHK Kempten 2019



Die Zentrenstruktur in Kempten

- Abgrenzung der Innenstadt
- Abgrenzungen der Nahversorgungszentren
- Abgrenzung des Bereichs lokaler Versorgungsfunktion
- Abgrenzungen der Sonderstandorte



Quelle: EHK Kempten 2019, Kapitel 7.3.2

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

Die in Tabelle 2 aufgeführte „Kemptener Sortimentsliste“ (**Sortimentskonzept**) teilt die unterschiedlichen Handelssortimente in folgende Kategorien ein:

- Sortimente des Innenstadtbedarfs
- Sortimente des Nahversorgungsbedarfs
- Sortimente des sonstigen Bedarfs

Tabelle 1: „Kemptener Sortimentsliste“

Sortimente des Innenstadtbedarfs
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Parfümeriewaren ▪ Baby- und Kinderartikel* ▪ Bücher ▪ Spielwaren ▪ Bekleidung, Wäsche ▪ Schuhe, Lederwaren ▪ Sportbekleidung und -schuhe ▪ kleinteilige Sport- und Campingartikel ▪ Haushaltselektronik („weiße Ware“) ▪ Unterhaltungselektronik („braune Ware“) ▪ Computer und Zubehör, Foto, Film ▪ Wohnaccessoires (ohne Möbel), Heimtextilien, Bettwaren, Kurzwaren, Gardinen und Zubehör ▪ Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik, Antiquitäten/Kunst ▪ Uhren, Schmuck ▪ Papier- und Schreibwaren, Bastelbedarf, Schul- und Bürobedarf ▪ Optik, Hörgeräteakustik ▪ Musikinstrumente, Musikalien
Sortimente des Nahversorgungsbedarfs
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Nahrungs- und Genussmittel, Getränke ▪ Drogeriewaren, Kosmetik ▪ Apothekenwaren ▪ Sanitätswaren ▪ Zeitungen/Zeitschriften ▪ Blumen/Floristik
Sortimente des sonstigen Bedarfs
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Autozubehör, -teile, -reifen ▪ Badeinrichtung, Installationsmaterial, Sanitärerzeugnisse ▪ Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe, Eisenwaren ▪ Boote und Zubehör ▪ Fahrräder und Zubehör ▪ Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche, Bodenbeläge ▪ Gartenartikel, Gartenbedarf, Pflanzen ▪ Leuchten und Zubehör ▪ Möbel, Küchen ▪ Zooartikel, Tiere

* beinhaltet Baby- und Kinderbekleidung, Schuhe, Schulranzen/Rucksäcke, Zubehör (sonstige Erstausrüstung, Schnuller)

Quelle: EHK Kempten 2019, Kapitel 7.2.2

Entwicklungsmatrix

Die Zusammenführung des Standort- und Sortimentskonzeptes mündet in die eine sog. Ansiedlungs- oder Entwicklungsmatrix für den Einzelhandel in Kempten (vgl. EHK Kempten 2019, Kapitel 8.1).

Einzelhandelsbetriebe mit Sortimenten des Innenstadtbedarfs sind entsprechend der Matrix (vgl. Tabelle 3) ausschließlich im zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt zulässig. Sortimente des Nahverso-

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

rgungsbedarfs (insb. Lebensmittel) sind hingegen nach einer Einzelfallabwägung mit Ausnahme der städtebaulichen Randlagen in sämtlichen Standortkategorien möglich. Sortimente des sonstigen Bedarfs unterliegen keiner räumlichen Beschränkung.

Tabelle 2: Entwicklungsmatrix gemäß EHK Kempten 2019

Standort	Sortimente des Innenstadtbedarfs	Sortimente des Nahversorgungsbedarfs	Sortimente des sonstigen Bedarfs
Einkaufsinnenstadt (zentraler Versorgungsbereich)	Ja	Ja	Ja
Nahversorgungszentren (zentrale Versorgungsbereiche)	Nein	Ja**	Ja
Integrierte Lagen* inkl. Bereich lokaler Versorgungsfunktion	Nein	Ja** nur Lebensmittel	Ja
Sonderstandorte	Nein	Ja**	Ja
Städtebauliche Randlagen	Nein	Nein	Ja

Quelle: EHK Kempten 2019, Kapitel 8.1

* städtebaulich integrierte Lage, wesentliche Wohnnutzung im unmittelbaren Standortumfeld;

** Ansiedlung von Sortimenten des Nahversorgungsbedarfs grundsätzlich möglich, Zulässigkeit (u.a. Standort, Größenordnung) bei Nachweis der städtebaulichen Verträglichkeit im Rahmen einer Einzelfallprüfung

Zusätzlich werden im EHK Kempten 2019 u.a. Regelungen zum Bestandsschutz formuliert: Bestehende Betriebe genießen Bestandsschutz und sollten ihre Verkaufsfläche grundsätzlich in gewissem Rahmen erweitern bzw. modernisieren können, um dadurch eine gegebenenfalls notwendige Marktanpassung zu erreichen. Eine Erweiterung bzw. Modernisierung ist jedoch grundsätzlich nur nach Einzelfallprüfung und Nachweis der Verträglichkeit gegenüber dem zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt, den Nahversorgungszentren sowie ggf. der bestehenden Nahversorgungsstrukturen möglich.

2.2 Einordnung und Prüfung der geplanten Verlagerung

Abschließend gilt es zu prüfen, ob sich die geplante Verlagerung des Spielwarenfachmarkts in die Ziele und Vorgaben des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Kempten integrieren lässt.

Ziele der Handelsentwicklung

- Der Anbieter ROFU-Kinderland ist bereits langjährig in Kempten ansässig. Als einzigem Spielwarenfachmarkt im Stadtgebiet kommt ihm eine wichtige Funktion im stadtweiten Angebotsmix zu. In seiner Rolle als Oberzentrum besitzt die Stadt Kempten ein Versorgungsauftrag für die Bewohner*innen Kemptens sowie des gesamten Marktgebiets in sämtlichen Handelssortimenten, darunter auch Spielwaren. Damit ist es i.S. des Leitziels „Stärkung der oberzentralen Versorgungsfunktion des Einzelhandelsstandortes Kempten“ (**Ziel 1**) unbedingt wünschenswert, den Anbieter ROFU mit seinem Warenangebot in Kempten zu halten. Ein Verlust des Spielwarenfachmarktes würde eine immense Lücke im stadtweiten Einzelhandelsangebot bedeuten.

An seinem heutigen Standort hat ROFU keine wesentlichen Entwicklungsmöglichkeiten. Auch sind die Standortrahmenbedingungen suboptimal: Das Ladenlokal befindet sich rückversetzt am Aybühlweg, abseits der sonst in der Umgebung vorhandenen Einzelhandelsbetriebe (u.a. Edeka, Lidl). Für das Grundstück, auf welchem ROFU angesiedelt ist, ist für die kommenden Jahre eine umfangreiche Projektentwicklung vorgesehen, sodass der langfristige Erhalt der Ladenfläche unsicher ist.

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

Die Verlagerung des Spielwarenfachmarktes an den deutlich besser erschlossenen Handelsstandort Fenepark trägt erheblich zur Sicherung eines wesentlichen Magnetbetriebs aus dem Spielwarenbereich in der Stadt Kempten bei. Somit wird die Stadt Kempten ihrem Versorgungsauftrag gerecht und die oberzentrale Versorgungsfunktion wird langfristig gestärkt.

- Bereits heute bespielt der Anbieter ROFU-Kinderland ein Ladenlokal abseits der Innenstadt. Er ist in einer Streulage nahe des Nahversorgungszentrums Lindauer Straße gelegen. Sofern durch die Verlagerung – ohne nennenswerte Verkaufsflächenerweiterung – an den Standort Fenepark keine wesentlichen Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt ausgelöst werden, tangiert es die Entwicklung der Innenstadt nicht negativ. Hierzu ist eine Einzelfallprüfung der Verlagerung hinsichtlich möglicher Umsatzumlenkungen durchzuführen (vgl. Kapitel 2).

Die Möglichkeit einer Verlagerung des Anbieters ROFU-Kinderland in ein Ladenlokal im zentralen Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt ist aus Sicht der CIMA zwar zur Stärkung des priorisierenden Handelsstandortes wünschenswert, aber nicht zum aktuellen Zeitpunkt realistisch einzustufen. In Anbetracht der geringen Umsatzleistung von Spielwarenfachmärkten im Vergleich zum innenstadttypischen Fachgeschäftsbesatz sind Ladenflächen im Innenstadtbereich für entsprechende Anbieter i.d.R. finanziell nicht umsetzbar. Sie sind aufgrund der Preisorientierung im unteren Preisgenre und einer damit geringeren Marge auf kostengünstige Ladenflächen angewiesen. Insbesondere die jüngsten Entwicklungen in Folge von Corona-Pandemie, Inflation und Gaskrise üben zusätzlichen Druck aus.

Mit der Verlagerung von ROFU-Kinderland in den Fenepark wird eine Bündelung von Einzelhandelsangeboten an einem neben der Innenstadt wesentlichen Handelsstandort erzielt. Zwischen Fenepark und Innenstadt sind v.a. mit Blick auf die Kundschaft aus dem Umland Kemptens in gewissem Umfang Kopplungsbeziehungen zu unterstellen.³ Damit trägt die Verlagerung zumindest indirekt zur Stärkung der Einkaufsinnenstadt bei. In der Folge steht das Verlagerungsvorhaben der Positionierung der Innenstadt als zentralem Einkaufs-, Versorgungs- und Kommunikationsraum (**Ziel 2**) nicht entgegen.

- Das Vorhaben ist ebenfalls unabhängig von der Stabilisierung und Weiterentwicklung der Nahversorgung im Kemptener Stadtgebiet (**Ziel 3**) zu beurteilen. Es steht nicht in Widerspruch mit Ziel 3.

Standort- und Sortimentskonzept, Entwicklungsmatrix

- Der Standort Fenepark ist gemäß EHK Kempten 2019 als **Sonderstandort** gekennzeichnet.
- Das Kernsortiment des Fachmarktes ROFU-Kinderland umfasst im Wesentlichen Spielwaren. Diese sind in der Kemptener Sortimentsliste den **Sortimenten des Innenstadtbedarfs** zugeordnet.
- Im Zusammenspiel von Einstufung gemäß Standort- (Sonderstandort) und Sortimentskonzept (Kernsortiment des Innenstadtbedarfs) ist das Vorhaben grundsätzlich gemäß EHK Kempten 2019 nicht vorgesehen.

Es ist in diesem Zusammenhang jedoch zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Vorhaben nicht um eine Neuansiedlung, sondern lediglich um die Verlagerung eines langjährigen und für den Kemptener Einzelhandelsmix bedeutsamen Anbieter handelt. ROFU ist heute in einer Streulage außerhalb zentraler Versorgungsbereiche verortet, was ebenfalls nicht den Zielvorstellungen der Entwicklungsmatrix entspricht. Er genießt jedoch Bestandsschutz und ihm wird die Möglichkeit eingeräumt, sich zur Bestandssicherung moderat weiterzuentwickeln.

Durch die Verlagerung an den Sonderstandort Fenepark verbessern sich für ROFU die Standortrahmenbedingungen, da er in größerem Umfang von Kopplungseffekten mit anderen Handelsformaten profitieren kann. Es werden dabei jedoch keine zusätzlichen Flächen im Spielwarenssegment geschaffen. In Anbetracht der angespannten Rahmenbedingungen in der Spielwarenbranche mit enormen Online-Druck zeigt sich das Spielwarenfachmarktsegment bereits seit einigen Jahren nicht expansiv. Daher kann die Nachbelegung

³ Kopplungseffekte zwischen Fenepark und Einkaufsinnenstadt wurden im Rahmen von Befragungen empirisch nachgewiesen (vgl. EHK Kempten 2019).

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

der heute durch ROFU belegten Ladenfläche wieder mit einem Spielwarenfachmarkt nahezu ausgeschlossen werden.

Da sich die Verlagerung nachweislich nicht negativ auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in Kempten auswirkt, sondern zur Sicherung eines für den Kemptener Einzelhandelsmix bedeutsamen Anbieters beiträgt, ist aus Sicht der cima ein Abweichen von der Entwicklungsmatrix vertretbar. Die Ziele, welche das EHK Kempten 2019 für die künftige Einzelhandelsentwicklung formuliert, werden durch das Vorhaben bestätigt. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, dass der langfristige Erhalt des Anbieters an seinem heutigen – ebenfalls nicht der Entwicklungsmatrix entsprechenden – Standort nicht gesichert ist und perspektivisch das Ausscheiden von ROFU und damit eine Lücke im Angebotsmix in Kempten droht.

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

3 Städtebauliche Verträglichkeit des Vorhabens

3.1 Umsatzerwartung des Spielwarenfachmarktes

Es ist anzunehmen, dass sich die Standortrahmenbedingungen des Spielwarenfachmarktes durch die geplante Verlagerung in das Einkaufszentrum Fenepark etwas verbessern werden. Er wird, anders als an seinem heutigen Standort, ein modernes und für die Kund*innen attraktives Ladenlokal beziehen und von Kopplungseffekten mit anderen Filialkonzepten unterschiedlicher Branchen profitieren. Mit u.a. Kaufmarkt, Modepark Röther sowie künftig auch Aldi und dm sind im Einkaufszentrum Fenepark mehrere attraktive Handelsformate vorhanden. Weiterhin weist der Planstandort bereits heute ein großes Einzugsgebiet auf, das deutlich über das Stadtgebiet von Kempten hinausgeht. Die Kaufkraftbindung an den Standort Fenepark insbesondere aus dem nördlichen Stadtgebiet Kemptens wie aus dem Umland wird sich aller Voraussicht nach durch die Modernisierung und Umstrukturierung des Einkaufszentrums noch verstärken. Die Verbesserung der Standortrahmenbedingungen wird sich auch in der erwartbaren Umsatzleistung von ROFU in Kempten widerspiegeln.

Das heutige Ladenlokal von ROFU wird nach Annahme der cima perspektivisch nicht wieder durch einen Spielwarenanbieter belegt werden. Die Branche zeigt sich in den vergangenen Jahren nahezu nicht expansiv, weiterhin sind die Standortrahmenbedingungen nicht ideal einzustufen. Daher ist das Vorhaben auch rechnerisch als Verlagerung und nicht wie eine Neuansiedlung zu bewerten.

Die cima geht nach gutachterlicher Einschätzung davon aus, dass der Spielwarenfachmarkt ROFU an seinem heutigen Standort eine Umsatzleistung von ca. 1,8 – 1,9 Mio. € p.a. erzielt. Damit liegt der Markt im Durchschnitt gängiger Spielwarenfachmarktkonzepte.⁴ Es ist zu erwarten, dass der Spielwarenfachmarkt seine Umsatzleistung durch die Verlagerung ohne wesentliche Verkaufsflächenvergrößerung⁵ aufgrund der Verbesserung der Standortrahmenbedingungen zumindest geringfügig steigern können.

Im Rahmen einer worst-case Annahme geht die cima von einem Umsatzplus von max. 10 % aus. Damit würde der Spielwarenfachmarkt an seinem neuen Standort einen Zielumsatz i.H.v. ca. 2,0 – 2,1 Mio. € p.a. erreichen können, woraus sich eine Umsatzsteigerung von max. rd. 0,2 Mio. € p.a. ergibt.

3.2 Kurzdarstellung Angebotssituation im Spielwarenbereich

Bei dem Anbieter ROFU-Kinderland handelt es sich um einen der wenigen heute bundesweit agierenden Filialisten aus dem Spielwarenfachmarktbereich. Er ist bereits langjährig in Kempten ansässig und übernimmt als stadtwert einziger Fachmarkt in diesem Sortimentsbereich eine besondere Funktion im kemptener Einzelhandelsangebot. Darüber hinaus werden Spielwaren in wenigen Fachgeschäften und v.a. in Form von Randsortimenten in Kauf- und Warenhäusern angeboten.

Folgende Einzelhandelsbetriebe in Kempten weisen ein relevantes Spielwarenangebot auf:

- Kaufhaus **Galeria** (ehem. Kaufhof), Einkaufsinnenstadt
- Drogerie **Müller**, Einkaufsinnenstadt

⁴ Gemäß den Markt- und Strukturdaten im Einzelhandel 2020 des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie erzielen Fachmärkte mit Kernsortiment Spielwaren Flächenleistungen in einer Spanne zwischen 1.800 und 2.400 €/m² p.a. Die angenommene Flächenproduktivität für den bestehenden ROFU-Markt liegt am oberen Rand dieser Spanne.

⁵ Während heute ROFU ein Ladenlokal mit rd. 770 m² bespielt, wird er im Einkaufszentrum Fenepark eine Fläche von rd. 800 m² beziehen.

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

- SB-Warenhaus **Kaufpark**, Fenepark
- SB-Warenhaus **real**, Im Allmey
- Spielwarenfachgeschäft **Ravensburger**, Einkaufsinnenstadt
- Textilfachmarkt **TK Maxx**, Einkaufsinnenstadt

Daneben gibt es in Kempten noch einige kleinteilige Einzelhandelsbetriebe, die auf Kleinstflächen (weniger als 50 m²) Spielwaren anbieten. Darunter sind die Anbieter Fingerhütchen und Heldenschmiede zu nennen. Auch im Kemptener Umland fällt das Angebot im Spielwarenssegment bescheiden aus. Größere, mit ROFU vergleichbare Fachmärkte befinden sich in den nächstgelegenen zentralen Orten (u.a. Kaufbeuren, Ravensburg, Weingarten), kleinteiligeren Fachgeschäftsbesatz findet sich darüber hinaus auch lediglich vereinzelt (z.B. Marktoberdorf).

Mit Blick auf die vorhandene Angebotssituation zeigt sich der Strukturwandel im Einzelhandel besonders deutlich. Der Besatz mit Fachgeschäften und Fachmärkten im Spielwarenbereich geht bereits seit einigen Jahren stark zurück, Neueröffnungen werden nur selten verzeichnet. Der Online-Handel dominiert die Spielwarenbranche heute wesentlich.

3.3 Auswirkungen durch die Verlagerung

Es ist davon auszugehen, dass es durch die Verlagerung des ROFU-Spielwarenfachmarktes von seinem heutigen Standort im Aybühlweg in das Einkaufszentrum Fenepark in gewissem Umfang zu Umsatzumverteilungswirkungen gegenüber den bestehenden Einzelhandelsstrukturen kommen wird.

Im Zuge der Verlagerung des ROFU-Marktes aus dem Aybühlweg in den Fenepark ist eine max. Umsatzsteigerung von lediglich rd. 0,2 Mio. € p.a. als plausibel anzunehmen. Die Umsatzverluste, die sich gemäß Einschätzung der cima bei Realisierung der Verlagerung an den einzelnen Handelsstandorten ergeben, sind an dem vorhandenen Wettbewerb orientiert.

Folgende Umsatzumlenkungen anzunehmen:

- Der Großteil der Umsatzumverteilungswirkungen (mind. 0,1 Mio. € p.a.) wird innerhalb des Einkaufszentrum Fenepark stattfinden. Heute bietet am Sonderstandort Fenepark das SB-Warenhaus Kaufmarkt in Form von Randsortimenten Spielwaren an. Das Angebot ist jedoch hinsichtlich Angebotsbreite und -tiefe nicht mit dem des Fachmarktes ROFU vergleichbar. Daher ist anzunehmen, dass sich Kund*innen des Feneparks künftig nicht mehr ausschließlich bei Kaufpark mit Spielwaren versorgen, sondern auch den Spielwarenfachmarkt ROFU aufsuchen.
Da der Spielwarenbereich lediglich einen sehr kleinen Anteil der Verkaufsfläche und folglich auch des Gesamtumsatzes von Kaufmarkt ausmacht, werden die Umsatzumlenkungen für den Anbieter nahezu nicht spürbar sein.
- Weitere knapp 0,1 Mio. € p.a. werden gegenüber den Spielwarenangeboten in der Kemptener Einkaufsinnenstadt umverteilt werden. Sie betreffen dort vorrangig ebenfalls großformatige Handelsbetriebe (u.a. Galeria, Müller), bei welchen Spielwaren nur einen kleinen Anteil des Umsatzes ausmachen. Daher werden auch in der Innenstadt einzelbetrieblich kaum spürbare Umsatzumverteilungen ausgelöst.

Da durch die Verlagerung eine allenfalls geringe Umsatzsteigerung des Spielwarenfachmarktes ROFU anzunehmen ist, fallen die Umsatzumverteilungswirkungen ebenfalls sehr gering aus. Da sie sich auf eine Vielzahl unterschiedliche Betriebe verteilen, sind sie kaum spürbar. Sie werden nach Einschätzung der cima nicht in negative städtebauliche Effekte wie bspw. Betriebsschließungen umschlagen.

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

4 Landesplanerische Überprüfung

Bei Änderung eines bestehenden sowie bei Neuaufstellung eines Bebauungsplanes ist neben der BauNVO auch die Landesplanung zu berücksichtigen. Das Landesentwicklungsprogramm Bayern in seiner aktuellen Fortschreibung 2020 bildet die wesentliche Grundlage für die landesplanerische Beurteilung.

Es gibt mit Blick auf das Vorhaben folgende Ziele vor:

- 5.3.1 Lage im Raum
- 5.3.2 Lage in der Gemeinde
- 5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen

Diese gilt es für die Ergänzung der Modernisierungsmaßnahme mit dem Anbieter ROFU-Kinderland zu berücksichtigen.

4.1 Lage im Raum

In Ziel 5.3.1 „Lage im Raum“ legt das LEP Bayern 2020 Folgendes fest:

„5.3.1 Lage im Raum (Z)“

Flächen für Betriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung sowie für Agglomerationen (Einzelhandelsgroßprojekte) dürfen nur in Zentralen Orten ausgewiesen werden.

Abweichend sind Ausweisungen zulässig

- *für Betriebe bis 1 200 m² Verkaufsfläche, die ganz überwiegend dem Verkauf von Waren des Nahversorgungsbedarfs dienen, in allen Gemeinden; diese Ausweisungen sind unabhängig von den zentralörtlichen Funktionen anderer Gemeinden zulässig und unterliegen nur der Steuerung von Ziel 5.3.2,*
- *für Einzelhandelsgroßprojekte, die überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dienen, nur in Mittel- und Oberzentren sowie in Grundzentren mit bestehenden Versorgungsstrukturen in dieser Bedarfsgruppe.“*

Die Stadt Kempten ist gemäß LEP Bayern 2020 als Oberzentrum definiert. Sie ist entsprechend als Standort von großflächigen Einzelhandelsvorhaben geeignet.

Ziel 5.3.1 (Lage im Raum) wird durch das Vorhaben erfüllt

4.2 Lage in der Gemeinde

Mit dem Ziel „Lage in der Gemeinde“ sieht das LEP Bayern 2020 folgende Bestimmungen vor:

„5.3.2 Lage in der Gemeinde (Z)“

Die Flächenausweisung für Einzelhandelsgroßprojekte hat an städtebaulich integrierten Standorten zu erfolgen. Abweichend sind Ausweisungen in städtebaulichen Randlagen zulässig, wenn

- *das Einzelhandelsgroßprojekt überwiegend dem Verkauf von Waren des sonstigen Bedarfs dient oder*
- *die Gemeinde nachweist, dass geeignete städtebaulich integrierte Standorte auf Grund der topographischen Gegebenheiten nicht vorliegen.“*

In der Begründung wird zur Konkretisierung des Ziels 5.3.2 Folgendes ausgeführt:

„Zu 5.3.2 (B)

[...] Städtebaulich integrierte Lagen sind Standorte innerhalb eines baulich verdichteten Siedlungszusammenhangs mit wesentlichen Wohnanteilen oder direkt angrenzend, die über einen anteiligen fußläufigen Einzugsbereich und eine ortsübliche Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) verfügen. [...]“

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

Im aktuell gültigen Bebauungsplan „Ursulasried-Süd“ ist der Fenepark als Sondergebiet (SO) ausgewiesen. In Sondergebieten ist generell die Ansiedlung von großflächigem Einzelhandelsvorhaben zulässig. Dementsprechend ist eine separate Überprüfung der Lage in der Gemeinde nicht notwendig.

Dennoch ist anzumerken, dass sich der Fenepark zwar als überwiegend autokund*innenorientierter Standort präsentiert, jedoch auch in fußläufiger Erreichbarkeit (ca. 7 Minuten Fußweg) ein Anschluss an die Wohngebiete im Stadtteil Ursulasried vorzufinden ist. Diese sind sowohl über einen Fuß- als auch Fahrradweg mit dem Einkaufszentrum Fenepark in einer Entfernung von ca. 500 m verbunden. Dementsprechend übernimmt der aktuell ansässige Kaufmarkt zusammen mit den perspektivischen Anbietern Discounter Aldi sowie Drogerie dm anteilig auch fußläufige Versorgungsfunktionen. Außerdem ist der Projektstandort an den ÖPNV angebunden und somit auch für weniger mobile Bevölkerungsgruppen zu erreichen.

Ziel 5.3.2 (Lage in der Gemeinde) wird entsprechend für den Vorhabenstandort erfüllt.

4.3 Zulässige Verkaufsflächen

Das LEP Bayern 2018 legt unter Ziel 5.3.3 „Lage im Raum“ Folgendes fest:

„5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen (Z)

Durch Flächenausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte dürfen die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung im Einzugsbereich dieser Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

Soweit sortimentsspezifische Verkaufsflächen die landesplanerische Relevanzschwelle überschreiten, dürfen Einzelhandelsgroßprojekte,

- *soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, 25 v.H.,*
- *soweit in ihnen Innenstadtbedarf verkauft wird, für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H., für die 100 000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H.*

der sortimentsspezifischen Kaufkraft im einschlägigen Bezugsraum abschöpfen.“

Gemäß den o.g. Vorgaben des LEP Bayern 2020 darf ein Einzelhandelsgroßprojekt mit Kernsortiment Spielwaren (Sortiment des Innenstadtbedarfs) nicht mehr als 30 % bzw. 15 % der sortimentsspezifischen Kaufkraft im einzelhandelsspezifischen Verflechtungsbereich einer Kommune abschöpfen. Der einzelhandelsspezifische Verflechtungsbereich der Stadt Kempten umfasst gemäß Bayerischem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Abteilung Landesentwicklung und Heimat 310.300 Einwohner.⁶

Unter Annahme einer Pro-Kopf-Kaufkraft im Spielwarenbereich von 49 €/Jahr beläuft sich die sortimentspezifische Kaufkraft insgesamt auf rd. 15,2 Mio. € p.a., wovon das Vorhaben gemäß Landesplanung 30 % der ersten 100.000 Einwohner*innen und 15 % für die darüber hinaus gehenden Einwohner*innen im Verflechtungsbereich abschöpfen darf. Damit beläuft sich das abschöpfbare Kaufkraftpotenzial auf rd. 4,6 Mio. € p.a. Bei zugrunde legen einer durchschnittlichen Flächenproduktivität i.H.v. rd. 2.100 €/m² entspricht dies einer Verkaufsfläche für einen Spielwarenfachmarkt von durchschnittlich rd. 1.436 m². Da der projektierte ROFU-Kinderland Fachmarkt eine Verkaufsfläche von 800 m² voraussichtlich nicht übersteigen wird, wird die landesplanerische Relevanzschwelle weit unterschritten.

Ziel 5.3.3 (Zulässige Verkaufsflächen) wird erfüllt.

Insgesamt gliedert sich somit die Verlagerung von ROFU Kinderland in den Fenepark in die Ziele der Landesplanung ein.

⁶ Quelle: Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Abteilung Landesentwicklung und Heimat, Stand: 01.02.2019

Stellungnahme:

Verlagerung ROFU-Kinderland in das Einkaufszentrum Fenepark in der Stadt Kempten (Allgäu)

5 Abschließende Bewertung

In der Stadt Kempten ist die Modernisierung und Umstrukturierung des langjährig eingeführten Einkaufszentrums Fenepark vorgesehen. Für ein ca. 800 m² großes Ladenlokal im Fenepark steht nun die Belegung mit dem Spielwarenfachmarkt ROFU-Kinderland zur Diskussion. Der Anbieter ist heute in einer Solitäranlage im Aybühlweg im Kemptener Westen verortet und würde sein dort nahezu gleich großes Ladenlokal im Zuge der Verlagerung aufgeben.

Dem Fachmarkt ROFU kommt angesichts des geringen Bestands an Spielwarenanbietern in Kempten und dem Umland eine besondere Bedeutung im Kemptener Angebotsmix zu. Da für seinen jetzigen Standort langfristig eine Neustrukturierung hin zu Wohnbau vorgesehen ist, ist der Erhalt des Marktes im Aybühlweg nicht langfristig gesichert.

Die Stadt Kempten verwendet zur Einzelhandelssteuerung im Stadtgebiet ein im Jahr 2019 aktualisiertes Einzelhandelskonzept, welches Ziele für die Einzelhandelsentwicklung vorlegt und standortspezifische Aussagen trifft. Zunächst gliedert sich das Vorhaben nicht in das Standort- und Sortimentskonzept des EHK Kempten 2019 ein und wäre somit abzulehnen. Aus Sicht der cima kann vor dem Hintergrund der o.g. Faktoren (u.a. Bedeutung von RODU im Kemptener Einzelhandelsmix, unsichere Zukunft vor Ort) ein Abweichen von den Regelungen des Einzelhandelskonzeptes vertreten werden. Um Effekte auf die vorhandenen Einzelhandelsstrukturen in Kempten und dem Umland abzuwägen, wurde eine Kurzprüfung der städtebaulichen Verträglichkeit durchgeführt, welche das Vorhaben als unbedenklich einstuft. In Summe trägt die geplante Verlagerung zur Bestandssicherung des Anbieters ROFU bei, ohne sich dabei negativ auf die Einkaufsinnenstadt oder andere Einzelhandelsstandort auszuwirken. Weiterhin entspricht die Verlagerung auch den Zielen der Landesplanung (LEP Bayern 2020).

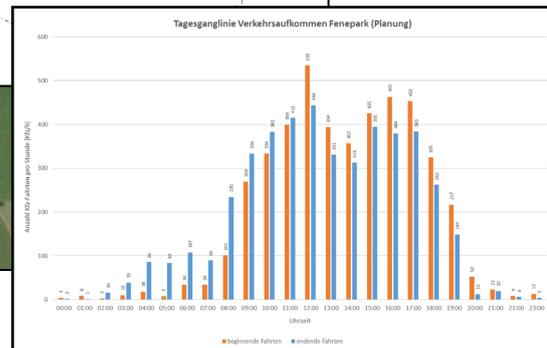
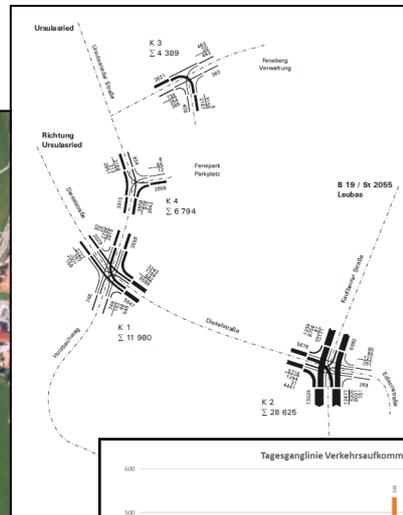
Die geplante Verlagerung des Anbieters ROFU-Kinderland kann somit von der cima befürwortet werden.

Stadt Kempten

Verkehrstechnische Untersuchung

Änderung Bebauungsplan Fenepark Kempten

Arbeitsunterlagen



MODUS CONSULT ULM GmbH

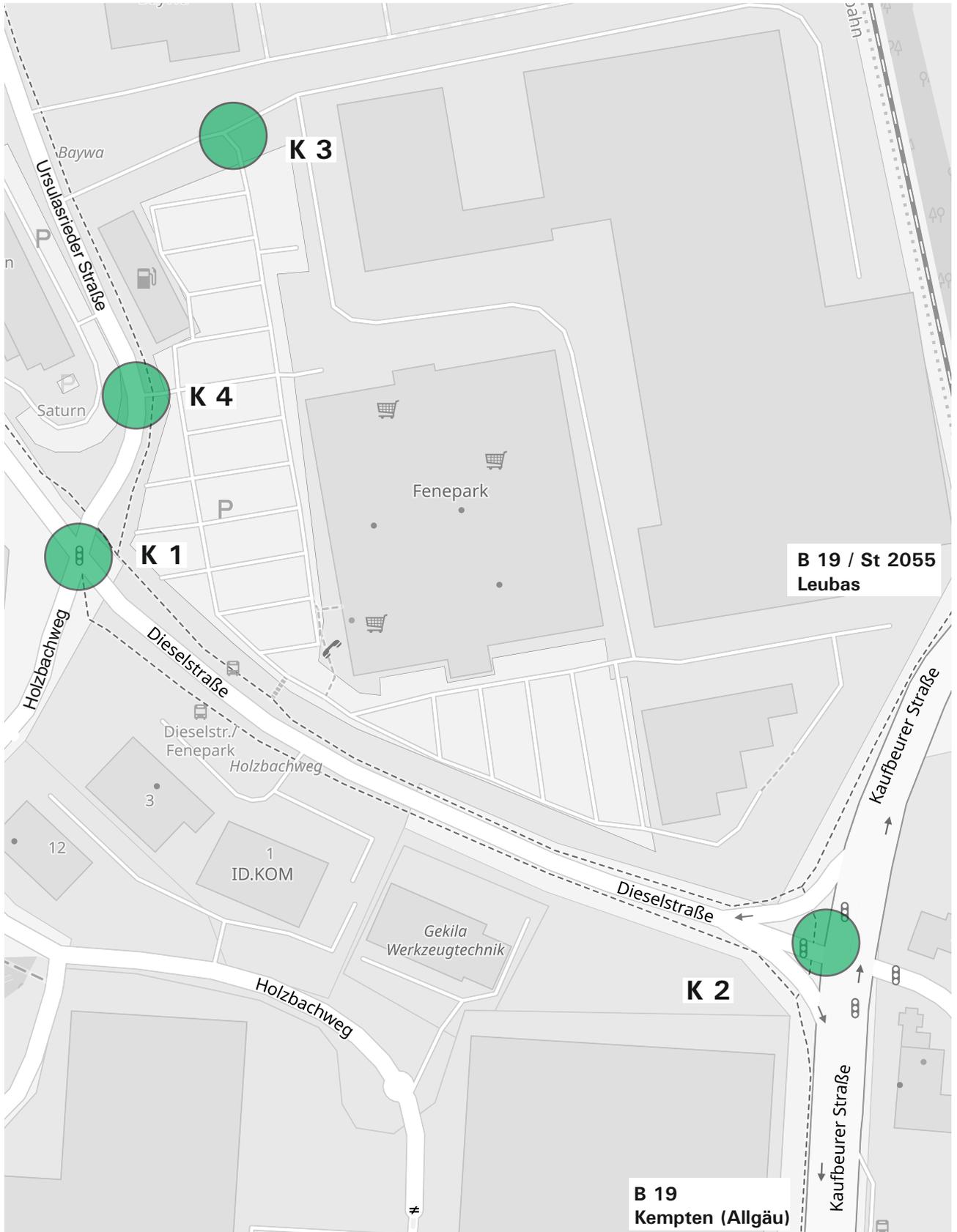
Prof. Kh. Schaechterle
Dipl.-Ing. H. Siebrand
Dipl.-Ing. (FH) R. Neumann

Schillerstraße 18
89077 Ulm
0731/399494-0

12. September 2022

Bestandsaufnahme 2022

Zählstellenübersicht



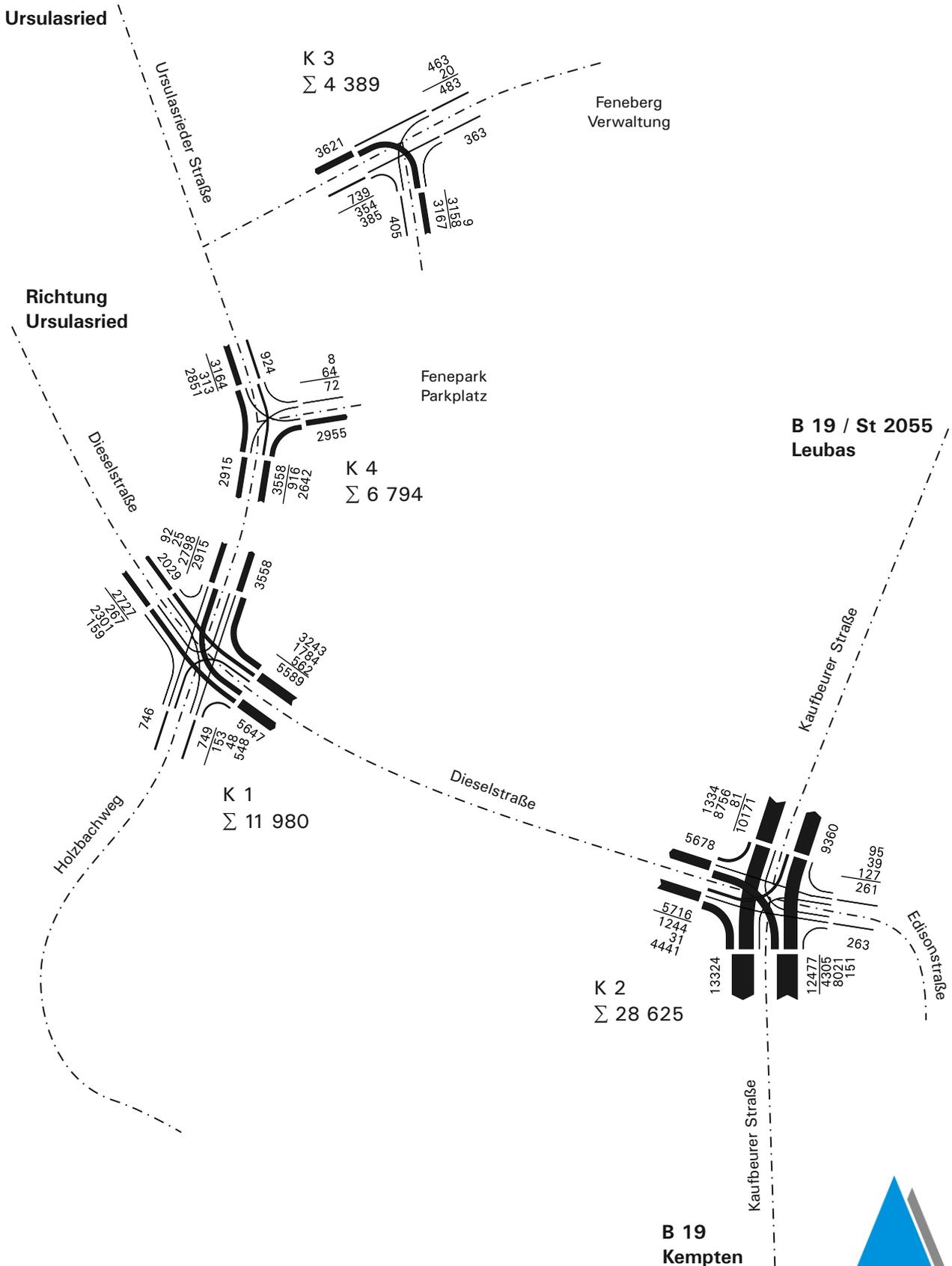
 Videozählung 0 - 24 Uhr 12.06.2022

Knotenpunktbelastungen

Gesamtverkehr

Kfz / 24 Stunden

Grundlage: Verkehrserhebung vom Donnerstag, 02.06.2022

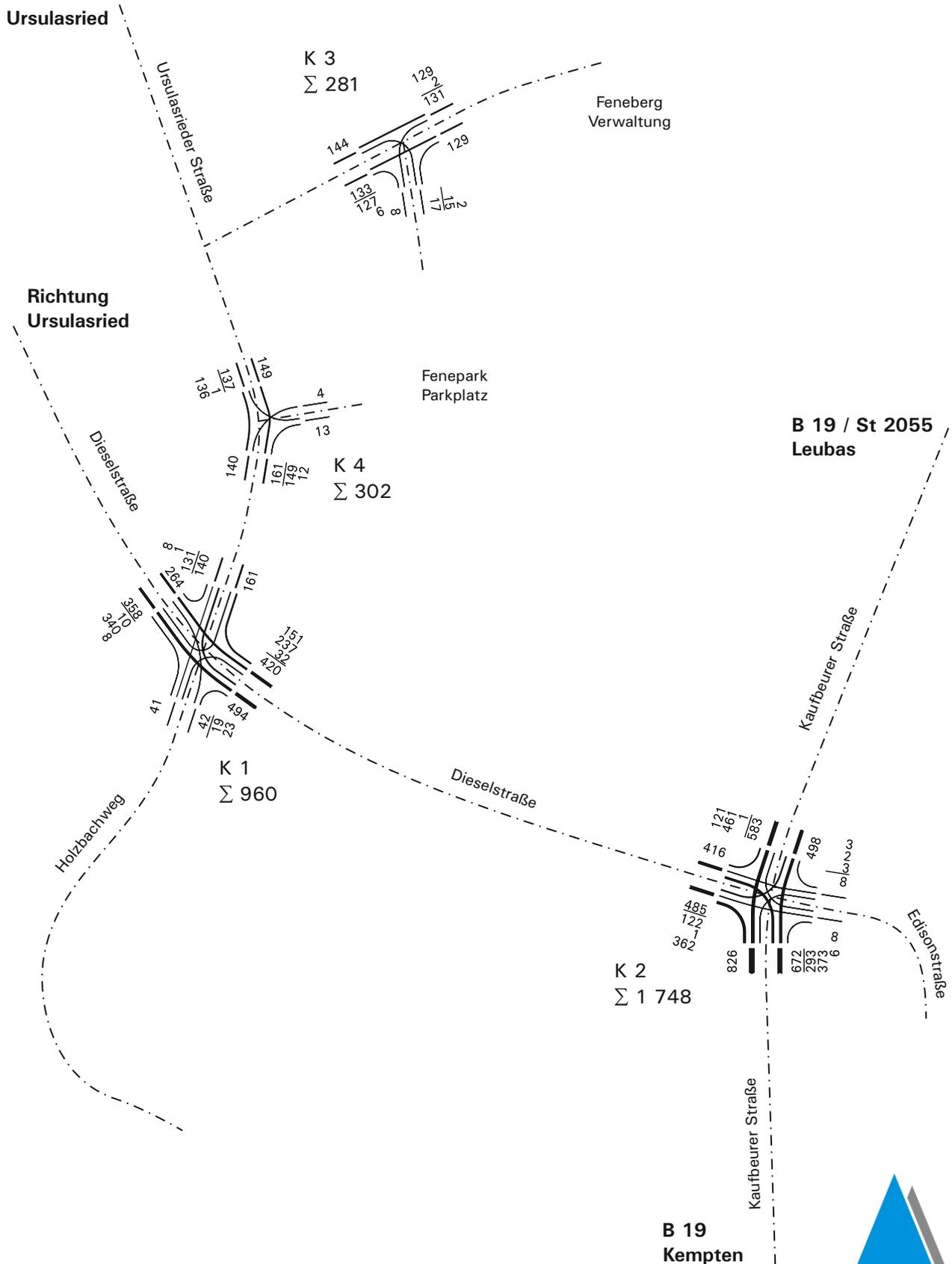


Knotenpunktbelastungen

Schwerverkehr

SV / 24 Stunden

Grundlage: Verkehrserhebung vom Donnerstag, 02.06.2022

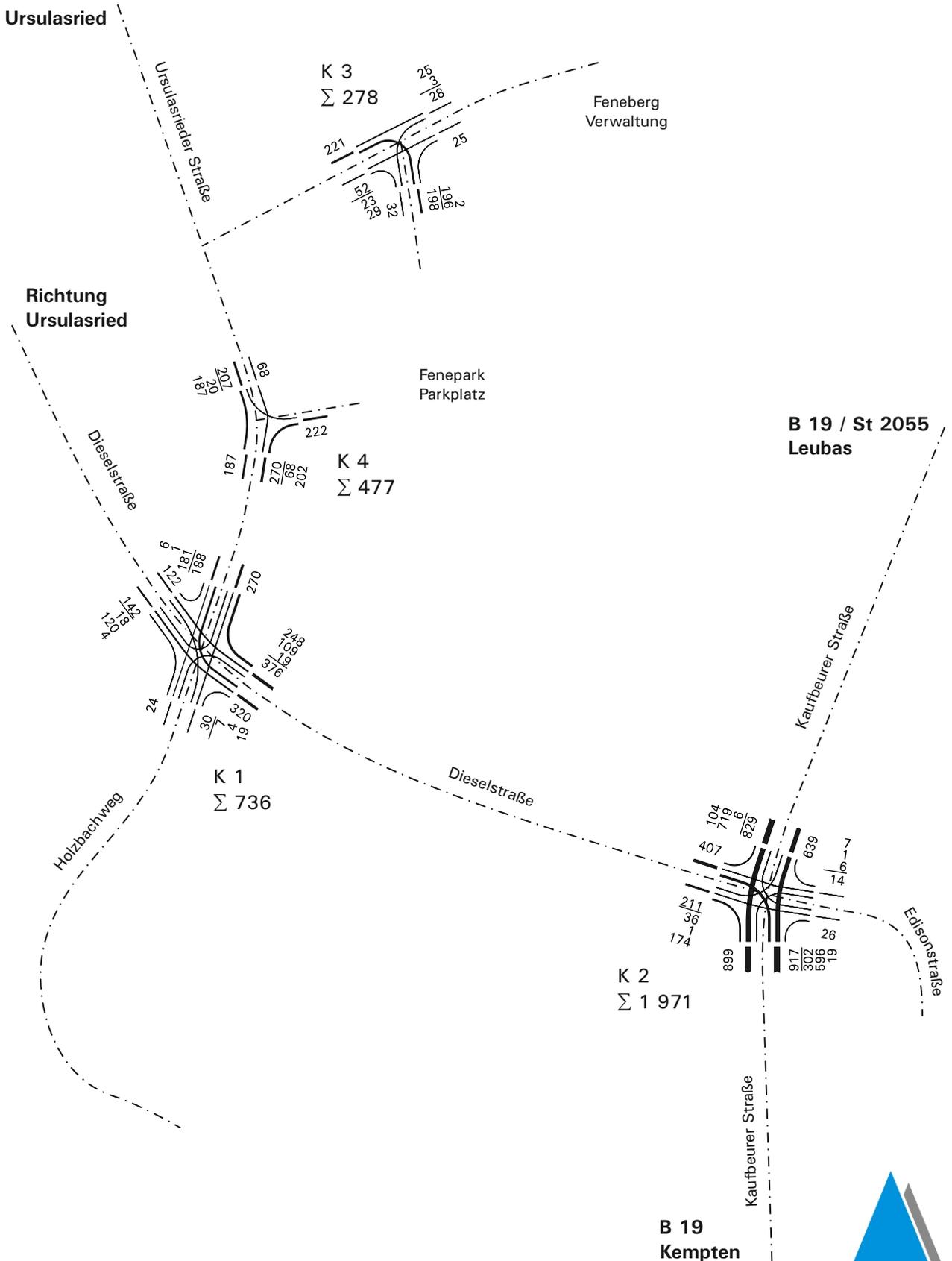


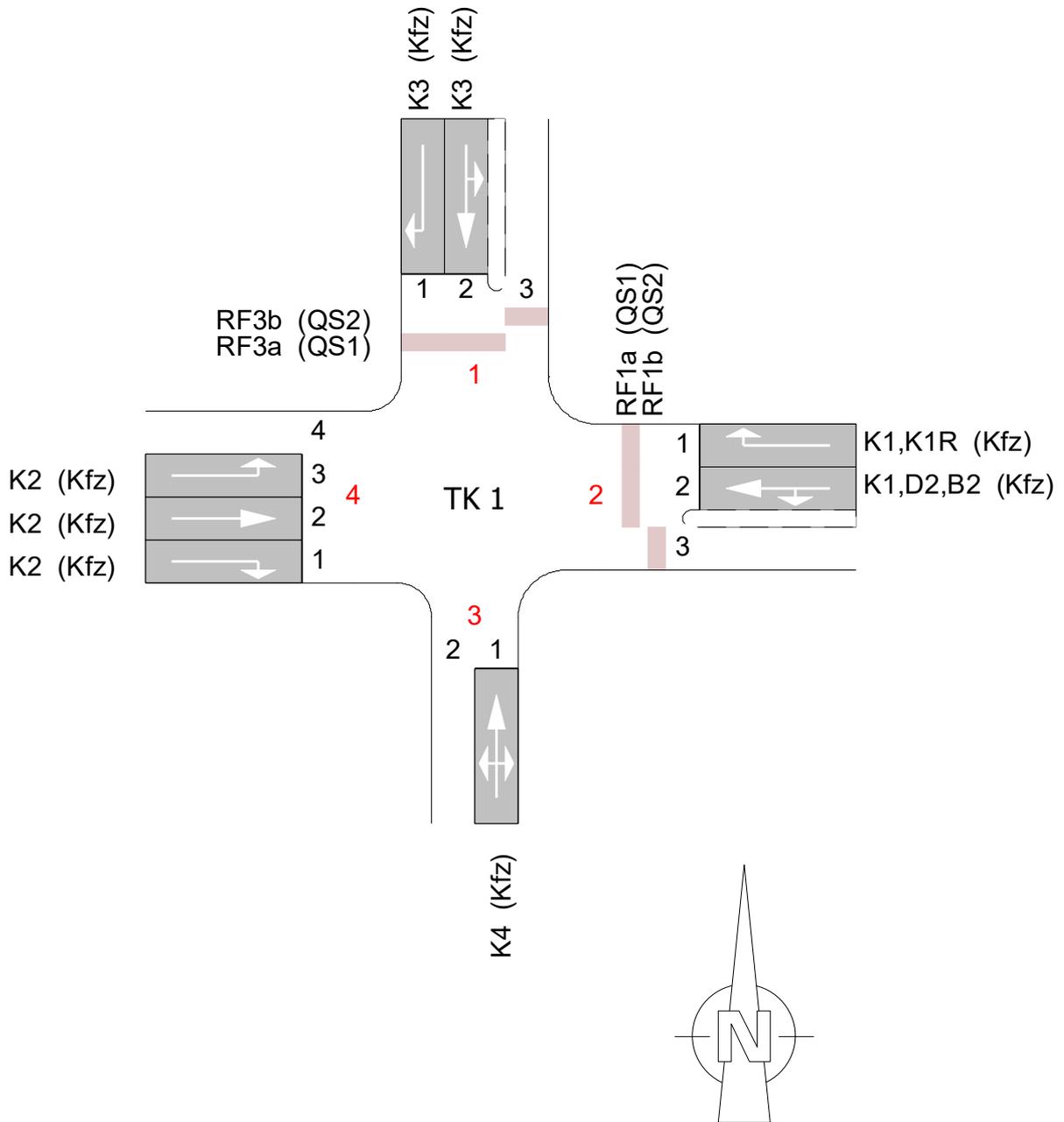
Knotenpunktbelastungen

Morgendliche Spitzenstunde

Kfz / Stunde

Grundlage: Verkehrserhebung vom Donnerstag, 02.06.2022



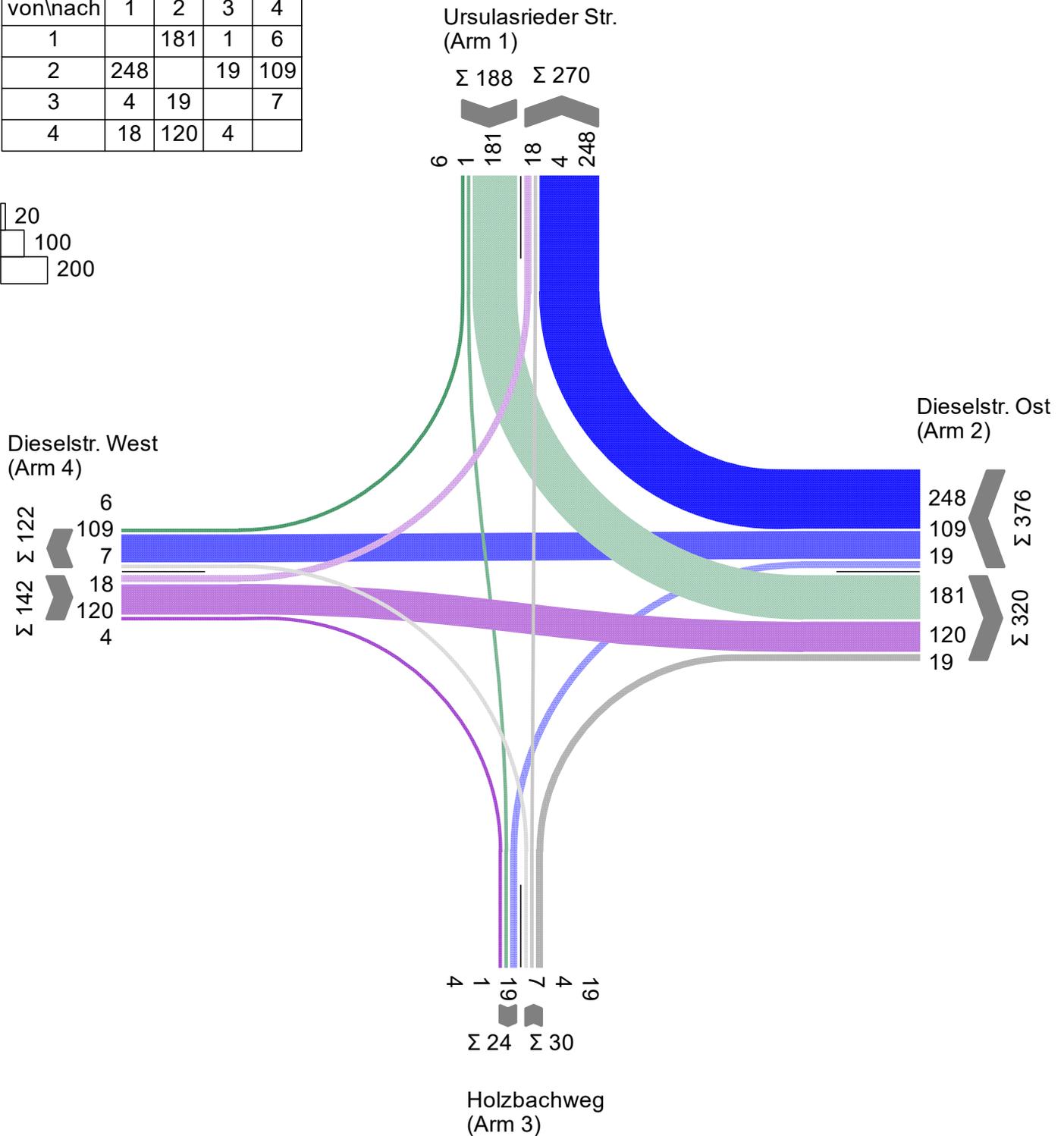
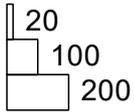


Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	1

LISA+

Morgenspitze 2022

von\nach	1	2	3	4
1		181	1	6
2	248		19	109
3	4	19		7
4	18	120	4	

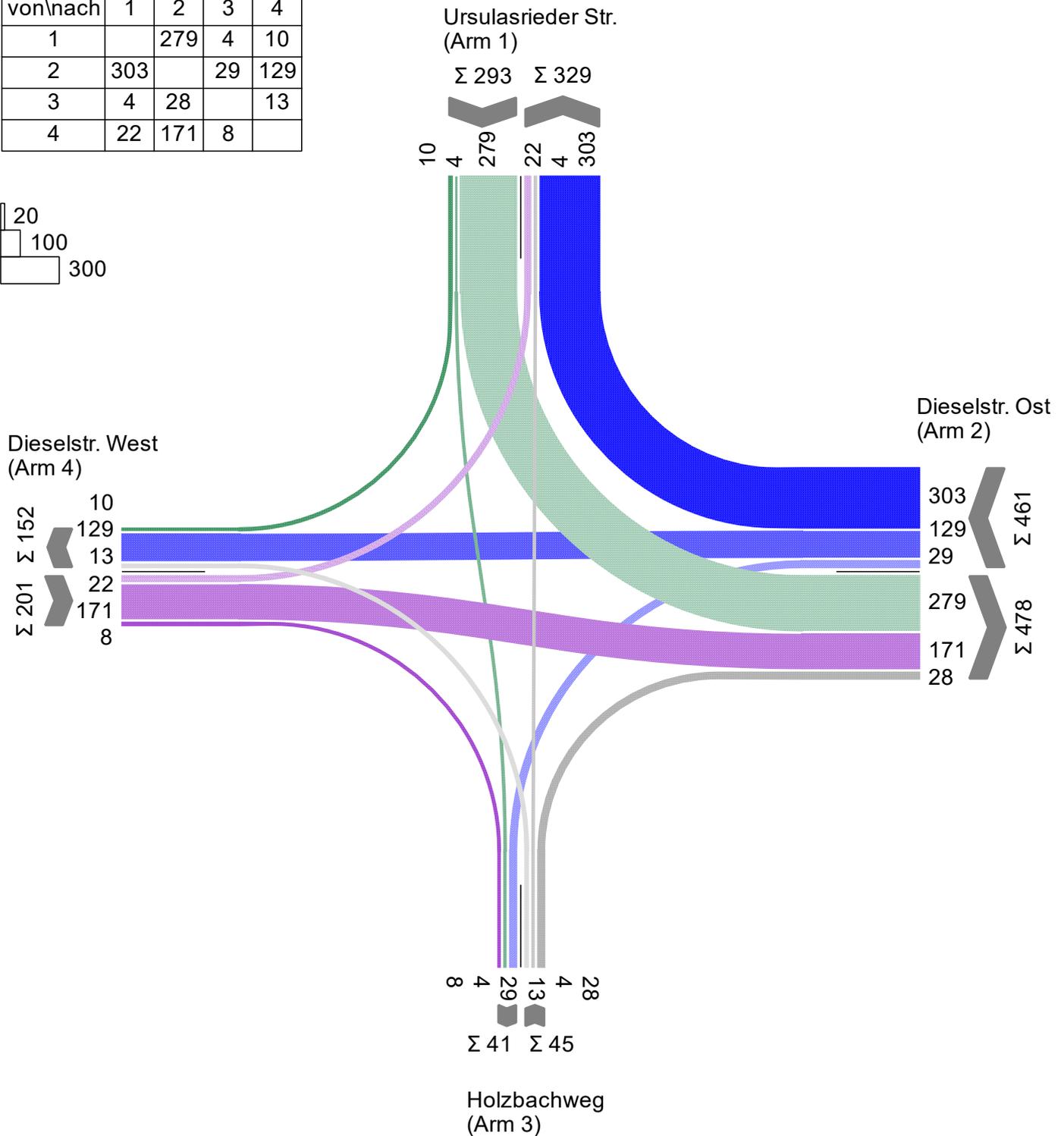
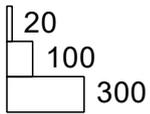


Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	2

LISA+

Mittagspitze 2022

von\nach	1	2	3	4
1		279	4	10
2	303		29	129
3	4	28		13
4	22	171	8	

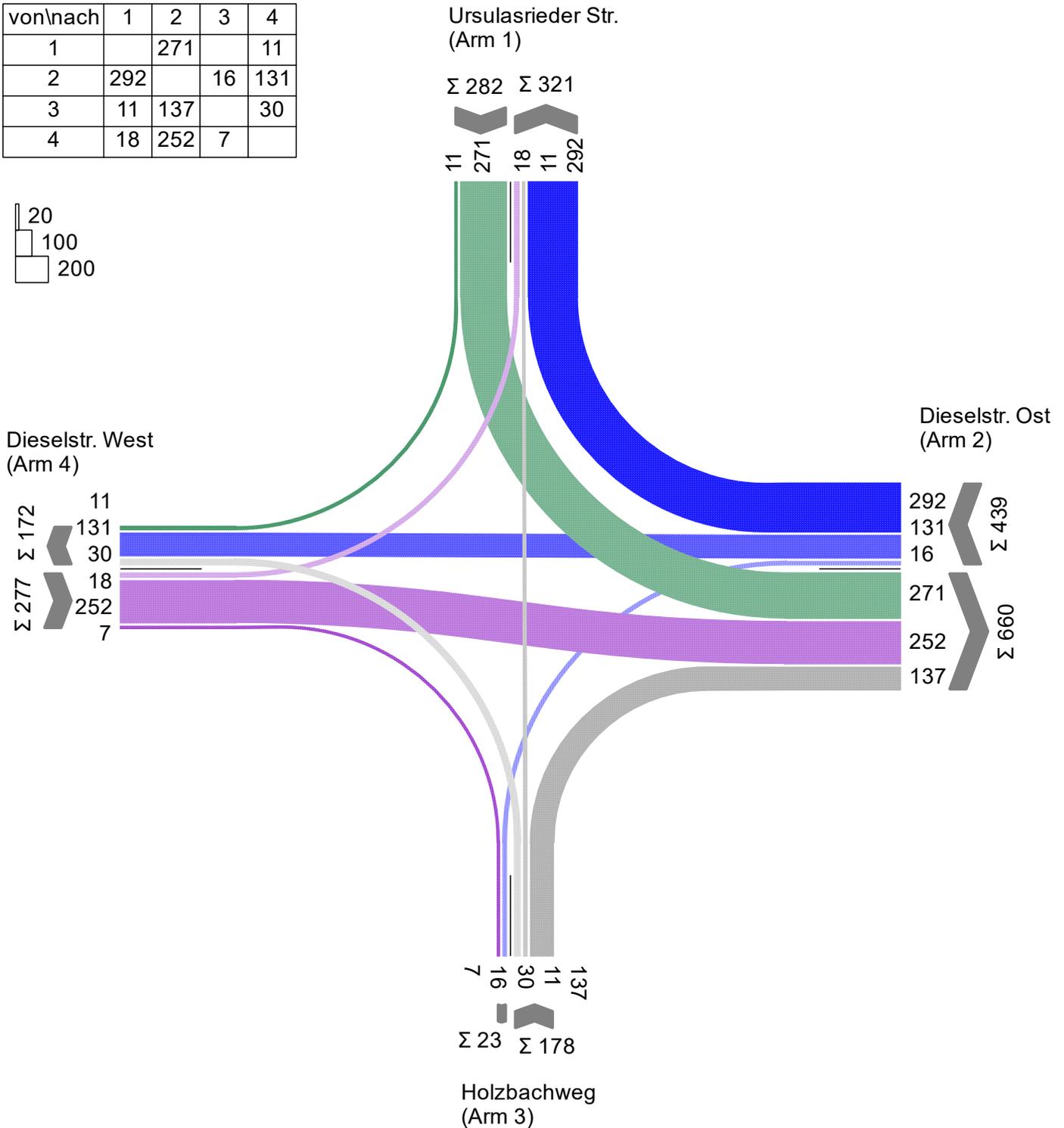
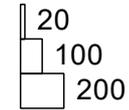


Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	3

LISA+

Abendspitze 2022

von\nach	1	2	3	4
1		271		11
2	292		16	131
3	11	137		30
4	18	252	7	

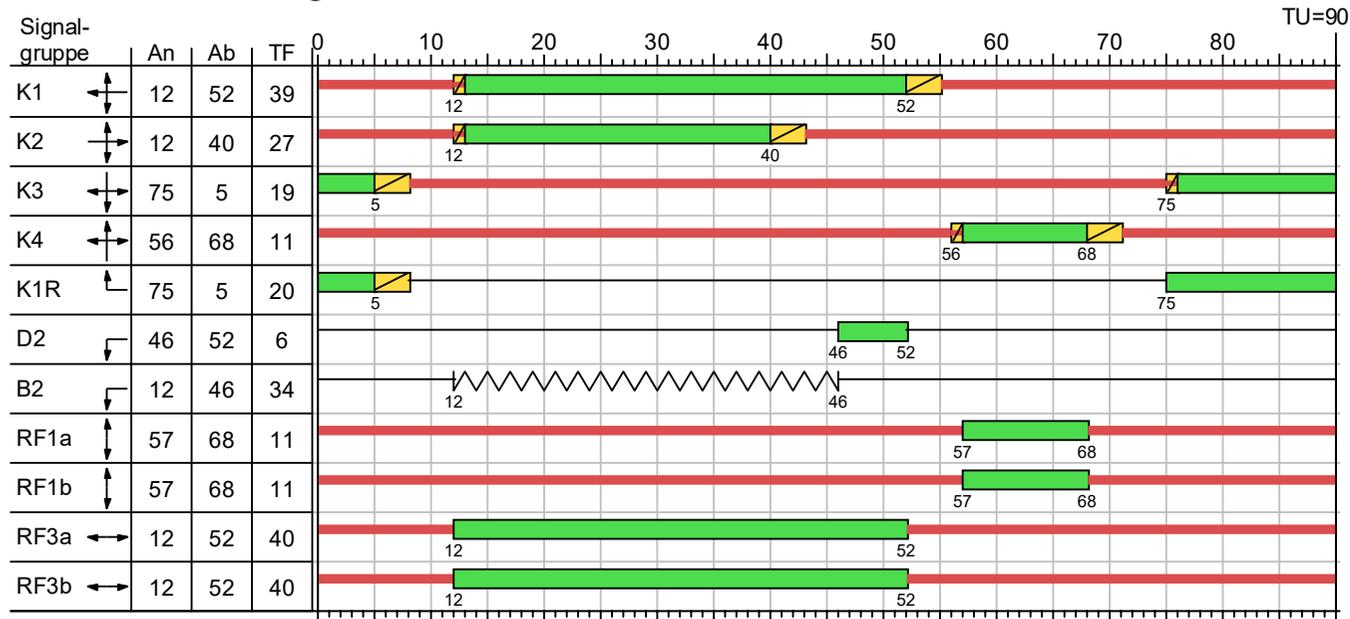


Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	4

Signalzeitenplan SZP 1, Morgen

LISA+

SZP 1, Morgen



Projekt	B-Plan Fenepark		
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße		
Auftragsnr.	41558	Variante	V01
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung	
		Datum	09.08.2022
		Anlage	5

HBS-Bewertung, Morgenspitze 2022

LISA+

MIV - SZP 1, Morgen (TU=90) - Morgenspitze 2022

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _f [s]	t _a [s]	t _s [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _b [s/Kfz]	q _s [Kfz/h]	N _{MS,95>nK}	n _c [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung		
1	1	↙	K3	19	20	71	0,222	6	0,150	1,800	2000	-	11	444	0,014	27,388	0,008	0,125	0,723	4,338	B			
	2	↘	K3	19	20	71	0,222	182	4,550	1,800	2000	-	11	444	0,410	33,273	0,408	4,302	7,810	46,860	B			
2	1	↖	K1, K1R	59	60	31	0,667	248	6,200	1,800	2000	-	33	1334	0,186	6,045	0,129	2,486	5,153	30,918	A			
	2	↗	K1, D2	39	40	51	0,444	128	3,200	1,800	2000	-	20	803	0,159	17,666	0,106	2,150	4,630	27,780	A			
3	1	↕	K4	11	12	79	0,133	30	0,750	1,800	2000	-	7	266	0,113	35,303	0,071	0,731	2,177	13,062	C			
4	3	↕	K2	27	28	63	0,311	18	0,450	1,800	2000	-	8	309	0,058	32,819	0,034	0,418	1,511	9,066	B			
	2	→	K2	27	28	63	0,311	120	3,000	1,800	2000	-	16	622	0,193	23,508	0,135	2,334	4,918	29,508	B			
	1	↘	K2	27	28	63	0,311	4	0,100	1,800	2000	-	16	622	0,006	21,419	0,003	0,072	0,526	3,156	B			
Knotenpunktssummen:								736						4844										
Gewichtete Mittelwerte:																0,229	19,751							
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																				

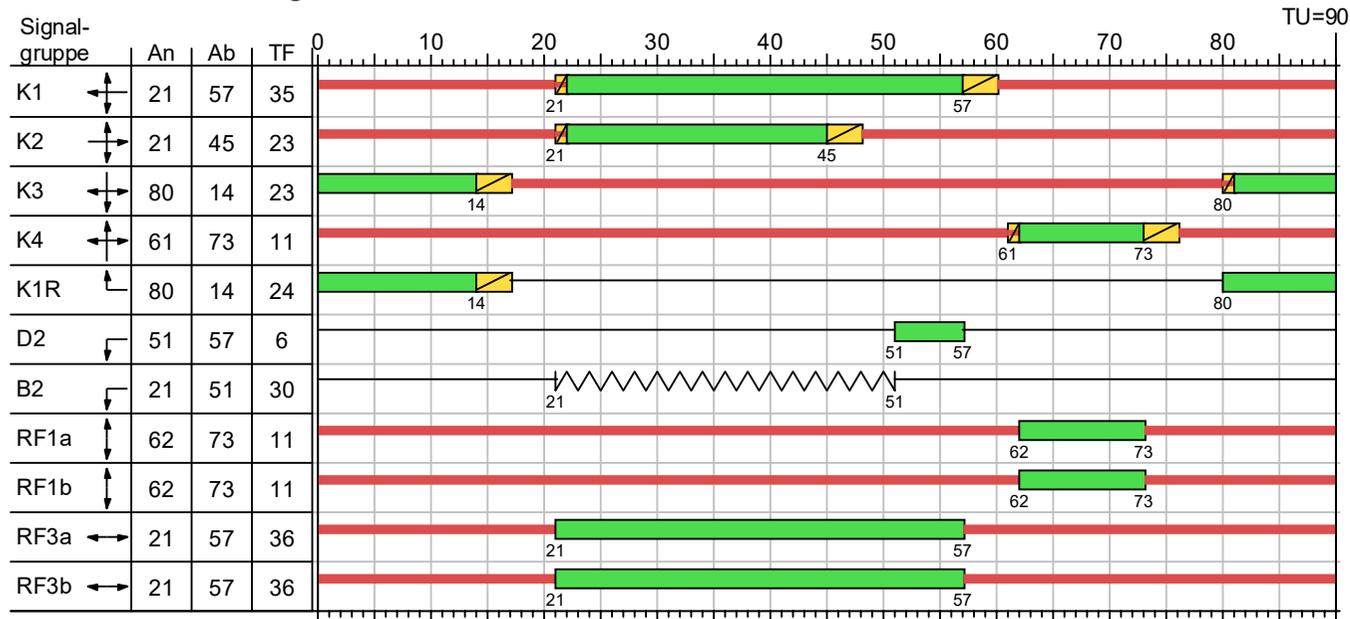
Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _f	Freigabezeit	[s]
t _a	Abflusszeit	[s]
t _s	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _b	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _s	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>nK}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _c	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	6

Signalzeitenplan SZP 2, Mittag

LISA+

SZP 2, Tag



Projekt	B-Plan Fenepark		
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße		
Auftragsnr.	41558	Variante	V01
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung	
		Datum	12.09.2022
		Anlage	7

HBS-Bewertung, Mittagsspitze 2022

LISA+

MIV - SZP 2, Tag (TU=90) - Mittagsspitze 2022

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	t _A [s]	t _S [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	q _S [Kfz/h]	N _{MS,95>NK}	n _C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung	
1	1	↙	K3	23	24	67	0,267	10	0,250	1,800	2000	-	13	534	0,019	24,375	0,011	0,195	0,942	5,652	B		
	2	↘	K3	23	24	67	0,267	283	7,075	1,800	2000	-	13	534	0,530	32,828	0,692	6,733	11,121	66,726	B		
2	1	↕	K1, K1R	59	60	31	0,667	303	7,575	1,800	2000	-	33	1334	0,227	6,328	0,166	3,139	6,135	36,810	A		
	2	↔	K1, D2	35	36	55	0,400	158	3,950	1,800	2000	-	17	693	0,228	21,764	0,167	2,972	5,888	35,328	B		
3	1	↕	K4	11	12	79	0,133	45	1,125	1,800	2000	-	7	266	0,169	36,147	0,114	1,112	2,895	17,370	C		
4	3	↕	K2	23	24	67	0,267	22	0,550	1,800	2000	-	6	243	0,091	35,909	0,056	0,544	1,791	10,746	C		
	2	→	K2	23	24	67	0,267	171	4,275	1,800	2000	-	13	534	0,320	28,264	0,271	3,697	6,949	41,694	B		
	1	↘	K2	23	24	67	0,267	8	0,200	1,800	2000	-	13	534	0,015	24,329	0,008	0,155	0,821	4,926	B		
Knotenpunktssummen:								1000						4672									
Gewichtete Mittelwerte:																0,319	22,335						
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																			

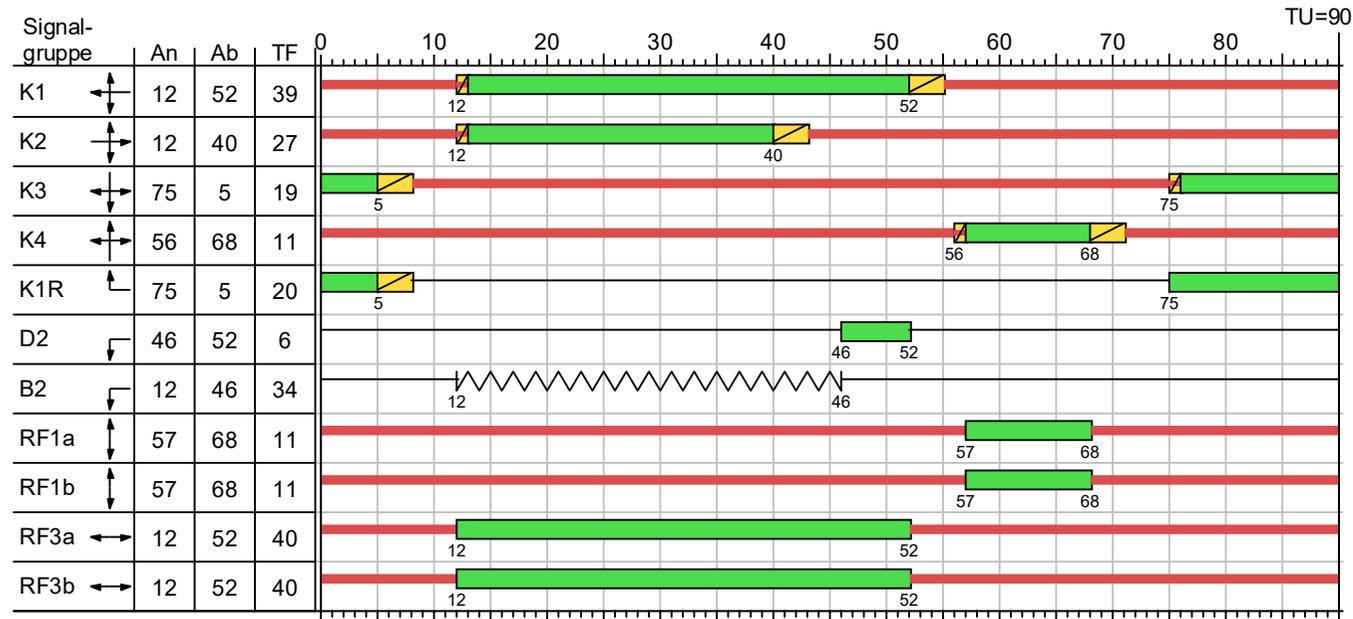
Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
t _S	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>NK}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	8

Signalzeitenplan SZP 3, Abend

LISA+

SZP 3, Abend



Projekt	B-Plan Fenepark		
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße		
Auftragsnr.	41558	Variante	V01
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung	
		Datum	09.08.2022
		Anlage	9

HBS-Bewertung, Abendspitze 2022

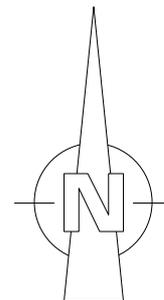
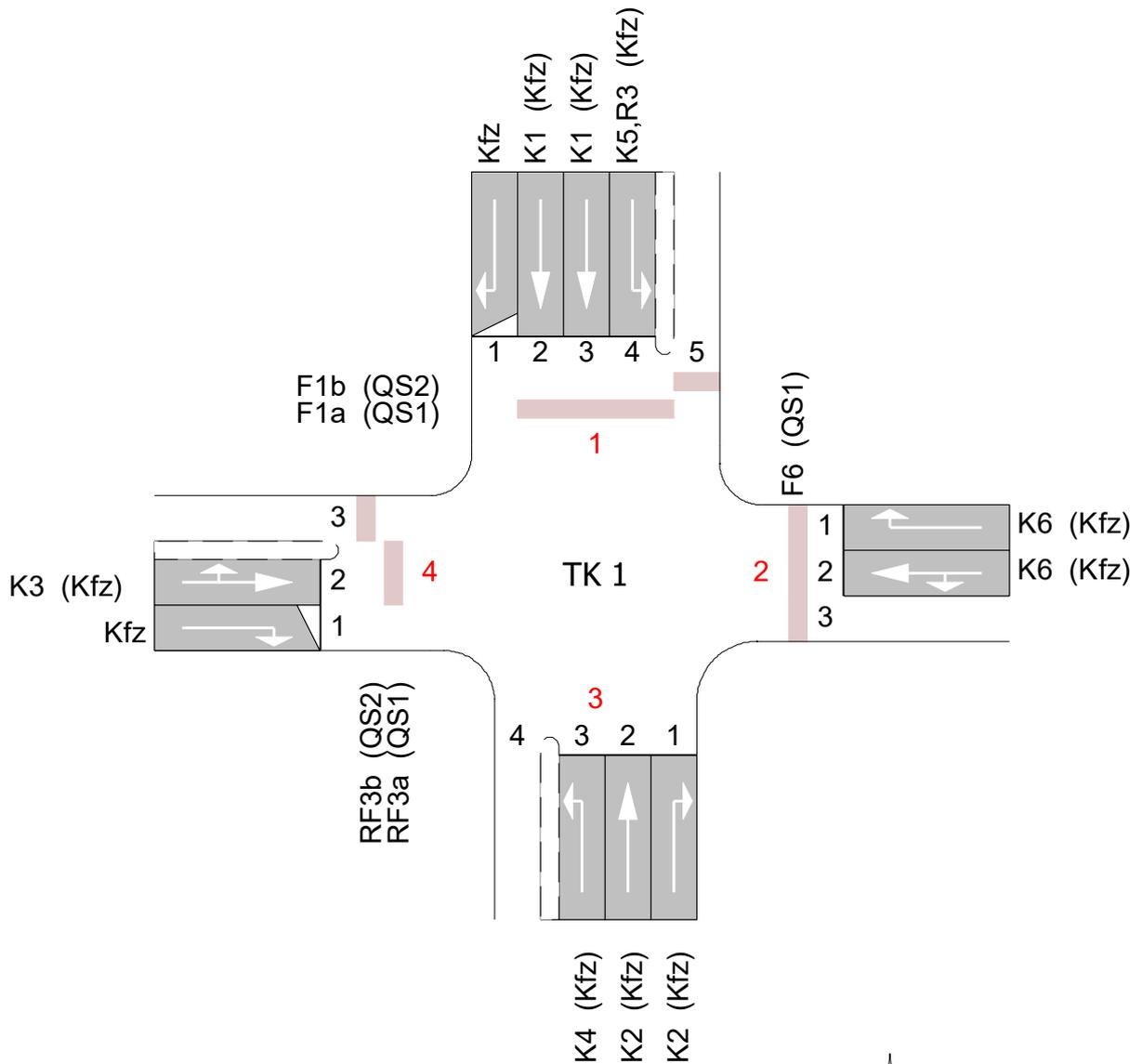
LISA+

MIV - SZP 3, Abend (TU=90) - Abendspitze 2022

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	t _A [s]	t _S [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	q _S [Kfz/h]	N _{MS,95>NK}	n _C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung	
1	1	↙	K3	19	20	71	0,222	11	0,275	1,800	2000	-	11	444	0,025	27,504	0,014	0,229	1,038	6,228	B		
	2	↘	K3	19	20	71	0,222	271	6,775	1,800	2000	-	11	444	0,610	39,580	0,996	7,093	11,597	69,582	C		
2	1	↕	K1, K1R	59	60	31	0,667	292	7,300	1,800	2000	-	33	1334	0,219	6,273	0,159	3,006	5,938	35,628	A		
	2	↕	K1, D2	39	40	51	0,444	147	3,675	1,800	2000	-	20	799	0,184	18,059	0,127	2,507	5,185	31,110	A		
3	1	↕	K4	11	12	79	0,133	178	4,450	1,800	2000	-	7	266	0,669	54,846	1,309	5,544	9,526	57,156	D		
4	3	↕	K2	27	28	63	0,311	18	0,450	1,800	2000	-	7	285	0,063	33,893	0,037	0,427	1,532	9,192	B		
	2	→	K2	27	28	63	0,311	252	6,300	1,800	2000	-	16	622	0,405	26,756	0,400	5,366	9,284	55,704	B		
	1	↘	K2	27	28	63	0,311	7	0,175	1,800	2000	-	16	622	0,011	21,471	0,006	0,127	0,730	4,380	B		
Knotenpunktssummen:								1176						4816									
Gewichtete Mittelwerte:															0,407	27,875							
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																			

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
t _S	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>NK}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	10

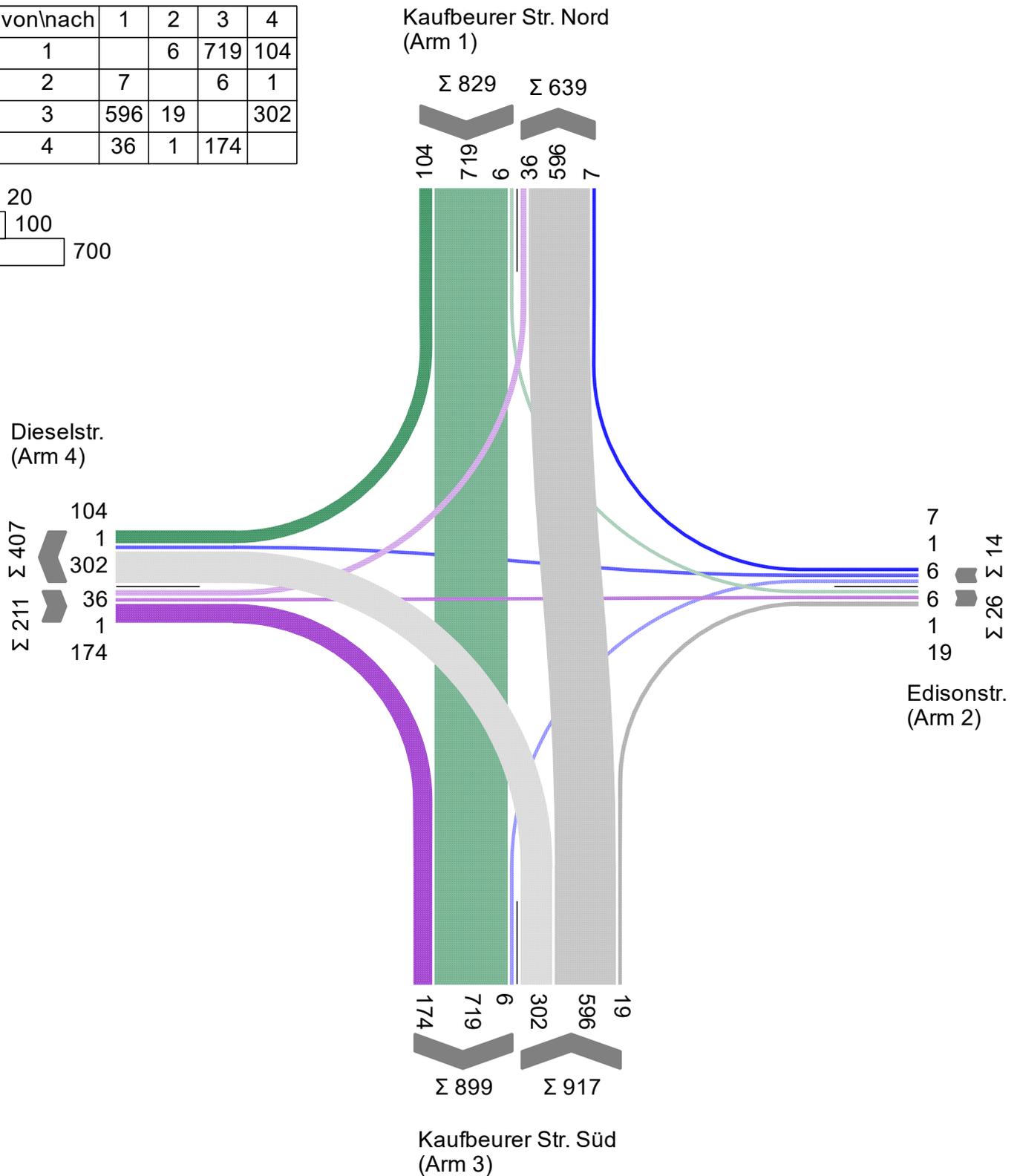
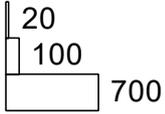


Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	11

LISA+

Morgenspitze 2022

von\nach	1	2	3	4
1		6	719	104
2	7		6	1
3	596	19		302
4	36	1	174	

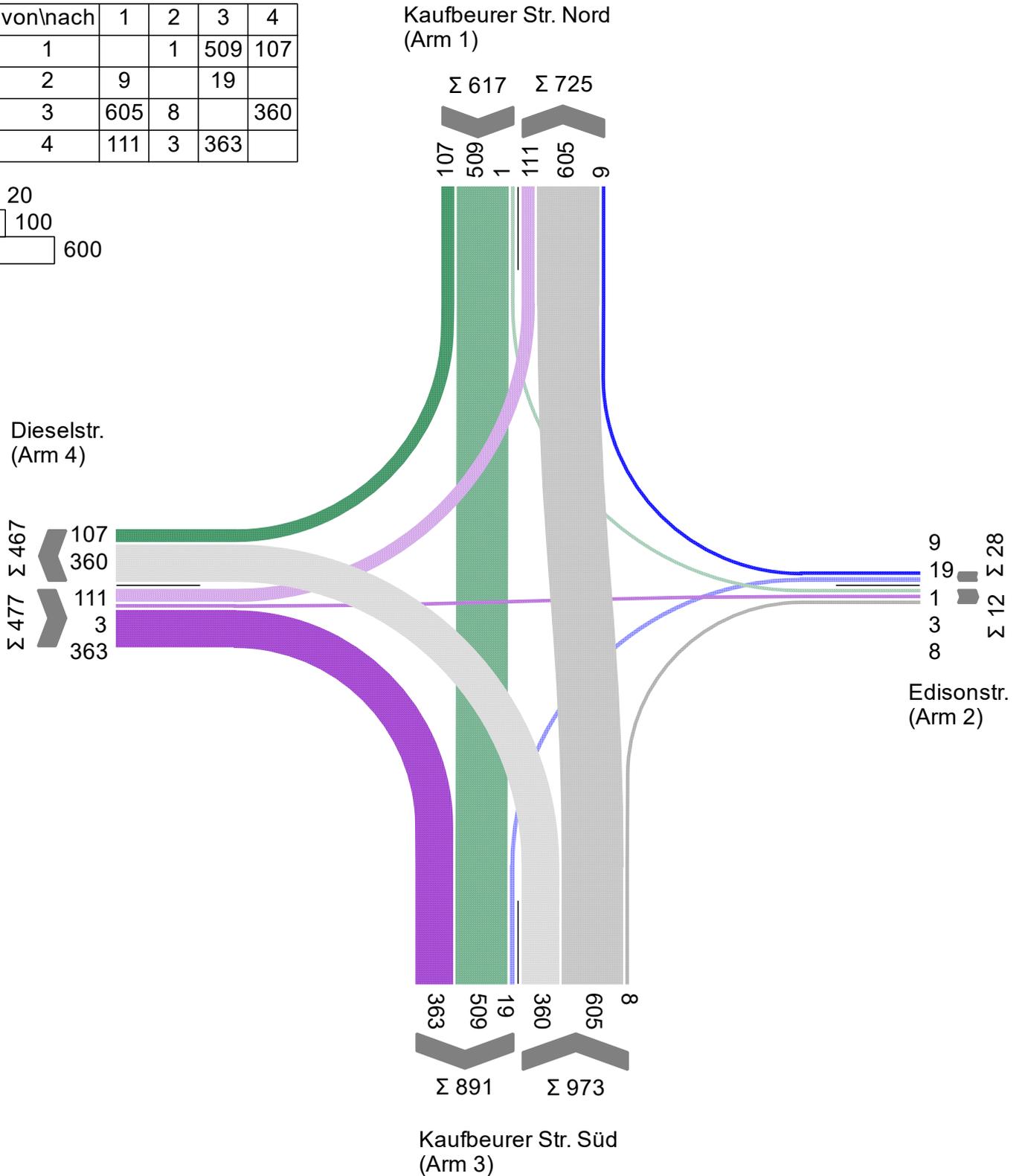
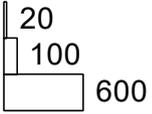


Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	12

LISA+

Mittagsspitze 2022

von\nach	1	2	3	4
1		1	509	107
2	9		19	
3	605	8		360
4	111	3	363	

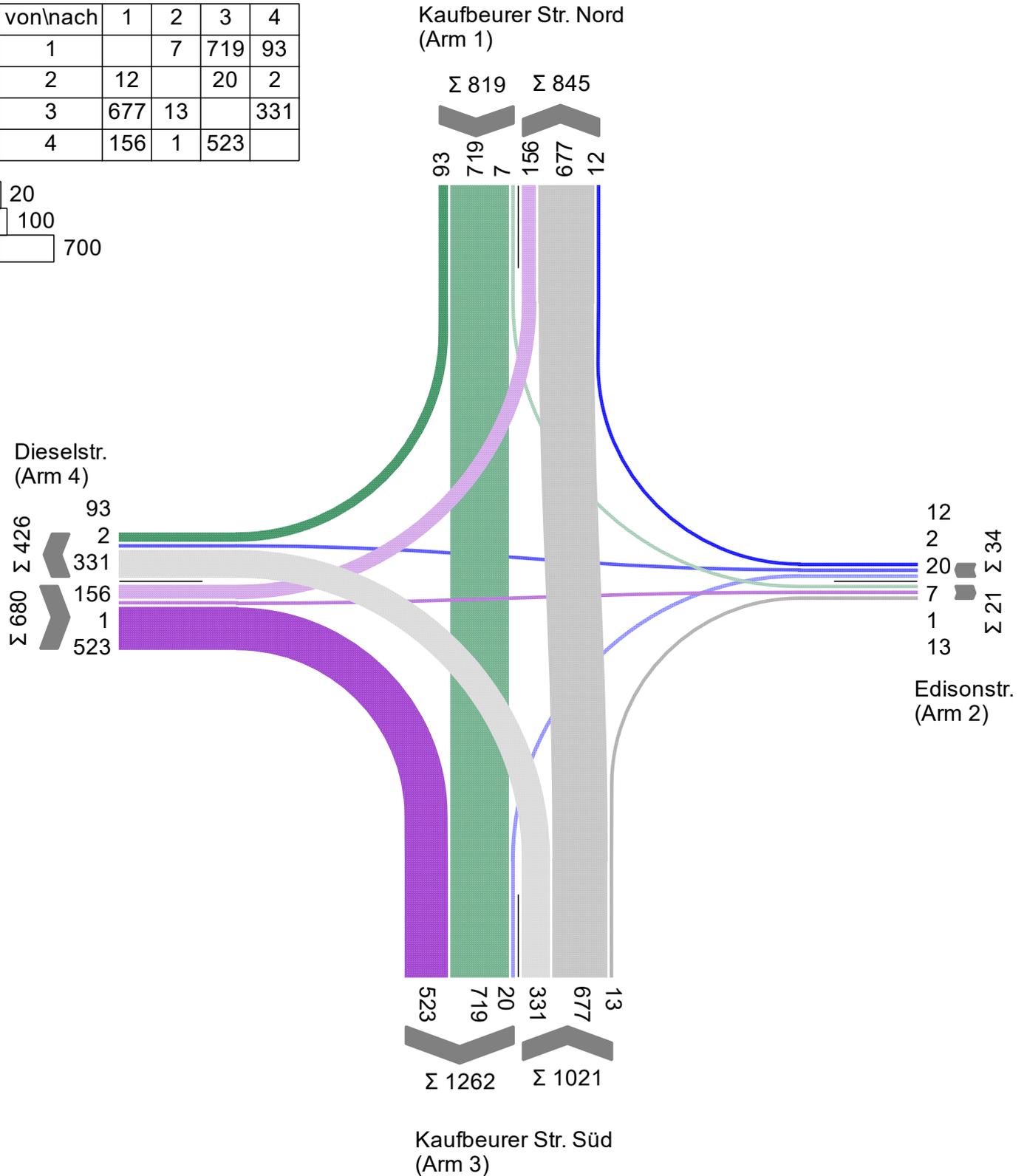
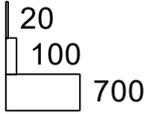


Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	13

LISA+

Abendspitze 2022

von\nach	1	2	3	4
1		7	719	93
2	12		20	2
3	677	13		331
4	156	1	523	

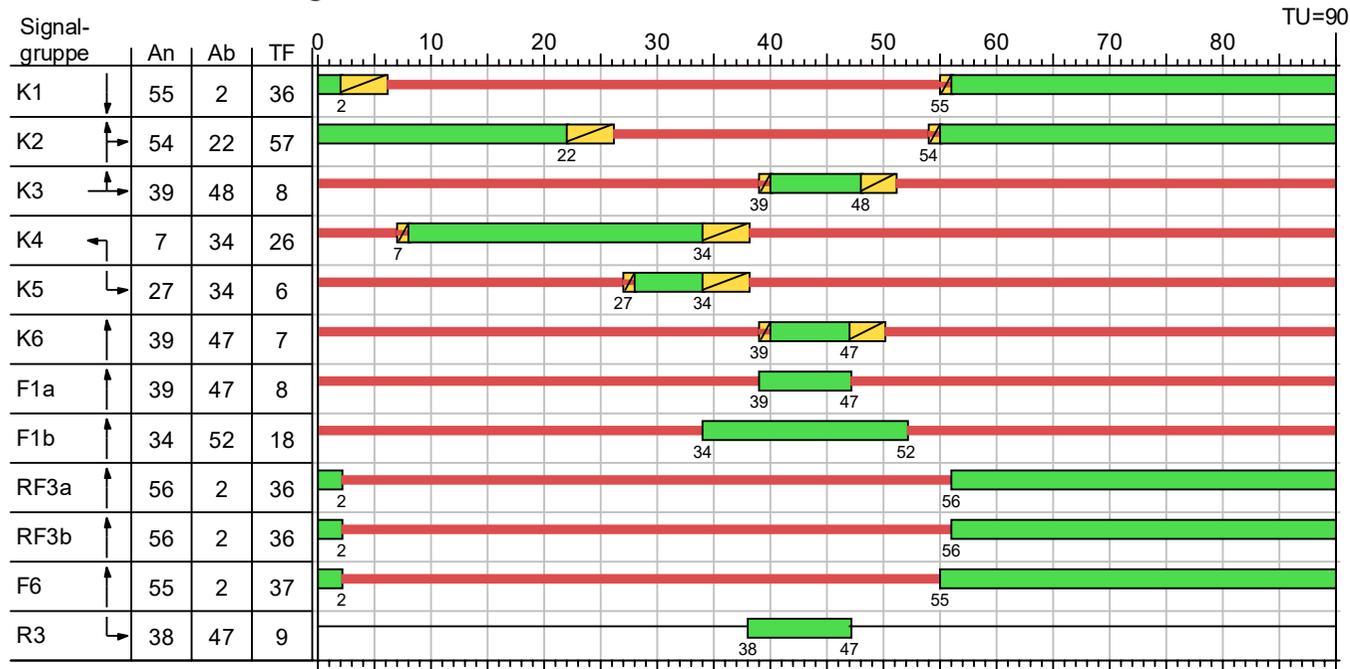


Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	14

Signalzeitenplan SZP 1, Morgen

LISA+

SZP 1, Morgen



Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	15

LISA+

MIV - SZP 1, Morgen (TU=90) - Morgenspitze 2022

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _f [s]	t _A [s]	t _s [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _b [s/Kfz]	q _s [Kfz/h]	N _{MS,95>nK}	n _c [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung		
1	1	↙																						
	2	↓	K1	36	37	54	0,411	360	9,000	1,800	2000	-	21	822	0,438	21,067	0,463	6,928	11,380	68,280	B			
	3	↓	K1	36	37	54	0,411	360	9,000	1,800	2000	-	21	822	0,438	21,067	0,463	6,928	11,380	68,280	B			
	4	↘	K5, R3	6	7	84	0,078	6	0,150	1,800	2000	-	4	156	0,038	38,876	0,022	0,161	0,840	5,040	C			
2	1	↖	K6	7	8	83	0,089	7	0,175	1,800	2000	-	4	178	0,039	37,922	0,022	0,182	0,904	5,424	C			
	2	↖	K6	7	8	83	0,089	7	0,175	1,800	2000	-	4	178	0,039	37,922	0,022	0,182	0,904	5,424	C			
3	3	↖	K4	26	27	64	0,300	302	7,550	1,800	2000	-	15	600	0,503	29,653	0,614	6,838	11,261	67,566	B			
	2	↑	K2	57	58	33	0,644	596	14,900	1,800	2000	-	32	1288	0,463	9,571	0,517	8,075	12,881	77,286	A			
	1	↗	K2	57	58	33	0,644	19	0,475	1,800	2000	-	32	1288	0,015	5,781	0,008	0,179	0,895	5,370	A			
4	2	↗	K3	8	9	82	0,100	37	0,925	1,800	2000	-	5	200	0,185	39,423	0,127	0,975	2,645	15,870	C			
	1	↘																						
Knotenpunktssummen:								1694						5532										
Gewichtete Mittelwerte:																0,443	18,985							
								TU = 90 s	T = 3600 s	Instationaritätsfaktor = 1,1														

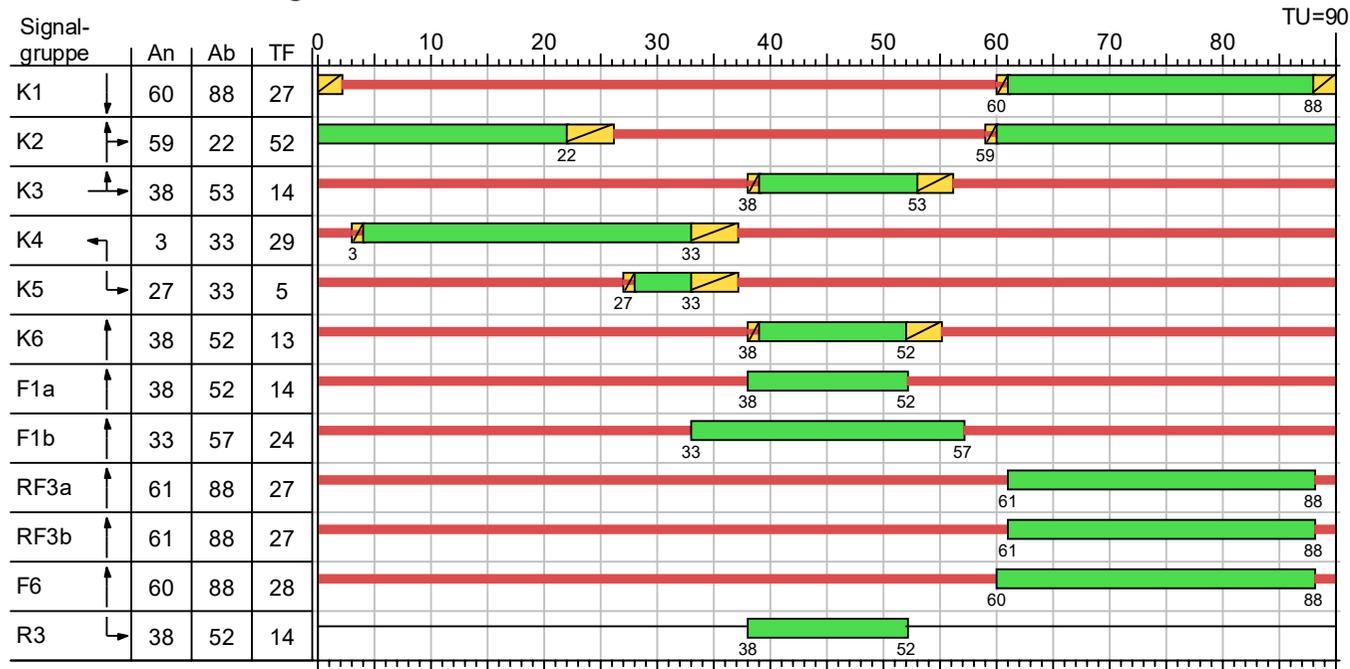
Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _f	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
t _s	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _b	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _s	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>nK}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _c	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	16

Signalzeitenplan SZP 2, Tag

LISA+

SZP 2, Tag



Projekt	B-Plan Fenepark Kempten		
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße		
Auftragsnr.	41558	Variante	V01
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung	
		Datum	12.09.2022
		Anlage	17

LISA+

MIV - SZP 2, Tag (TU=90) - Mittagsspitze 2022

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _f [s]	t _A [s]	t _S [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	q _S [Kfz/h]	N _{MS,95>N_K}	n _C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung	
1	1	↙																					
	2	↓	K1	27	28	63	0,311	255	6,375	1,800	2000	-	16	622	0,410	26,851	0,409	5,443	9,389	56,334	B		
	3	↓	K1	27	28	63	0,311	255	6,375	1,800	2000	-	16	622	0,410	26,851	0,409	5,443	9,389	56,334	B		
	4	↘	K5, R3	5	6	85	0,067	1	0,025	1,800	2000	-	3	134	0,007	39,297	0,004	0,027	0,305	1,830	C		
2	1	↖	K6	13	14	77	0,156	9	0,225	1,800	2000	-	8	312	0,029	32,386	0,016	0,207	0,976	5,856	B		
	2	↖	K6	13	14	77	0,156	19	0,475	1,800	2000	-	7	283	0,067	34,030	0,040	0,452	1,589	9,534	B		
3	3	↖	K4	29	30	61	0,333	360	9,000	1,800	2000	-	17	666	0,541	28,354	0,728	8,050	12,848	77,088	B		
	2	↑	K2	52	53	38	0,589	605	15,125	1,800	2000	-	29	1178	0,514	12,882	0,648	9,564	14,794	88,764	A		
	1	↗	K2	52	53	38	0,589	8	0,200	1,800	2000	-	29	1178	0,007	7,645	0,004	0,087	0,586	3,516	A		
4	2	↗	K3	14	15	76	0,167	114	2,850	1,800	2000	-	7	297	0,384	38,967	0,363	2,936	5,834	35,004	C		
	1	↘																					
Knotenpunktssummen:								1626						5292									
Gewichtete Mittelwerte:															0,468	22,863							
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																			

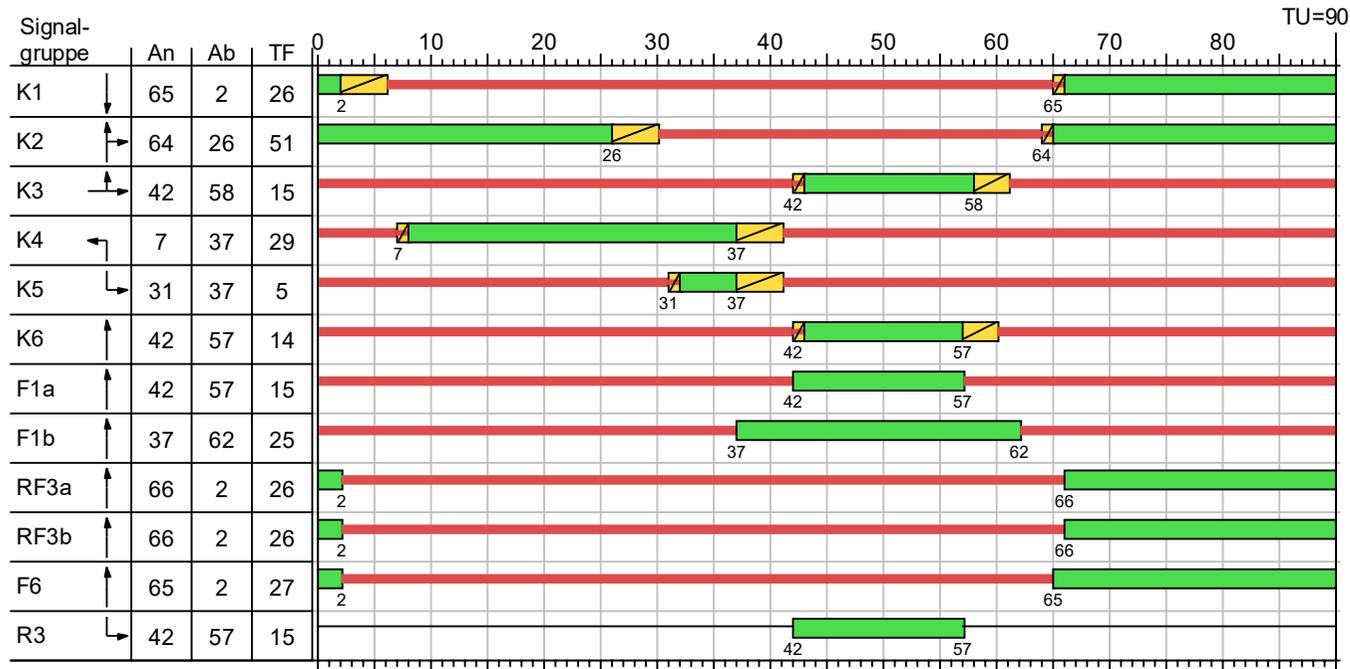
Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _f	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
t _S	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>N_K}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	18

Signalzeitenplan SZP 3, Abend

LISA+

SZP 3, Abend



Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	19

HBS-Bewertung, Abendspitze 2022

LISA+

MIV - SZP 3, Abend (TU=90) - Abendspitze 2022

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _f [s]	t _A [s]	t _S [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	q _S [Kfz/h]	N _{MS,95>nK}	n _C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung	
1	1	↙																					
	2	↓	K1	26	27	64	0,300	360	9,000	1,800	2000	-	15	600	0,600	32,620	0,955	8,638	13,609	81,654	B		
	3	↓	K1	26	27	64	0,300	360	9,000	1,800	2000	-	15	600	0,600	32,620	0,955	8,638	13,609	81,654	B		
	4	↘	K5, R3	5	6	85	0,067	7	0,175	1,800	2000	-	3	134	0,052	40,115	0,030	0,194	0,939	5,634	C		
2	1	↖	K6	14	15	76	0,167	12	0,300	1,800	2000	-	8	334	0,036	31,640	0,021	0,272	1,154	6,924	B		
	2	↖	K6	14	15	76	0,167	22	0,550	1,800	2000	-	8	302	0,073	33,323	0,044	0,516	1,731	10,386	B		
3	3	↖	K4	29	30	61	0,333	331	8,275	1,800	2000	-	17	666	0,497	27,228	0,599	7,213	11,755	70,530	B		
	2	↑	K2	51	52	39	0,578	677	16,925	1,800	2000	-	29	1156	0,586	14,921	0,900	11,701	17,486	104,916	A		
	1	↗	K2	51	52	39	0,578	13	0,325	1,800	2000	-	29	1156	0,011	8,084	0,006	0,144	0,786	4,716	A		
4	2	↗	K3	15	16	75	0,178	157	3,925	1,800	2000	-	8	307	0,511	42,369	0,632	4,236	7,717	46,302	C		
	1	↘																					
Knotenpunktssummen:								1939						5255									
Gewichtete Mittelwerte:															0,555	26,174							
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																			

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _f	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
t _S	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>nK}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	09.08.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	20

Überschläge Ermittlung des Verkehrsaufkommens gemäß Nutzflächenaufstellung (Bestand)

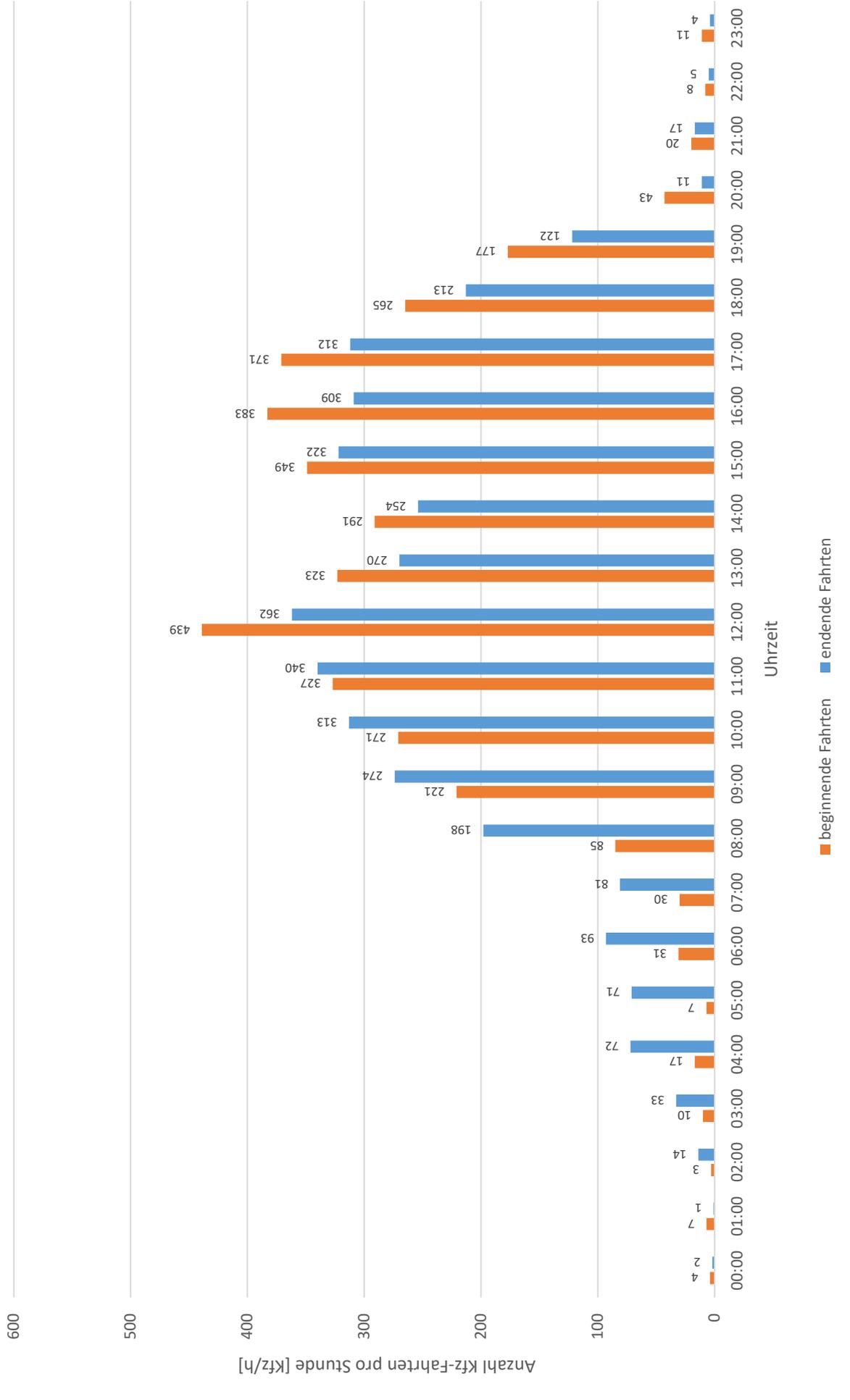
Ansatz nach Dr. Bosserhoff: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung

Einzelhandelsnutzung:

Einzelhandels- einrichtung	Verkaufs- fläche qm	Beschäftigten- zahl 1 Besch./xx qm VKF	Anzahl der Wege (Wegehäufigkeit 2,5 Wege/Besch.)	Anteil MIV	Beschäftigten- verkehr	Güter- verkehr Lkw-Fahrten/ 100 qm VKF
Kaufmarkt/Feneberg	4.085	564	1.410	1.340	1.218	12
Modepark Rötter	2.963	15	37	35	32	12
ALDI	0	0	0	0	0	0
Drogeriemarkt	0	0	0	0	0	0
Sonstige	800	27	67	63	58	2
Summe	7.848				1.307	26

Einzelhandels- einrichtung	Kunden/qm VKF	Kundenzahl	Anzahl der Wege (Wegehäufigkeit 2 Wege/Kunde)	Anteil MIV	Besetzungs- grad	Verbundeffekt	Kunden- verkehr	Gesamt- verkehr [Kfz-Fahrten/ Werntag]
Kaufmarkt/Feneberg	0,77	3.164	6.328	6.011	5.009	10%	4.508	5.738
Modepark Rötter	0,18	525	1.050	998	831	5%	790	834
ALDI	1,30	0	0	0	0		0	0
Drogeriemarkt	0,75	0	0	0	0		0	0
Sonstige	0,69	552	1.104	1.049	874	10%	787	846
Summe					6.715		6.085	7.418

Tagesganglinie Verkehrsaufkommen Fenepark (Bestand)



Überschläge Ermittlung des zusätzlichen Verkehrsaufkommens gemäß Nutzflächenaufstellung (Planung)

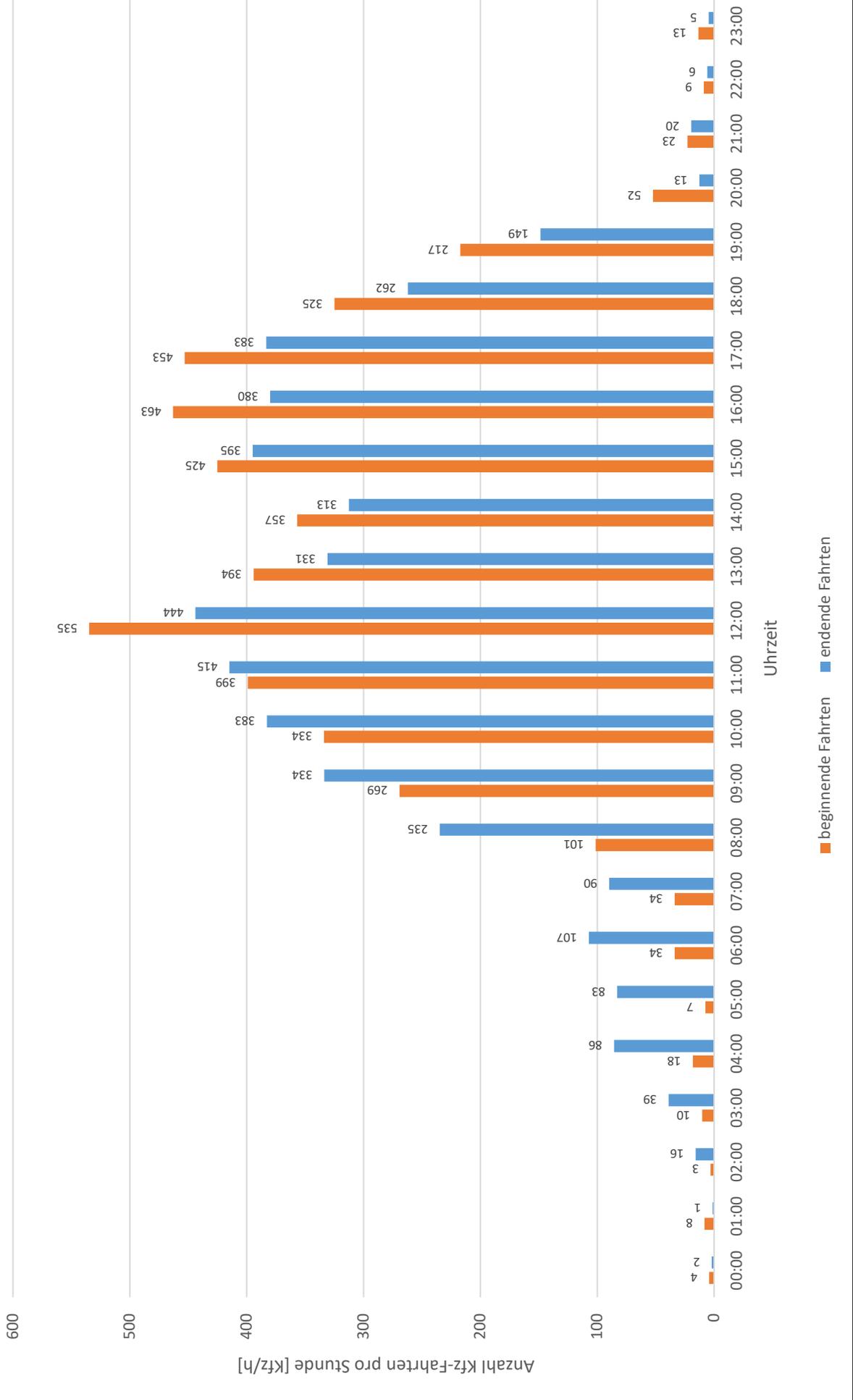
Ansatz nach Dr. Bosserhoff: Abschätzung der Verkehrserzeugung durch Vorhaben der Bauleitplanung

Einzelhandelsnutzung:

Einzelhandels- einrichtung	Verkaufs- fläche qm	Beschäftigten- zahl 1 Besch./xx qm VKF	Anzahl der Wege (Wegehäufigkeit 2,5 Wege/Besch.)	Anteil MIV	Beschäftigten- verkehr	Güter- verkehr Lkw-Fahrten/ 100 qm VKF
Kaufmarkt/Feneberg	3.421	574	1.435	1.292	1.174	10
Modepark Rötter	5.569	25	63	57	52	22
ALDI	1.337	17	42	38	34	10
Drogeriemarkt	800	7	18	16	15	5
Sonstige	800	27	67	60	55	2
Summe	11.927				1.329	50

Einzelhandels- einrichtung	Kunden/qm VKF	Kundenzahl	Anzahl der Wege (Wegehäufigkeit 2 Wege/Kunde)	Anteil MIV	Besetzungs- grad	Verbundeffekt	Kunden- verkehr	Gesamt- verkehr [Kfz-Fahrten/ Werktag]
Kaufmarkt/Feneberg	0,77	2.650	5.299	4.769	3.669	10%	3.302	4.486
Modepark Rötter	0,18	987	1.974	1.776	1.366	5%	1.298	1.372
ALDI	1,30	1.738	3.476	2.433	1.872	10%	1.685	1.729
Drogeriemarkt	0,75	600	1.200	900	692	10%	623	643
Sonstige	0,69	552	1.104	994	764	10%	688	744
Summe					8.363		7.595	8.975

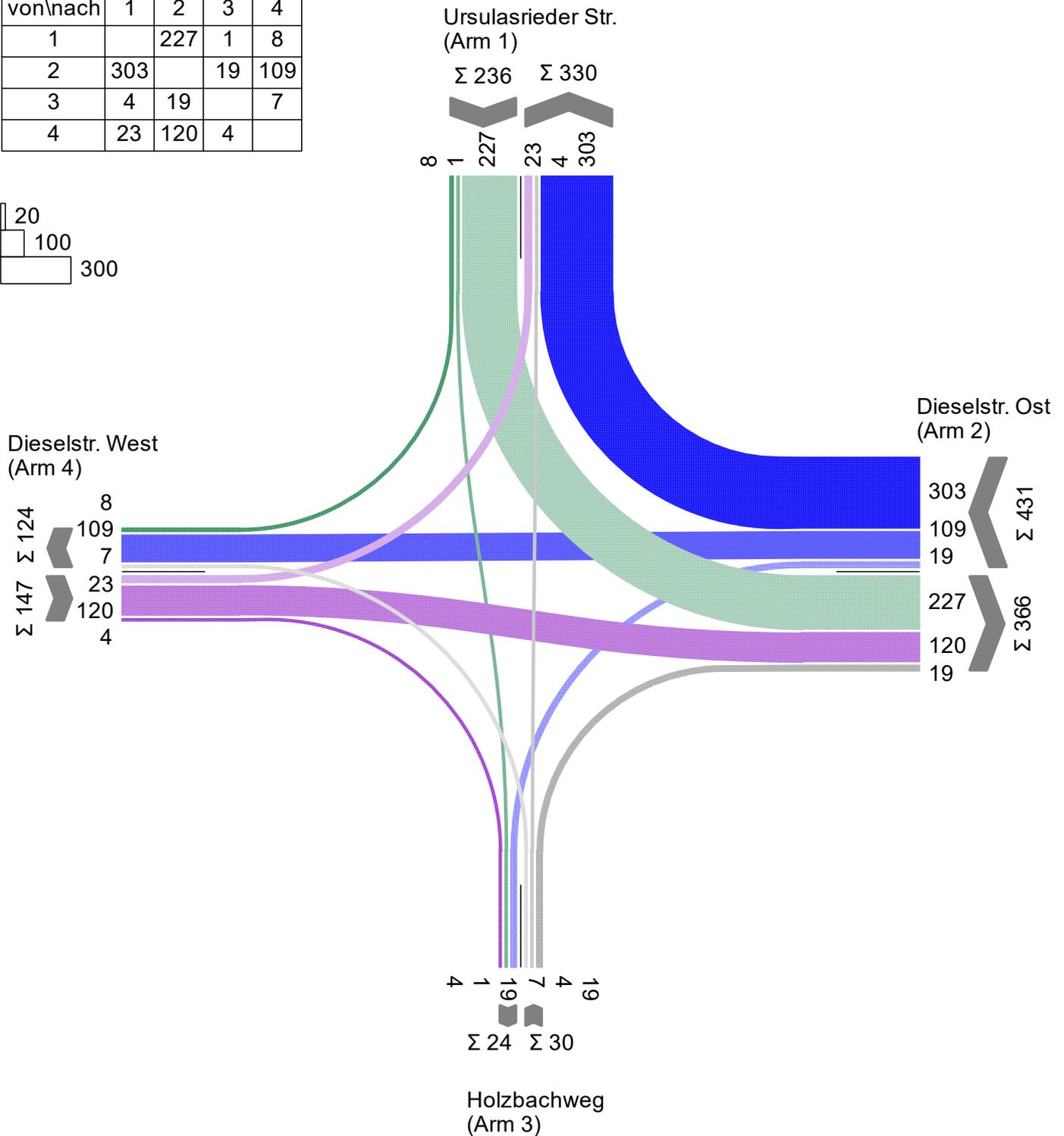
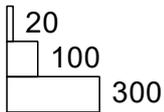
Tagesganglinie Verkehrsaufkommen Fenepark (Planung)



LISA+

Morgenspitze plus

von\nach	1	2	3	4
1		227	1	8
2	303		19	109
3	4	19		7
4	23	120	4	

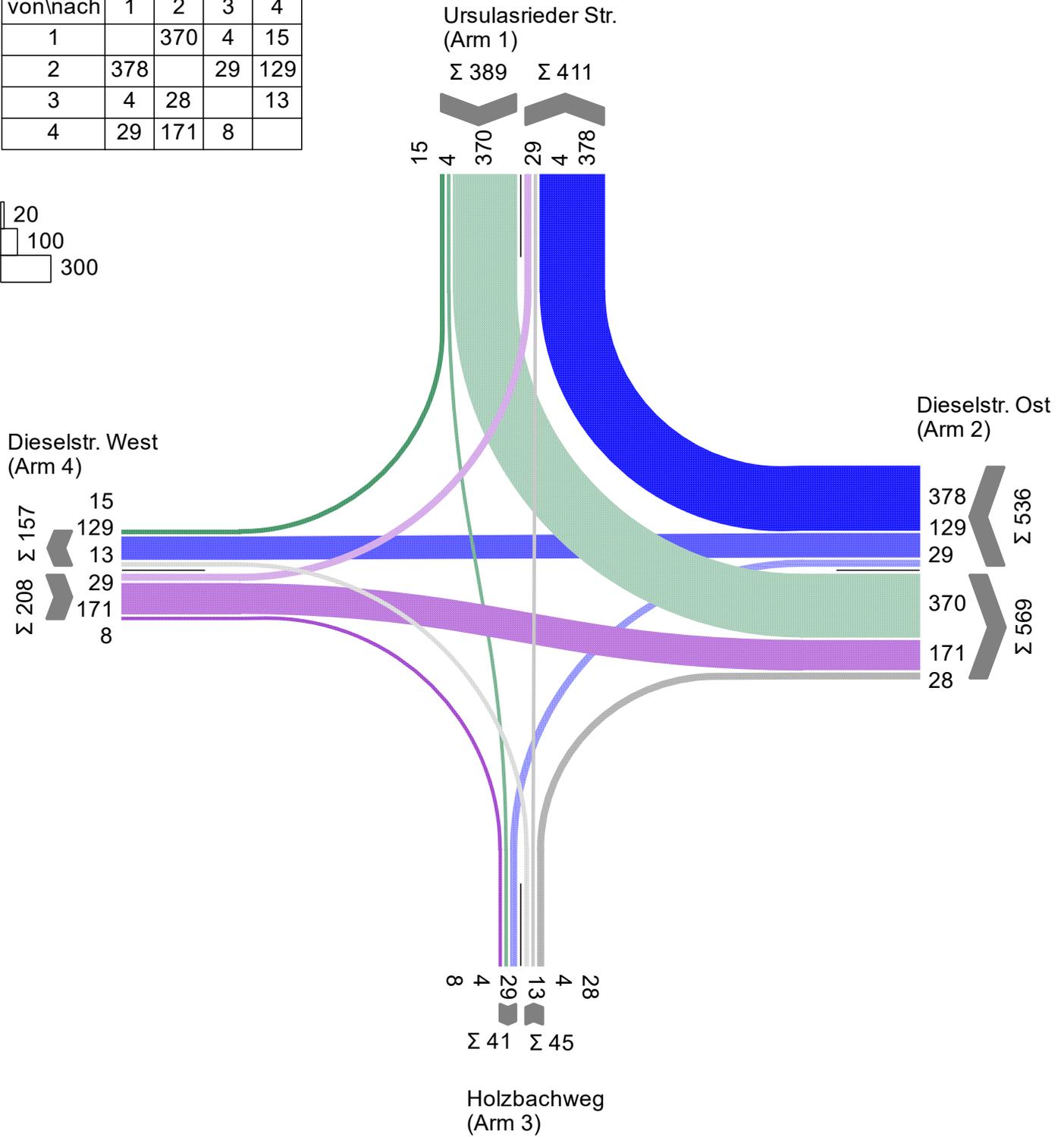
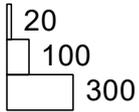


Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	25

LISA+

Mittagspitze plus

von\nach	1	2	3	4
1		370	4	15
2	378		29	129
3	4	28		13
4	29	171	8	

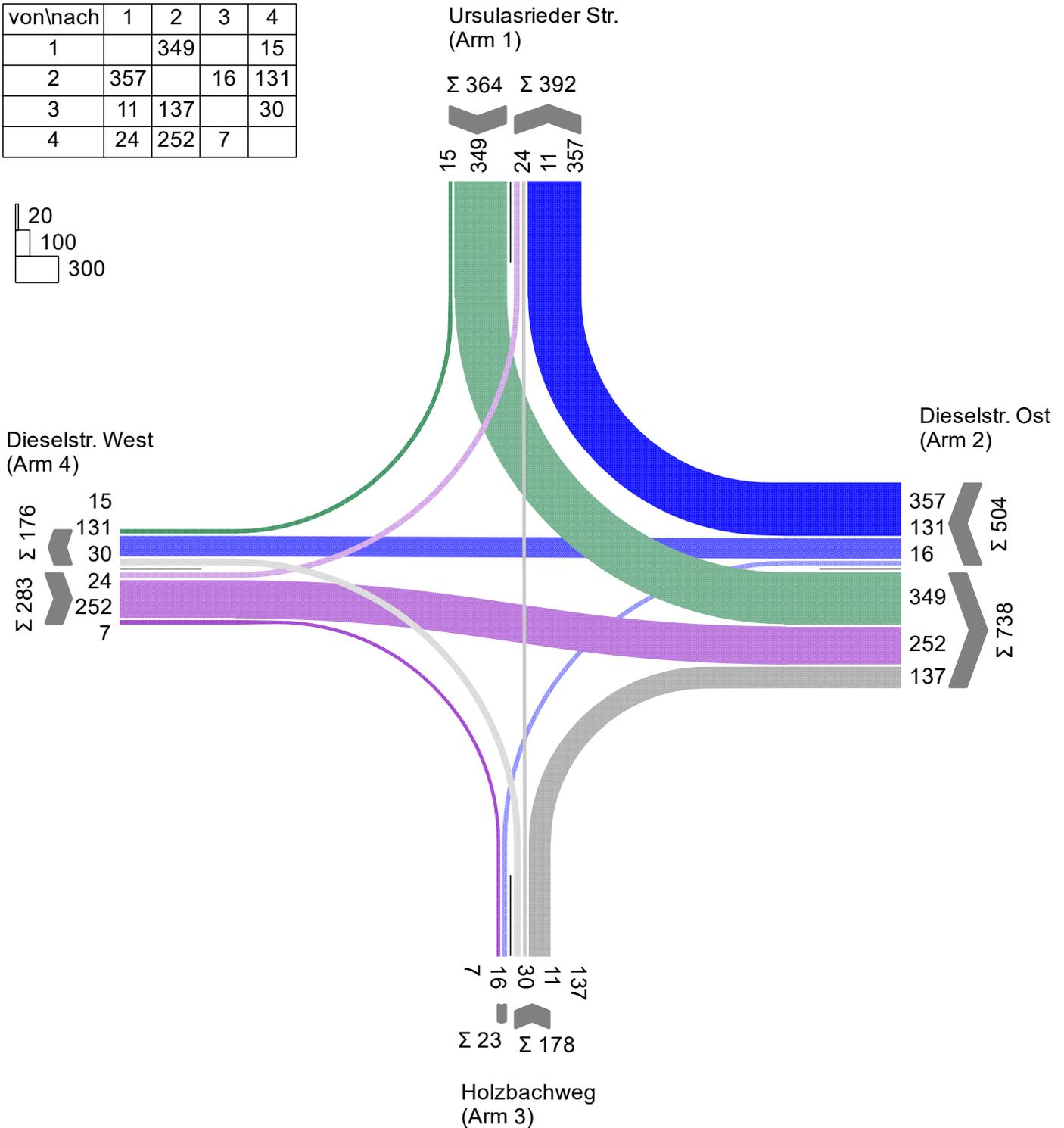
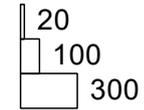


Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	26

LISA+

Abendspitze plus

von\nach	1	2	3	4
1		349		15
2	357		16	131
3	11	137		30
4	24	252	7	



Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	27

HBS-Bewertung, Morgenspitze plus

LISA+

MIV - SZP 1, Morgen (TU=90) - Morgenspitze plus

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _f [s]	t _a [s]	t _s [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _b [s/Kfz]	q _s [Kfz/h]	N _{MS,95>nK}	n _c [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung		
1	1	↙	K3	19	20	71	0,222	8	0,200	1,800	2000	-	11	444	0,018	27,428	0,010	0,166	0,855	5,130	B			
	2	↘	K3	19	20	71	0,222	228	5,700	1,800	2000	-	11	444	0,514	35,960	0,643	5,649	9,669	58,014	C			
2	1	↖	K1, K1R	59	60	31	0,667	303	7,575	1,800	2000	-	33	1334	0,227	6,328	0,166	3,139	6,135	36,810	A			
	2	↗	K1, D2	39	40	51	0,444	128	3,200	1,800	2000	-	20	803	0,159	17,666	0,106	2,150	4,630	27,780	A			
3	1	↕	K4	11	12	79	0,133	30	0,750	1,800	2000	-	7	266	0,113	35,303	0,071	0,731	2,177	13,062	C			
4	3	↕	K2	27	28	63	0,311	23	0,575	1,800	2000	-	7	289	0,080	33,880	0,048	0,545	1,794	10,764	B			
	2	→	K2	27	28	63	0,311	120	3,000	1,800	2000	-	16	622	0,193	23,508	0,135	2,334	4,918	29,508	B			
	1	↘	K2	27	28	63	0,311	4	0,100	1,800	2000	-	16	622	0,006	21,419	0,003	0,072	0,526	3,156	B			
Knotenpunktssummen:								844						4824										
Gewichtete Mittelwerte:																0,278	20,547							
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																				

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _f	Freigabezeit	[s]
t _a	Abflusszeit	[s]
t _s	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _b	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _s	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>nK}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _c	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	28

HBS-Bewertung, Mittagspitze plus

LISA+

MIV - SZP 2, Tag (TU=90) - Mittagspitze plus

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	t _A [s]	t _S [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	q _S [Kfz/h]	N _{MS,95>NK}	n _C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung	
1	1	↙	K3	23	24	67	0,267	15	0,375	1,800	2000	-	13	534	0,028	24,468	0,016	0,293	1,208	7,248	B		
	2	↘	K3	23	24	67	0,267	374	9,350	1,800	2000	-	13	534	0,700	40,536	1,602	10,031	15,387	92,322	C		
2	1	↖	K1, K1R	59	60	31	0,667	378	9,450	1,800	2000	-	33	1334	0,283	6,761	0,226	4,105	7,532	45,192	A		
	2	↗	K1, D2	35	36	55	0,400	158	3,950	1,800	2000	-	17	693	0,228	21,764	0,167	2,972	5,888	35,328	B		
3	1	↕	K4	11	12	79	0,133	45	1,125	1,800	2000	-	7	266	0,169	36,147	0,114	1,112	2,895	17,370	C		
4	3	↕	K2	23	24	67	0,267	29	0,725	1,800	2000	-	6	220	0,132	37,561	0,085	0,740	2,195	13,170	C		
	2	→	K2	23	24	67	0,267	171	4,275	1,800	2000	-	13	534	0,320	28,264	0,271	3,697	6,949	41,694	B		
	1	↘	K2	23	24	67	0,267	8	0,200	1,800	2000	-	13	534	0,015	24,329	0,008	0,155	0,821	4,926	B		
Knotenpunktssummen:								1178						4649									
Gewichtete Mittelwerte:															0,400	24,843							
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																			

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
t _S	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>NK}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	29

HBS-Bewertung, Abendspitze plus

LISA+

MIV - SZP 3, Abend (TU=90) - Abendspitze plus

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _F [s]	t _A [s]	t _S [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	q _S [Kfz/h]	N _{MS,95>nk}	n _C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung	
1	1	↙	K3	19	20	71	0,222	15	0,375	1,800	2000	-	11	444	0,034	27,599	0,019	0,313	1,259	7,554	B		
	2	↘	K3	19	20	71	0,222	349	8,725	1,800	2000	-	11	444	0,786	55,349	2,757	10,980	16,584	99,504	D		
2	1	↕	K1, K1R	59	60	31	0,667	357	8,925	1,800	2000	-	33	1334	0,268	6,640	0,209	3,828	7,137	42,822	A		
	2	↕	K1, D2	39	40	51	0,444	147	3,675	1,800	2000	-	20	799	0,184	18,059	0,127	2,507	5,185	31,110	A		
3	1	↕	K4	11	12	79	0,133	178	4,450	1,800	2000	-	7	266	0,669	54,846	1,309	5,544	9,526	57,156	D		
4	3	↕	K2	27	28	63	0,311	24	0,600	1,800	2000	-	7	263	0,091	35,083	0,056	0,583	1,874	11,244	C		
	2	→	K2	27	28	63	0,311	252	6,300	1,800	2000	-	16	622	0,405	26,756	0,400	5,366	9,284	55,704	B		
	1	↘	K2	27	28	63	0,311	7	0,175	1,800	2000	-	16	622	0,011	21,471	0,006	0,127	0,730	4,380	B		
Knotenpunktssummen:								1329						4794									
Gewichtete Mittelwerte:															0,467	31,793							
				TU = 90 s T = 3600 s Instationaritätsfaktor = 1,1																			

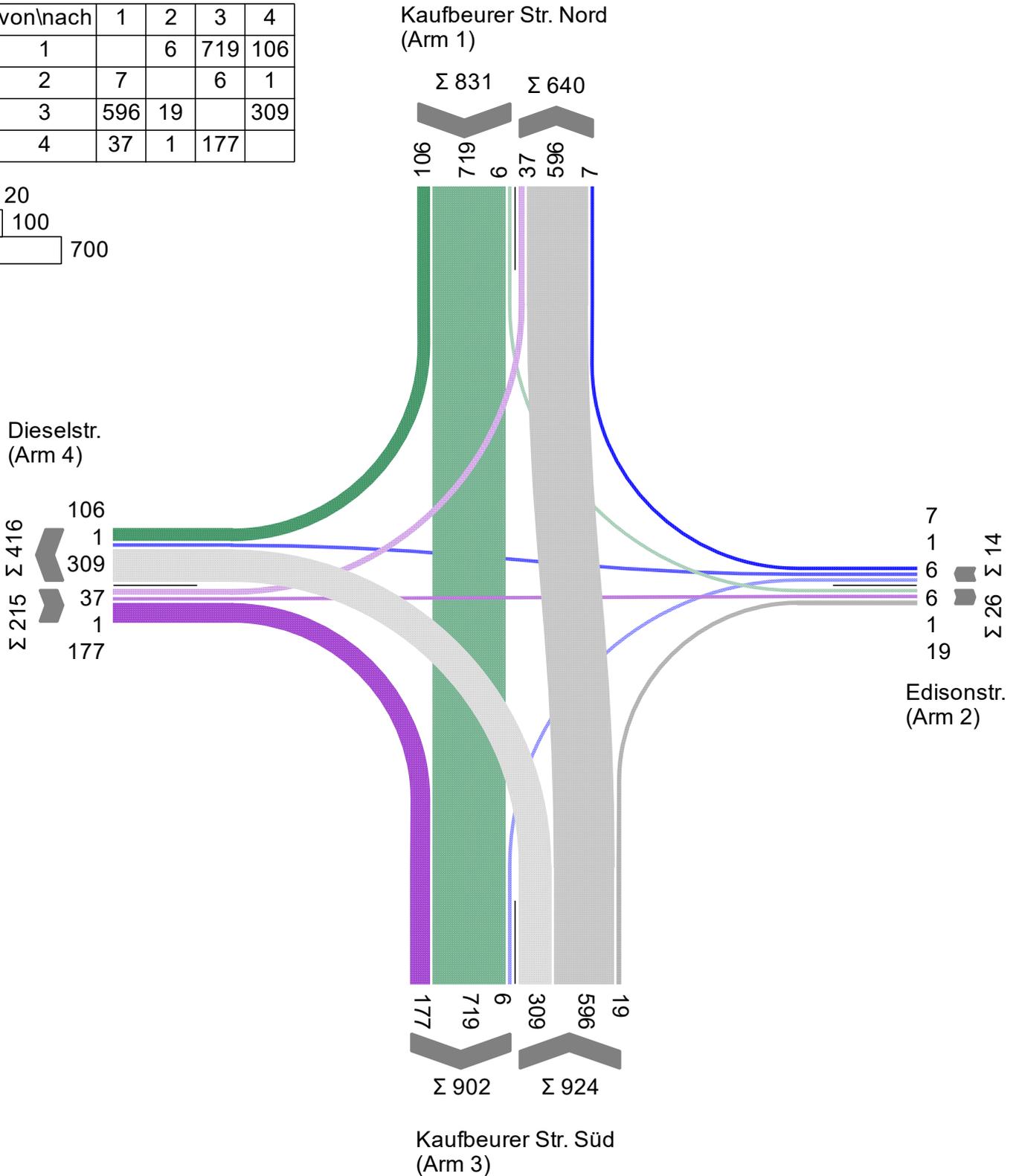
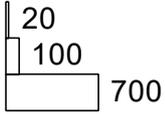
Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _F	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
t _S	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>nk}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark				
Knotenpunkt	Dieselstraße / Ursulasrieder Straße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	30

LISA+

Morgenspitze plus

von\nach	1	2	3	4
1		6	719	106
2	7		6	1
3	596	19		309
4	37	1	177	

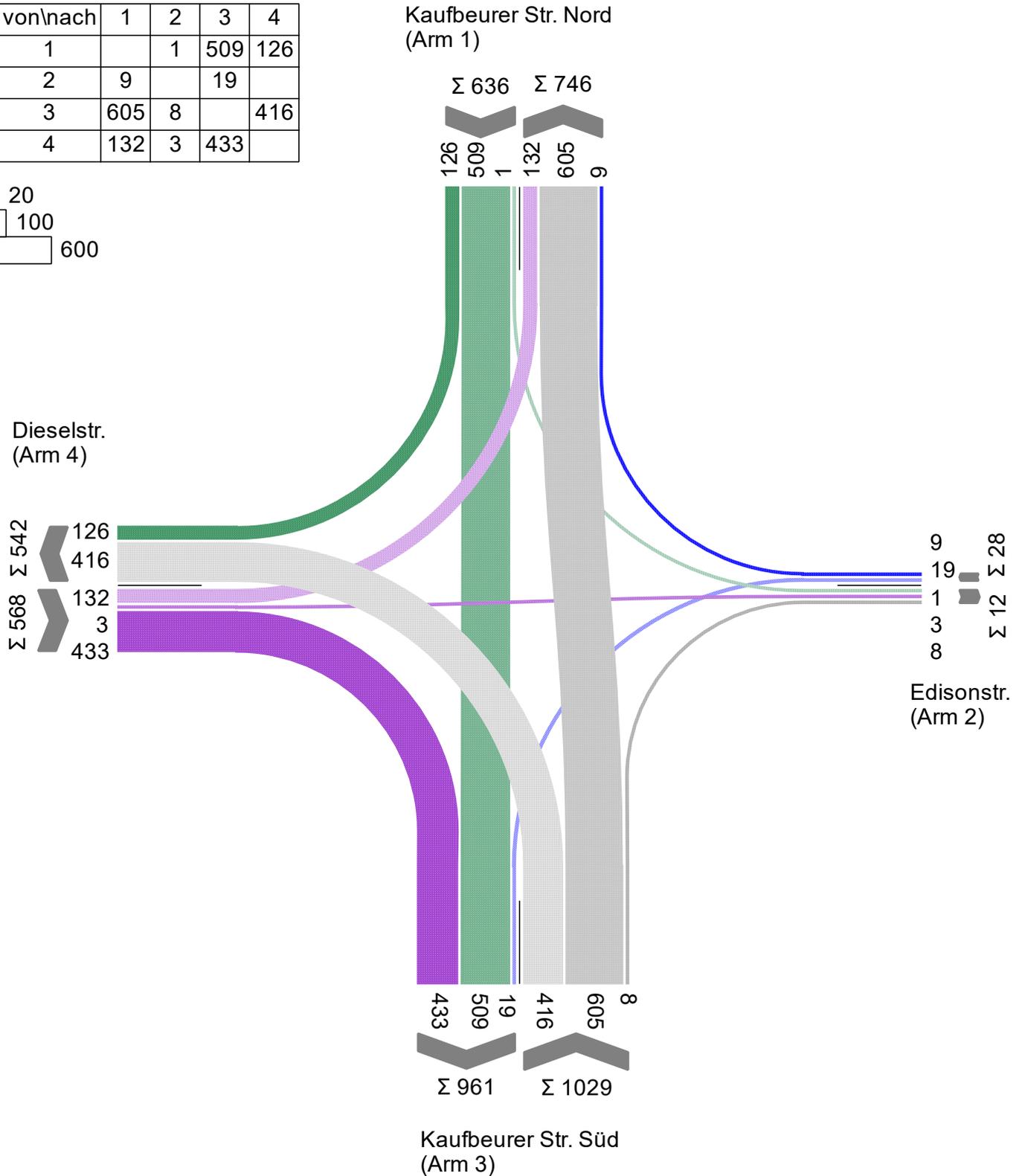
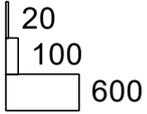


Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	31

LISA+

Mittagsspitze plus

von\nach	1	2	3	4
1		1	509	126
2	9		19	
3	605	8		416
4	132	3	433	

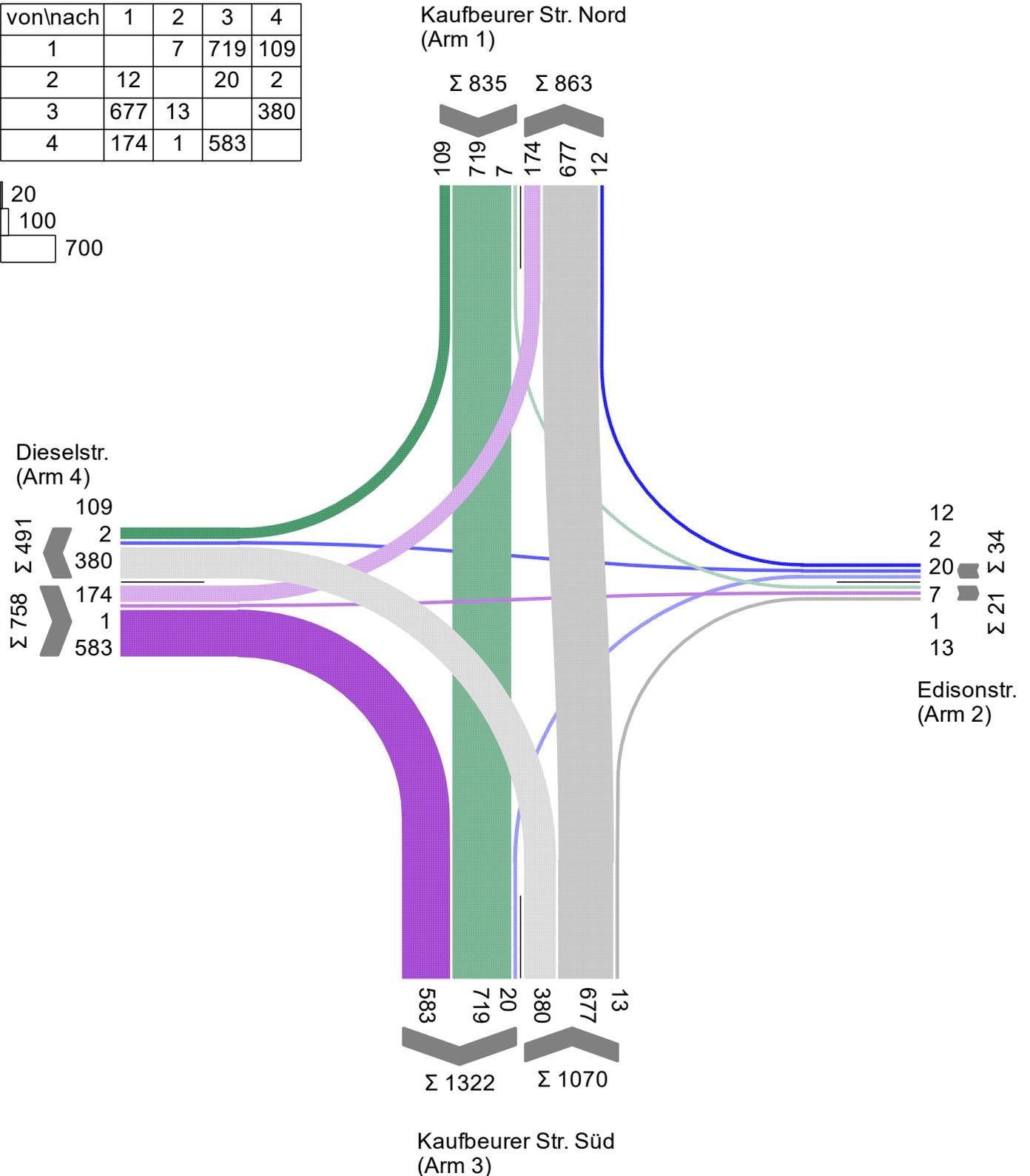
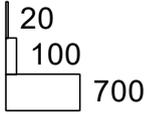


Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	32

LISA+

Abendspitze plus

von\nach	1	2	3	4
1		7	719	109
2	12		20	2
3	677	13		380
4	174	1	583	



Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	33

MIV - SZP 1, Morgen (TU=90) - Morgenspitze plus

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _f [s]	t _A [s]	t _s [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _b [s/Kfz]	q _s [Kfz/h]	N _{MS,95>nK}	n _c [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung		
1	1	↙																						
	2	↓	K1	36	37	54	0,411	360	9,000	1,800	2000	-	21	822	0,438	21,067	0,463	6,928	11,380	68,280	B			
	3	↓	K1	36	37	54	0,411	360	9,000	1,800	2000	-	21	822	0,438	21,067	0,463	6,928	11,380	68,280	B			
	4	↘	K5, R3	6	7	84	0,078	6	0,150	1,800	2000	-	4	156	0,038	38,876	0,022	0,161	0,840	5,040	C			
2	1	↖	K6	7	8	83	0,089	7	0,175	1,800	2000	-	4	178	0,039	37,922	0,022	0,182	0,904	5,424	C			
	2	↖	K6	7	8	83	0,089	7	0,175	1,800	2000	-	4	178	0,039	37,922	0,022	0,182	0,904	5,424	C			
3	3	↖	K4	26	27	64	0,300	309	7,725	1,800	2000	-	15	600	0,515	29,967	0,648	7,044	11,533	69,198	B			
	2	↑	K2	57	58	33	0,644	596	14,900	1,800	2000	-	32	1288	0,463	9,571	0,517	8,075	12,881	77,286	A			
	1	↗	K2	57	58	33	0,644	19	0,475	1,800	2000	-	32	1288	0,015	5,781	0,008	0,179	0,895	5,370	A			
4	2	↗	K3	8	9	82	0,100	38	0,950	1,800	2000	-	5	200	0,190	39,532	0,132	1,004	2,699	16,194	C			
	1	↘																						
Knotenpunktssummen:								1702						5532										
Gewichtete Mittelwerte:																0,446	19,100							
								TU = 90 s	T = 3600 s	Instationaritätsfaktor = 1,1														

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _f	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
t _s	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _b	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _s	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>nK}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _c	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	34

LISA+

MIV - SZP 2, Tag (TU=90) - Mittagsspitze plus

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _f [s]	t _A [s]	t _s [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _b [s/Kfz]	q _s [Kfz/h]	N _{MS,95>nK}	n _c [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _w [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung		
1	1	↙																						
	2	↓	K1	27	28	63	0,311	255	6,375	1,800	2000	-	16	622	0,410	26,851	0,409	5,443	9,389	56,334	B			
	3	↓	K1	27	28	63	0,311	255	6,375	1,800	2000	-	16	622	0,410	26,851	0,409	5,443	9,389	56,334	B			
	4	↘	K5, R3	5	6	85	0,067	1	0,025	1,800	2000	-	3	134	0,007	39,297	0,004	0,027	0,305	1,830	C			
2	1	↖	K6	13	14	77	0,156	9	0,225	1,800	2000	-	8	312	0,029	32,386	0,016	0,207	0,976	5,856	B			
	2	↖	K6	13	14	77	0,156	19	0,475	1,800	2000	-	7	283	0,067	34,030	0,040	0,452	1,589	9,534	B			
3	3	↖	K4	29	30	61	0,333	416	10,400	1,800	2000	-	17	666	0,625	31,125	1,081	9,841	15,146	90,876	B			
	2	↑	K2	52	53	38	0,589	605	15,125	1,800	2000	-	29	1178	0,514	12,882	0,648	9,564	14,794	88,764	A			
	1	↗	K2	52	53	38	0,589	8	0,200	1,800	2000	-	29	1178	0,007	7,645	0,004	0,087	0,586	3,516	A			
4	2	↗	K3	14	15	76	0,167	135	3,375	1,800	2000	-	7	297	0,455	40,959	0,495	3,576	6,774	40,644	C			
	1	↘																						
Knotenpunktssummen:								1703						5292										
Gewichtete Mittelwerte:																0,495	24,077							
								TU = 90 s	T = 3600 s	Instationaritätsfaktor = 1,1														

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _f	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
t _s	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _b	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _s	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>nK}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _c	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _w	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	35

LISA+

MIV - SZP 3, Abend (TU=90) - Abendspitze plus

Zuf	Fstr.Nr.	Symbol	SGR	t _f [s]	t _A [s]	t _S [s]	f _A	q [Kfz/h]	m [Kfz/U]	t _B [s/Kfz]	q _S [Kfz/h]	N _{MS,95>N_K}	n _C [Kfz/U]	C [Kfz/h]	x	t _W [s]	N _{GE} [Kfz]	N _{MS} [Kfz]	N _{MS,95} [Kfz]	L _x [m]	QSV	Bemerkung		
1	1	↙																						
	2	↓	K1	26	27	64	0,300	360	9,000	1,800	2000	-	15	600	0,600	32,620	0,955	8,638	13,609	81,654	B			
	3	↓	K1	26	27	64	0,300	360	9,000	1,800	2000	-	15	600	0,600	32,620	0,955	8,638	13,609	81,654	B			
	4	↘	K5, R3	5	6	85	0,067	7	0,175	1,800	2000	-	3	134	0,052	40,115	0,030	0,194	0,939	5,634	C			
2	1	↖	K6	14	15	76	0,167	12	0,300	1,800	2000	-	8	334	0,036	31,640	0,021	0,272	1,154	6,924	B			
	2	↖	K6	14	15	76	0,167	22	0,550	1,800	2000	-	8	302	0,073	33,323	0,044	0,516	1,731	10,386	B			
3	3	↖	K4	29	30	61	0,333	380	9,500	1,800	2000	-	17	666	0,571	29,234	0,835	8,659	13,636	81,816	B			
	2	↑	K2	51	52	39	0,578	677	16,925	1,800	2000	-	29	1156	0,586	14,921	0,900	11,701	17,486	104,916	A			
	1	↗	K2	51	52	39	0,578	13	0,325	1,800	2000	-	29	1156	0,011	8,084	0,006	0,144	0,786	4,716	A			
4	2	↗	K3	15	16	75	0,178	175	4,375	1,800	2000	-	8	307	0,570	44,922	0,820	4,877	8,612	51,672	C			
	1	↘																						
Knotenpunktssummen:								2006						5255										
Gewichtete Mittelwerte:																0,572	26,948							
								TU = 90 s	T = 3600 s	Instationaritätsfaktor = 1,1														

Zuf	Zufahrt	[-]
Fstr.Nr.	Fahrstreifen-Nummer	[-]
Symbol	Fahrstreifen-Symbol	[-]
SGR	Signalgruppe	[-]
t _f	Freigabezeit	[s]
t _A	Abflusszeit	[s]
t _S	Sperrzeit	[s]
f _A	Abflusszeitanteil	[-]
q	Belastung	[Kfz/h]
m	Mittlere Anzahl eintreffender Kfz pro Umlauf	[Kfz/U]
t _B	Mittlerer Zeitbedarfswert	[s/Kfz]
q _S	Sättigungsverkehrsstärke	[Kfz/h]
N _{MS,95>N_K}	Kurzer Aufstellstreifen vorhanden	[-]
n _C	Abflusskapazität pro Umlauf	[Kfz/U]
C	Kapazität des Fahrstreifens	[Kfz/h]
x	Auslastungsgrad	[-]
t _W	Mittlere Wartezeit	[s]
N _{GE}	Mittlere Rückstaulänge bei Freigabeende	[Kfz]
N _{MS}	Mittlere Rückstaulänge bei Maximalstau	[Kfz]
N _{MS,95}	Rückstau bei Maximalstau, der mit einer stat. Sicherheit von 95% nicht überschritten wird	[Kfz]
L _x	Erforderliche Stauraumlänge	[m]
QSV	Qualitätsstufe des Verkehrsablaufs	[-]

Projekt	B-Plan Fenepark Kempten				
Knotenpunkt	Kaufbeurer Straße / Dieselstraße				
Auftragsnr.	41558	Variante	V01	Datum	12.09.2022
Bearbeiter	Hangleiter	Abzeichnung		Anlage	36

Zusammenfassung der Leistungsfähigkeitsberechnungen

Knotenpunkt	KP-Form	Bestand 2022		Planung	
		Belastung*	QSV	Belastung*	QSV
Dieselstraße / Ursulasrieder Straße	LSA	MS	736	844	B
		MiS	1.000	1.178	B
		AS	1.176	1.329	B
Kaufbeurer Straße / Dieselstraße	LSA	MS	1.971	1.984	A
		MiS	2.095	2.261	B
		AS	2.554	2.697	B

Legende:

QSV	Qualitätsstufe
A	"sehr gute" Verkehrsqualität
B	"gute" Verkehrsqualität
C	"befriedigende" Verkehrsqualität
D	"ausreichende" Verkehrsqualität
E	"mangelhafte" Verkehrsqualität
F	"ungenügende" Verkehrsqualität

* in Kfz/h

MS... Morgenspitze

MiS... Mittagspitze

AS... Abendspitze

QSV... Qualitätsstufe

LSA... Lichtsignalanlage

Die Verkehrsqualität an Knotenpunkten mit Lichtsignalanlage resultiert aus der Wartezeit der gewichteten Mittelwerte.